# PV Änderungsseminar 2019/2020

Stand: 03.12.2019

**Version 2** 

Claudia Hochweis, MBA

Liebe Kursteilnehmerinnen, Liebe Kursteilnehmer,

Das vorliegende Skriptum zum Personalverrechnung - Änderungsseminar 2019/2020 soll Ihnen als Lernunterlage und Nachschlagewerk dienen und wird durch unseren Vortag begleitet.

Die Gesetze ändern sich laufend und in der Judikatur ergehen fast täglich neue Entscheidungen. Diese Vortragsunterlage beinhaltet die neuesten Änderungen die bis zum 20.11.2019 verfügbar waren, darüberhinausgehende brandaktuelle Änderungen werden im Vortrag gegebenenfalls ergänzt.

Aus der Vielzahl der Themen habe ich eine Auswahl getroffen, von welcher ich meine, dass sie für die Abwicklung in der Personalverrechnung, für ihren täglichen Arbeitseinsatz, relevant sind.

Ich wünsche Ihnen viel Freude in und mit dieser Weiterbildung und stehe für Wünsche und Anliegen gerne zur Verfügung.

Ihre

Claudia Hochweis

### Vortragendenteam:

Stb Claudia Hochweis, MBA
Stb Mag. Alexander Fritsch
Mag. Elfriede Köck
Stb. Mag. Monika Kunesch, LL.M.
Mag. Jan-Patrick Stärk, B.A.

Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung bleibt den Autoren vorbehalten. Jede Art der Verwertung und/oder sonstige Nutzung der publizierten Texte, Bilder und Muster, insbesondere deren Reproduktion, Speicherung, Bearbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist sowohl auszugsweise als auch im Gesamten ohne schriftliche Genehmigung unzulässig.

Diese Seminarunterlage wurde mit größter Sorgfalt aufbereitet und recherchiert, dennoch ist eine Haftung der Autoren und der Seminarveranstalter ausgeschlossen.

Die weibliche Form ist in diesem Skript der männlichen Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde auf das Schreiben jeweils beider Formen verzichtet.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Ü	berb	lick Update Vorjahre ab 2019 gültig9
1	. L	ohnsteuer10
	1.1	BGBI (2016): Steuerbefreiung Aushilfskräfte ausgelaufen10
	1.2	BGBI: Änderung der Richtwerte11
	1.3	BGBI (AbgÄG 2020): Lohnsteuerabzugspflicht12
	1.4	BMF-Info: Lohnsteuerabzugspflicht14
	1.5	BGBI (StRefG 2020): Erweiterung Sachbezug15
	1.6	BGBI (SBW-VO): Erhöhung des CO2-Grenzwertes16
	1.7	BMF-Info: Auswirkung Umstellung Messverfahren19
	1.8	BGBI (SBW-VO): VorführKFZ Anschaffungskosten21
	1.9	BGBI (SBW-VO): Kostenbeiträge bei KFZ-Privatnutzung23
	1.10	BFG: Kostenbeiträge KFZ-Sachbezug iVm Pendlerpauschale25
	1.11	BGBI (SBW-VO): Fahrrad und Kraftrad-Privatnutzung27
	1.12	BGBI (StRefG 2020): Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag29
	1.13	BGBI (StRefG 2020): SV-Bonus30
	1.14	BGBI (StRefG 2020): Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag31
	1.15	BGBI (FORG) Finanz-Organisationsreformgesetz32
	1.16	LStR-Wartungserlass (Entwurf): LSt-Effektivtabelle34
	1.17	BGBI (StRefG 2020): Jahressechstel-Überrechnung35
	1.18	LStR-Wartungserlass (Entwurf): Jahressechstel-Überrechnung37
	1.19	BGBI: Jahreslohnzettelübermittlung39
	1.20	LStR-Wartungserlass (Entwurf): Lohnzettelübermittlung40
	1.21	LStR-Wartungserlass (Entwurf): Ausgleichszulage42
	1.22	BGBI (StRefG), LStR-Wartungserlass (Entwurf): GWG-Erhöhung44
	1.23	LStR-Wartungserlass (Entwurf): repräsentativer Arbeitstag45
	1.24	LStR-Wartungserlass (Entwurf): Verlegung Familienwohnsitz46
	1.25	LStR-Wartungserlass (Entwurf): Erhöhung Begräbniskosten48
	1.26	LStR-Wartungserlass (Entwurf): Dreijahresverteilung
	Teilp	ensionsabfindung49

1	27	LStR-Wartungserlass (Entwurf): "persönlicher Feiertag-	
A	Arbeits	sentgelt"	51
1	28	BFG: Sachbezugs-Kostenbeitrag Luxustangente	52
1	29	BFG: SV-Beitragszuordnung bei Einmalprämie	55
1	30	VwGH: Vertretungsarzt kein Dienstverhältnis	58
1	31	VwGH: Pauschale Lohnsteuernachzahlung	60
1	32	VwGH: Ausländische SV-Beiträge Werbungskosten	63
1	33	VwGH: Darlehen Rückzahlungsverzicht	66
2.	So	zialversicherung	68
2	2.1 B	GBI: SV-Organisationsgesetz (SV-OG)	68
	2.1.1	Beschäftigungsort	68
	2.1.2	Errichtung einer betrieblichen Gesundheitseinrichtung	69
	2.1.3	Begriffsänderungen	71
	2.1.4	Trägerschaften nach ASVG	72
	2.1.5	Dachverband der Sozialversicherungsträger	74
	2.1.6	Landesstellen der Versicherungsträger	75
	2.1.7	Single Point of Contact (SPOC)	76
	2.1.8	Reduktion Rückerstattung Pensionsversicherungsbeiträge	77
	2.1.9	Rückerstattung Krankenversicherungsbeiträge	78
	2.1.10	Einsichtsrecht der PLAB in BUAK	79
	2.1.11	Prüfung in Bezug auf LSD-BG	80
2	2.2 B	GBI: e-card Änderung ASVG	82
2	2.3 B	GBI: e-card Foto-Verordnung	84
2	2.4 B	GBI: Verlängerung sanktionsfreier Zeitraum	88
2	2.5 B	GBI: Erhöhung Zuverdienst Selbständige KBGG	89
2	2.6 B	GBI: Jungfamilienfonds	91
2	2.7 B	GBI: Familienzeitbonus Krankenhausaufenthalt	92
2	2.8 B	GBI: Arbeitskräfteüberlassung in Organfunktion	93
2	2.9 B	GBI: Zeitungs- und Zeitschriftenzusteller	94
2	2.10	BGBI: Versicherungspflicht für Rechtsanwälte	95
2	2.11	BGBI: Weiterbildungsfonds Beitragssatz	96

	2.12	BGBI: Reduktion IESG-Zuschlag	97
	2.13	BGBI: Erhöhung Nachtschwerarbeitsbeitrag	98
	2.14	BGBI: Langzeitversicherungspension abschlagsfrei	99
	2.15	OGH: Familienzeitbonus Rückforderung	100
	2.16	VwGH: Bildungsteilzeitgeld Rückforderung	102
	2.17	VwGH: Weiterbildungsgeld nach Kündigung	105
	2.18	OGH: Wiedereingliederungsgeld rückwirkend	107
	2.19	VwGH: Geschäftsführer und Arbeitslosigkeit	111
3	. Arl	beitsrecht	113
	3.1 B	GBI: Persönlicher Feiertag	113
	3.2 B	GBI: ARG-Verordnung Ergänzung	118
	3.3 B	GBI: Karenzzeiten Vollanrechnung	119
	3.4 B	GBI: Papamonat	120
	3.5 B	GBI: Katastrophenhilfe Entgeltfortzahlung	123
	3.6 B	GBI: Pflegekarenz/teilzeit Rechtsanspruch	125
	3.7 B	GBI: Landarbeitsgesetz 1984 Novelle	127
	3.7.1	LAG: All-In-Entlohnung	127
	3.7.2	LAG: Stellenausschreibung intern	128
	3.7.3	LAG: Wiedereingliederungsteilzeit auch im LAG	129
	3.7.4	LAG: Lage der Normalarbeitszeit nun auch im LAG	135
	3.7.5	LAG: Abgeltung von Zeitguthaben	137
	3.7.6	LAG: Dienstnehmerinformation	138
	3.7.7	LAG: Karenzbestimmungen	139
	3.7.8	LAG: Karenz Pflegevater/mutter	141
	3.7.9	LAG: Elternteilzeit Bandbreitenmodell	142
	3.7.10	LAG: Abfertigung Anspruchserweiterung	143
	3.7.11	L LAG: Begleitung schwersterkrankter Kinder	144
	3.7.12	2 LAG: Reduktion Normalarbeitszeit bei freier Station	145
	3.7.13	B LAG: Gleitzeit NAZ-Erweiterung	146
	3.7.14	LAG: Überstundenarbeit	147
	3.7.15	5 LAG: Höchstarbeitszeiten	148

	3.7.16	LAG: Ruhepausen	150
	3.7.17	LAG: Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe	151
	3.7.18	LAG: Ausnahmen zur Ruhebestimmung	153
	3.7.19	LAG: Ausgleichsruhe	155
	3.7.20	LAG: Entlohnung Sonn-, Nacht-, Ruhetags- und Feiertagsarbeit	157
	3.7.21	LAG: Durchrechnungsmodell für Jugendliche	158
	3.7.22	LAG: Reduktion der Einschränkung der Nachtruhe Jugendliche	160
	3.7.23	LAG: weitere Arbeitszeitänderungen für Jugendliche	161
	3.7.24	LAG: Internatskosten durch Dienstgeber	163
	3.7.25	LAG: Zeitaufzeichnungen "leitende Angestellte"	164
3	.8 K	/: Neubegründeter KV für Fahrradboten	166
3	.9 A	K: Urlaubsersatzleistung unberechtigter vorzeitiger Austritt	167
3	.10	OGH: Nur beschränkte Anrechnung VDZ für Urlaubsanspruch	169
3	.11	OGH: Exekution bei Wiedereintritt	171
3	.12	OGH: Wissenerklärung vs Willenerklärung	174
3	.13	OGH: Arbeitsbereitschaft zu Hause – Arbeitszeit?	177
3	.14	OGH: Rufbereitschaft entgeltpflichtig	179
3	.15	OGH: Überstunden ohne Abstimmung	181
3	.16	OGH: Mindestentgelt ohne KV-Wirkung	183
3	.17	OGH: Essensbon-Anspruch für Pensionisten?	185
3	.18	OGH: Lohnsteuerregress nach Vergleich	187
3	.19	OGH: Abzugsverbot Ausbildungskosten	190
3	.20	OGH: Abfertigung Mitarbeiterbeteiligung	193
3	.21	OGH: Suspendierung – Entlassung verfristet	195
3	.22	OGH: § 25 IO Austritt in Karenz	197
3	.23	OGH: Kündigung mit Betriebsratsäußerung	199
3	.24	OGH: Keine Entlassung nach Beleidigung des Kunden	201
3	.25	OGH: Ehrbeleidung auf "Wunschzettel"	204
3	.26	OGH: Kündigung in Befristung	206
3	.27	OGH: Betreuungsteilzeit nach Elternteilzeit	210
3	28	OGH: UEL in Kündigungsentschädigungszeitraum	215

	3.29	OGH: Verjährung der Urlaubsersatzleistung	217
	3.30	OGH: Gesatzter KV verdrängt "normalen" KV	220
	3.31	OGH: Unklarer KV-Text Vorgehensweise	226
4	. L	ohnnebenkosten	229
	4.1	VwGH: DZ für Rechtsanwalts-GmbH?	229
	4.2	VwGH: Verwaltungsstrafe unterlassene Selbstberechnung	231
5	. We	rte 2020	233
	5.1	SV-Werte für 2020	233
	5.2	Grenzwerte zum AlV-Beitrag bei geringen Einkommen:	234
	5.3	Aufwertungszahl:	235
	5.4	Auflösungsabgabe:	235
	5.5	Servicegebühr für E-card	235
	5.6	Freibetrags für Pensionsabfindungen:	235
	5.7	Kosten für die Selbstversicherung nach § 19a Abs 3ASVG für ngfügige:	225
	5.8	Monatliche Beitragsgrundlage:	
	5.9	Zinsen	
	5.10	Sonstige neue Werte für 2020	
	5.11	Existenzminimum 2020	
6		onstige Neuerungen und Urteile	
•	6.1	BGBI: Einsatz der PL(A)B (ZPFSG)	
	6.2	BGBI: Sozialbetrugsdatenbank-VO	
	6.3	BGBI: BUAG-ÜberbrückungsabgeltungsVO	
	6.4	BGBI: Elektronische Zustellung	
	6.5	BGBI: Statistik Arbeitszeitgestaltung	
	6.6	BMASGK: Richtlinie Inklusionsförderung	251
	6.7	OGH: IESG 6 Monatsfrist	253
	6.8	BGBI: Schaffung Amt für Betrugsbekämpfung (ABBG)	255
	6.9	VfGH: LSD-Strafe Lohnunterlagen	262
	6.10	EuGH: LSD-Strafe Lohnunterlagen	265
	6.11	VwGH: ISD Anforderung Lohnunterlagen	267

7.		۱n	ternationales	.270
7	.1	-	EAS: Homeoffice Betriebsstätte	.270
7	.2		LStR-Wartungserlass (Entwurf): Aufteilung Einkünfte DBA	.273
8.		St	ichwortverzeichnis	.275
9.		A r	n h a n g	.278
9	.1		Anhang: Liste Verordnungen Mindestbezüge / Satzungen	.279
9	.2	,	Anlagen - Anlagenverzeichnis	.284
	9.2	2.1	Anlage 1 Richtlinie Inklusionsförderung	.285
	9.2	2.2	Anlage 2 Fachkräfteverordnung - Mangelberufsliste	.294
	9.2	2.3	Anlage 3 Lohnsteuereffektivtabelle ab 01.01.2019	.297
	9.2	2.4	Anlage 4 Schwerarbeiterliste Stand 11/2019	.299

# Überblick Update Vorjahre ab 2019 gültig

Hier zur Erinnerung ein kurzer Überblick der Themen, die im Update-Skript 2018/2019 (oder davor) erläutert wurden und ab 2019 oder später gelten:

- SV-Abzug bei Aushilfen (von 01.01.2018 bis 31.12.2020)
- Lohnsteuerliche Aushilfen (von 01.01.2017 bis 31.12.2019)
- Familienbonus Plus (ab 01.01.2019)
- Familienbonus Plus 90%-Anteil (von 01.01.2019 31.12.2021)
- Indexierung AVAB/AEAB (ab 01.01.2019)
- Kindermehrbetrag als Negativsteuer (ab 01.01.2019)
- Indexierung FBH und KAB (ab 01.01.2019)
- Reihenfolge der Absetzbeträge (ab 01.01.2019)
- Wegfall außergewöhnliche Belastung Kinderbetreuung (ab 01.01.2019)
- Einführung mBGM (**ab 01.01.2019**)
- Einführung SV-Clearing-System (ab 01.01.2019)
- GKK Säumniszuschläge (ab 01.01.2019)
- Wegfall der Toleranzregel (ab 01.09.2019)
- Anhebung des Antrittsalters Altersteilzeit (von **2018 2020**)
- Einführung e-card mit Lichtbild (ab 01.01.2020)
- Zusammenlegung der Krankenkassen (ab 01.01.2020)
- Arbeiter Kündigungsbestimmungen (ab **01.01.2021**)
- KV-Handel neues Gehaltssystem (Umstieg bis 01.12.2021)
- Aufhebung der Auflösungsabgabe (ab 01.01.2020)
- Änderung von GPLA auf PLAB (ab 01.01.2020)
- Änderung der Prüfungskompetenz zur Finanz (ab 01.01.2020)

### 1. Lohnsteuer

# 1.1 BGBI (2016): Steuerbefreiung Aushilfskräfte ausgelaufen

BGBl I 77/2016 vom 01.08.2016 § 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG gültig ab 01.01.2017 bis 31.12.2019

### BGBI (2016): Steuerfreiheit Aushilfen ausgelaufen

- Mit 31.12.2019 ist das Modell der "steuerfreien Aushilfskräfte" ausgelaufen
- · Bisher keine Verlängerung oder Neuregelung
- SV-rechtliche Aushilfskräfteregelung noch bis 31.12.2020 aufrecht

© Claudia Hochwell, MBA

Die *Steuerbefreiung* für *Aushilfskräfte* wurde *nur* für einen *vorübergehenden* Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 *eingeführt*.

Da *keine Verlängerung* verlautbart wurde *läuft* diese Bestimmung *automatisch aus*, somit gibt es *ab 01.01.2020 keine Möglichkeit* mehr für die *Steuerbefreiung* und Lohnnebenkostenbefreiung von Arbeitsentgelten der *Aushilfskräfte*.

Die SV-rechtliche Regelung bezüglich Aushilfskräfte läuft noch bis 31.12.2020.

### 1.2 BGBI: Änderung der Richtwerte

BGBI II 70/2019 vom 12.03.2019; LStR-Wartungserlass 2019

§ 5 Abs 2 Richtwertgesetz; Rz 154d LStR

gültig ab 01.04.2019 (Anm: LV daher mit 01.01.2020)

# **BGBI: Änderung Richtwerte**

- Mit 01.04.2019 wurden die Richtwerte gemäß Richtwertegesetz geändert
- Dies hat eine unmittelbare Folge für die Sachbezugsermittlung für Wohnraum
- Die Sachbezüge für **Dienstwohnungen** sind daher **neu** zu berechnen
- Für die Sachbezugsermittlung gelten die neuen Richtwerte ab 01.01.2020
- Die Werte finden Sie im Skript unter den aktuellen Werten

© Claudia Hochwell, MBA

Mit 01.04.2019 wurden die Richtwerte gemäß § 5 (2) Richtwertgesetz geändert, wodurch sich die *Sachbezugsbewertung* für *Dienstwohnungen ab 01.01.2020* automatisch mitändert.

Die Sachbezüge für Dienstwohnungen sind daher für 2020 *neu* zu *ermitteln bzw*. zu nichtselbständiger Arbeit) *auszahlt*.

## 1.3 BGBI (AbgÄG 2020): Lohnsteuerabzugspflicht

BGBl I 91/2019 vom 22.10.2019; Entwurf zum LStR-Wartungserlass 2019 § 47 Abs 1 EStG; Rz 927 LStR 2002 gültig ab 01.01.2020

### **BGBI: Lohnsteuerabzugspflicht**

- · Mit Betriebsstätte in Österreich:
  - · Arbeitgeber ist immer zum Lohnsteuerabzug verpflichtet
- · Ohne Betriebsstätte in Österreich:
  - Von unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern immer Lohnsteuerabzug verpflichtend
  - Von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern kann Lohnsteuer einbehalten werden
  - Für die Erhebung der Lohnsteuer ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig
- Anzuwenden für Lohnsteuerperioden ab dem 01.01.2020
- Bislang freiwilliger Lohnsteuerabzug nur in LStR enthalten, nun gesetzlich fixiert, damit mehr Rechtssicherheit, aber es wirken auch sämtliche Arbeitgeberpflichten daraus

© Claudia Hochwell, MB

Bislang war die Einhebung der Einkommensteuer im Wege des Lohnsteuerabzugs nur für jene Arbeitgeber verpflichtend, die eine Betriebsstätte gemäß § 81 EStG in Österreich hatten.

Durch die **Neuformulierungen** werden **darüber hinaus auch** jene **Arbeitgeber** zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, die **keine Betriebsstätte** in **Österreich** haben **aber Einkünfte** aus **nichtselbständiger Arbeit** an **Arbeitnehmer** auszahlen, die in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig** sind.

Bei einer **Auszahlung** an in Österreich **beschränkt steuerpflichtige** Arbeitnehmer **kann** freiwillig ein **Lohnsteuerabzug vorgenommen** werden, **muss** aber **nicht**.

Bislang war die Möglichkeit eines freiwilligen Lohnsteuerabzug für den Fall, dass ein ausländischer Arbeitgeber mangels lohnsteuerrechtlicher Betriebsstätte iSv § 81 EStG nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet war, nur in den Lohnsteuerrichtlinien (Rz 927 LStR 2002) vorgesehen und damit mit unsicheren gesetzlichen Folgen verbunden.

Die nunmehrige gesetzliche Regelung bedeutet, dass auch im Falle des freiwilligen Lohnsteuerabzugs sämtliche lohnsteuerrechtliche Arbeitgeberpflichten, wie die Führung von Lohnkonten, die Verpflichtung zum Einbehalt und Abfuhr der Lohnsteuer, die Übermittlung von Lohnzetteln, die Gewährung von Einsicht in die Lohnunterlagen, die Erteilung von Erläuterungen und Informationen, schlagend werden.

Für jene Arbeitgeber, die *keine Betriebsstätte* in Österreich haben, ist bis 01.07.2020, dem Inkrafttreten des FORG, das *Finanzamt Graz-Stadt* für die *Erhebung* der *Lohnsteuer* zuständig.

### 1.4 BMF-Info: Lohnsteuerabzugspflicht

BMF Information: BMF/010222/0074-IV/7/2019 vom 26.11.2019

§ 47 Abs 1 EStG; Rz 927 LStR 2002

gültig ab 26.11.2019

### Info BMF: Lohnsteuerabzugspflicht

- Ohne Betriebsstätte in Österreich:
  - · Neue gesetzliche Formulierung war überschießend
  - · Klarstellung durch BMF, gesetzliche Änderung folgt ehestmöglich
  - Lohnsteuerabzug nur, wenn die T\u00e4tigkeit in \u00dGsterreich ausge\u00fcbt wird und \u00dGsterreich das Besteuerungsrecht hat

© Claudia Hochwell, MBA

Auf Grund der überschießenden Formulierungen in § 47 Abs 1 lit a EStG idF Abgabenänderungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 91/2019) **stellt** das **Bundesministerium** für Finanzen **klar**, dass die **Einkommensteuer** des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers durch einen ausländischen Arbeitgeber nur dann **durch** Abzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer**) zu **erheben** ist, **wenn** die **Tätigkeit in Österreich ausgeübt** wird **und Österreich** das **Besteuerungsrecht** nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht.

Eine *legistische* Adaptierung wurde für den *ehestmöglichen* Zeitpunkt angekündigt.

### 1.5 BGBI (StRefG 2020): Erweiterung Sachbezug

BGBI I 103/2019 vom 29.10.2019 § 15 Abs 2 Z 2 EStG gültig ab 30.10.2019

### **BGBI: Erweiterung Sachbezug**

- · Erweiterung der Pflicht, Sachbezug zu ermitteln
- · NEU auch für
  - Krafträder
  - Fahrräder
- Detail in nachfolgender Änderung der SachbezugswerteVO
- · Gültig ab 30.10.2019

© Claudia Hochwell, MBA

Der Sachbezugstatbestand wird im Bereich der Fahrzeuge erweitert.

Die bisherige Einschränkung auf Kraftfahrzeuge wird durch die *Beifügung* von *Krafträdern* und *Fahrrädern* ausgedehnt.

Mehr dazu in den dahinter *folgenden Ausführungen* zur neuen *Sachbezugswerteverordnung*.

### 1.6 BGBI (SBW-VO): Erhöhung des CO2-Grenzwertes

BGBI II 314/2019 vom 31.10.2019

§ 4 SachbezugswerteVO

gültig (teilweise!) für Erstzulassungen ab 01.04.2020

### BGBI (SBW-VO): Erhöhung CO2-Grenzwert

- Durch Umstellung der CO2-Ermittlungsverfahren wird der CO2-Grenzwert für Neuzulassungen ab 01.04.2020 erhöht
- auf 141 g pro Kilometer wegen Umstellung des Messverfahrens von NEFZ auf strengeres WLTP Verfahren
- 141 g gilt für Jahr 2020 und reduziert sich ab 2021 um jeweils
   3 g jährlich bis zum Jahr 2025
- Datum der Erstzulassung maßgeblich
- · Gilt für
  - Erstmals nach 31.03.2020 zugelassene Fahrzeuge UND
  - · Wo WLTP-Wert bzw WMTC-Wert für CO2 in Typenschein steht
- Für alle anderen Fahrzeuge gelten die alten Werte weiterhin

© Claudia Hochwell, MBA

Die *Grenze* des *CO2-Emissionswertes* für die 2 %ige Sachbezugsberechnung wird *auf 141 Gramm* pro Kilometer *angehoben*.

Dies wurde durch die Umstellung des Messverfahrens vom bisherigen NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus)-Verfahren auf das WLTP (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure)-Verfahren notwendig, da die Messungen nach dem WLTP-Verfahren auf Grund der strengeren Prüfvorgaben zu höheren CO2-Emissionswerten führen.

Bislang wurde diesem Erfordernis durch eine Übergangsregelung Rechnung getragen, wonach die Finanzverwaltung bis 31.12.2019 eine Rückrechnung vom WLTP-Wert auf den NEFZ-Wert für zulässig erachtet hat.

Der CO2-Emissionswert von **141 Gramm** pro Kilometer **gilt** im Kalenderjahr **2020 für erstmalig** nach dem 31. März 2020 **zugelassene Kraftfahrzeuge** und **verringert sich** beginnend **ab** dem Kalenderjahr **2021 bis** zum Kalenderjahr **2025** um **jährlich 3 Gramm**.

Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO2-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der erstmaligen Zulassung maßgeblich.

Als *maßgeblicher* CO2-Emissionswert *ist* entsprechend § 6 Abs. 3 des Normverbrauchsabgabegesetzes (NoVAG 1991) folgender *Wert laut Typenschein* bzw. *Einzelgenehmigungsbescheid* gemäß Kraftfahrgesetz 1967 *heranzuziehen*:

- a) der kombinierte *WLTP-Wert* der CO2-Emissionen in Gramm pro Kilometer, ermittelt nach dem weltweit *harmonisierten Prüfverfahren* für *leichte Nutzfahrzeuge* (WLTP),
- b) bei *extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen* der *gewichtet kombinierte WLTP-Wert* der CO2-Emissionen in Gramm pro Kilometer, ermittelt nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (*WLTP*),
- c) für *Krafträder* der *WMTC-Wert* der CO2-Emissionen in Gramm pro Kilometer, ermittelt nach dem weltweit harmonisierten Emissions-Laborprüfzyklus (*WMTC*).

Für folgende Kraftfahrzeuge kommen *nach* dem *01. April 2020 weiterhin* die nach § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/2015 geltenden Grenzwerte – somit die *bisherigen Grenzwerte* - zur Anwendung:

- a) für Kraftfahrzeuge die vor dem 1. April 2020 erstmalig zugelassen werden und
- b) für Kraftfahrzeuge, für die *nach* dem *31. März 2020 i*m *Typenschein* bzw. *Einzelgenehmigungsbescheid* gemäß Kraftfahrgesetz 1967 *kein WLTP-Wert bzw. WMTC-Wert* der CO2-Emissionen *ausgewiesen* ist (wie insbesondere bei Kraftfahrzeugen gemäß § 15 Abs. 22 NoVAG 1991, sogenannte auslaufende Serien)

Die höheren Emissionswerte sind also ausschließlich für jene Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem 01.04.2020 NEU zugelassen werden UND für die im Typenschein der neue WLTP Wert bzw. WMTC-Wert genannt ist.

### Zusammenstellung der maßgeblichen CO2-Emissionsgrenzwerte

Erstzulassung	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
vor 2017	130 g / km	
2017	127 g / km	
2018	124 g / km	
2019	121 g / km	
bis 31. 3. 2020	118 g / km	
ab 1. 4. 2020		141 g / km
2021		138 g / km
2022		135 g / km
2023		132 g / km
2024		129 g / km
ab 2025		126 g / km

### 1.7 BMF-Info: Auswirkung Umstellung Messverfahren

BMF-Information: BMF-010222/0011-IV/7/2019 vom 12.11.2019

§ 4 SachbezugswerteVO

Veröffentlicht in FinDok am 19.11.2019

### BMF-Info: Auswirkung Umstellung Messverfahren

- Klarstellung der Umstellungsregelung im Messverfahren mit Auswirkung der Sachbezugsermittlung ab 01.04.2020
- Erstzulassung bis 31.03.2020:
  - für Anschaffungen ab 01.01.2002 ist auf CO2-Grenze von 118 Gramm nach bisherigen Regelung abzustellen
- Erstzulassung ab 01.04.2020 und WLTP-Wert in Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesen:
  - CO2-Emmissionsgrenze der Neuregelung ist heranzuziehen, der Grenzwert für 2020 beträgt 141 Gramm
- Erstzulassung ab 01.04.2020 und WLTP-Wert ist im Typen- bzw
   Zulassungsschein nicht ausgewiesen
  - Kann bei auslaufenden Serien der Fall sein => in diesen Fällen ist unbefristet auf die bisherige Regelung und damit die Grenze von 118 Gramm abzustellen

© Claudia Hochwell, MBA

Wie bereits in der Lohnsteuerrichtlinie verkürzt dargestellt, hat das BMF mit dem Informationsschreiben vom 12.11.2019 die Umstellung, und die für 2020 resultierende Beurteilung, auf die neuen CO2-Werte und deren Anwendung auf die Sachbezugswerteermittlung ausführlich dargelegt.

Begründet dadurch, dass die Einspeisung der nach WLTP-Verfahren ermittelten CO2-Emissionswerte in die Genehmigungsdatenbank bzw. Zulassungsdatenbank erst mit 31. März 2020 finalisiert werden kann, gilt hinsichtlich der Ermittlung des Sachbezugswertes im Jahr 2020 Folgendes:

### Erstzulassung des Pkw bis zum 31. März 2020:

Die für das Jahr 2019 geltende Übergangsregelung ist weiterhin anzuwenden. Für Anschaffungen ab 1. Jänner 2020 ist auf die CO2-Emissionswert-Grenze von 118 Gramm pro Kilometer entsprechend der bisherigen Regelung der Sachbezugswerteverordnung (BGBI. II Nr. 395/2015) abzustellen.

**Erstzulassung** des Pkw **ab** 1. **April 2020 und** der **WLTP-Emissionswert** ist im Typen- bzw. Zulassungsschein **ausgewiesen**:

Es ist die *CO2-Emissionswert-Grenze entsprechend* der *Neuregelung* der Sachbezugswerteverordnung (BGBl. II Nr. 314/2019) *heranzuziehen*. Die CO2-Emissionswert-*Grenze* für das Jahr 2020 *beträgt 141 Gramm* pro Kilometer.

**Erstzulassung** des Pkw **ab 1. April 2020 und** der **WLTP**-Emissionswert ist im Typen- bzw. Zulassungsschein **NICHT ausgewiesen**:

Dies kann ausnahmsweise - zB bei auslaufenden Serien - der Fall sein. In diesen Fällen ist unbefristet auf die CO2-Emissionswert-Grenze von 118 Gramm pro Kilometer entsprechend der bisherigen Regelung der Sachbezugswerteverordnung (BGBI. II Nr. 395/2015) abzustellen.

### 1.8 BGBI (SBW-VO): VorführKFZ Anschaffungskosten

BGBl II 314/2019 vom 31.10.2019 § 4 Abs 6 SachbezugswerteVO gültig für Erstzulassung ab dem 01.01.2020

### BGBI (SBW-VO): Vorführwagen Anschaffung

- · Bislang auf VorführKFZ ein Zuschlag von 20 %
- Strittig war, wer ein VorführKFZ hat (Händler oder Kunde)
- · SBW-VO aufgrund VwGH-Judikatur geändert
- Regelung VorführKFZ ausdrücklich auf KFZ-Händler anzuwenden
- NEU: Zuschlag 15 % auf Anschaffungskosten
- · Anschaffungskosten sind inklusive
  - Sonderausstattung
  - Umsatzsteuer
  - NOVA
- Gültig nur für Neuzulassungen ab 01.01.2020

© Claudia Hochwell, MB

**Bislang** war (und ist) bei **Vorführkraftfahrzeugen** ein **Zuschlag** von **20** % **auf** die **Brutto-anschaffungskosten** vorzunehmen. **Strittig** war auch immer wieder, **wer nun** derjenige ist, der ein **VorführKFZ** hat, der **Händler oder** der **Kunde** der einen Vorführwagen kauft.

Nun wird durch die Änderung der SachbezugswerteVO, basierend auf der VwGH-Judikatur aus 2017 (V46/2016 vom 12.10.2017), fixiert, dass der KFZ-Händler derjenige ist, der gegebenenfalls ein VorführKFZ besitzt und die Regelung auf diesen anzuwenden ist.

Darüber hinaus wird der Ausgangswert (die Anschaffungskosten) für die Sachbezugsermittlung mit dem um 15 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskostenwert (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe bestimmt. Dies ebenfalls in Reaktion auf die Judikatur des VwGH (21.11.2018, Ro 2016/13/0013), der festgestellt hatte, dass mit dem Zuschlag von (bislang) 20 % auf die Bruttoanschaffungskosten auch die NoVA-Befreiung für VorführKFZ abgedeckt ist.

Dieser Zuschlagssatz ist für jene VorführKFZ anzuwenden, die ab dem 01.01.2020 erstmalig zugelassen werden. Für VorführKFZ, die vor dem 01.01.2020 erstmalig zugelassen wurden, kommt weiterhin die Berechnung mit 20 % Zuschlag auf die Bruttoanschaffungskosten exklusive NOVA zum Ansatz.

# 1.9 BGBI (SBW-VO): Kostenbeiträge bei KFZ-Privatnutzung

BGBl II 314/2019 vom 31.10.2019 § 4 Abs 7 SachbezugswerteVO gültig ab 01.11.2019

# BGBI (SBW-VO): Kostenbeitrag KFZ

- Kostenbeiträge des AN an den AG reduzieren den Sachbezug
- Rechtsstreit vor oder nach Deckelung?
- · Klarlegung in ausdrücklicher Formulierung:
- Einmaliger Kostenbeitrag von Anschaffungskosten abziehen, dann den Sachbezugswert ermitteln, dann Deckelung
- Laufender Kostenbeitrag: zuerst Sachbezug ermitteln, dann Kostenbeitrag abziehen, dann Deckelung

© Claudia Hochwell, MillA

Weiterhin bleibt aufrecht, dass Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber den Sachbezugswert mindern.

Aufgrund der bisherigen Formulierung kam es *mittlerweile* zu einem *Rechtsstreit ob* der *Kostenbeitrag vor oder nach* der *Deckelung* des Sachbezugswert *anzusetzen* ist (vgl BFG 08.08.2019, RV/6100193/2016, außerordentliche Revision wurde vom BMF eingebracht). Daher wurde die Formulierung *überarbeitet* und die *Regelung* lautet nunmehr *explizit*:

Bei einem *einmaligen* Kostenbeitrag ist dieser

- zuerst von den Anschaffungskosten abzuziehen,
- davon der Sachbezugswert zu berechnen und
- dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen.

Bei einem *laufenden* Kostenbeitrag ist

- **zuerst** der **Sachbezugswert** von den tatsächlichen Anschaffungskosten zu berechnen,
- davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und
- dann erst der Maximalbetrag zu berücksichtigen.

Dies entspricht der *bisherigen überwiegenden Auslegung* der Bestimmung, *insoferne* würde sich *keine Änderung* gegenüber der *Vergangenheit* ergeben. *Abzuwarten* bleibt allerdings die *Entscheidung* des *VwGH*.

Da für diesen Absatz 7 der SachbezugswerteVO keine Gültigkeitsbestimmung vorgegeben ist, ist die Umsetzung ab 01.11.2019, dem Tag nach der Kundmachung der Verordnung, vorzunehmen.

# 1.10 BFG: Kostenbeiträge KFZ-Sachbezug iVm Pendlerpauschale

BFG RV/2100829/2017 vom 22.08.2019 § 16 Abs 1 Z 6 lit b EStG iVm § 4 SachbezugswerteVO (Revision wurde eingebracht, Entscheidung des VwGH bleibt abzuwarten)

### BFG: Kostenbeitrag KFZ - Pendlerpauschale

- DN erhielt DG-KFZ für Privatnutzung, leistete Kostenbeitrag in Höhe des SB-Wertes => daher SB Null
- Finanz akzeptierte keine Pendlerpauschale

### So entschied das BFG:

- Sachbezug gilt zur Abdeckung der Kostenersparnis für Anschaffungs- und Betriebskosten
- · Mangels Kosten kein Anspruch auf Pendlerpauschale
- Kostenbeitrag im vollen Umfang des Sachbezugs entspricht voller Kostenübernahme für KFZ-Kosten
- Daher kostenmäßig einem DN ohne Privatnutzung eines FirmenKFZ gleichgestellt => somit auch Anspruch auf Pendlerpauschale

© Claudia Hochwell, MBA

### Sachverhalt:

Im Bescheid des Finanzamtes wurde dem *Dienstnehmer* die *Geltendmachung* der *Pendlerpauschale* und des Pendlereuros für Mai bis Dezember 2016 *verwehrt, da* im, vom Dienstgeber übermittelten, *Jahreslohnzettel* für diesen Zeitraum *angegeben* wurde, *dass* dem *Dienstnehmer* für diesen Zeitraum ein *FirmenKfz* zur *Privatnutzung* zur Verfügung stand.

Der *Dienstnehmer* legte *Beschwerde* ein, *da* er für die Privatnutzung des von seinem Dienstgeber zur Verfügung gestellten KFZ *vereinbarungsgemäß* aus seinem versteuerten Lohnbezug *monatliche Kostenbeiträge* in der *Höhe* des *errechneten Sachbezuges* leistete, *wodurch* sich steuerlich ein *Sachbezug* von *Null* ergab.

Es wäre ihm *daher aus steuerlicher Sicht kein Vorteil* mehr *aus* der *Privatnutzung* zugeflossen und es stünde ihm *daher*, ebenso wie einem Dienstnehmer ohne Privatnutzungsrecht des dienstgebereigenen Kfz, das *Pendlerpauschale* und der Pendlereuro ganzjährig zu.

### So entschied das BFG:

§ 4 Sachbezugswerte-VO verpflichtet den Dienstgeber zum Ansatz eines Sachbezugswertes, wenn ein Dienstnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug benutzen kann, soweit der sich aus der Bestimmung ergebende Wertansatz nicht durch Kostenbeiträge des Dienstnehmers abgedeckt wird.

Zugleich schließt § 16 Abs 1 Z 6 lit b EStG in diesem Fall die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales aus.

Nach dem *Verfahrensergebnis* stand dem *Dienstnehmer ab April 2016* auch für *Privatfahrten ein Dienstwagen* zur Verfügung, für den er *monatlich Kostenbeiträge* in Höhe von 1,5% der nachgewiesenen Anschaffungskosten seines Dienstgebers (394,95 €) leistete. Aufgrund dieser laufenden Kostenbeiträge *reduzierte* sich der Kfz-*Sachbezugswert* des Dienstnehmers auf den *Wert 0 (Null)*.

Entsprechend der Bestimmung des § 15 EstG iVm § 4 SachbezugswerteVO ist *mit* dem *Sachbezug* inhaltlich der *Vorteil aus den Anschaffungskosten* ebenso wie von *allen Betriebskosten des* Kfz umfasst, ausgenommen der Garagierung.

Somit ist allerdings auch der monatliche Kostenbeitrag des Dienstnehmers in Höhe dieses Sachbezugswertes der vollen Übernahme sämtlicher anfallenden Kfz-Kosten gleichzustellen.

Das in §16 Abs 1 Z 6 EStG geregelte *Pendlerpauschale* dient der pauschalen *Abgeltung* von *Aufwendungen* für *Fahrten* zwischen *Wohnung* und *Arbeitsstätte*.

Der *Streichung* des *Pendlerpauschales* für Dienstnehmer mit Dienstwagen lag die *Annahme zu Grunde*, dass die Nutzungsberechtigten *für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte* regelmäßig *keine über* den *Verkehrsabsetzbetrag hinaus abzugeltende Kosten* zu tragen haben. Folgerichtig wurde die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales für diese Gruppe von Dienstnehmern ausgeschlossen.

Wegen des *Fehlens eines geldwerten Vorteils aus* der *Zurverfügungstellung* eines Dienstwagens für Privatfahrten *erfordert* aus Sicht des BFG eine verfassungskonforme *Anwendung* der Bestimmungen des *§ 16* Abs 1 Z 6 *EstG* auf eine Sachverhaltskonstellation, wie sie im anhängigen Verfahren vorliegt, die *Berücksichtigung* eines *Pendlerpauschales zur Abgeltung* der dem Dienstnehmer *erwachsenden Koste*n für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

### 1.11 BGBI (SBW-VO): Fahrrad und Kraftrad-Privatnutzung

BGBl II 314/2019 vom 31.10.2019 § 4b SachbezugswerteVO gültig ab 01.11.2019

### BGBI (SBW-VO): Fahrrad Kraftrad

- NEU: auch Fahrräder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Mopeds und Mofas sachbezugspflichtig
- Privatnutzung aber CO2-Wert von 0 Gramm, dann Sachbezugswert NULL
- Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen zur Sachbezugsermittlung für KFZ anzuwenden
- Voller, halber Sachbezug oder Minisachbezug (gleiche Centbeträge wie bisher auch für diese Fahrzeuge)
- Gültig durch gesetzliche Bestimmung ab 01.11.2019

© Claudia Hochwell, MBA

Nunmehr wird auch die Privatnutzung von arbeitergebereigenen Fahrrädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor, Mopeds und Mofas in die SachbezugswerteVO aufgenommen.

Dafür wurde – wie zuvor dargestellt – eine Änderung in § 15 EStG vorgenommen und darüber hinaus auch ein neuer § 4b in die SachbezugswerteVO eingefügt:

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO2-Emissionswert von O Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Für andere Krafträder ist § 4 der SachbezugswerteVO anzuwenden.

**Diesbezüglich** erfolgte eine **Klarstellung insofern**, als ein **Verweis** auf die **Definition** des **Kraftfahrzeugs nach** § 2 Abs 1 Z 1 **KFG** 1967 **aufgenommen** wurde.

Demnach ist ein Kraftfahrzeug "ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird".

Durch diese Klarstellung werden *nunmehr* ausdrücklich *auch Omnibusse*, *LKW*, *Zugmaschinen* oder *Sattelfahrzeuge* und *Kombis* von der *Sachbezugsbewertung erfasst*.

Entgegen Rz 174a LStR 2002 ist *somit* für die *Privatnutzung* von *Mofas, Mopeds* und *Fahrrädern* mit *Hilfsmotor, sofern* der *Emissionswert nicht Null* beträgt (siehe oben), *auch* die Berechnung eines *Sachbezugswertes* vorzunehmen.

Es ist daher auch hier der **CO2-Emissionswert** zu **verwenden**, es gelten ebenso die 1,5 % **oder 2**% von den **Anschaffungskosten**, die Möglichkeit des **halben Sachbezugs** oder des **Minisachbezugs**, allerdings auch mit den **gleichen Centbeträgen wie** bei den **Autos**.

Auch für diesen neuen § 4b der SachbezugswerteVO wurde *keine Gültigkeitsbestimmung* gesetzt, da die *gesetzliche Änderung aber mit 30.10.2019*, mit dem Tag nach der Veröffentlichung, gültig ist, ist diese Änderung auch ab dem Tag nach der Veröffentlichung *anzuwenden*.

# 1.12 BGBI (StRefG 2020): Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

BGBl I 103/2019 vom 29.10.2019; Entwurf zum LStR-Wartungserlass 2019 § 33 Abs 5 Z 3 EStG; Rz 808 und Rz 811 LStR 2002 gültig ab Veranlagung 2020

### BGBI (StRfG): Zuschlag VAB

- Verkehrsabsetzbetrag bleibt wie bisher EUR 400,-- p.a.
- Bisherige Erweiterung um EUR 290,-- p.a. mit Einschleifregel bleibt aufrecht
- Zusätzlich noch ein weiterer Zuschlag von EUR 300,--, wenn Einkommen EUR 15.500,-- p.a. nicht übersteigt
- Neue Einschleifregel dafür zwischen 15.500,-- und 21.500,--
- Nur im Rahmen der Antragsveranlagung bzw antragslosen Arbeitnehmerveranlagung möglich, nicht über Lohnverrechnung
- Dies kommt erstmals für die Veranlagung 2020 zur Anwendung

© Claudia Hochwell, MSA

Der Verkehrsabsetzbetrag bleibt im Grunde bei den bisherigen EUR 400,-- pro Jahr.

Auch die *Erweiterungsbestimmung* des Verkehrsabsetzbetrages um *jährlich EUR 290,--* wenn das jährliche Einkommen *EUR 12.200,-- nicht übersteigt inklusive* dazu gehöriger *Einschleifregel bleibt* aufrecht.

**Dazu** kommt jedoch nun die **neu geschaffene** Ziffer 3, die regelt, **dass** der **Verkehrsabsetzbetrag** gemäß Ziffer 1 und 2 um einen **Zuschlag** von **EUR 300,-- erhöht** wird, **wenn** das Einkommen des Steuerpflichtigen **EUR 15.500,-- pro Kalenderjahr nicht übersteigt**. Dieser Zuschlag wird bei einem Einkommen von über **EUR 15.500,-- bis EUR 21.500,-- jährlich linear eingeschliffen**.

Da diese Einkommen bereits in einem Einkommensbereich liegen, der dem Lohnsteuerabzug unterliegt, wurde, um die Lohnverrechnung nicht weiter zu verkomplizieren, bestimmt, dass dieser **Zuschlag über** den Weg der **Antragsveranlagung** bzw der **antragslosen Arbeitnehmerveranlagung** erstattet wird.

### 1.13 BGBI (StRefG 2020): SV-Bonus

BGBl I 103/2019 vom 29.10.2019; Entwurf zum LStR-Wartungserlass 2019 § 33 Abs 8 EStG; Rz 808 und Rz 811 LStR 2002 gültig ab Veranlagung 2020

### BGBI (StRefG): SV-Bonus

- Im Fall der Anwendbarkeit des neuen Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag zusätzlich SV-Rückerstattung von EUR 300,-als SV-Bonus (bisher waren es EUR 400,-- maximal); die 50%-Bestimmung bleibt aufrecht
- Maximaler Erstattungsbetrag daher EUR 700,--, bei Anspruch auf Pendlerpauschale EUR 800,--
- Dieser SV-Bonus kommt ab der Veranlagung 2020 zur Anwendung

© Claudia Hochwell, MB

Darüber hinaus wird im *Fall* der *Anwendbarkeit* des *Zuschlags* zum *Verkehrsabsetzbetrag auch* der maximale Betrag der *SV-Rückerstattung* um *EUR 300,00* als *SV-Bonus erhöht*.

Für Steuerpflichtige, die den **Zuschlag** zum **Verkehrsabsetzbetrag** erhalten, **erhöht** sich ab dem Veranlagungsjahr 2020 die **SV-Rückerstattung von** bisher **maximal EUR 400,00 um** den **SV-Bonus bis zu EUR 300,00**, dh der maximale Erstattungsbetrag beträgt in diesen Fällen EUR 700,00 bzw. bei Anspruch auf Pendlerpauschale EUR 800,00.

# 1.14 BGBI (StRefG 2020): Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag

BGBI I 103/2019 vom 29.10.2019; Entwurf zum LStR-Wartungserlass 2019 § 33 Abs 6 EStG; Rz 809 und 809a LStR 2002 gültig ab Veranlagung 2020

### **BGBI (StRefG): Pensionistenabsetzbetrag**

- Der Pensionistenabsetzbetrag wird von derzeit EUR 400,-- auf EUR 600,-- pro Jahr erhöht
- Einschleifregel zwischen 19.930,-- und 25.000,-- bis auf Null bleibt aufrecht
- Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wird von derzeit EUR 764,-- auf EUR 964,-- pro Jahr erhöht
- Einschleifregel zwischen EUR 17.000,-- und 25.000,-- bis auf Null bleibt ebenfalls aufrecht
- Bei Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich der Prozentsatz von 50 % der SV-Beiträge auf 75 % der SV-Beiträge aber auf maximal EUR 300,--, wenn sich eine Einkommensteuer unter Null ergibt.
- Anzuwenden erstmals ab der Veranlagung 2020

© Claudia Hochwell, MSA

Für Pensionisten tritt *an* die *Stelle* des *Verkehrsabsetzbetrages* ein *Pensionistenabsetzbetrag bis zu EUR 600,00* (bis 2019: EUR 400,00) jährlich. Der Pensionistenabsetzbetrag *vermindert* sich gleichmäßig *einschleifend zwischen* zu versteuernden Pensionseinkünften *von EUR 17.000,00 und EUR 25.000,00 auf Null.* 

Der *erhöhte Pensionistenabsetzbetrag* beträgt bis zu *EUR 964,00* (bis 2019: EUR 764,00) jährlich. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag *vermindert* sich gleichmäßig *einschleifend zwischen* zu versteuernden Pensionseinkünften *von EUR 19.930,00 und EUR 25.000,00 auf Null.* 

Hat ein **Steuerpflichtiger Anspruch** auf den **Pensionistenabsetzbetrag** und ergibt sich bei diesem eine **Einkommensteuer unter Null**, dann sind **statt** bislang **50** % der SV-Beiträge nun **75** % **der SV-Beiträge zu erstatten**, aber **maximal EUR 300,00** jährlich (bislang waren dies nur EUR 110,00).

### 1.15 BGBI (FORG) Finanz-Organisationsreformgesetz

BGBI I 104/2019 vom 29.10.2019 §§ 49ff BAO gültig ab 01.07.2020

### BGBI (FORG): Finanzverwaltung neu

- · Bisher 40 Finanzämter zusammengefasst zu:
  - Finanzamt Österreich
  - · Finanzamt für Großbetriebe
- · Bisher 9 Zollämter zusammengefasst zu Zollamt Österreich
- Zusätzlich neue Ämter:
- Amt für Betrugsbekämpfung (siehe Skript Kapitel 6)
- · Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge
- · Alle unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz mit 30.06.2020 außer Kraft, alle Bestimmungen jetzt ausschließlich in BAO

© Claudia Hochwell, MBA

Die Bundesfinanzverwaltung wird gänzlich neu gestaltet.

Diese **besteht** ab 01.07.2020 **aus**:

- a) dem *Bundesminister* für Finanzen
- b) den Finanzämtern, und zwar
  - a. dem Finanzamt Österreich und
  - b. dem Finanzamt für Großbetriebe und
  - c. dem *Zollamt* Österreich
- c) dem *Amt für Betrugsbekämpfung* (siehe ausführlich im Skript unter sonstige Änderungen) und
- d) dem Prüfdienst für Iohnabhängige Abgaben und Beiträge.

Somit werden die bisher 40 Finanzämter zu zwei bundesweiten Abgabenbehörden zusammengeschlossen, dem Finanzamt Österreich und dem Finanzamt für Großbetriebe.

Der *Sitz* dieser beiden Finanzämter wird noch *durch* das *BMF* mittels *Verordnung* festgelegt.

Ebenso werden die bisher 9 Zollämter zu einem Zollamt fusioniert.

Die Aufgabeninhalte werden vollständig neu koordiniert und Teile davon an neue Ämter übertragen, nämlich an das Amt für Betrugsbekämpfung (siehe im Detail im Skript unter sonstige Änderungen) und an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (hier bereits ab 01.01.2020).

Im Zuge dieser Änderungen wird das *Abgabenverwaltungsgesetz* 2010 mit Wirkung vom 30.06.2020 *außer Kraft* gesetzt. Die *erforderlichen Bestimmungen* bezüglich der Zuständigkeiten finden sich dann *ausschließlich* nur mehr in der *BAO*.

### 1.16 LStR-Wartungserlass (Entwurf): LSt-Effektivtabelle

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 1406 LStR 2002 gültig ab 01.01.2019

### LStR-WE (Entwurf): LSt-Effektivtabellen

- Nachdem Reihenfolge für Abzug der Absetzbeträge entstanden ist, war LSt-Effektivtabelle nicht mehr 1:1 anwendbar
- Ausgabe neuer LSt-Effektivtabellen (siehe Anhang)
- Auszug:

#### Ab 1.1.2019

#### LSt-Tabelle 2019 für unselbständig Beschäftigte

Monats- lohn bis	Grenz- steuer- satz	uer-	Absetzbeträge							
			Familienbonus Plus <18 Jahre		Familienbonus Plus ≥18 Jahre		Verkehrs absetz- betrag	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
			ganz	halb	ganz	halb		für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind
932,67	0,00%									
1.516,00	25,00%	233,17	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
2.599,33	35,00%	384,77	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
5.016,00	42,00%	566,72	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33

Aufgrund der Einführung des Familienbonus Plus und damit im Zusammenhang der Einführung einer neuen Rangreihenfolge für die Absetzbeträge war die Anwendung der Effektiv-Tarif-Tabelle für die Lohnsteuerermittlung nur mehr mit Umrechnungen möglich.

Zur Behebung dieses Umstandes wurden neue Lohnsteuer-Effektivtabellen ausgegeben.

Der darin enthaltene Abzug ist OHNE den Verkehrsabsetzbetrag, dieser muss also immer zusätzlich noch in Abzug gebracht werden, allerdings in der korrekten Reihenfolge.

In der Effektivtabelle sind nun Familienbonus mit 100 % bzw 50 % je nach Altersgruppe und je Kind ausgewiesen, der Verkehrsabsetzbetrag als monatlicher bzw. täglicher Wert und der Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag je Kind und Monat bzw Tag.

Die neuen Tabellen finden Sie im Anhang dieses Skripts.

# 1.17 BGBI (StRefG 2020): Jahressechstel-Überrechnung

BGBl I 103/2019 vom 29.10.2019 § 67 Abs 2 iVm § 77 Abs 4a EStG gültig ab 01.01.2020

# BGBI (StRefG): Jahressechstel Überrechnung

- Unterjährige Schwankung Jahressechstel => eventuell mehr mit 6 % verabgabt als Jahresbetrachtung gezeigt hätte
- Missbrauchshemmung => DG ist dafür verantwortlich, dass maximal 1/6tel der tatsächlichen jährlichen laufenden Bezüge nach § 67 Abs 1 EStG verabgabt werden
- Mit letzter Auszahlung im Kalenderjahr ist gegebenenfalls eine Nachversteuerung nach § 67 Abs 10 EStG vorzunehmen (Aufrollung!)
- Letzte Auszahlung = Austritt oder Jahresende (gesetzlich 13. und folgende Läufe nicht für Korrektur vorgesehen)
- Keine Neuberechnung nur bei Unterbrechung wegen
   Elternkarenz → Erstmals 2020

© Claudia Hochwell, MBA

Wenn das Jahressechstel unterjährig schwankt, kann es dazu kommen, dass unterjährig ein höherer Betrag nach § 67 Abs 1 EStG mit 6 % versteuert wird, als sich bei einer tatsächlichen ganzjährigen Betrachtung ergeben hätte.

So haben in der Praxis Arbeitgeber doch immer wieder im *ersten Halbjahr höhere laufende Prämien* gewährt um das *Jahressechstel* zu *erhöhen*, *teilweise* wurde dann auch die *Weihnachtsremuneration früher* ausbezahlt, im zweiten Halbjahr wurden geringere laufende Bezüge bezahlt. So *sank später* das *Jahressechstel*, wobei dies *keine Folgen* auf die *bereits innerhalb* des (*hohen*) *Jahressechstels begünstigt* besteuerten sonstigen *Bezüge hatte* (vgl den Sachverhalt, der dem Erkenntnis des VwGH 25.07.2018, Ro 2017/13/0005, zugrunde lag).

**Um** diesem **Missbrauch** einen **Riegel** vorzuschieben, wurde eine **neue Bestimmung** bei der **Regelung** der **Jahrssechstelberechnung** in § 67 Abs 2 EStG **geschaffen**.

Ausgenommen in Fällen von Elternkarenz darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen besteuern (§ 67 Abs 2 letzter Satz EStG).

Wurde im laufenden Kalenderjahr *insgesamt mehr als* ein *Sechstel begünstigt* besteuert, so hat der *Arbeitgeber* bei *Auszahlung* des *letzten laufenden Bezuges* im *Kalenderjahr* die übersteigenden Beträge durch *Aufrollen* nach § 67 (10) EStG *mit* dem *laufenden Tarif* zu besteuern (§ 77 Abs 4a EStG).

Diese **Regelung** gilt **ab** dem Kalenderjahr **2020**, **respektive** für **Lohnzahlungszeiträume**, die **nach** dem **31.12.2019 enden**.

Das kann natürlich in der *Praxis* dazu führen, dass diese *Überrechnungen wiederholt* durchgeführt werden müssen, wenn *beispielsweise* noch ein *13ter* oder *14ter Korrekturlauf* gemacht wird. Bisher ist diese neuerliche Überrechnung *im Gesetz nicht vorgesehen*, sondern nur die Überrechnung mit dem letzten sonstigen Bezug des Jahres (§ 77 Abs 4 EStG), bezogen auf den Auszahlungszeitpunkt im Jahr, nicht für das Jahr.

Künftig wird es daher wichtig sein, diesen *Umstand schon unterjährig* im Auge zu behalten und den *Arbeitnehmer* gegebenenfalls auf die *reduzierte Auszahlung* im *Dezember* in Folge der Steuernachzahlung *hinzuweisen*.

### Achtung:

**Ausgenommen** von der Aufrollung ist nur eine **Unterbrechung** des **Dienstverhältnisses** durch **Elternkarenz**.

Nicht ausgenommen, somit eine Aufrollung durchzuführen ist bei allen anderen Unterbrechungen wie:

- Mutterschutz, (→ behoben durch LStR-Wartungserlass, wenn dieser entwurfsmäßig umgesetzt wird)
- Freiwillige Karenz (längere Karenz als bis zum zweiten Geburtstag)
- Papamonat bzw. vereinbarter Papamonat (→ behoben durch LStR-Wartungserlass, wenn dieser entwurfsmäßig umgesetzt wird)
- Bildungskarenz bzw Freistellung nach § 12 AVRAG
- Pflegekarenz
- Rehabilitationskarenz nach § 15b AVRAG
- Sterbekarenz nach § 14a AVRAG
- Unbezahlter Urlaub

# 1.18 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Jahressechstel-Überrechnung

Entwurf zum LStR-Wartungserlass § 67 Abs 2 EStG; Rz 1058, Rz 1192 und Rz 1193b LStR 2002 gültig ab 01.01.2020

# LStR-WE (Entwurf): J6tel-Überrechnung

- Modifikation kann bereits unterjährig erfolgen, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt
- Als Elternkarenz wird Karenz nach MSchG und VKG aber auch Papamonat nach VKG und Mutterschutz definiert
- Aufrollungsverbot bei Zahlung von Krankengeld durch Krankenkasse gilt nicht für J6tel Überrechnung
- Die Überrechnung hat bei Austritt im Beendigungsmonat und ansonst im Dezember zu erfolgen
- Nachträgliche Gewährung von laufenden Bezügen im 13. und folgenden Läufen führen nach aktueller Fassung zu keiner weiteren nachträglichen Begünstigung mehr

O Claudia Hochwell, MillA

Damit die Berechnung des Jahressechstels nicht dazu führen kann, dass insgesamt mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr tatsachlich zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstiger Bezug mit den festen Steuersätzen besteuert wird, hat der Arbeitgeber ab dem Kalenderjahr 2020 sicherzustellen, dass maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge nach § 67 Abs 1 EStG besteuert wird.

Der Arbeitgeber hat dies *entweder schon* durch *Modifikationen* der Lohnverrechnung *während* des *Jahres oder bei Auszahlung* des *letzten Bezuges* im *Kalenderjahr* umzusetzen; d.h. im *Dezember oder* bei *unterjähriger Beendigung* des Dienstverhältnisses im *Beendigungsmonat*.

Diese Begrenzung gilt nicht für Falle einer unterjährigen Elternkarenz.

Elternkarenz liegt vor, wenn für Eltern gegenüber dem Arbeitgeber ein gesetzlicher Anspruch auf Karenz gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Vaterkarenzgesetz besteht (inklusive Papamonat nach § 1a VKG und Mutterschutz); siehe auch Rz 1193b.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist ja grundsätzlich nicht mehr zulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird (§ 77 Abs 3 EStG). Davon ausgenommen sind Aufrollungen gemäß § 77 Abs 4a EStG, die jedenfalls vorzunehmen sind (Rz 1193b).

Neu geschaffene Rz 1193b:

Ab dem Kalenderjahr 2020 hat der Arbeitgeber in Fällen, in denen im laufenden Jahr mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezuge nach § 67 Abs 1 EStG begünstigt behandelt wurde, die sonstigen Bezüge bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges verpflichtend aufzurollen und den Überhang nach § 67 Abs 10 EStG zu versteuern.

Diese Aufrollung ist **demnach** im **Dezember** durchzuführen **oder**, wenn das **Dienstverhältnis unterjährig endet**, im jeweiligen **Beendigungsmonat**. Diese Aufrollverpflichtung gilt nicht für Falle einer unterjährigen Elternkarenz.

#### Beispiel:

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe
Gehalt	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	36.000,00
Prämie SZ			3.500,00										
UZ						5.000,00							
WR											1.000,00		
1/6			10.000,00			10.000,00					6.363,64	6.000,00	
1/6 verbraucht			0,00			3.500,00					8.500,00	8.500,00	
1/6 Rest			10.000,00			6.500,00					0,00	2.500,00	Nachversteuerung zum Ifd. Tarif
1/6-Überhang			0,00			0,00					1.000,00		
							•		•				
										innerhalb 1/6 versteuert			6.000,00
										vor Ref	orm innerh	alb 1/6	8.500,00

# 1.19 BGBI: Jahreslohnzettelübermittlung

BGBI II 60/2019 vom 01.03.2019; § 84 Abs 1 EStG und § 109a sowie § 109b EStG; gültig für Übermittlungen, die das Kalenderjahr 2019 betreffen

# **BGBI: Jahreslohnzettelübermittlung**

- Durch die Jahreslohnzettel-VO festgesetzt
- Übermittlung L16 und § 109-Meldungen über ELDA
- · Übertragung via Dachverband der Sozialversicherungsträger

© Claudia Hochwell, MBA

Es wird durch die Änderung der Lohnzettel-VO geregelt, dass die **Übermittlung** der **Jahreslohnzetteln** genauso wie der **§ 109-Meldungen nur mehr über ELDA** über den Dachverband der Sozialversicherungsträger zu erfolgen hat.

# 1.20 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Lohnzettelübermittlung

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 1220 und 1221a LStR 2002 gültig für Übermittlungen, die das Kalenderjahr 2019 betreffen

# LStR-WE (Entwurf): Jahreslohnzettel-Übermittlung

- Im Fall eines unterjährigen Austritts eines DN ist Jahreslohnzettel dennoch mit Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln
- Unterjährige Übermittlung ist jedoch möglich
- Bei Insolvenz des Arbeitgebers hat die Übermittlung für den Insolvenzzeitraum bis Ende des zweitfolgenden Monats nach Insolvenzeröffnung an das Finanzamt oder die Österreichische Gesundheitskasse zu erfolgen
- Beendigungszeitpunkt eines DV ist das arbeitsrechtliche Ende
- Bei Kündigung im Krankenstand ist Datum letztmalige Auszahlung des Krankenentgelts

C Claudia Hochwell, MilA

Bei **Beendigung** des **Dienstverhältnisses** im Laufe eines Kalenderjahres ist der **Lohnzettel ebenso** bis **spätestens Ende Februar** (bzw. Ende Jänner in Ausnahmefällen in Papier) des **Folgejahres** zu **übermitteln**.

Eine *unterjährige* Übermittlung ist jedoch *möglich*.

Bei Eröffnung der *Insolvenz* über das Vermögen des *Arbeitgebers* ist *bis* zum *Ende* des *zweitfolgenden Kalendermonats* ein Lohnzettel an das *Finanzamt* des Arbeitgebers *oder* an die *Österreichische Gesundheitskasse* zu *übermitteln*.

Als **Beendigungszeitpunkt** gilt das **arbeitsrechtliche Ende** des Dienstverhältnisses, **ausgenommen** bei einer **Kündigung** während des **Krankenstandes**.

Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlichen Endes noch Ansprüche auf Krankenentgelt, ist am Lohnzettel als Ende des Dienstverhältnisses das Datum der letztmaligen Auszahlung eines Krankenentgeltes anzugeben.

## 1.21 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Ausgleichszulage

Entwurf zum LStR-Wartungserlass § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG iVm § 25 Abs 1 Z 3 lit f EStG gültig ab 01.01.2020

# LStR-WE (Entwurf): Ausgleichszulage

- Bisher sind Ausgleichszulage oder Ergänzungszulagen basierend auf sv-rechtlicher oder pensionsrechtlicher Vorschriften steuerfrei
- Ab 01.01.2020 sind diese Zulagen grundsätzlich steuerpflichtig als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Nur mehr der Anteil der Richtsatzerhöhung für Kinder ist steuerfrei
- Beispiel: Pension 800,-- plus Kind => Ausgleichsrichtsatz 1077,03; steuerfrei aber nur 143,97 Kinderanteil
- Beispiel: Pension 1.000,-- plus Kind => Ausgleichsrichtsatz
   1.077,03 abzüglich Pension; nur 77,03 Ausgleichszulage, die zur Gänze steuerfrei ist, da weniger als Kinderanteil
- Gilt ab 01.01.2020

© Claudia Hochwell, MBA

**Bisher** gilt noch bis 31.12.2019, dass **Ausgleichzulagen** oder **Ergänzungszulagen**, die auf Grund von **sozialversicherungsrechtlichen** oder **pensionsrechtlichen Vorschriften** gewährt werden, unter die **Steuerbefreiung** gemäß § 3 Abs 1 Z4 lit f EStG fallen.

Für Lohnzahlungszeiträume *ab dem 01.01.2020* sind *Ausgleichszulagen* oder *Ergänzungszulagen grundsätzlich steuerpflichtig* als Einkünfte aus *nichtselbständiger Arbeit, nur mehr* der *Anteil* der *Richtsatzerhöhung* für *Kinder* bei Gewährung einer Ausgleichszulage ist gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG *steuerfrei* (Rz 44a LStR 2002).

#### Beispiel 1:

Person A hat Anspruch auf 800 Euro Eigenpension, hat ein Kind und hat alle Anspruchsvoraussetzungen für die Ausgleichszulage erfüllt.

Person A gebührt eine Ausgleichszulage von 277,03 Euro (Berechnung: Ausgleichszulagen-Richtsatz inkl. Erhöhung für 1 Kind 1.077,03 MINUS 800 Euro Eigenpension).

Steuerfrei ist jedoch nur der Betrag von 143,97 Euro - und somit nur ein Teil der Ausgleichszulage.

#### Beispiel 2:

Person B hat Anspruch auf 1.000 Euro Pension, hat ein Kind und hat alle Anspruchsvoraussetzungen für die AZ erfüllt.

Person B gebührt eine Ausgleichszulage von 77,03 Euro (Berechnung: Ausgleichzulagen-Richtsatz inkl. Erhöhung für 1 Kind 1.077,03 MINUS 1.000 Euro Eigenpension).

Steuerfrei ist die gesamte Ausgleichszulage in der Höhe von 77,03 Euro.

# 1.22 BGBI (StRefG), LStR-Wartungserlass (Entwurf): GWG-Erhöhung

Entwurf zum LStR-Wartungserlass § 16 Abs 1 Z 8 EStG iVm § 4 Abs 4 ASVG; Rz 235 LStR 2002 gültig ab 01.01.2020

# LStR-WE (Entwurf): GWG-Erhöhung

- Entscheidend bei Dienstleistungen, ob Selbständiger oder freier DN, ist unter anderem das Kriterium "wesentliche eigene Betriebsmittel"
- Dazu mindestens eines so werthaltig, dass es im Anlagenverzeichnis dargestellt werden muss
- Grenze erhöht für die verpflichtende Aufnahme ins Anlagenverzeichnis
- Von bisher EUR 400,-- auf EUR 800,-- inklusive Umsatzsteuer

C Claudia Hodiwell, Mile

In Zusammenhang mit der Prüfreihenfolge, für die *Entscheidung*, ob ein *Dienstleister* Neuer *Selbständiger* gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG *oder freier Dienstnehmer* gemäß § 4 Abs 4 ASVG ist, ist ein *nicht unwesentlicher Prüfschritt*, ob diese Person über die *wesentlichen eigenen Betriebsmittel* verfügt, wobei *mindestens eines* so *werthaltig* sein muss, dass es ins *Anlagenverzeichnis* aufgenommen werden *muss*.

Insoweit ist auch für die *Lohnverrechnung interessant*, dass die *Grenze*, ab wann ein Arbeitsmittel *nicht mehr* als *Geringwertiges Wirtschaftsgut* gilt, *sondern* eben in ein *Anlagenverzeichnis* aufgenommen werden muss.

Durch das StRefG wurde die Grenze mit Wirkung ab 01.01.2020 von bislang – noch gültig bis 31.12.2019 – EUR 400,-- *auf EUR 800,-- inklusive Umsatzsteuer* angehoben.

# 1.23 LStR-Wartungserlass (Entwurf): repräsentativer Arbeitstag

Entwurf zum LStR-Wartungserlass § 3 PendlerrechnerVO iVm Rz 252a und 274 LStR 2002 gültig ab laufend

## LStR-WE (Entwurf): repräsentativer Arbeitstag

- DG muss das Pendlerrechnerergebnis in Bezug auf Eingaben prüfen und haftet für "offensichtliche Unrichtigkeit", wenn dennoch PP und/oder P-EURO angesetzt werden
- Rz 274 LStR nennt beispielsweise Fälle der Offensichtlichkeit
- · Bisher: Abfrage für einen Sonntag, wenn DN nur Mo-Fr arbeitet
- Klarstellend korrigiert:
  - · Abgefragter Tag muss repräsentativ sein
  - Samstag, Sonntag, Feiertag, wenn kein Arbeitstag kein repräsentativer Arbeitstag

O Claudia Hochwell, MilA

Der Arbeitgeber haftet für die Anwendung des Pendlerrechnerergebnisses nur insoweit, als er die vom Arbeitnehmer eingegebenen Daten und Werte auf Stimmigkeit prüfen muss, dass hier keine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt.

In der Rz 274 LStR sind "beispielsweise" Fälle für die Offensichtlichkeit einer Unrichtigkeit angegeben.

*Einer* davon ist, dass die *Abfrage* für einen *Sonntag* vorgenommen wurde, *obwohl* der Arbeitnehmer *nur von Montag bis Freitag beschäftigt* wird.

In der RZ 252a wurde zur *Klarstellung ausdrücklich aufgenommen*, dass der im Pendlerrechner *abgefragte Tag repräsentativ sein* muss. Wenn der Arbeitnehmer am *abgefragten Tag grundsätzlich nicht arbeitet* (z.B. Samstag, Sonntag, Feiertag), liegt *kein repräsentativer Arbeitstag* vor.

Somit wurde dies auch als offensichtliche Unrichtigkeit in Rz 274 LStR aufgenommen, wenn die *Abfrage* für einen *Feiertag* durchgeführt wurde.

# 1.24 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Verlegung Familienwohnsitz

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 345 LStR 2002 gültig ab laufend

## LStR-WE (Entwurf): Familienwohnsitz Verlegung

- Mit Entstehen neuem Mittelpunkt der T\u00e4tigkeit Steuerpflicht f\u00fcr Familienheimfahrt, keine Werbungskosten aus doppelter Haushaltsf\u00fchrung
- Außer Verlegung Familienwohnsitz nicht zumutbar → unterhaltsberechtigte und betreuungsbedürftige Kinder UND Übersiedlung wirtschaftlich unzumutbar
- Wirtschaftliche Gründe kommen nur mit minderjährigen Kindern zum Tragen, bei volljährigen Kindern wird immer Zumutbarkeit angenommen
- · Wirtschaftliche Gründe:
  - Erhebliche Vermögenseinbuße und keine Ersatzanschaffung finanzierbar
  - · DG stellt billige Wohnmöglichkeit, Familienbedürfnisse nicht erfüllt
  - Familienwohnsitz mit Landwirtschaft (reicht Selbstversorgung)

© Claudia Hodwell, MilA

Grundsätzlich sind Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten etc nur so lange steuerlich abzugsfähig als dem Erwerbstätigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (Rz 341 LStR 2002).

Der **Abzug** von **Werbungskosten für** eine **auf Dauer angelegte doppelte** Haushaltsführung ist **nur unter bestimmten Umständen** argumentierbar.

In Rz 345 LStR 2002 führt die Finanzverwaltung nähere Gründe dafür aus, unter welchen Umständen die *Verlegung* des *Familienwohnsitzes unzumutbar* ist, und diese Randziffer wird aufgrund eines VwGH-Judikates von 2018 in Bezug auf Kinder der Familie angepasst.

Demnach ist die Verlegung des Familienwohnsitzes unzumutbar, wenn im **gemeinsamen Haushalt** am Familienwohnsitz **unterhaltsberechtigte** und **betreuungsbedürftige Kinder** wohnen und **zusätzlich** dazu eine (Mit) **Übersiedlung** der **gesamten Familie** aus **wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar** ist.

Die wirtschaftlichen Gründe sind dabei immer in Verbindung mit dem Vorliegen unterhaltsberechtigter, minderjähriger Kinder zu sehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass *bei volljährigen* Kindern (ausgenommen zB bei Pflegebedürftigkeit des Kindes) *grundsätzlich keine Ortsgebundenheit* des *haushaltsführenden Elternteils* mehr besteht.

**Wirtschaftliche Gründe**, die die Verlegung des Familienwohnsitzes und damit eine (Mit)Übersiedlung der gesamten Familie an den Beschäftigungsort unzumutbar machen, können bei Vorliegen folgender **beispielhaft** angeführter **Sachverhalte** angenommen werden:

- Der *Verkauf* des *Einfamilienhauses* bzw. der Wohnung am Familienwohnsitz würde *aufgrund* der *Lage* in einem *strukturschwachen Gebiet* zu *erheblichen Vermögenseinbußen* führen. Die *Anschaffung* einer *adäquaten Wohnung* am Beschäftigungsort wäre *aus* dem *Erlös nicht möglich*.
- Der Arbeitgeber stellt dem Steuerpflichtigen eine kostenlose bzw. verbilligte Wohnmöglichkeit, die aufgrund der Größe und Ausstattung nicht den Familienbedürfnissen entspricht, zur Verfügung.
- Am *Familienwohnsitz* wird eine eigene wenn auch kleine und nur der eigenen *Selbstversorgung* dienende - *Landwirtschaft bewirtschaftet*

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Aufgabe des Familienwohnsitzes ergibt sich aus Umständen von erheblichem objektivem Gewicht. Eine persönliche Vorliebe für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes reicht nicht aus.

# 1.25 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Erhöhung Begräbniskosten

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 890 LStR 2002 gültig ab laufend

# LStR-WE (Entwurf): Begräbniskosten Erhöhung

- Außergewöhnliche Belastung sind Kosten eines "würdigen" Begräbnisses, nun gedeckelt mit maximal EUR 10.000,-- (bisher EUR 5.000,--)
- · Nur absetzbar soweit nicht durch Nachlass gedeckt
- Höhere Kosten müssen in ihrer Zwangsläufigkeit nachgewiesen werden (z.B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften bezüglich Grabmal)
- Teil der Begräbniskosten: Blumen und Kränze, Totenmahl, Beileidsdanksagungen
- · Nicht absetzbar: Trauerkleidung, Grabpflege

© Claudia Hochwell, MIIA

Als außergewöhnliche Belastung können jene Begräbniskosten abgesetzt werden, die zwangsläufig entstanden sind und, durch die Nachlassaktiven nicht gedeckt sind. Die Absetzbarkeit ist mit den Kosten eines würdigen Begräbnisses inklusive eines einfachen Grabmals begrenzt.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung betragen die *Kosten* für ein *würdiges Begräbnis inklusive Grabmal erfahrungsgemäß* insgesamt *höchstens EUR 10.000,--* (bisher EUR 5.000,--).

Entstehen höhere Kosten, so ist auch die Zwangsläufigkeit dieser höheren Kosten nachzuweisen. Diese können beispielsweise wegen besonderer Überführungskosten oder besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabmals entstehen.

Die Kosten für **Blumen** und **Kränze**, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes **Totenmahl** sowie von **Beileiddanksagungen** sind **Teil** der **Begräbniskosten**, **nicht absetzbar** sind hingegen **Kosten** der **Trauerkleidung** und der **Grabpflege**.

# 1.26 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Dreijahresverteilung Teilpensionsabfindung

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 1110e LStR 2002 gültig ab 04.04.2019

## LStR WE (Entwurf): Teilpensionsabfindung

- Pensionsabfindung kann auf Antrag auf 3 Jahre verteilt der Besteuerung unterzogen werden
- Lohnsteuer, die einbehalten wurde, ist aber zur Gänze auf das Steuerjahr der Auszahlung anzurechnen und nicht zu verteilen
- Teilpensionsabfindung auch möglich auf 3 Jahres-Versteuerung zu beantragen, vorausgesetzt der Wert entspricht mindestens dem Barwert einer vollen 7-jährigen Pensionszahlung

© Claudia Hodhwell, MB

**Für Pensionsabfindungen besteht**, wenn bestimmte Rahmenbedingungen (Abfindung für mindestens 7 Jahre, Initiative darf nicht vom Anwartschaftsberechtigten ausgehen) eingehalten sind, **auf Antrag** im Wege der **Veranlagung** durch Verteilung auf drei Jahre die Möglichkeit einer Progressionsermäßigung.

Fraglich war, ob die *dafür* vom Arbeitgeber *einbehaltene Lohnsteuer auch* auf drei Jahre *verteilt* wird.

Basierend auf einem *VwGH-Judikat* (03.04.2019, Ro 2018/15/0009) wurde nun *festgehalten*, dass jene *Lohnsteuer*, die gemäß der Besteuerung von § *67 Abs 10 EStG* bei der *Auszahlung* der *Pensionsabfindung* zurecht *einbehalten* wurde, *nicht* in die *Dreijahresverteilung* fällt, sondern *zur Gänze* in jenem *Steuerjahr gegengerechnet* wird, in dem die *Auszahlung erfolgte* bzw. daraus eben auch der Lohnsteuerabzug erfolgte.

Darüber hinaus sind *auch Teilpensionsabfindungen* der *Progressionsermäßigung* gemäß § 37 Abs 2 Z 2 EStG *durch Dreijahresverteilung zugänglich* (dazu VwGH 31.01.2019, Ro 2018/15/0008).

Dies aber *nur dann*, wenn die *Entschädigung* für einen *Zeitraum* von *mindestens sieben Jahren gewährt* wird, also eine Entschädigung in Bezug auf *sieben volle Jahresbeträge* vorliegt.

Dies kann *nur dann angenommen* werden, wenn die *Entschädigung* dem *Barwert* der vollen *Pensionsanwartschaft* für zumindest *sieben Jahre entspricht*.

# 1.27 LStR-Wartungserlass (Entwurf): "persönlicher Feiertag-Arbeitsentgelt"

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 1144 LStR 2002 gültig ab 01.01.2019

# LStR WE (Entwurf): "persönlicher" Ftg-Arbeitsentgelt

- Wenn DN auf Ersuchen des DG am rechtzeitig angemeldeten persönlichen Feiertag doch arbeitet, erhält er neben dem Urlaubsentgelt (für den persönlichen Feiertag) auch noch ein Arbeitsentgelt
- Nachdem der "persönliche Feiertag" ein Urlaubstag ist und dafür Urlaubsentgelt zusteht, kommt die Besteuerung nach § 68 EStG nicht zur Anwendung
- Das Urlaubsentgelt und das Urlaubs-Arbeitsentgelt sind laufend pflichtig

© Claudia Hochwell, MBA

Der "persönliche Feiertag" (§ 7a Abs. 2 Arbeitsruhegesetz) wird auf das Urlaubskontingent angerechnet.

Kann der Arbeitnehmer den angemeldeten persönlichen Feiertag auf Ersuchen des Arbeitgebers nicht antreten, hat er Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt und auf Urlaubsentgelt.

Das an diesem Tag zusätzlich zu gewährende Urlaubsentgelt kann nicht als Zuschlag iSd § 68 EStG eingestuft werden und ist demnach steuerpflichtig als laufender Bezug.

## 1.28 BFG: Sachbezugs-Kostenbeitrag Luxustangente

BFG RV/6100193/2016 vom 08.08.2019 § 15 EStG §§ 4 Abs 1 u 7 Sachbezugswerte-VO Revision beim VwGH anhängig

## BFG: Kostenbeitrag bei Sachbezug

- DG rechnete den Kostenbeitrag des DN auf den gedeckelten Sachbezug
- Prüfer beanstandet Deckelung greift erst nach dem Abzug des laufenden Kostenbeitrags

#### So entschied das BFG:

- Laut SBW-VO sind maximal EUR 600,-- monatlich anzusetzen (Anm. Alter Wert, da Prüfung über 2014)
- Kostenbeiträge mindern Sachbezug
- Gleicher Sachbezug für DN ohne Kostenbeitrag; mit Kostenbeitrag Reduktion zwischen 0% und 100% je nach Anschaffungskosten
- Unterschiedliche Behandlung der DN gesetzlich nicht gedeckt
- Berechnung des DG in Ordnung => derzeit bei VwGH anhängig

© Claudia Hodhweis, Mila

#### Sachverhalt:

Bei der Arbeitgeberin wurde im Jahr 2014 eine *GPLA*-Prüfung über die Jahre 2009-2012 durchgeführt. Die einzige *Feststellung* des *Prüfers* im gegenständlichen Verfahren betraf die *Höhe* des *Sachbezuges eines Arbeitnehmers*.

Dieser habe ein *Fahrzeug* mit *Anschaffungskosten* in Höhe von *EUR 54.747,00* zur Verfügung gestellt bekommen. Die Arbeitgeberin habe die *vom Arbeitnehmer* geleisteten *Kostenbeiträge* zum *Sachbezug* in Höhe von *monatlich EUR 384,50 vom damaligen* monatlichen *Höchstbetrag* laut Sachbezugs VO von *EUR 600,00 abgezogen* und somit einen *monatlichen Sachbezug i.H.v. EUR 215,50 angesetzt*.

Der *Prüfer vertrat* die *Ansicht*, dass dieser *Kostenbeitrag* wie folgt zu berechnen sei: Anschaffungskosten i.H.v. *EUR 54.747,00* × 1,5 % pro Monat = EUR 821,00. Von diesem *Wert* sei der *Kostenbeitrag* des Arbeitnehmers i.H.v. *EUR 384,50 abzuziehen*, weswegen ein zu *versteuernder Sachbezug* i.H.v. *EUR 436,50 pro Monat* verbleibe.

Zur Berechnung des Sachbezuges führte die Arbeitgeberin im Wesentlichen aus, dass **Sachbezüge** für **Pkw** in der **Sachbezugs VO geregelt** seien. Die Sachbezugswerteverordnung **regle**, dass **Kostenbeiträge** des **Arbeitnehmers** an den Arbeitgeber den **Sachbezugswert mindern** würden.

Da der Sachbezugswert höchstens EUR 600,00 betragen könne müsse auch ein allfälliger Kostenbeitrag des Arbeitnehmers von (maximal) diesem Betrag abgezogen werden.

Mit dem Ansatz des Sachbezugswertes seien sämtliche Vorteile aus der Privatnutzung des dienstgebereigenen Pkws abgedeckt (Rz.175 LStR 2002). Leiste ein Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag, so werde sein Vorteil geschmälert.

#### So entschied das BFG:

Gemäß § 15 Abs 2 Z 1 EStG sind *geldwerte Vorteile* (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) mit den um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreisen des Abgabeortes *anzusetzen*.

Gemäß § 15 Abs 2 Z 2 EStG wird der *Bundesminister* für *Finanzen ermächtigt*, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe geldwerter Vorteile mit *Verordnung festzulegen* ... .

Damit gelten die Werte der Sachbezugs VO als übliche Endpreise des Abgabeortes.

Gemäß § 4 Abs. 1 der zu § 15 Abs. 2 EStG ergangenen Sachbezugswerte-VO in der in den Streitjahren geltenden Fassung ist ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), *maximal "600 Euro" monatlich anzusetzen*, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen. …

Gemäß § 4 Abs. 7 der zu § 15 Abs. 2 EStG ergangenen Sachbezugswerte-VO in der in den Streitjahren geltenden Fassung *mindern Kostenbeiträge* des *Arbeitnehmers* den *Sachbezugswert*.

Mit der im Erstbescheid und letztlich auch in der Beschwerdevorentscheidung getroffenen Annahme, dass für die *Ermittlung* des zu *versteuernden monatlichen Sachbezuges* bei *Vorliegen* von *Kostenbeiträgen* des Dienstnehmers die *Berechnung* des *Vorteiles unabhängig* von der *Begrenzung* des *Sachbezugswertes* nach der Sachbezugswerte VO erfolgen sollte, ist das FA *aus Sicht* des *BFG nicht* im *Recht*, da sich aus diese Rechtsmeinung der Finanzverwaltung *nicht aus* § 15 Abs. 2 EStG und § 4 Abs.1 und 7 der *Sachbezugswerte VO ableiten* lässt.

Die vom FA gewählte Berechnung würde dazu führen, dass Kostenbeiträge des Arbeitnehmers entweder im vollen Umfang berücksichtigt werden, sofern die AK des Fahrzeuges EUR 40.000,-- nicht übersteigen oder gleichen Beiträgen des Arbeitnehmers und höheren Anschaffungskosten im Extremfall übehaupt keine Berücksichtigung finden könnten.

Eine derart unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern, die ohne eigene Kostenbeitäge den gleichen Vorteil zu versteuern hätten und bei gleichen Kostenbeiträgen im Extremfall deutlich unterschiedliche Sachbezüge zu versteuern hätten, ist weder dem EStG noch der Sachbezugswerte VO zu entnehmen.

## 1.29 BFG: SV-Beitragszuordnung bei Einmalprämie

BFG RV/7100881/2014 vom 06.05.2019

§§ 62 Z 4 und 67 Abs 1 EStG iVm § 16 Abs 1 Z 4 lit a EStG

Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2019/13/0093

## BFG: SV-Beitragszuordnung bei Einmalprämie

 SV-Betrag wurde vorrangig auf Sonstigen Bezug angerechnet; dadurch 3 Mal SV-Abzug von Sonstigen Bezügen, nur elf Mal von laufenden Bezügen (siehe Lohnkonto Folgefolie)

#### So entschied das BFG:

- · Finanz beruft sich auf Regelung aus LStR 2002; ist keine Rechtsnorm
- Gesetzgeber wollte SV-Beiträge bei Besteuerung nach § 67 Abs 1 EStG in Abzug bringen, die diesen Bezügen zuzuordnen sind
- Systematisch richtige Zuordnung der SV-Beiträge zu berücksichtigen
- ASVG macht in Beitragshöhe keinen Unterschied zwischen Sonderzahlungen und laufenden Bezügen; soll sich daher nicht auswirken, ob Bezug laufend oder als Sonderzahlung bezogen wird
- Steuerlich zwei durchschnittliche Monatsgehälter begünstigt, davon drei SV-Beiträge abzuziehen systematisch nicht korrekt => Bescheid abgeändert

© Claudia Hodwell, MBA

#### Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 29.07.2013 setzte das *Finanzamt* die *Einkommensteuer* (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2012 iHv. EUR -1.723,- *fest*.

Der Arbeitnehmer erhob Beschwerde gegen den Bescheid und führte aus:

Der *laufende Beitrag aus* der *Sozialversicherung* aus dem Monat *März* 2012 *wurde* vom AG *von* den *Sonderzahlungen abgezogen, weil* im Monat März neben dem laufenden Bezug eine *Bonifikation* (Euro 10.989,68) *ausgezahlt* wurde, die SV-rechtlich einen laufenden Bezug darstellte.

Im *März* kam es *damit* zu *keinem Abzug* von *Sozialversicherungsbeiträgen* vom *laufenden Bezug*, sondern *nur* vom *Sonstigen Bezug* 

Im *April* wurden *weitere "zweimal" Sozialversicherungsbeiträge von* einer *sv-rechtlichen Sonderzahlungen* in *Abzug gebracht*.

In *Summe* wurden *daher von* den *Sonderzahlungen drei Sozialversicherungsbeiträge* abgezogen, vom *laufenden Bezug* demgegenüber *nur elf*.

Dies stellt sich am *Lohnkonto* wie folgt dar:

Monat	Bruttobezug	SZ	SV-Beiträge	für SZ	für lauf Bezug	Jahressechstel
Jänner	11.540,01	-	764,36	-	764,36	23.137,80
Februar	11.598,23	-	764,36	-	764,36	23.196,02
März	22.587,91	10.989,68	764,36	764,36	-	23.215,43
April	25.833,73	14.235,50	2.208,48	1.444,12	764,36	23.255,13
Mai	11.598,23	-	764,36	-	764,36	23.230,95
Juni	11.598,23	-	764,36	-	764,36	23.234,83
Juli	11.598,23	-	764,36	-	764,36	23.237,61
August	11.598,23	-	764,36	-	764,36	23.239,99
September	11.598,23	-	764,36	-	764,36	23,241,70
Oktober	26.042,44	14.235,50	764,36	-	764,36	23.243,08
November	11.806,94	-	774,36	-	774,36	23.244,20
Dezember	12.366,94	560,00	764,36	-	764,36	23.245,14
Summe	179.767,35	40.020,68	10.626,44	2.208,48	8.417,96	

**Richtigerweise** sind **zwölf Sozialversicherungsbeiträge** vom **laufenden Bezug** (€ 764,36 x 12= € 9.172,32 + € 10,-E-Card = € 9.182,32) **und zwei von** den **Sonstigen Bezügen** (Sonderzahlungen: € 1.444,12) **in Abzug zu bringen**.

#### So entschied das BFG:

Die *Finanzbehörde* vertritt unter *Verweis* auf RZ 1224 der *LStR* 2002 die Auffassung, die *Vorgangsweise* bei Auszahlung eines *sonstigen Bezugs*, der *sozialversicherungsrechtlich* als *laufender Bezug* zu behandeln ist, sei so, dass *zunächst* die *SV-Beiträge* dem *sonstigen Bezug und in* der *Folge dem* laufende *Bezug zuzurechnen* sei. Auch im *gegenständlichen Fall* sei *so vorgegangen* worden.

**Jedoch** bilden **Erlässe** der Finanzverwaltung **mangels** ordnungsgemäßer **Kundmachung** als Rechtsverordnung **keine Rechtsnormen** und können daher weder Rechte noch Pflichten des Steuerpflichtigen begründen (VwGH 28.1.2003, 2002/14/0139).

Der *Gesetzgeber hatte* gem. § 67 Abs. 12 EStG den *Fall* eines Angestellten *vor Augen*, der *von* seinem *Gehalt Sozialversicherungsbeiträge* entrichtet, *die diesem Gehalt* hinsichtlich der Sonderzahlungen *zugeordnet werden können* (UFS 30.6.2009, RV/0053-W/09).

Eine **systematisch richtige Zuordnung** der **Sozialversicherungsbeiträge** muss **daher** die **Grundsätze** des **Sozialversicherungsrechts berücksichtigen**.

Gemäß § 54 Abs. 1 ASVG sind von den Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Einmalbezüge mit dem gleichen Prozentsatz wie für sonstige Bezüge nach § 49 Abs. 1 ASVG zu entrichten, wobei in § 45 Abs. 1 ASVG auf die Höchstbeitragsgrundlage Bezug genommen wird.

Die sonstigen Bezüge sollen sich somit sozialversicherungsrechtlich nicht auswirken. Da demgegenüber im konkreten Fall von den Sonderzahlungen insgesamt drei Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, wurden vom laufenden Bezug nur elf Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

Da das Jahressechstel gemäß § 41 Abs. 4 EStG, der Gegenwert von zwei Durchschnittsmonatsgehältern, begünstigt besteuert wird, kommt es im konkreten Fall bei der im angefochtenen Bescheid angewandten Berechnung zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Minderung der auf die laufenden Bezüge entfallenden zwölf monatlichen Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage, während bei den sonstigen Bezügen mehr als der Gegenwert von zwei monatlichen Beiträgen von der Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wurde.

Der Bescheid wurde daher vom BFG abgeändert.

## 1.30 VwGH: Vertretungsarzt kein Dienstverhältnis

VwGH 2019/13/0040 vom 15.05.2019 § 47 Abs 1 EStG

## **VwGH: Vertretungsarzt kein DN**

- Bei niedergelassenem Arzt immer wieder Vertretungsarzt in dessen Ordination t\u00e4tig
- GPLA => forderte Lohnnebenkosten für "Dienstverhältnis"

#### So entschied der VwGH

- · Einzelfallbeurteilung erforderlich
- Aushang in Ordination => Patienten wussten vom Abschluss des Behandlungsvertrages mit Vertretungsarzt; individuelle Wahrnehmung des Patienten aber laut VwGH "unwesentlich"
- Fehlt individuell-konkrete Anordnung in Bezug auf arbeitsbezogenes
   Verhalten => keine Feststellung über persönliche Weisungsgebundenheit
- E-card-Abrechnung über vertretenen Arzt rein verrechnungstechnische Abwicklung
- keine Dienstnehmereigenschaft

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

**Bei** einem **niedergelassenen Arzt** war in den Jahren 2004 bis 2007 **immer wieder** eine **Vertretungsärztin** tätig, die ihn **während** seiner **Abwesenheiten in** der **Ordination** vertrat.

Im Zuge einer *GPLA* wurden für die *Honorare* dieser Vertretungsärztin die *Lohnnebenkosten eingefordert*.

#### So entschied der VwGH:

**Nicht jede** Tätigkeit als **Vertretungsarzt** ist **jedenfalls selbständig**. Es kommt auf die **Einzelfallbeurteilung** an.

Im gegenständlichen Fall wurden die *Patienten* jeweils durch einen *Aushang* über den *Vertretungsfall aufgeklärt*. Somit war *für jeden Patienten ersichtlich*, dass er seinen *Behandlungsvertrag* mit dem *anwesenden Vertretungsarzt* direkt *abschließen* würde.

Die Aussagen, der im Zuge der GPLA vom Prüfer als **Zeugen befragten Patienten** der Jahre 2004 bis 2007, die **Auskunft** darüber **geben** sollten, **ob** sie sich **darüber bewusst waren**, dass sie **nicht mit** dem **niedergelassenen Arzt sondern** mit einem **Vertretungsarzt** einen **Behandlungsvertrag abgeschlossen** hatten, **beurteilte** der VwGH als **unwesentlich**.

Die angenommene Weisungsgebundenheit, die durch das Finanzamt bzw. das Bundesfinanzgericht unterstellt wurde, wird vom VwGH nicht übernommen. Der VwGH führt vielmehr aus, dass es sich nicht um individuell-konkrete Anordnungen in Bezug auf das arbeitsbezogene Verhalten handelt, sodass ein völliges Fehlen tragfähiger Feststellungen über eine persönliche Weisungsgebundenheit vorliegt.

Dass die *e-card-Verrechnungsstelle* über den *niedergelassenen, vertretenen Arzt* erfolgte, *steht* der *Selbständigkeit nicht im Wege*, da es sich *rein* um eine *verrechnungstechnische Abwicklung* handelt.

Es liegt hier in der **Gesamtbeurteilung** also **keine Arbeitnehmereigenschaft** vor.

Der *Gesetzgeber* hat *diesbezüglich* in *mehreren Gesetzen klare Regelungen aufgenommen*: BGBI I 2019/20, ausgegeben am 18.03.2019

§ 47a Abs 4 ÄrzteG: Sowohl eine regelmäßige als auch eine fallweise Vertretung des Ordinationsstätteninhabers oder der Gesellschafter der Gruppenpraxis ist eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit, sofern der vertretende Arzt und der vertretene Arzt nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordinationsstätte oder Gruppenpraxis ärztlich tätig sind.

§ 5 Abs 1 Z 17 ASVG: ausgenommen von der Vollversicherung nach § 4 ASVG sind die nach § 2 Abs. 2a Z 3 FSVG pflichtversicherten Ärzte.

§ 2 Abs 2a FSVG: Eine freiberufliche Tätigkeit nach Abs. 2 ist auch eine Tätigkeit nach § 47a Abs. 4 (Vertretungsärzte) und 5 (Notärzte) ÄrzteG.

BGBI I 2019/103, ausgegeben am 29.10.2019, StRefG 2020, tritt mit 30.10.2019 in Kraft:

§ 22 Z 1 lit b EStG: Zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit zählen auch die ..... Einkünfte als Vertretungsarzt gemäß § 2 Abs. 2a Z 3 FSVG

Rz 971 LStR 2002 wird entsprechend ergänzt: Freiberufliche Vertretungsärzte, die eine Vertretungstätigkeit gemäß § 47a Abs. 4 ÄrzteG ausüben und unter die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 2a Z 3 FSVG fallen, üben eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 lit. b EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) aus.

## 1.31 VwGH: Pauschale Lohnsteuernachzahlung

VwGH 2017/13/0016 vom 12.06.2019 § 86 Abs 2 EStG

## **VwGH: Pauschale Lohnsteuernachzahlung**

- Im Zuge einer GPLA kam es nach einigen Korrekturen zu einer Abgabennachforderung der Lohnsteuer über eine Vielzahl an Dienstnehmern mit einer Bemessung von EUR 105.780,63 die pauschal mit 15 % Lohnsteuer gefordert wurden.
- · DG behauptet, viele DN wären in Null-%-Steuer

#### So entschied der VwGH

- Pauschale Lohnsteuerberechnung möglich, wenn die auf einzelne DN entfallende Lohnsteuerermittlung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist
- Es gibt keine Möglichkeit von der Ermittlung des steuererheblichen Sachverhalts abzusehen und Sachverhalte bloß zu vermuten
- Personen sind jedenfalls immer einzeln zu ermitteln, bloß die Berechnung von der Bemessung je Person darf pauschal erfolgen
- Personen und deren Bemessung sind aber im Bescheid zu benennen sowie die auf sie entfallende (gegebenenfalls pauschale) Lohnsteuernachforderung

© Claudia Hochwell, MIIA

#### Sachverhalt:

Bei einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*, die ein Krankenhaus betreibt, wurde eine *GPLA* durchgeführt, in deren Rahmen der Prüfer im Einzelnen Feststellungen über *pauschale Nachforderungen an Lohnsteuer* für das Jahr 2004 traf.

Das Finanzamt erließ mit 9. Jänner 2008 einen *Haftungsbescheid* gemäß § 82 EStG für das Jahr 2004 in Höhe von *insgesamt 206.924,78 EUR*, wobei es hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und Nachforderungen auf den Bericht der GPLA verwies.

Das Krankenhaus *berief* gegen den Haftungsbescheid und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich - wie in der Bescheidbegründung zutreffend ausgeführt - bei den *strittigen Teilen* der *Bemessungsgrundlagen* in *einer Vielzahl* von Fällen um *Zahlungen* handle, die *von anderen Vereinen oder Gesellschaften geleistet* worden seien.

Warum die Krankenanstalt für diese Zahlungen Lohnsteuer abführen müsse, sei unerklärlich. Soweit die in Rede stehenden Zahlungen überhaupt an Arbeitnehmer der

Mitbeteiligten *geleistet* worden seien, werde ein *Zusammenhang mit* diesem *Dienstverhältnis bestritten*.

In einer Ergänzung zur *Berufung* vom 4. April 2011 *wies* die Mitbeteiligte darauf hin, dass die *Beitragsgrundlage* für die *Sozialversicherung* von 605.069,09 EUR *auf 304.437,19 EUR reduziert* worden sei.

Von diesen 304.437,19 EUR seien *noch Zahlungen* von *dritter Seite* in Höhe von insgesamt 198.656,56 EUR in Abzug zu bringen. Die verbleibende Lohnsteuerbemessungsgrundlage von 105.780,63 EUR betreffe nur Arbeitnehmer, die niedrigen Durchschnittssteuersatz unter einen bzw. (teilweise) unter Lohnsteuergrenze fielen. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung werde von der mitbeteiligten Partei eine pauschale Besteuerung der Bemessungsgrundlage von 105.780,63 EUR mit 15 % und die Festsetzung eines Lohnsteuerbetrages von 15.867,09 EUR vorgeschlagen.

#### So entschieden das BFG und der VwGH:

Gemäß § 86 Abs. 2 EStG kann die *Nachforderung* auf Grund einer *Außenprüfung* in einem *Pauschbetrag erfolgen, wenn* sich bei dieser Außenprüfung ergibt, dass die *genaue Ermittlung* der *auf* den *einzelnen Arbeitnehmer* entfallenden Lohnsteuer mit *unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden* ist.

Diese Bestimmung eröffne keine Möglichkeit, von der Ermittlung des steuererheblichen Sachverhaltes abzusehen und der Nachforderung etwa einen bloß vermuteten Sachverhalt zugrunde zu legen.

Es ist also bei einer Nachforderung gemäß § 86 Abs. 2 EStG grundsätzlich festzustellen, von welchen Arbeitnehmern welche unrichtig versteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis bezogen worden sind. Lediglich bei der Berechnung der Lohnsteuer, die auf diese Vorteile entfällt, kann pauschal vorgegangen werden, indem anhand der Merkmale des § 86 Abs. 2 zweiter Satz EStG eine Durchschnittssteuerbelastung ermittelt wird, die auf die Vorteile der "durch die Nachforderung erfassten Arbeitnehmer" entfällt.

Auch im Falle der pauschalen Nachforderung muss aber grundsätzlich sowohl für den Arbeitgeber als auch für das Verwaltungsgericht ermittelbar sein, was auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen werde nur dann vorliegen, wenn feststehe, dass der Arbeitgeber Arbeitnehmern nicht (ordnungsgemäß) versteuerte Vorteile aus dem

Dienstverhältnis *gewährt* habe, der *Arbeitgeber selbst* aber der Abgabenbehörde die *Möglichkeit nehme*, die *betreffenden Arbeitnehmer festzustellen*.

Da dem Finanzamt im *gegenständlichen Fall unstrittig* die *Möglichkeit* geboten worden ist, *sämtliche Arbeitnehmer festzustellen*, die Zuwendungen von dritter Seite erhalten haben, hätten diese *auch* im *Haftungsbescheid namentlich* unter Angabe der *Höhe* der zusätzlichen Zahlungen *angeführt* werden müssen.

Abgesehen davon, dass *nicht erkennbar* ist, *welche unverhältnismäßigen Schwierigkeiten* einer *Berechnung* der auf den einzelnen *Arbeitnehmer entfallenden Lohnsteuer entgegengestanden sind*, werden *im* angefochtenen *Bescheid auch nicht* die *namentlich* bekannten *Arbeitnehmer* als Abgabenschuldner, für deren Abgabenschuld die mitbeteiligte Partei zur Haftung herangezogen werde, *genannt*.

Der ursprüngliche *Bescheid* wurde daher vom BFG *zurecht aufgehoben* und dies durch den VwGH somit bestätigt.

## 1.32 VwGH: Ausländische SV-Beiträge Werbungskosten

VwGH 2017/13/0042 vom 21.11.2018 § 16 Abs 1 Z 4 lit a EStG

## VwGH: Ausländische SV-Werbungskosten

- Ehemals in D ansässiger DN wurde von deutschem DG nach Österreich entsandt, war unbeschränkt steuerpflichtig in Ö und blieb in SV in D
- Machte SV-Kosten aus D als Werbungskosten geltend => FA begrenzte die Absetzbarkeit auf Pflichtbeiträge nach ASVG

#### So entschied der VwGH

- · Pflichtbeiträge zur gesetzlichen SV stellen Werbungskosten dar
- Für Pflichtbeiträge gilt unbeschränkte Abzugspflicht als Werbungskosten auch für ausländische SV-Beiträge
- Liegt allerdings Versicherungspflicht vor statt einer Pflichtversicherung, dann Beschränkung somit auf Höchstbeiträge in gesetzlicher österreichischer Sozialversicherung
- Höhere Beiträge im Allgemeinen auch höhere Leistungen, insoweit Abzugsfähigkeit beschränkt

C Claudia Hodwell, MBA

#### Sachverhalt:

Der bis 2010 und auch nunmehr wieder in *Deutschland ansässige Arbeitnehmer* war (unter *Aufgabe* seines *Wohnsitzes*) im Jahr 2010 von seinem *deutschen Arbeitgeber* nach *Österreich entsendet* worden und hier im Streitjahr 2013 unbeschränkt steuerpflichtig (ansässig), verblieb aber - unstrittig - im deutschen Sozialversicherungssystem.

In der *Einkommensteuererklärung 2013* machte er *ausländische* "*Pflichtversicherungsbeiträge*" geltend, deren Berücksichtigung als *Werbungskosten* gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG das *Bundesfinanzgericht* zwar dem *Grunde nach anerkannte*, aber der *Höhe* nach *mit* den *Pflichtversicherungsbeiträgen* nach dem *ASVG begrenzte*.

Dagegen beschwerte sich der Arbeitnehmer, denn die Werbungskosten für die geltend gemachten Versicherungsbeiträge mit den Höchstbeiträgen nach dem ASVG (und nicht mit den höheren Höchstbeiträgen nach deutschem Sozialversicherungsrecht) zu begrenzen lasse sich "nicht aus dem Gesetz ableiten".

#### So entschied der VwGH:

Zu den Werbungskosten gehören gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a EStG "Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung". Es sind dies Beiträge, deren Entrichtung sich der Versicherte (dem Grunde und der Höhe nach) nicht entziehen kann. Der Abzug ist der Höhe nach unbeschränkt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. f EStG gebührt dieser *unbeschränkte Abzug auch bei Beiträgen* von Arbeitnehmern zu einer *ausländischen Pflichtversicherung, wenn* diese einer *inländischen* gesetzlichen Sozialversicherung *entspricht*.

Es sind also *Feststellungen dahingehend notwendig, ob* die *ausländische* Pflichtversicherung *ihrer Art nach* der *inländischen* Versicherung *entspricht*.

Eine Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen einer ausländischen Versicherungspflicht in höherem Ausmaß als für die soeben genannten Beiträge (deren Abzugsfähigkeit im Rahmen der österreichischen Höchstbeitragsgrundlage beschränkt ist) sollte hiemit aber nicht bewirkt werden.

Höhere Beiträge (hier bei ausländischer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung) werden überdies im Allgemeinen auch mit höheren Leistungen verknüpft sein. Es entsprach aber der Absicht des Gesetzgebers, insoweit die Abzugsfähigkeit zu beschränken.

Die *Beschränkung* in § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG *bezieht sich* sohin *auf* die *Höchstbeiträge* der Krankenversicherung in der gesetzlichen *österreichischen Sozialversicherung*.

#### Hinweis:

Nachdem *ab 2020* für solche Personen jedenfalls der *Lohnsteuerabzug* in Österreich *verpflichtend* sein wird, sind die *ausländischen SV-Beiträge* gleich im Zug der *monatlichen Lohnsteuerermittlung* zu berücksichtigen.

Somit ist es wichtig festzustellen, ob der Arbeitnehmer Beiträge auf Grund einer ausländischen Pflichtversicherung leistet; diesbezüglich besteht grundsätzlich volle Abzugspflicht sofern die ausländische Pflichtversicherung ihrer Art nach der inländischen Versicherung entspricht.

Leistet der Arbeitnehmer hingegen Krankenversicherungsbeiträge auf Grund einer ausländischen Pflichtversicherung (bspw opting out in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung) sind die Versicherungsteile mit den österreichischen Maximalbeträgen in der Krankenversicherung zu vergleichen und mit den österreichischen Beträgen zu deckeln.

## 1.33 VwGH: Darlehen Rückzahlungsverzicht

VwGH 2018/13/0005 vom 25.07.2018 § 15 EStG

## VwGH: Darlehen Rückzahlungsverzicht

- DG beschäftigte Hausangestellte und gewährte ihr Darlehen über EUR 1.0 Mio. Später verzichtete er auf Rückzahlung
- GPLA entschied Vorteil aus Dienstverhältnis und forderte Lohnsteuer

#### So entschied der VwGH

- · Vorteile sind lohnsteuerpflichtig, wenn sie Wurzel im Dienstverhältnis haben
- · Erlass von Verbindlichkeiten grundsätzlich Einkünfte
- Erlass aus privaten Motiven wäre keine Einnahme
- · Privates Motiv wäre in Beweiswürdigung zu beurteilen
- · DG behauptete "sehr inniges" persönliches Verhältnis
- · Wurde nicht in Feststellungen aufgenommen, nicht gewürdigt
- · Entscheidung des BFG daher aufgehoben

Claudia Hochwell, MBA

#### Sachverhalt:

In diesem Fall beschäftigte der Arbeitgeber eine Hausangestellte.

Der Arbeitgeber *gewährte* ihr ein *Darlehen* in Höhe von *EUR 1 Mio*. Zu einem *späteren Zeitpunkt verzichtete* er auf die *Rückzahlung* des Darlehens.

**Fraglich** war, ob der **Darlehensverzicht** gegenüber der Hausangestellten bei ihr zu **Einkünften** aus **nichtselbständiger Arbeit** führt und der **Arbeitgeber** folglich zur **Haftung** für die entsprechende **Lohnsteuer** herangezogen werden kann.

Das *Finanzamt* und das Bundesfinanzgericht bejahten dies, weil sie *davon ausgingen*, dass das "*geschenkte" Darlehen* für die Hausangestellte einen *Vorteil aus* dem *Dienstverhältnis* darstellte.

#### So entschied der VwGH:

Der VwGH hob die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts als inhaltlich rechtswidrig auf.

Der VwGH führte hierzu aus, **Bezüge** und **Vorteile aus** einem bestehenden oder früheren **Dienstverhältnis** stellen **Einkünfte** aus **nichtselbständiger Arbeit** dar, wobei diese **Einnahmen** ihre **Wurzel im Dienstverhältnis** haben müssen.

Unter dieser Voraussetzung zählt auch der *Verzicht* des *Arbeitgebers auf* die *Rückzahlung* eines von ihm an den Arbeitnehmer gewährten Darlehens zu den *Einkünften* aus nichtselbständiger Arbeit.

Neben dem Dienstverhältnis können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedoch auch andere Rechtsbeziehungen bestehen, die dann steuerrechtlich grundsätzlich getrennt zu beurteilen sind.

Bei *Erlass* einer *Verbindlichkeit* aus *privaten Motiven* läge *keine Einnahme* aus dem Dienstverhältnis vor.

Die *Frage*, *ob* dem Erlass der Verbindlichkeit ein *privates Motiv* zu Grunde liegt, ist vom *Bundesfinanzgericht* in freier *Beweiswürdigung* zu *beurteilen* und *erfordert* entsprechende *Feststellungen*.

Der Arbeitgeber hatte ein "sehr inniges" persönliches Verhältnis zwischen ihm und der Angestellten behauptet. Das Bundesfinanzgericht unterließ jedoch entsprechende Feststellungen dazu und hat daher seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

Somit wurde die *Entscheidung* des Vorgerichts *aufgehoben*.

# 2. Sozialversicherung

## 2.1 BGBI: SV-Organisationsgesetz (SV-OG)

BGBI I 100/2018 vom 22.12.2018; SV-Organisationsgesetz

### 2.1.1 Beschäftigungsort

§ 3 Abs 1 und Abs 4 ASVG gültig ab 01.01.2020

## BGBI (SV-OG): Beschäftigungsort

- · Beschäftigungsort ist Ort, an dem Beschäftigung ausgeübt wird
- Abwechselnd an verschiedenen Orten von fester Arbeitsstätte aus, dann Arbeitsstätte Beschäftigungsort
- · Ohne feste Arbeitsstätte, Wohnsitz ist Beschäftigungsort
- · Hausgehilfen, die beim DG wohnen, Wohnsitz des DG
- DG mit mehreren Wohnsitzen, dann jener, an dem überwiegender Teil des Jahres verbracht wird

© Claudia Hodwelli, MB

Der Beschäftigungsort gemäß ASVG wird in § 3 ASVG wie folgt ergänzt:

Beschäftigungsort ist der *Ort*, an dem die *Beschäftigung ausgeübt* wird.

Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten ausgeübt, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort.

Wird eine Beschäftigung *ohne feste Arbeitsstätte* ausgeübt, so gilt der *Wohnsitz* des Versicherten als *Beschäftigungsort*.

Der Beschäftigungsort von Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, ist der Wohnsitz des Dienstgebers. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist der Wohnsitz maßgebend, an dem der Dienstgeber den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

### 2.1.2 Errichtung einer betrieblichen Gesundheitseinrichtung

§ 5a iVm § 5b ASVG gültig ab 01.01.2020

# BGBI (SV-OG): betriebliche Gesundheitseinrichtung

- Mittels BV Errichtung betriebliche Gesundheitseinrichtung anstelle Betriebskrankenkasse möglich
- Kann insbesondere regeln: Versicherung-, Melde-, Beitrags-, und Leistungsrecht
- Anspruchsberechtigte k\u00f6nnen DN inkl. Freien DN, Lehrlinge, Ausgeschiedene, und Angeh\u00f6rige sein
- · Kann Beitragspflicht für DG und Versicherte regeln
- Verpflichtend eigene Rechtspersönlichkeit schaffen
- Antrag auf Ausnahme von Krankenversicherung war bis 30.09.2019 zu stellen
- · Bei positiver Feststellung Gleichwertigkeit positiver Bescheid

C Claudia Hochwell, Mile

Gemäß des *neu geschaffenen § 5a ASVG* kann *mittels Betriebsvereinbarung* eine *Errichtung* einer *betrieblichen Gesundheitseinrichtung anstelle* von bestehenden *Betriebskrankenkassen* vorgenommen werden.

Diese Betriebsvereinbarung kann *insbesondere Regelungen* zum Kreis der *Anspruchsberechtigten* und zum *Versicherungs-, Melde-, Beitrags-* und *Leistungsrecht* enthalten.

Anspruchsberechtigte gegenüber der betrieblichen Gesundheitseinrichtung können Dienstnehmer und freien Dienstnehmern sein, Lehrlinge, sowie aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Dienstnehmer und freie Dienstnehmer, Lehrlinge und deren Angehörige sein.

Eine solche Betriebsvereinbarung kann auch eine Verpflichtung zur Beitragsleistung für Dienstgeber und versicherte Personen enthalten.

Ergänzend wird im ebenfalls neu geschaffenen § 5b ASVG *neben* einer *Betriebsvereinbarung* eine *Schaffung* einer *eigenen Rechtspersönlichkeit* der betrieblichen Gesundheitseinrichtung *gefordert*.

Für die *Kompetenzabgrenzung* und *Organzuständigkeit* wird der *§ 113 ArbVG* als sinngemäß anzuwenden *vorgeschrieben*.

Der *Antrag* auf *Ausnahme* von der *Krankenversicherung* war durch den Betriebsunternehmer nach Abschluss der Betriebsvereinbarung *bis längstens 30.09.2019* zu stellen.

Die **Feststellung** der **Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit** mit der Krankenkasse erfolgt **durch Verordnung** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Für die *Beurteilung* sind neben den *leistungsrechtlichen* auch die *beitrags*- und *versicherungsrechtlichen Bestimmungen* des ASVG maßgeblich.

Eine einmal genehmigte Ausnahme von der Krankenversicherung nach ASVG kann durch eine Verordnung wieder beendet werden, wenn wesentliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage eingetreten sind, die die Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

**Zur Beurteilung** ist die betriebliche Gesundheitseinrichtung verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz **alle relevanten Unterlagen vorzulegen**.

## 2.1.3 Begriffsänderungen

Gesamtes ASVG gültig ab 01.01.2020

# BGBI (SV-OG): Begriffsänderung

- Hauptverband der Sozialversicherungsträger wird zu Dachverband der Sozialversicherungsträger
- Wiener Gebietskrankenkasse wird zu Österreichische Gesundheitskasse
- Alle Gebietskrankenkasse werden zusammengeschlossen zur Österreichischen Gesundheitskasse

C Claudia Hochwall, Mil.

Der Begriff des Hauptverbandes wird gegen den Begriff "Dachverband" ausgetauscht.

Die Bezeichnung "Wiener Gebietskrankenkasse" ändert sich in den Ausdruck "Österreichische Gesundheitskasse". Dies gilt auch für alle anderen Nennungen des Begriffes "Gebietskrankenkasse", die jeweils durch den Begriff der "Österreichischen Gesundheitskasse" ausgetauscht wird.

### 2.1.4 Trägerschaften nach ASVG

§ 23 ff ASVG gültig ab 01.01.2020

## BGBI (SV-OG): Trägerschaft

- Träger für Krankenversicherung für gesamtes Bundesgebiet Österreich ist Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) mit Sitz Wien
- ÖGK berechtigt
  - · Ärztliche Anordnungen zu prüfen
  - · Einhaltung derer durch Versicherte zu prüfen
  - · Gesundheitszustand Erkrankter zu prüfen
- · Träger für Unfallversicherung ist AUVA Wien und SVA Wien
- Träger für Pensionsversicherung ist PVA Wien, VA öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau Wien und knappschaftliche PV

© Claudia Hochwell, MBA

Gemäß § 23 ASVG ist der *Träger* für die *Krankenversicherung* für das *gesamte Bundesgebiet* die *Österreichische Gesundheitskasse* (ÖGK) mit dem Sitz in Wien.

Die ÖGK ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, dass die ärztlichen Anordnungen und die Bestimmungen der Krankenordnung von der versicherten Person eingehalten werden. Ebenso ist sie berechtigt den Gesundheitszustand der erkrankten Personen zu prüfen.

Laut § 24 ASVG ist der *Träger* der *Unfallversicherung* für das *gesamte Bundesgebiet* bezüglich ihrer sachlichen Zuständigkeit:

- Die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt** mit dem Sitz Wien
- Die **Sozialversicherungsanstalt** der **Selbständigen** (SVS) mit Sitz Wien (§ 3 SVSG).

Und gemäß § 25 ASVG sind die *Träger* der *Pensionsversicherung* für das gesamte Bundesgebiet

- Die *Pensionsversicherungsanstalt* mit dem Sitz in Wien für die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten



### 2.1.5 Dachverband der Sozialversicherungsträger

§ 30 ff ASVG gültig ab 01.01.2020

### BGBI (SV-OG): Dachverband

- Versicherungsträger gehören dem Dachverband der Sozialversicherungsträger an
- · Dachverband obliegt:
  - Beschlussfassung über verbindliche Richtlinien zur Förderung der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Vollzugspraxis
  - · Koordination der Vollziehung der Rechtsvorschriften
  - · Wahrnehmung von trägerübergreifenden Verwaltungsaufgaben

C Claudia Hochwall, Mil.

Gemäß § 30 ff ASVG gehören die *Träger* der *Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung* dem *Dachverband* der *Sozialversicherungsträger an*. Dem Dachverband *obliegt* 

- 1. die *Beschlussfassung* von *Richtlinien* zur Förderung der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger;
- 2. die Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- 3. die *Wahrnehmung* trägerübergreifender *Verwaltungsaufgaben* im Bereich der Sozialversicherung.

Die vom Dachverband beschlossenen *Richtlinien* und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefassten *Beschlüsse* sind *für* die dem Dachverband *angehörenden Versicherungsträger verbindlich*.

### 2.1.6 Landesstellen der Versicherungsträger

§ 418 ASVG gültig ab 01.01.2020

### **BGBI (SV-OG): Landesstellen**

- Verwaltung Versicherungsträger erfolgt durch Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen
- Hauptstelle ÖGK ist Wien
- · In jedem Bundesland eine Landesstelle der ÖGK
- Landesstellen können Außenstellen (Bezirksstellen) einrichten
- Alles wie bisher:
  - Dienstnehmer sind im jeweiligen Bundesland anzumelden und gegebenenfalls umzumelden
  - · Bestehende Beitragsnummern je Bundesland bleiben aufrecht

C Claudia Hochwell, Mills

Die *Verwaltung* der Versicherungsträger erfolgt durch *Hauptstellen, Landesstellen* und *Außenstellen*.

Die Hauptstelle der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ist in Wien.

Die ÖGK hat in **jedem Bundesland** eine **Landesstelle** für das betreffende Bundesland. Diese Landesstallen haben die Hauptstelle im allgemeinen Versicherten- und Dienstgeberservice zu unterstützen.

Die *Landesstellen können*, soweit dies zweckmäßig scheint, *Außenstellen* zu *einrichten* (= Bezirksstellen beispielsweise).

Anmerkung: Es **bleibt** also organisatorisch im Moment **beim bekannten System**. Die **Dienstnehmer** sind bei der **jeweiligen Landesstelle** wie bisher **zuzuordnen**. Die **bestehenden Beitragsnummern** je Bundesland **bleiben** daher auch **aufrecht**. Die Bezirksstellen bleiben vorerst für persönliche Erledigungen bestehen.

### 2.1.7 Single Point of Contact (SPOC)

§ 418 ASVG gültig ab 01.01.2020

### BGBI (SV-OG): Single Point of Contact (SPOC)

- DG mit zumindest 2 Beitragskontonummern in unterschiedlichen Bundesländern werden durch SPOC betreut
- Üblicher Geschäftsbetrieb nicht betroffen, SPOC tritt als Ansprechpartner nur auf in Zusammenhang mit
  - Ratenzahlungen
  - Verzugszinsen
  - Meldeverstößen
  - · Beitragseinbringungen, Mahnungen
  - · Abgabenrechtlichen Verfahren
- Regionale Zuständigkeit nach Unternehmenssitz
- Betroffene DG werden gesondert informiert

C Claudia Hochwell, Mills

Zukünftig wird die Abwicklung bestimmter Tätigkeiten aus dem Melde-, Versicherungsund Beitragsbereich für Dienstgeber mit zumindest zwei Beitragskonten in unterschiedlichen Bundesländern von einem zentralen Ansprechpartner, dem Single Point of Contact (SPOC), wahrgenommen.

Unternehmen mit Beitragskonten in nur einem Bundesland sind davon nicht betroffen.

Der *übliche Geschäftsbetrieb* ist davon *nicht betroffen*, wie beispielsweise die Standardmeldungen oder Auskünfte zu Clearingfällen.

Nur im Zusammenhang mit Maßnahmen der Beitragseinbringung, Ratenzahlungen, Verzugszinsen oder Meldeverstößen sowie abgabenrechtlichen Verfahren tritt der SPOC als Ansprechpartner auf.

Die *regionale Zuständigkeit* des *SPOC* ergibt sich in *jenem Bundesland*, wo das *Unternehmen* seinen *Sitz* hat.

**Dienstgeber**, für die ein **SPOC eingerichtet** wird, werden diesbezüglich **gesondert informiert**.

### 2.1.8 Reduktion Rückerstattung Pensionsversicherungsbeiträge

§ 70 Abs 2 ASVG gültig ab 01.01.2020

### BGBI (SV-OG): Rückerstattung PV-Beiträge

- Mehrere pflichtversicherte Beschäftigungen und dadurch Überschreitung Höchstbeitragsgrundlage => Anspruch auf Beitragserstattung
- Reduktion von bisher 50 % auf 45 %
- · Automatisch bis zum 30.06. des Folgejahres
- Erstmals zum 30.06.2020 f
   ür 2019
- Frühere Antragstellung nicht mehr vorgesehen
- · Nur von "gänzlich" entrichteten Beiträgen (!)

C Claudia Hodwell, Mile

**Überschreitet** in einem Kalenderjahr der **Versicherte** bei gleichzeitiger Ausübung **mehrerer** pflichtversicherter **Beschäftigungen** einschließlich Sonderzahlungen die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** (= 35fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage) für die im **Kalenderjahr** gelegenen **Beitragsmonate**, so hat die versicherte Person **Anspruch** auf **Beitragserstattung der Pensionsversicherungsbeiträge**.

Der *bisher* geltende Erstattungssatz von *50* % wird durch die gesetzliche *Anpassung* auf *45* % *reduziert*.

Die Erstattung erfolgt *bis* zum *30. Juni* des *folgenden Kalenderjahres*, erstmals zum 30. Juni 2020 für das Jahr 2019. Die Erstattung erfolgt *automatisch*, eine *Antragstellung* zu einem früheren Zeitpunkt wurde durch Lösung des Absatz 3 *nicht mehr vorgesehen*.

Als *Pferdefuß* könnte sich noch die *Formulierung* erweisen, die da lautet, dass die Rückerstattung von "*gänzlich" entrichteten Beiträgen* erfolgt, falls diese mangels Zahlung durch den Dienstgeber nicht gänzlich entrichtet wurden.

### 2.1.9 Rückerstattung Krankenversicherungsbeiträge

§ 70a Abs 2 ASVG gültig ab 01.01.2020

### BGBI (SV-OG): Rückerstattung KV-Beiträge

- Mehrere pflichtversicherte Beschäftigungen und dadurch Überschreitung Höchstbeitragsgrundlage => Anspruch auf Beitragserstattung
- Statt bisher 4 % der BGL bzw. bei Zusatzbeiträgen 7,4 % werden die KV-Beiträge in der getragenen Höhe erstattet
- · Automatisch bis zum 30.06. des Folgejahres
- Erstmals zum 30.06.2020 f
   ür 2019
- Antragstellung nicht mehr vorgesehen
- Nur von "gänzlich" entrichteten Beiträgen (!)

C Claudia Hodwell, Mile

**Überschreitet** in einem Kalenderjahr der **Versicherte** bei gleichzeitiger Ausübung **mehrerer** pflichtversicherter **Beschäftigungen** einschließlich Sonderzahlungen die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** (= 35fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage) für die im **Kalenderjahr** gelegenen **Beitragsmonate**, so hat die versicherte Person **Anspruch** auf **Beitragserstattung der Krankenversicherungsbeiträge**.

Der leistungszuständige Versicherungsträger hat der versicherten Person die auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung in jener Höhe zu erstatten, in der diese Beiträge von der versicherten Person zu tragen sind.

Bislang war bestimmt, dass die Rückerstattung mit 4 %, wenn Zusatzbeiträge geleistet wurden mit 7,4 % erstattet wird.

Die Erstattung erfolgt *bis* zum *30. Juni* des *folgenden Kalenderjahres*, erstmals zum 30. Juni 2020 für das Jahr 2019. Die Erstattung erfolgt *automatisch*, eine *Antragstellung* ist *nicht mehr vorgesehen*.

Auch hier stellt das Gesetz auf eine Rückerstattung von "gänzlich" entrichteten KV-Beiträgen ab.

### 2.1.10Einsichtsrecht der PLAB in BUAK

§ 31 Abs 4 BUAG gültig ab 01.01.2020

## BGBI (SV-OG): Einsichtsrecht bei BUAK

- Dem KV-Träger und Prüfdienst gemäß PLABG wurde Einsichts- und Abfragerecht in Datenbestände der BUAK gewährt
- · PLABG => nur mehr Finanz prüft
- · Daher KV-Träger zusätzlich bezüglich LSD-BG

C Claudia Hodwell, Mile

Dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger und dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge gemäß PLABG wurde zum Zweck der Beitragsprüfung auch ein Einsichts- und Abfragerecht in den Datenbeständen der BUAK eingeräumt.

Nachdem die *Prüfung* der *lohnabhängigen Abgaben* und Beiträge zur *Gänze* mittels PLABG an die *Finanz* übertragen wurde, wurde für den *Krankenversicherungsträger* hier *ausdrücklich* auch ein Recht eingeräumt, damit die *Prüfung* bezüglich *LSD-BG* möglich ist.

### 2.1.11 Prüfung in Bezug auf LSD-BG

§ 11 Abs 1 Z 3 und § 14 LSD-BG gültig ab 01.01.2020

### BGBI (SV-OG): PLAB auch für LSD-B

- Kompetenzzentrum für LSD-B bleibt Hauptstelle der Österreichischen Gesundheitskasse in Wien
- Zusätzlich wird Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) mit Kompetenzen ausgestattet
- · Wenn im Zuge einer PLAB Unterentlohnung festgestellt wird:
  - Anzeige bei Bezirksverwaltung inkl. Antrag auf Strafausmaß und Angabe aller Detailinformationen
  - Informationseinholung bei Kollektivvertragspartnern zu Entgeltfragen, Auslegungen KV und Einstufungen
  - Bei Widerspruch des DG gegen insbesondere Einstufungen durch PLAB jedenfalls KV-Partner anzuhören
  - · 2-werktägiges Anforderungsrecht von Lohnunterlagen gemäß LSD-BG
  - Wenn Straffreiheit/-reduktion denkbar => Nachfrist für Nachzahlung setzen

C Claudia Hochwell, Mills

Das *Kompetenzzentrum* für *Lohn*- und *Sozialdumping bleibt* nach wie vor die *Hauptstelle* der *Österreichischen Gesundheitskasse* in *Wien* (bisherige Wiener Gebietskrankenkasse).

Darüber hinaus wird festgelegt, dass der *Prüfdienst* für lohnabhängige Abgaben und Beiträge *Feststellungen* in *Bezug* auf *Lohn*- und *Sozialdumpingfälle* auch *mit aufgreifen* soll.

**Stellt** der **Prüfdienst** im Zuge einer PLAB **fest**, dass eine **Unterentlohnung** vorliegt, dann **tritt** er in die **Kompetenzen** der **ÖGK** nach § 13 Abs 4-6 LSD-BG **ein**.

Dieser *erstattet* also *bei* der *Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige* unter *Beantragung* eines bestimmten *Strafausmaßes* unter *Angaben aller Details* bezüglich der Unterentlohnung.

Der *Prüfdienst* hat das *Recht* bei den *Kollektivvertragspartnern Informationen* bezüglich der *Auslegung* und *Entgeltbestimmungen* des *Kollektivvertrags* bzw. bezüglich der *Einstufung* einzuholen.

Wenn der Dienstgeber Widerspruch gegen Beurteilungen des Prüfdienstes hat, insbesondere gegen vorgenommene Einstufungen, dann hat der Prüfdienst jedenfalls die Kollektivvertragspartner anzuhören.

Und *falls Strafbefreiung* oder *Strafreduktion denkbar* wäre (Bagatellgrenze nicht verletzt oder leichte Fahrlässigkeit) *muss* der *Prüfdienst* eine *Nachfrist* für die *Nachzahlung setzen*.

Auch der *Prüfdienst* erhält das *Recht* gemäß § 14 (2) LSD-BG die *Lohnunterlagen* laut LSD-BG *binnen zwei Werktagen einzufordern*. Sollte dem *nicht* (*rechtzeitig*) *nachgekommen* werden, so stellt dies einen *eigenen Straftatbestand* darf, so wie bislang auch bei entsprechenden Anforderungen durch die Gebietskrankenkasse.

# 2.2 BGBI: e-card Änderung ASVG

BGBI I 23/2019 vom 21.03.2019

§ 31a ASVG

gültig ab 02.08.2019 mit Erstausstellungen ab 01.01.2020

# BGBI: e-card Änderung

- · Für Bildeinholung Rangfolge um vierte Quelle erweitert:
  - 1. Aus Beständen der Passbehörden
  - 2. Aus Beständen der Registrierung für E-ID
  - 3. Aus Beständen des Führerscheinregisters
  - 4. Aus Beständen des Zentralen Fremdenregisters
- Gesetzlich bestimmt, dass Urheberrecht nicht Nutzung entgegensteht
- Oberhoheit für Vollziehung liegt beim Bundesministerium für Inneres
- Nur Versicherte ab Vollendung 14. LJ betroffen

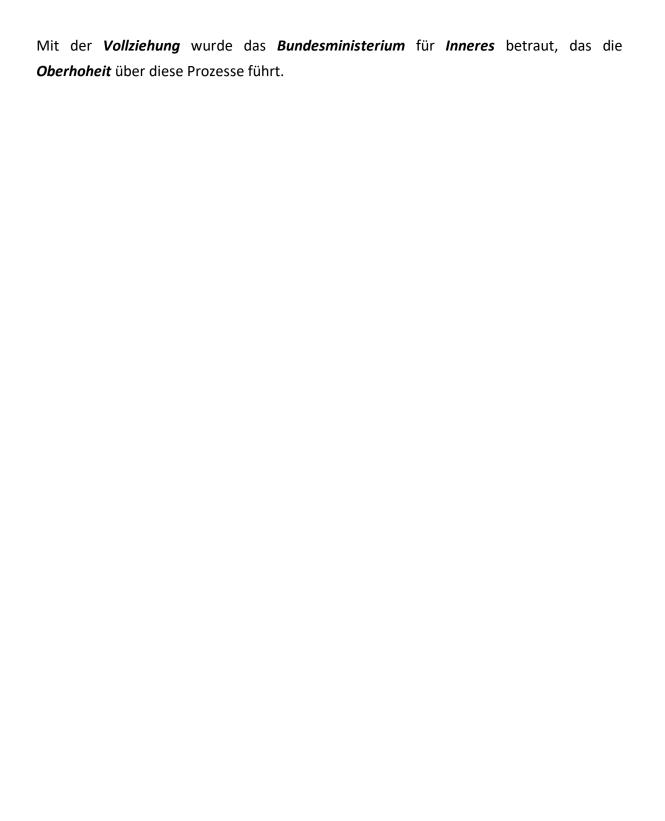
© Claudia Hodwell, Mile

Ab 01.01.2020 ist auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber erkennbar zeigt.

Für die *Bildeinholung* für die neue e-card wurde die *Rangfolge* um einen vierten Punkt *erweitert* und lautet nun:

- Aus den **Beständen** der **Passbehörden**
- Aus den **Beständen** der mit der **Registrierung** des Elektronischen Identitätsnachweises **(E-ID**) betrauten Behörden
- Aus den Beständen des Führerscheinregisters
- Aus den Beständen des Zentralen Fremdenregisters

Zusätzlich wurde gesetzlich fixiert, dass die Benutzung des Lichtbildes dem *Urheberrecht* nicht entgegensteht.



### 2.3 BGBI: e-card Foto-Verordnung

BGBI II 231/2019 vom 01.08.2019 § 31a Abs 12 ASVG gültig ab 02.08.2019 mit Erstausstellungen ab 01.01.2020

### BGBI: e-card Foto Verordnung 1

- Abfrage der Bildbestände durch Dachverband, verschlüsselte Übertragung und Verwendung ausschließlich nur für e-card
- · Kein Lichtbild in Beständen, dann Nachholung:
  - · Im Wege Registrierung zur E-ID
  - · Bei Beantragung von Pass oder Führerschein
  - · Ansonst österreichische Staatsbürger an Dienststelle ÖGK beibringen
  - Nicht österreichische Staatsbürger zur Landespolizeidirektion beibringen
- Übergangsfrist für Ungültigkeit der e-card 3 Monate, außer im Einzelfall, wenn Versicherter besondere schwerwiegende gesundheitliche Gründe hat und deswegen kein Foto beibringen kann
- Schwerwiegend: Pflegestufe mind. 4, stationärer Aufenthalt; für Dauer plus 8 Wochen danach
- Beibringung entfällt bis 31.12.2031 => bei Ausgabe 70. LJ vollendet

© Claudia Hodwell, MBA

Die *Abfrage* der *Lichtbilder* aus dem Behördenbestand durch den Hauptverband (*Dachverband* der Sozialversicherungsträger), wobei die *Übertragung verschlüsselt* erfolgt und die *Lichtbilder nur* im Zuge des *Personalisierungsprozesses* für die *e-card verwendet* werden dürfen.

In jenen Fällen, in denen aus den behördlichen Beständen kein Lichtbild ermittelt werden kann, sind von den Karteninhabern Lichtbilder im Wege der Registrierung eines E-ID, durch Beantragung eines Dokuments, für das eine Speicherung eines Lichtbildes in den behördlichen Beständen vorgesehen ist, außerhalb eines solchen Verfahrens bei den Dienststellen der Sozialversicherungsträger, sofern es sich beim Betroffenen nicht um einen österreichischen Staatsbürger handelt, bei der Landespolizeidirektion beizubringen.

Personen, denen die *Beibringung* eines *Lichtbildes* aus *besonderen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen* im *Einzelfall* innerhalb der *Übergangsfrist* von *drei Monaten* nachweislich *nicht möglich* ist, sind von dieser *Verpflichtung befreit*.

Die Beibringung ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn die Person Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 oder höher hat oder sich in stationärer Anstaltspflege befindet. Die Befreiung nach diesem Absatz gilt für die Dauer des jeweiligen Zustandes einschließlich acht Wochen danach.

Von der *verpflichtenden Beibringung* eines Lichtbildes sind *Personen ausgenommen*, die bis 31. Dezember 2031 im Jahr der *Ausgabe* einer e-card das *70. Lebensjahr vollenden* oder bereits vollendet haben.

# **BGBI: e-card Foto Verordnung 2**

- Bildabfrage Verwendung immer das jüngste zur Verfügung stehende Bild
- Neues Bild kein Grund für Neuausstellung der e-card
- Versand mit Information woher das Bild stammt
- Kein Bild vorhanden => Versicherter wird schriftlich aufgefordert
   Bild beizubringen, Hinweis auf Ablauf der e-card ohne Bild
- Kosten f
  ür die Bildbeibringung von Versicherten selbst zu tragen
- Dienstgeber muss Dienstnehmer bei Anmeldung mit Informationsblatt über Erfordernis der Bildbeibringung informieren (Informationsblatt vom Dachverband)
- Mit 31.12.2023 werden bildlose e-cards gesperrt außer Ausnahmefall der Bildbeibringung bzw 12 Monate kein Anspruch Leistung von KV

© Claudia Hodhwell, MBA

Für die *Herstellung* einer *e-card* wird aus dem, entsprechend der festgelegten Reihenfolge heranzuziehenden Register das *jüngste zur Verfügung stehende Lichtbild verwendet*. Die Verfügbarkeit eines *neueren Lichtbildes* während der Gültigkeit der ecard stellt *keinen Grund für* einen *Kartentausch* dar.

Beim *Versand* einer e-card mit Lichtbild sind die *Karteninhaber* im *Begleitschreiben* darüber zu *informieren, aus welchem* behördlichen *Bestand* das *Lichtbild stammt*.

Kann aus den behördlichen **Beständen kein Lichtbild ermittelt** werden, so ist die **Person**, für die eine e-card ausgestellt werden soll, vom Dachverband oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger unter **Hinweis** auf die **möglichen Folgen** (Ablauf der Gültigkeit der Karte) darüber zu **verständigen**, dass sie ein **Lichtbild beizubringen** hat.

Kosten der Betroffenen für die Beibringung von Lichtbildern sind von den Betroffenen selbst zu bestreiten.

Informationen über das Erfordernis der Beibringung eines Lichtbildes sowie die Bereitstellung von Informationsblättern, die durch den Dachverband zur Verfügung gestellt werden haben auch durch Dienstgeber im Zuge der Anmeldung eines Dienstnehmers zu erfolgen.

Mit **Ablauf des 31. Dezember 2023** sind **alle** zu diesem Zeitpunkt **gültigen e-cards ohne Lichtbild** zu **sperren**, **sofern** 

- 1. für die Karteninhaber *kein Ausnahmetatbestand* zur Beibringung eines Lichtbildes gemeldet ist und
- 2. *innerhalb* der *letzten zwölf Monate kein Leistungsanspruch* in der gesetzlichen Krankenversicherung *bestanden* hat.

### Hinweis:

Die *ersten e-cards mit Bild* werden *bereits ausgegeben*. Diese haben weniger Funktionen als bisher, es *fehlt* die *Funktion als Bürgerkarte*.

# 2.4 BGBI: Verlängerung sanktionsfreier Zeitraum

BGBI I 98/2019 vom 22.10.2019 § 689 Abs 9 ASVG gültig ab 01.01.2019

# **BGBI: Verlängerung Sanktionsfreiheit**

- Zeitraum, für den keine Säumniszuschläge verrechnet werden, wird bis 31.03.2020 verlängert.
- · Betroffen sind:
  - · Meldung noch fehlender Daten für Anmeldung mittels mBGM
  - · Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig
  - Vorlage mBGM
  - · Berichtigung mBGM
  - · Änderungsmeldungen

© Claudia Hochwell, MBA

Durch die *Änderung* des § 689 (9) *ASVG* wird der *Zeitraum, für* die *keine Säumniszuschläge* verrechnet werden vom 01.01.2019 *bis 31.03.2020 verlängert*.

Betroffen sind die Meldeverstöße nach § 114 (1) Z 2 bis 6 ASVG:

- Z 2 **Meldungen** der noch **fehlenden Daten** zur **Anmeldung** die **mit** der **mBGM** gemeldet werden
- Z 3 > wenn die Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt
- Z 4 → Frist für die *Vorlage* der *mBGM*
- Z 5 → Frist für *Berichtigung* der *mBGM*
- Z 6 → Frist für Änderungsmeldungen

# 2.5 BGBI: Erhöhung Zuverdienst Selbständige KBGG

BGBI I 75/2019 vom 31.07.2019

§§ 24 u 50 KBGG

gültig ab 01.01.2020 (Klarstellung ab 01.08.2019)

### **BGBI: Erhöhung KBGG Zuverdienst Selbständige**

- Für erwerbsabhängiges Kinderbetreuungsgeld Zuverdienstgrenze ab 2020 auf EUR 7.300,-- angehoben (dzt 6.800,--)
- Klarstellung ab 01.08.2019 => absoluter Höchstbetrag, keine zusätzlichen Leistungen aus AlV
- Abgrenzungsnachweise für Geburten von 01.01.2012-28.02.2017 sind bis 31.12.2025 zu erbringen
- · Abgrenzung:
  - · Zuverdienst für gesamtes Jahr => jährliche Grenze nicht überschreiten ODER
  - Zuverdienst für Bezugszeitraum => wird hochgerechnet, hochgerechnet j\u00e4hrliche Grenze nicht \u00fcberschreiten
- Achtung: Zuverdienst gilt nur für Kinderbetreuungsgeld NICHT arbeitsrechtlich! Arbeitsrecht: nur geringfügig, max für 13 Wochen je vollem KJ mehr als geringfügig

© Claudia Hochwell, MBA

Für das *einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld* wird ab dem 01.01.2020 die *Zuverdienstgrenze* von derzeit EUR 6.800,-- *jährlich auf EUR 7.300,-- angehoben*.

Für **Zeiträume ab** dem **01.08.2019** gilt als **Klarstellung** der Rechtslage, dass es sich bei dieser **Zuverdienstgrenze** um einen **absoluten Höchstbetrag** handelt und **keine Leistungen** aus der **Arbeitslosenversicherung gleichzeitig** erhalten werden dürfen.

Für *Geburten* vom 01.01.**2012** bis **28.02.2017** kann der *Nachweis* für die *Abgrenzung* der *Einkünfte* bis *zum 31.12.2025 erbracht* werden.

**Exkurs**: was bedeutet diese "Abgrenzung"?

Der Bezieher hat *entweder* die Möglichkeit den *Zuverdienst für* das *gesamte Kalenderjahr anzugeben, dann* darf die *jährliche Zuverdienstgrenze* dadurch *nicht überschritten* werden.

Oder er gibt den Zuverdienst nur während des Bezugszeitraumes an, dann wird dieser auf ein Jahr hochgerechnet und darf in der hochgerechneten Form den Jahreswert nicht

**überschreiten**. Diese Hochrechnung hat die gleiche Wirkung als würde man mit dem aliquotierten Jahreswert rechnen.

### **Hinweis**:

Bitte beachten Sie, dass sich diese **Zuverdienstgrenzen ausschließlich** auf das **Kinderbetreuungsgeld** beziehen.

Für *arbeitsrechtliche Beurteilungen* ist die *Zuverdienstmöglichkeit* nach *MSchG* bzw. *VKG relevant*, das bedeutet, dass neben einer arbeitsrechtlichen Karenz nach MSchG bzw. VKG ausschließlich *nur bis* zur *monatlichen Geringfügigkeitsgrenze* dazu *zusätzlich verdient* werden darf.

*Nur* für einen Zeitraum von *maximal 13 Wochen* pro *Kalenderjahr* (gegebenenfalls zu aliquotieren) darf der Zuverdienst die *Geringfügigkeitsgrenze überschreiten*.

### 2.6 BGBI: Jungfamilienfonds

BGBI I 75/2019 vom 31.07.2019 §§ 1 – 12 Jungfamilienfondsgesetz gültig ab 01.08.2019 bis 31.12.2027

# **BGBI: Jungfamilienfonds**

- Ausgleich zu Rückforderungen von KBG nur wegen Versäumnis der Frist für den Nachweis des Zuverdienstes
- · Bei SVA ein Jungfamilienfonds eingerichtet
- Antrag für zwischen 01.01.2012 und 28.02.2017 geborene Kinder
- Antrag spätestens bis 31.12.2025 bei SVA einlangen
- Kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung
- · Zahlungen nur bis zur Ausschöpfung des Fonds
- Zuwendungen aus Fonds sind steuerfrei und nicht in Bemessung für sonstigen Abgaben oder Beiträge aufzunehmen

© Claudia Hochwell, MBA

Zum Zweck des *Ausgleichs* von *Rückforderungen* nach dem *KBGG*, die alleine *aus* dem *Versäumen* der *Frist* für den *Nachweis* des *Zuverdienstes* resultieren wird *bei* der *SVA* ein *Jungfamilienfonds eingerichtet*.

Auf Ansuchen des betroffenen Elternteils bei der SVA kann eine Zuwendung bezahlt werden, wenn die Leistung des Kinderbetreuungsgeldes für ein zwischen 01.01.2012 und 28.02.2017 geborenes Kind bezogen wurde und die Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes ausschließlich aufgrund des Versäumens der Vorlagefrist für die Zuverdienste erfolgt ist.

Die Ansuchen müssen schriftlich bis spätestens 31.12.2025 bei der SVA einlangen.

Allerdings besteht *auf* die *Zuwendung* aus diesem Ausgleichsfonds *kein Rechtsanspruch* und es werden *nur bis* zur *Ausschöpfung* des *Fonds* Unterstützungszahlungen geleistet.

Erhaltene **Zuwendungen** aus diesem Jungfamilienfonds sind **von** der **Einkommensteuer befreit** und gehören auch **nicht** zur **Bemessung** für **sonstige Abgaben** und öffentlichrechtliche Beiträge.

### 2.7 BGBI: Familienzeitbonus Krankenhausaufenthalt

BGBI I 24/2019 vom 21.03.2019

§ 2 Abs 3a FamZeitbG

gültig ab 01.01.2019 für Geburten nach dem 31.12.2018

### BGBI: Familienzeitbonus Krankenhausaufenthalt

- Vater verlor rückwirkend Familienzeitbonus, da Kind mit Mutter nach Geburt länger im Krankenhaus war => kein gemeinsamer Haushalt
- · Gesetz nun repariert
- Medizinisch indizierter Krankenhausaufenthalt des Kindes
- Vater übernimmt dort mindestens durchschnittlich täglich vier Stunden persönliche Pflege und Betreuung des Kindes
- · Gilt als gemeinsamer Haushalt im Sinne des Gesetzes

C Claudia Hochwell, Mile

Durch einen tragischen Rechtsstreit verlor ein Vater den Familienzeitbonus rückwirkend, da das Kind nach der Geburt nicht nach Hause durfte, sondern mit der Mutter ein längerer Krankenhausaufenthalt anschloss. Voraussetzung für den Bonus ist aber, dass der Vater mit dem Kind in der Zeit den Haushalt teilt, was durch den Krankenhausaufenthalt aber nicht stattfand.

Gott sei Dank wurde rasch das *Gesetz korrigiert*, damit *zukünftig solche Fälle* auch *gedeckt* sind.

Bei einem *medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt* des *Kindes wird* bei *persönlicher Pflege* und *Betreuung* des *Kindes durch* den *Vater* und den anderen Elternteil im *Mindestausmaß* von jeweils *durchschnittlich vier Stunden täglich* ausnahmsweise der *gemeinsame Haushalt* im Sinne des Gesetzes *angenommen*.

Ein **solcher Krankenhausaufenthalt** des Kindes **steht** dem Vorliegen einer **Familienzeit nicht mehr entgegen**.

# 2.8 BGBI: Arbeitskräfteüberlassung in Organfunktion

BGBI I 8/2019 vom 09.01.2019 § 35 Abs 2 ASVG gültig ab 10.01.2019

# BGBI: AKÜ in Organfunktion

- · Ebenfalls basierend auf Rechtsstreit erfolgte Gesetzesanpassung
- Unternehmen rechtlich selbständig aber unter einer einheitlichen Leitung
- Überlassung eines Arbeitnehmers in eine Organfunktion beim andere Unternehmen
- => DG ist (weiterhin) Überlasserbetrieb nicht Beschäftigerbetrieb

C Claudia Hodhwells, MBA

Mit der Änderung des § 35 ASVG wird im Wesentlichen nur *klargestellt*, dass *für Überlassungen* von *Arbeitnehmern in* eine *Organfunktion* (z.B. Geschäftsführung) ein *Dienstverhältnis* nur *beim Überlasser*, nicht aber beim Beschäftigerbetrieb vorliegt.

Dies *gilt* für *jene Unternehmen*, die zwar *rechtlich selbständig* sind, *aber* unter einer *einheitlichen Leitung* stehen.

# 2.9 BGBI: Zeitungs- und Zeitschriftenzusteller

BGBI I 8/2019 vom 09.01.2019 § 5 Abs 1 Z 17 ASVG gültig ab 01.07.2019

# **BGBI: Zeitungs- und Zeitschriftenzusteller**

- Ergänzung § 5 Abs 1 ASVG: Ausnahmen von Vollversicherung nach ASVG
- Neue Ziffer 17: Zeitungs- und Zeitschriftenhersteller
- Bisher immer wieder wegen zeitlicher Fixierung der Herausgabe der Zeitschrift in Verbindung mit Aktualität als echte Dienstnehmer angesehen => nun gelöst

© Claudia Hochwell, MBA

In § 5 Abs 1 ASVG sind jene *Fälle* geregelt, die *von* der *Vollversicherung* nach *ASVG ausgenommen* sind.

Hier wurde eine *neue Ziffer 17 geschaffen*, mit welcher *ab 01.07.2019* die *Zusteller* von Zeitungen und sonstigen Druckwerken ebenfalls *von* der *Vollversicherung ausgenommen* werden.

Dies ist eine *positive Wende*, da in den *letzten Jahren* immer wieder *Zeitungszusteller trotz* der Nutzung eines *eigenen Fahrzeugs wegen* der *zeitlichen Fixierung* der *Herausgabe* der Zeitschriften zur Verteilung als echte *Dienstnehmer* qualifiziert wurden.

# 2.10 BGBI: Versicherungspflicht für Rechtsanwälte

BGBl I 65/2019 vom 23.07.2019 § 7 Z 1 lit e ASVG gültig ab 01.07.2019

# BGBI: Versicherungspflicht Rechtsanwälte

- Klarstellung ab 01.07.2019
- Rechtsanwälte, die einer Vorsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltsordnung unterliegen, sind vom ASVG ausgenommen

© Claudia Hochwell, MBA

Grundsätzlich üben *Rechtsanwälte*, die der *Vorsorgeeinrichtung* ihrer Rechtsanwaltskammer *unterliegen*, ihre *Tätigkeit* immer *selbständig* aus.

Sie sind daher von der Versicherungspflicht nach ASVG ausgenommen.

### 2.11 BGBI: Weiterbildungsfonds Beitragssatz

BGBI I 21/2019 vom 21.03.2019 § 22d Abs 1 AÜG gültig ab 01.04.2019

# **BGBI: Weiterbildungsfonds Beitrag**

- Bislang war stufenweise Erhöhung ab April 2019 und dann April 2021 auf 0,8 % geplant
- Diese Erhöhungen wurden gestrichen, der Beitragssatz bleibt weiterhin unverändert bei 0,35% der Beitragsgrundlage

© Claudia Hodwell, MB

Bislang <u>war</u> eine Anpassung des *Sozial- und Weiterbildungsfonds 2019* (BGBl I 38/2017 vom 29.03.2017) mit folgenden Beitragssätzen geplant:

- ab 01.04.2017 bis 31.03.2019 0,35 %
- ab dem 01.04.2019 bis 31.03.2021 0,5 %
- und *ab 01.04.2021 0,8* % der Beitragsgrundlage.

Mit dem neuen Bundesgesetzblatt wurde verlautbart, dass diese *Erhöhungen ab* 01.04.2019 und ab 01.04.2021 gestrichen sind.

Der Beitragssatz bleibt daher unverändert bei 0,35 % der Beitragsgrundlage.

# 2.12 BGBI: Reduktion IESG-Zuschlag

BGBI II 356/2019 vom 28.11.2019 § 12 Abs 3 Z 2 IESG gültig ab 01.01.2020

# • IESG-Zuschlags-Verordnung • Senkung des Beitrages ab 01.01.2020 auf 0,20%

Entsprechend der Vorschriften des IESG ist der *IE-Beitrag zu senken, wenn* sich beim Insolvenz-Entgelt-Fonds laut Bilanzergebnis, Prognose und Voranschlag für das Folgejahr ein *Überschuss* ergibt, der den *durchschnittlichen jährlichen Leistungsaufwand um 20 % übersteigt*.

Da dies der Fall ist, wurde umgehend reagiert und *mittels* aktuell erschienener *IESG-ZuschlagsVO* wird der *Beitrag* des Dienstgebers zum Insolvenzentgeltsicherungsfonds von derzeit 0,35 % ab 01.01.2020 *auf 0,20 % reduziert*.

# 2.13 BGBI: Erhöhung Nachtschwerarbeitsbeitrag

BGBI II 373/2019 vom 03.12.2019 Art. XI Abs 5 NSchG gültig ab 01.01.2020

# **BGBI: Nachtschwerarbeitsbeitrag**

- · Nachtschwerarbeits-Verordnung
- Erhöhung des Beitrages ab 01.01.2020 auf 3,8%

© Claudia Hochwell, MBA

Mittels *Verordnung* wird der *Nachtschwerarbeitsbeitrag* ab Beginn des Beitragszeitraumes *Jänner 2020* mit einem Satz *von 3,8* % festgesetzt.

Aufgrund der geänderten Nebenbeiträge werden für 2020 neue Tariftabellen von der ÖGK ausgegeben werden.

## 2.14 BGBI: Langzeitversicherungspension abschlagsfrei

BGBI I 98/2019 vom 22.10.2019 § 236 Abs 4b ASVG gültig ab 01.01.2020

# **BGBI: Langzeitversicherungspension**

- Summe 540 Beitragsmonate (=45 Jahre)
- aus Erwerbstätigkeit => max 60 Monate für Kindererziehung, zusätzlich Zivil- und Präsenzdienst, nicht Arbeitslosigkeit
- abschlagsfreie Pension

© Claudia Hochwell, MBA

Wenn in *Summe 540 Beitragsmonate* (= 45 Jahre) der *Pflichtversicherung* auf Grund einer *Erwerbstätigkeit* erworben wurden, dann wird *ab 01.01.2020 die Pension ohne Abschläge* gewährt.

Als **Beitragsmonate** auf Grund einer **Erwerbstätigkeit** gelten **auch bis zu 60 Versicherungsmonate** für Zeiten der **Kindererziehung**, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken. **Ebenso** werden Zeiten von **Präsenz- und Zivildienst** angerechnet, **nicht** jedoch Zeiten der **Arbeitslosigkeit**.

### 2.15 OGH: Familienzeitbonus Rückforderung

OGH 10 ObS 38/19i vom 30.07.2019 § 2 Abs 1 Z 5 FamZeitbG

### **OGH: Familienzeitbonus Ablehnung**

- Am 17.09.2017 gewordener Vater war von 09.01.-19.06.2017 in Präsenzdienst; seit 2009 bei DG beschäftigt
- Antrag auf Familienzeitbonus vom 09.10.-08.11.2017 abgewiesen

### So entschied der OGH

- Anspruch wenn in letzten 182 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend kv- und pv-pflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt und keine Leistungen aus AlV; 14-tägige Unterbrechung unschädlich
- Erwerbstätigkeit nur svpflichtige Erwerbstätigkeit; gleichgestellt ist Mutterschutz bzw Karenz nach MSchG bzw VKG
- OGH früher schon Präsenzdienst als Erwerbstätigkeit in Bezug auf KBGG abgelehnt
- · Präsenzdienst keine Erwerbstätigkeit
- · 182 Tage-Bedingung nicht erfüllt, Ablehnung daher gerechtfertigt

© Claudia Hodwell, MB

### Sachverhalt:

Der Versicherte ist *Vater* seiner *am 27. 9. 2017 geborenen Tochter*.

Er ist seit 16. 2. 2009 bei seinem Dienstgeber beschäftigt. Von **9. 1. 2017 bis 19. 6. 2017** absolvierte er seinen **Präsenzdienst**.

Am 17. 10. 2017 *beantragte* der Versicherte die *Leistung* nach dem *Familienzeitbonusgesetz* für den Zeitraum von *9. 10. 2017 bis 8. 11. 2017*.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 16. 11. 2017 ab. Rechtlich führte sie aus, der *Familienzeitbonus* stehe gemäß § 2 Abs 1 Z 5 FamZeitbG nur tatsächlich *erwerbstätigen Vätern* zu, die 182 Tage durchgehend erwerbstätig waren. Doch stelle die *Ableistung* des *Präsenzdienstes keine tatsächliche Ausübung* einer *sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit* gemäß § 24 KBGG dar.

### So entschied der OGH:

Anspruch auf Familienzeitbonus hat ein *Vater* für sein Kind, sofern er (ua) gemäß § 2 Abs 1 Z 5 FamZeitbG *in* den *letzten 182 Tagen unmittelbar* vor *Bezugsbeginn* 

durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt sowie in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten hat, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Tagen nicht anspruchsschädigend auswirken.

Der Begriff der Erwerbstätigkeit ist in § 24 Abs 2 KBGG definiert.

Demnach versteht man unter *Erwerbstätigkeit* die *tatsächliche Ausübung* einer in Österreich *sozialversicherungspflichtigen* (kranken- und pensionsversicherungspflichtigen) *Erwerbstätigkeit*.

Als der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit *gleichgestellt* gelten "Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung dieser Erwerbstätigkeit während eines *Beschäftigungsverbots* nach dem *Mutterschutzgesetz* 1979 oder *gleichartigen* anderen *österreichischen Rechtsvorschriften*, sowie *Zeiten* der vorübergehenden Unterbrechung dieser Erwerbstätigkeit zum *Zwecke* der *Kindererziehung* während Inanspruchnahme einer *Karenz* nach dem *MSchG oder VKG* oder gleichartigen anderen österreichischen Rechtsvorschriften, bis *maximal* zum *Ablauf* des *zweiten Lebensjahres* eines Kindes".

Der *Oberste Gerichtshof* hat zu 10 ObS 57/12y (SSV-NF 26/59) bereits zur Frage der Qualifikation des Präsenzdienstes als Erwerbstätigkeit im Sinn des § 24 KBGG Stellung genommen und eine *Qualifikation* von *Zeiten* der *Leistung* des *Präsenzdienstes als Erwerbstätigkeit* im Sinn der genannten Bestimmung *abgelehnt*.

Das Familienzeitbonusgesetz erfordert daher, ebenso wie das Kinderbetreuungsgeldgesetz die tatsächliche Ausübung einer in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Tätigkeit. Diese *Voraussetzung* ist *während* der Ableistung des *Präsenzdienstes nicht erfüllt*.

Die Ablehnung des Familienzeitbonus ist daher gerechtfertigt.

### 2.16 VwGH: Bildungsteilzeitgeld Rückforderung

VwGH 2018/08/0188 vom 27.08.2019 § 11a AVRAG § 26a Abs 1 Z 1 AIVG

### VwGH: Bildungsteilzeitgeld Rückforderung

- DN beantragt Bildungsteilzeitgelt beim AMS; 1300 Unterrichtseinheiten und 1160 Stunden praktische Ausbildung
- Antrag März 2017 genehmigt; 26.04.2017 Bescheid widerrufen, da praktische Ausbildung überwiegend bei Arbeitgeber durchgeführt würde, was inhaltlich nicht zwingend ist, daher Bedingungen nicht erfüllt

### So entschied der VwGH:

- Bildungsteilzeit mindestens 10 Wochenstunden bereits durch Theorie gedeckt,
   DN hatte angenommen praktischer Teil daher nicht mehr relevant
- Aber § 26a Abs 1 AIVG verlangt ausdrücklich, dass praktische Ausbildung nicht beim gleichen Arbeitgeber stattfindet, außer es ist nur dort möglich
- Laut Regierungsvorlage ausdrückliche Missbrauchsbestimmung, daher zwingende Voraussetzung
- · Bildungsteilzeitgelt zu Recht versagt

© Claudia Hochwell, MBA

### Sachverhalt:

Der *Dienstnehmer beantragte* beim Arbeitsmarktservice Wels (AMS) die Gewährung von *Bildungsteilzeitgeld* ab dem 1. März 2017.

Mit seinem Antrag legte er eine *Bescheinigung* über die *Vereinbarung* einer *Bildungsteilzeit mit* seinem *Arbeitgeber* nach § 11a AVRAG im Zeitraum von 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 *und* eine Information über die *geplante Ausbildung* als *Fachsozialbetreuer* mit dem Ausbildungsschwerpunkt *Behindertenbegleitung* vor.

Daraus ergab sich, dass die **Ausbildung** des Revisionswerbers von **März 2017 bis Februar 2019** dauern und einen "Fachabschluss Behindertenbegleitung" **mit 1.300 Unterrichtseinheiten** und **1.160 Stunden praktischer Ausbildung** sowie das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" mit 100 Unterrichtseinheiten und 40 Stunden praktischer Ausbildung umfassen sollte.

Das *AMS übermittelte* dem Arbeitnehmer zunächst die *Mitteilung*, aufgrund der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der Angaben und gesetzlichen Bestimmungen *stünde ihm* ein *Bildungsteilzeitgeld* iHv tgl. *EUR 11,85* von 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 zu.

Mit *Bescheid* vom *26. April 2017* sprach das *AMS* aus, dass die *Zuerkennung* von *Bildungsteilzeitgeld* an den Revisionswerber für den Zeitraum von 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 *widerrufen* werde.

Als *Begründung* im Gerichtsverfahren führte das BVwG im Wesentlichen aus, der Revisionswerber sei *seit* dem Jahr *2008 als Behindertenbetreuer* beschäftigt. Der *praktische Teil* der der Vereinbarung von Bildungsteilzeit zugrunde liegenden Ausbildung des Revisionswerbers von *insgesamt 1.200 Stunden finde* - ganz *überwiegend* - *beim Arbeitgeber* des Revisionswerbers *an* seinem *bisherigen Arbeitsplatz statt*. Es treffe *nicht* zu, dass die *praktische Ausbildung nur* beim *Arbeitgeber* des Revisionswerbers *möglich* gewesen wäre. Damit seien die *Voraussetzungen* des *Bildungsteilzeitgeldes* nach § 26a Abs. 1 Z 1 letzter Satz AlVG *nicht erfüllt*.

### So entschied der VwGH:

In der Revision wird zu ihrer Zulässigkeit vorgebracht, für die *Gewährung* von *Bildungsteilzeitgeld* sei nach § 26a Abs. 1 Z 1 AlVG die *Teilnahme* an einer *Weiterbildungsmaßnahme* im Ausmaß von *mindestens zehn Wochenstunden* nachzuweisen.

Diesem *Erfordernis* entspreche der Angestellte *schon durch* den *theoretischen Teil* seiner Ausbildung von *durchschnittlich wöchentlich 13,98 Stunden*, den er *nicht bei* seinem *Arbeitgeber* absolviere.

Auf den *praktischen Teil* der Ausbildung könne es in einer solchen Konstellation *nicht mehr ankommen*.

§ 26a Abs. 1 AIVG lautet samt Überschrift auszugsweise:

### "Bildungsteilzeitgeld

- § 26a. (1) Personen, die eine Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Bildungsteilzeitgeld bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:
- 1. Die **Teilnahme** an einer im Wesentlichen der **Dauer der Bildungsteilzeit** entsprechenden **Weiterbildungsmaßnahme** ist **nachzuweisen**. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss **mindestens zehn Wochenstunden** betragen. Umfasst die **Weiterbildungsmaßnahme** nur eine **geringere Wochenstundenanzahl, so** ist **nachzuweisen**, dass zur Erreichung des

Ausbildungszieles **zusätzliche Lern- und Übungszeiten** in einem Ausmaß **erforderlich** sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht.

Eine **praktische Ausbildung** darf **nicht** beim **selben Arbeitgeber** stattfinden, **es sei denn**, dass die **Ausbildung nur dort möglich** ist.

Nach dem klaren Wortlaut des letzten Satzes des § 26a Abs. 1 Z 1 AlVG ist somit Voraussetzung für die Gewährung von Bildungsteilzeitgeld, dass eine praktische Ausbildung nicht beim Arbeitgeber des Antragstellers stattfindet.

Davon besteht nur in den Fällen eine Ausnahme, in denen diese Ausbildung bei einem anderen Arbeitgeber nicht durchgeführt werden kann. Die Ansicht des Angestellten, es reiche aus, dass ein zehn Wochenstunden übersteigender Teil der theoretischen Ausbildung an einer anderen Stelle absolviert werde, findet im Wortlaut der Bestimmung keine Deckung.

In den *Erläuterungen* zur *Regierungsvorlage* (298 BlgNR 23. GP 13) zu BGBl. I Nr. 104/2007 wurde ausgeführt, die in § 26 Abs. 1 AlVG *enthaltene Anordnung*, wonach eine *praktische Ausbildung* - mit der im Gesetz genannten Ausnahme des Nichtbestehens einer anderen Möglichkeit - *nicht beim Arbeitgeber* des Antragstellers stattfinden dürfe, *solle* einen "*Einsatz* zu Arbeitszwecken *auf Kosten der Arbeitslosenversicherung*" *vermeiden*.

Die vom **Angestellten angestrebte Auslegung** würde diesen **Zweck** der **Regelung unterlaufen**.

Der *VwGH* sieht hier die *Frage* als *unstrittig*, dass die *praktische Ausbildung auch* an einer *anderen Stelle* vorgenommen werden *hätte können* und *bestätigt* damit das *Urteil* der *Vorinstanzen*.

### 2.17 VwGH: Weiterbildungsgeld nach Kündigung

VwGH 2019/08/0014 vom 14.08.2019 § 26 Abs 4 AIVG § 11 Abs 1 AVRAG

### VwGH: Weiterbildungsgeld nach Kündigung

- DN vereinbart mit DG vom 09.05. 06.09.2017 Bildungskarenz
- · DN meldet das frühzeitig an das AMS, noch ohne konkrete Antragstellung
- · DG teilte DN am 04.05. Absicht DV zu beenden mit
- DN meldet an AMS; AMS fragt DG; DG teilt mit noch unklar " ob Fristlose oder Bildungskarenz"
- · 11.05. DG kündig DV zum 26.05. auf
- DN beantragt am 21.05.2017 Weiterbildungsgeld beim AMS; AMS lehnt ab da Beendigung allen am 03.05. bekannt war

### So entschied der VwGH

- Kündigungsausspruch erst mit 11.05., somit nach Beginn der Bildungskarenz mit 09.05.; Kündigung wird erst durch Ausspruch gültig, nicht während Überlegungen
- Kündigung während Bildungskarenz steht dem Weiterbildungsgeld nicht entgegen → Weiterbildungsgeld steht zu

C Claudia Hodwell, Mile

### Sachverhalt:

Die, bereits seit *mehr als sechs Monaten* in einem *unbefristeten Dienstverhältnis* beschäftigte Dienstnehmerin, hat mit ihrer *Dienstgeberin am 19.04.2017* für die *Zeit* vom *09.05. bis 06.09.2017* eine Vereinbarung über *Bildungskarenz* gemäß § 11 Abs 1 AVRAG abgeschlossen.

Mit **21.05.2017** hatte sie, unter Nachweis einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß den Vorschriften des § 26 Abs 4 AlVG einen **Antrag** auf **Zuerkennung** von **Weiterbildungsgeld** beim **AMS gestellt**.

Am 4.05.2017 hatte die Dienstgeberin der Dienstnehmerin mitgeteilt, dass sie die Absicht habe, das Dienstverhältnis zu beenden, was die Dienstnehmerin dem AMS gemeldet hat.

Bei der **telefonischen Nachfrage** des **AMS** bei der **Dienstgeberin** habe diese **mitgeteilt**, es sei **noch unklar** "**ob Fristlose oder Bildungskarenz**" vorläge.

Mit **Schreiben vom 11.05.2017** hat die **Dienstgeberin** das **Dienstverhältnis** mit der Dienstnehmerin zum 26.05.2017 **gekündigt**.

Die **Dienstnehmerin hat** die **Weiterbildungsmaßnahme** in der vorgesehenen Dauer **absolviert**.

Das **Bundesverwaltungsgericht** hatte ausgeführt, dass die **Lösung** des **Dienstverhältnisses** durch den Dienstgeber **während** der **Inanspruchnahme** einer **Bildungskarenz** der Gewährung von **Weiterbildungsgeld nicht entgegenstehe**.

### So entschied der VwGH:

Das *AMS bringt vor*, die (bereits erfolgte) *Beendigung* des Dienstverhältnisses *sei* "*allen Beteiligten*" *bereits am 03.05.2017 bekannt gewesen*.

Es ersucht um Zulassung der Revision, weil Rechtsprechung zur Frage fehle, "wie sich eine vor Beginn der Bildungskarenz ausgesprochene und empfangene und auch dem Arbeitsmarktservice bekanntgegebene Kündigung rechtlich im Hinblick auf die Anspruchsbeurteilung auswirk".

Das AMS geht nicht vom festgestellten Sachverhalt aus, nämlich dem erfolgten Ausspruch der Kündigung erst mit 11.05.2017, somit nach dem Beginn der Bildungskarenz, die bereits mit 09.05.2017 begonnen hat.

Das *Dienstverhältnis* ist *während* der *Inanspruchnahme einer* für *länger als zwei Monate vereinbarten Bildungskarenz gelöst* worden.

Dies steht der *Gewährung* von *Weiterbildungsgeld* gemäß § 26 Abs. 4 AlVG *nicht entgegen*.

### 2.18 OGH: Wiedereingliederungsgeld rückwirkend

OGH 10 ObS 128/18w vom 07.05.2019 § 13a Abs 1 AVRAG § 143d ASVG

# OGH: Wiedereingliederungsgeld rückwirkend

- DN möchte nach langem Krankenstand Wiedereingliederungsteilzeit;
   Wiederaufnahme der Arbeit mit 31.07.2017 in nur mehr 25 Std/Woche
- Wiedereingliederungsteilzeitvertrag mit 23.08. für Zeitraum 29.07.2017 31.01.2018 abgeschlossen, Verzögerung wegen Abstimmungen mit Arbeitsmediziner; sofort an GKK per e-mail
- GKK lehnt ab => muss unmittelbar an Krankenstand beginnen, zu diesem Zeitpunkt Wiedereingliederungsgeld bereits bewilligt sein und spätestens Tag vor Beginn als Bescheid zugestellt sein

### So entschied der OGH:

- · DN und DG zunächst schriftliche Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung
- · Chef- und kontrollärztlichem Dienst vorlegen, der Bewilligung entscheidet
- · Nach Zustellung der Bewilligung Vertrag rechtswirksam
- Medizinische Zweckmäßigkeit der WE-TZ kann auch rückwirkend erfolgen
- Laut Novellierung bis zu einem Monat nach Ende des Krankenstands
- · Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld ab 24.08. gegeben

© Claudia Hodwell, MB

### Sachverhalt:

Der Kläger befand sich als **Arbeitnehmer** vom **20.02.2017 bis 28.07.2017 im Krankenstand**.

Er erfuhr gegen *Ende* seines *Krankenstands zufällig*, dass es die *Möglichkeit* der *Wiedereingliederungsteilzeit* und des *Bezugs von Wiedereingliederungsgeld* gäbe. Noch *während* seines *Krankenstands teilte* er *seiner Arbeitgeberin* mit, *Wiedereingliederungsteilzeit* in Anspruch nehmen zu *wollen*.

Die Arbeitgeberin teilte ihm mit, dass **Teilzeitarbeit möglich** sei. **Bereits nach einem ersten Langzeitkrankenstand** hatte der **Kläger mit** seiner **Arbeitgeberin Teilzeit vereinbart**.

Am Montag, 31.07.2017 trat der Kläger seinen Dienst wieder an. Noch am selben Tag vereinbarte der Arbeitnehmer mit seiner Arbeitgeberin, die Wochenarbeitszeit

beginnend mit 31.07.2017 auf **25 Stunden**, wegen der weiten Anfahrt des Klägers zum Arbeitsplatz verteilt **auf drei Arbeitstage**, zu **reduzieren**.

Erst am 23.08.2017 lagen die erforderlichen Bestätigungen der Arbeitgeberin und der Arbeitsmedizinerin vor, sodass eine schriftliche Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit zwischen dem Arbeitnehmer und seiner Arbeitgeberin für die Zeit von (nach zweimaliger Korrektur durch die Arbeitgeberin letztlich) 29.07.2017 bis 31.01.2018 an diesem Tag abgeschlossen wurde.

In der schriftlichen Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit wurde entgegen der ursprünglich getroffenen Vereinbarung festgehalten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 25 Stunden auf fünf Tage (Montag bis Freitag) zu je fünf Stunden aufgeteilt wird.

Die *Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung* vom 23.08.2017 wurde der *Krankenkasse* noch an diesem Tag per E-Mail übermittelt.

Mit E-Mails vom 25.08.2017 und 30.08.2017 informierte die Krankenkasse den Arbeitnehmer, dass seinem Antrag auf Wiedereingliederungsgeld nicht stattgegeben werde.

Mit angefochtenen **Bescheid** vom 25.09.2017 die sprach beklagte Gebietskrankenkasse aus, dass der Arbeitnehmer aus Anlass der mit seiner Arbeitgeberin vereinbarten Arbeitszeitreduktion vom 29.07.2017 bis 31.01.2018 keinen Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld habe. Die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers müsse unmittelbar im Anschluss an die zuvor bestandene mindestens sechswöchige Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit begonnen werden. Allerdings müssten zu diesem Zeitpunkt das Wiedereingliederungsgeld vom Krankenversicherungsträger bereits Bewilligung bewilliat und diese spätestens am Taq vor Beginn Wiedereingliederungsteilzeit zugestellt worden sein. Diese Voraussetzungen seien hier nicht verwirklicht.

### So entschied der OGH:

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist an mehrere Voraussetzungen und einen gewissen Ablauf geknüpft:

 der Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit setzt einen mindestens sechswöchigen, ununterbrochenen Krankenstand voraus (§ 13a Abs 1 Satz 1 AVRAG);

- das Arbeitsverhältnis muss zu Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert haben (§ 13a Abs 1 Satz 1 AVRAG);
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen eine schriftliche Vereinbarung treffen, die dreierlei voraussetzt:
  - a) *Bestätigung* der *Arbeitsfähigkeit* des Arbeitnehmers *durch* den *Arzt* (§ 13a Abs 1 Z 1 AVRAG);
  - b) Erstellung eines Wiedereingliederungsplans (§ 13a Abs 1 Satz 5 und 6 AVRAG);
  - c) **Beratung** im Rahmen des Wiedereingliederungsmanagements **oder Zustimmung** des **Arbeitsmediziners** zum Wiedereingliederungsplan und **zur Wiedereingliederungsvereinbarung** (§ 13a Abs 1 Z 2 AVRAG);
- die Wiedereingliederungsvereinbarung hat gemäß § 13a Abs 2 AVRAG Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten.

Die **Gewährung** von **Wiedereingliederungsgeld setzt** gemäß § 143d Abs 1 ASVG erstens die **vorherige Vereinbarung** einer Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG **voraus**.

Zweitens ist die *Bewilligung* von *Wiedereingliederungsgeld durch* den *chef*- und *kontrollärztlichen Dienst* des zuständigen Krankenversicherungsträgers auf Basis des Wiedereingliederungsplans erforderlich.

Die Vereinbarung der *Wiedereingliederungsteilzeit* bleibt *bis* zur *Mitteilung* des *Krankenversicherungsträgers* über die *Bewilligung* des Wiedereingliederungsgeldes und deren Zustellung an den Arbeitgeber, § 143d Abs 6 ASVG *schwebend unwirksam*.

Sie wird *erst mit* dem auf die *Zustellung* der Mitteilung über die *Bewilligung* von Wiedereingliederungsgeld *folgenden Tag* gemäß § 13a Abs 1 Satz 7 AVRAG *rechtswirksam*.

Zusammengefasst sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach der Absicht des Gesetzgebers zunächst eine die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllende schriftliche Wiedereingliederungsvereinbarung gemäß § 13a AVRAG schließen. Diese ist dem chefund kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorzulegen, der über die Bewilligung von Wiedereingliederungsgeld gemäß § 143d ASVG zu entscheiden hat.

*Erst durch* die *Bewilligung* von Wiedereingliederungsgeld *und* die *Zustellung* dieser Bewilligung an den Arbeitgeber kann die Wiedereingliederungsvereinbarung *rechtswirksam* werden.

**Durch** die **Krankenkasse** wird im **vorliegenden Fall von** einer den **gesetzlichen Vorgaben** des § 13a AVRAG **entsprechenden Vereinbarung** zwischen dem Kläger und seiner Arbeitgeberin **ausgegangen**.

Die *erste Voraussetzung* für die Bewilligung von Wiedereingliederungsgeld gemäß § 143d Abs 1 ASVG, das Vorliegen einer Wiedereingliederungsvereinbarung gemäß § 13a AVRAG, *liegt* daher *unstrittig vor*.

Die zweite Voraussetzung des Anspruchs gemäß § 143d ASVG ist die Bewilligung von Wiedereingliederungsgeld durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers.

Richtig ist zwar, dass sich in § 13a Abs 1 AVRAG in der hier noch anzuwendenden Fassung BGBI I 2017/30 keine Regelung befand, ob die Wiedereingliederungsteilzeit unmittelbar nach Ende des Krankenstands beginnen müsse, oder ob ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit dem vorangegangenen zumindest sechs Wochen dauernden Krankenstand genüge.

Die Krankenkasse hat jedoch – bereits im angefochtenen Bescheid – lediglich geltend gemacht, dass die vereinbarte Teilzeitbeschäftigung infolge der verspäteten Antragstellung nicht als Wiedereingliederungsteilzeit qualifiziert werden könne und schon deshalb kein Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld bestehe. Dass die vom Kläger vereinbarte Wiedereingliederungsteilzeit hingegen medizinisch nicht zweckmäßig gewesen sei, hat die Beklagte nicht behauptet.

Dem Argument der Krankenkasse, dass die **medizinische Zweckmäßigkeit** einer Wiedereingliederungsteilzeit im Fall einer **rückwirkenden** Antragstellung **nicht mehr geprüft** werden könne, ist **nicht zu folgen**.

Einerseits ist dem Versicherten schon gemäß § 102 Abs 1 ASVG die Möglichkeit ermöglicht, Wiedereingliederungsgeld binnen zwei Jahren nach Entstehen des Anspruchs (§ 85 ASVG) zu beantragen. Andererseits hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des § 13 Abs 1 AVRAG mit BGBI I 2018/54 klargestellt, dass die Wiedereingliederungsteilzeit bis zu einem Monat nach dem Ende des mindestens sechswöchigen Krankenstands beantragt werden kann.

Zutreffend ist das Berufungsgericht daher davon ausgegangen, dass der Kläger dem Grunde nach einen *Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld ab dem 24.08.2017* hat

# 2.19 VwGH: Geschäftsführer und Arbeitslosigkeit

VwGH 2019/08/0010 vom 17.06.2019 § 12 AIVG

## VwGH: GF und Arbeitslosengeld

- · GF Eigentümer der GmbH als Liquidator der GmbH eingesetzt
- Nach Liquidation kam Nachbesserungsauftrag; neue Bestellung zum Nachtragsliquidator; Antrag auf Arbeitslosengeld abgelehnt

#### So entschied der VwGH

- Solange Organfunktion aufrecht, pflichtversichert nach GSVG, daher kein Arbeitslosengeld unabhängig vom Entgeltanspruch bei GmbH
- Auch kein Arbeitslosengeldanspruch bei Insolvenz der GmbH
- Kein Arbeitslosengeldanspruch als Liquidator, da keine Beendigung der Tätigkeit für GmbH
- Nachträgliche Neubestellung als Liquidator mindestens ein Monat später keine GSVG-Pflichtversicherung, wenn maximal geringfügiges Entgelt dann Anspruch auf Arbeitslosengeld

© Claudia Hochwell, MBA

#### Sachverhalt:

Der *Geschäftsführer*, Eigentümer der GmbH, war als *Liquidator* der *GmbH* eingesetzt. *Nach Abschluss* der *Liquidation* erfolgte der *Auftrag* zur *Nachbearbeitung*. Im Zuge dessen war der *Eigentümer nochmals* als *Nachtragsliquidator tätig*.

Er hatte *Arbeitslosengeld beantragt*, das *AMS* versagte *dieses* nicht nur *für* die *Zeit* als Liquidator sondern auch für die Zeit, in welcher er als *Nachtragsliquidator* eingesetzt war.

#### So entschied der VwGH:

**Solange** die **Organfunktion** als **handelsrechtlicher Geschäftsführer** einen **GmbH** aufrecht ist gilt ein **Pflichtversicherungstatbestand** nach **GSVG**, **gleichgültig ob** aus der Organfunktion ein **Entgeltanspruch** entsteht oder nicht.

**Somit** bleibt **auch Arbeitslosengeld verwährt**, selbst **wenn** die GmbH in einem **Insolvenzverfahren** ist und **keine Entgelte** leisten kann.

Wenn die *GmbH liquidiert* wird und der *Geschäftsführer* sodann *als Liquidator* weiter *tätig* ist, gilt die *Bestimmung weiterhin, da* die *Tätigkeit* zur GmbH *nicht beendet* wurde.

Wenn *allerdings*, wie in diesem Fall, die *Liquidation abgeschlossen* war, wurde damit das *Beschäftigungsverhältnis* als *organschaftlicher Vertreter ebenfalls* beendet.

Wird *später* – gemäß AIVG mindestens ein Monat später – eine *neuerliche Bestellung* als *Nachtragsliquidator* vorgenommen, so liegt eine *neuerliche Beschäftigung* vor. *Wenn* dafür *nun* ein *Entgelt* bis zu *maximal* der *Geringfügigkeitsgrenze* gewährt wird, dann *stellt* das *keinen Hinderungsgrund* nach *AIVG* dar, *da* der Liquidator bzw. *Nachtragsliquidator nicht* der *Pflichtversicherung* nach *GSVG* unterliegt.

Das Arbeitslosengeld war daher für die Zeit als Nachtragsliquidator zuzusprechen.

#### 3. Arbeitsrecht

## 3.1 BGBI: Persönlicher Feiertag

BGBI I 22/2019 vom 21.03.2019

§ 7a ARG, § 14a Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, § 1 Feiertagsruhegesetz, § 69 Abs 1a und 1b LAG, § 50 Abs 1a und 1b Land- und Fortarbeiter-Dienstrechtsgesetz, gültig ab 22.03.2019

## BGBI: persönlicher Feiertag (1 von 4)

- · Karfreitag als Feiertag gestrichen ab 2019
- DN kann "persönlichen Feiertag" gem § 7a ARG nehmen
- · Mindestens drei Monat vorher beim DG anzumelden
- · Vorankündigung muss schriftlich (nicht elektronisch!) erfolgen
- Nutzung muss nicht begründet sein und wie Tage genutzt wird ist von Religionsausübung losgelöst, ist beliebig
- · Einen Tag je Urlaubsjahr
- Ist ein Urlaubstag vom jährlichen Urlaubskontingent kein zusätzlicher Anspruch
- · DN erhält für den Tag Urlaubsentgelt gem § 6 UrlG

© Claudia Hodwell, MBA

Durch die Anpassung des § 7 ARG wurde der Karfreitag als Feiertag gestrichen.

Stattdessen wurde durch den neu geschaffenen § 7a ARG die Möglichkeit geschaffen, dass Dienstnehmer einseitig unter Einhaltung einer 3-monatigen Vorankündigungsfrist einen Tag je Urlaubsjahr (nicht Kalenderjahr!) Urlaub antreten können, der als "persönlicher Feiertag" bezeichnet wird.

Die *Vorankündigung* hat *durch* den *Dienstnehmer schriftlich* (nicht elektronisch!) zu erfolgen. Der Dienstnehmer *muss* diesen *Tag nicht begründen* und es ist *von* der *Nutzung* des *Tages unabhängig*, was der Dienstnehmer machen möchte, hat also nichts mit Religion oder Religionsausübung zu tun.

Dem Dienstnehmer steht *für* den *persönlichen Feiertag Urlaubsentgelt* zu *und* es wird ein *Urlaubstag* vom Urlaubskontingent *abgebucht*.

# BGBI: persönlicher Feiertag (2 von 4)

- · DG kann DN ersuchen, Urlaub doch nicht anzutreten
- Kommt DN dem Ersuchen nach, erhält er Urlaubsentgelt PLUS Arbeitsentgelt; (annähernd doppeltes Entgelt)
- Urlaubstag selbst bleibt auch erhalten als "normaler" Urlaubstag
- Für dieses Urlaubsjahr kann kein persönlicher Feiertag mehr beansprucht werden
- Bestimmung gilt auch für DN, die grundsätzlich von der Geltung des ARG (AZG) ausgenommen sind ("leitende Angestellte"zB)

C Claudia Hochwell, Mild

Der *Dienstgeber* kann den *Dienstnehmer ersuchen, an* dem *bekannt gegebenen* Tag doch den Urlaub nicht anzutreten und es steht dem *Dienstnehmer frei,* diesem *Ersuchen nachzukommen*.

Sollte der Dienstnehmer dem Ersuchen des Dienstgebers auf Dienstantritt an diesem Tag nachkommen, so erhält dieser sowohl Urlaubsentgelt als auch Arbeitsentgelt, insgesamt also doppeltes Entgelt

<u>Anmerkung</u>: Achtung, das <u>Urlaubsentgelt</u> kann <u>wegen</u> der <u>Durchschnittsbestimmungen</u> des § 6 UrlG <u>durchaus</u> einen <u>anderen Betrag</u> ergeben <u>als</u> das "<u>Urlaubs-Arbeitsentgelt"</u>, <u>das nur der tatsächlichen Leistungszeit</u> und dem tatsächlichen Leistungsinhalt entspricht.

Durch die doppelte Abgeltung gilt der persönliche Feiertag als konsumiert. Der Urlaubstag selbst bleibt aber als solcher erhalten und kann als "normaler" Urlaubstag nach wie vor konsumiert werden.

Diese *neue Bestimmung* gilt *auch für* jene *Dienstnehmer, die* gemäß § 1 Abs 2 Z 2bis 9 *vom ARG ausgenommen* sind, so also auch beispielsweise für die "leitenden und sonstigen Angestellten".

# BGBI: persönlicher Feiertag (3 von 4)

- In Verbindung mit Krankenstand => es ist ein Urlaubstag, daher gilt auch hier:
  - Vor und inkl pers.Ftg erkrankt => krank, Recht auf pers Ftg bleibt aufrecht; gebührt Krankenentgelt
  - Am pers Ftg erkrankt, länger als 3 Tage => krank, Recht auf pers Ftg bleibt aufrecht; gebührt Krankenentgelt
  - Am pers Ftg erkrankt, maximal 3 Tage => pers Ftg bleibt als Urlaubstag in Geltung; pers Ftg gilt als konsumiert; gebührt Urlaubsentgelt

© Claudia Hochwell, MBA

#### Hinweis:

In *Verbindung mit* dem *Krankenstand* ist zu *beachten*, dass es sich *letztlich um* einen *Urlaubstag handelt*, es bleiben also *die Bestimmungen* des § 5 *UrlG* für diese Fragestellungen *aufrecht*:

- Wenn der Dienstnehmer vor dem persönlichen Feiertag erkrankt, dann kann er diesen Urlaubstag nicht antreten und es bleibt sowohl der Urlaubstag als auch das einseitige Bestimmungsrecht aufrecht, es gebührt Krankenentgelt.
- Wenn der Dienstnehmer am persönlichen Feiertag erkrankt und der Krankenstand dauert länger als 3 Tage, gilt gleiches, der Urlaubstag bleibt bestehen und ebenso das einseitige Bestimmungsrecht, es gebührt Krankenentgelt.
- Wenn der Dienstnehmer am persönlichen Feiertag erkrankt und der Krankenstand überschreitet die Dauer von 3 Tagen nicht, dann gilt der persönliche Feiertag als konsumiert und für diesen Tag steht Urlaubsentgelt zu.

# BGBI: persönlicher Feiertag (4 von 4)

- Auf Grund 3-monatiger Vorankündigung für DV bis maximal 3
   Monate befristet nicht anwendbar
- Vorankündigung nur schriftlich analog Judikatur Elternteilzeit DG hat bei mündlicher Ankündigung auf Schriftlichkeitsgebot hinzuweisen
- Ein Tag je Urlaubsjahr nicht konsumiert bedeutet verfallen, kann nicht gehortet und dann gesammelt konsumiert werden
- Jom Kippur wurde nicht saniert, nur Karfreitag, laut General-KV nach wie vor Jom Kippur für jüdische DN arbeitsfrei (europarechtswidrig!)
- Arbeitsleistungen am persönlichen Feiertag ohne Anwendung von § 68 Abs 1 EStG da es sich nicht um einen Feiertag sondern Urlaubstag handelt

© Claudia Hochwell, MBA

#### <u>Anmerkung</u>:

Auf Grund der **3-monatigen Vorankündigungsfrist** können Dienstnehmer, deren **Dienstverhältnis nicht länger als maximal 3 Monate** dauert, diese **Bestimmung nicht nutzen**. Der Gesetzgeber hat für diese Personen **keine ergänzende Sonderbestimmung** geschaffen.

#### **Schriftlichkeitsgebot**:

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Vorankündigung durch den Dienstnehmer schriftlich zu erfolgen hat. Analog zur Judikatur in Bezug auf Elternteilzeit wird auch hier davon auszugehen sein, dass der Dienstgeber den Dienstnehmer bei mündlicher Ankündigung davon zu unterrichten hat, dass die Vorankündigung gültig nur schriftlich eingebracht werden kann.

#### Urlaubsjahr:

Diesen *persönlichen Feiertag* kann ein Dienstnehmer *je Urlaubsjahr konsumieren*. Wurde dieser *in einem Jahr nicht* in Anspruch genommen, dann ist das *Recht* für dieses Urlaubsjahr *verfallen*. Es können also *keine persönlichen Feiertage gehortet* und dann mehrere in einem Urlaubsjahr genommen werden.

#### **Hinweis Jom Kippur:**

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur den Karfreitag saniert. Im General-KV für das Feiertagsentgelt ist nach wie vor der höchste jüdische Feiertag, der Jom Kippur (9.10.2019), als arbeitsfreier Tag für jüdische Dienstnehmer erhalten, ebenso wie der Reformationstag in manchen Branchen-KVs.

Die EuGH Rechtsprechung bezieht sich allerdings zweifelsohne auch auf diese Feiertage. Werden diese Feiertage weiter gewährt, so würde dies einen Freistellungs- oder Entgeltanspruch für alle anderen Dienstnehmer auslösen. Die Nichtgewährung könnte mit unzulässiger Diskriminierung gerechtfertigt werden.

#### Exkurs Lohnsteuer für § 68 Abs 1 EStG:

Der *persönliche Feiertag* ist laut Gesetz ein *Urlaubstag*. Eventuelle *Begünstigungen* für *Mehrleistungszuschläge* falls an diesem Tag auf Ersuchen des Arbeitgebers gearbeitet wird sind daher *nicht von § 68 Abs 1 EStG umfasst*.

# 3.2 BGBI: ARG-Verordnung Ergänzung

BGBI II 98/2019 vom 15.04.2019 § 12 Abs 1 ARG iVm Abschnitt III Z 23 AR-VO gültig ab 16.04.2019

### **BGBI: ARG-Ausnahmenkatalog**

- · Erweiterung des Ausnahmenkatalogs zum Arbeitsruhegesetz
- Für Hüttenwerke und Metallverarbeitung im Zusammenhang mit Edelstahlröhren mit integrierter Glasfaser
- Für folgende Tätigkeiten:
  - · Hochfahren des Lasers auf Betriebstemperatur
  - · Probeproduktion zur Lasereinstellung und Qualitätssicherung
  - Produktion der Edelstahlröhrchen

Claudia Hodwell, Mile

Der *Ausnahmenkatalog* zum *Arbeitsruhegesetz*, der Regelung von der Wochenend- und Feiertagsruhe, wurde *für Hüttenwerke und Metallverarbeitung* mit folgenden Tätigkeiten *im Zusammenhang* mit *Edelstahlröhren* mit *integrierter Glasfaser* (Länge mind. 50 km) erweitert:

- Hochfahren des Lasers auf Betriebstemperatur
- **Probeproduktion** zur Einstellung der Laserparameter und Qualitätssicherung
- Produktion der Edelstahlröhrchen (Formen, Einbringen der Glasfaser und des Gels, verschweißen, Durchmesserkalibrieren, Reinigen und Bedrucken, Aufwickeln auf Spule)

## 3.3 BGBI: Karenzzeiten Vollanrechnung

BGBl I 68/2019 vom 23.07.2019 § 15f MSchG gültig für ab 01.08.2019 geborene Kinder

## **BGBI: Karenzzeit Vollanrechnung**

- Bisher von erster Karenz im DV maximal 10 Monate für Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung im Krankenstand und Urlaubsausmaß
- <u>NEU</u>: alle Karenzzeiten, auch mehrfache Karenzen, auch aus früheren DV für ALLE dienstzeitabhängigen Ansprüche (somit auch Jubiläum, Abfertigung, Einstufung ...) mit voller Dauer
- · Maximal aber mit jeweils Karenzdauer nach MSchG bzw VKG
- Für Karenzen für Kinder geboren ab 01.08.2019
- KV-Regelungen nur mehr gültig, wenn besserstellend

C Claudia Hodwell, MBA

Bisher sieht § 15f MSchG vor, dass von der ersten Karenz im Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zehn Monaten eine Anrechnung der Karenzzeit auf die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsausmaß erfolgen sein muss. Die Kollektivverträge können dazu nur besserstellen.

Mit dieser gesetzlichen Änderung sind alle Karenzzeiten, auch von mehrfachen Karenzen, auch von früheren Dienstverhältnissen, für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche, somit auch für Jubiläumsgelder und Abfertigungen sowie Einstufungen, verpflichtend anzurechnen, höchstens aber im Ausmaß von jeweils der Karenzdauer nach MSchG bzw. VKG, somit nicht von freiwillige Karenzzeiten.

Diese Gesetzesänderung gilt *für* alle jene *Karenzen*, die für *Kindern* in Anspruch genommen werden, die *ab* dem *01.08.2019 geboren* wurden.

## 3.4 BGBI: Papamonat

BGBI I 73/2019 vom 31.07.2019

§ 1a VKG

gültig ab 01.09.2019 und für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen dem 01.09.2019 und dem 30.11.2019 mit Unterschreitungsrecht der Meldefrist

## BGBI: Papamonat (1 von 2)

- Zusätzlich zum Karenzanspruch gemäß VKG
- Auf Verlangen für Zeitraum von Geburt bis Ablauf Beschäftigungsverbot der Mutter
- · Freistellung in Dauer von einem Monat
- · Wenn Kind im gemeinsamen Haushalt
- Vorankündigung mindestens 3 Monate vor errechnetem Geburtstermin mit Angabe des gewünschten Zeitraums
- DN muss DG unverzüglich von Geburt verständigen, spätestens eine Woche nach Geburt Antrittszeitpunkt der Freistellung bekannt geben

Claudia Hochwell, Mile

Unbeschadet des bisherigen Karenzanspruchs ist nun dem Vater auf sein Verlangen für den Zeitraum von der Geburt des Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter für dieses Kind eine Freistellung in der Dauer von einem Monat zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Wenn ein Vater beabsichtigt diese Freistellung in Anspruch zu nehmen, dann muss er spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin seinem Arbeitgeber Bescheid geben.

Er hat dabei das **voraussichtliche Geburtsdatum** sowie den **voraussichtlichen Antrittszeitpunkt** der Freistellung zu **benennen**.

In Folge hat der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber unverzüglich von der Geburt seines Kindes zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Geburt den Antrittszeitpunkt der Freistellung bekannt zu geben.

## BGBI: Papamonat (2 von 2)

- Vorankündigung wegen Frühgeburt nicht möglich => unverzüglich
  Geburt bekanntgeben und Antrittszeitpunkt spätestens 1 Woche
  nach Geburt; Freistellungsbeginn frühestens am Tag nach der Geburt
- Tritt während Freistellung Verhinderungskarenzgrund ein kann diese unmittelbar nach Freistellung angetreten werden
- Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Bekanntgabe
  Freistellungswunsch, frühestens 4 Monate vor errechnetem
  Geburtstermin, spätestens mit Freistellungsbeginn; endet 4 Wochen
  nach Ende Freistellung
- · Entlassung währenddessen nur mit Zustimmung Gericht
- Wegfall gemeinsamer Haushalt sofort DG informieren, der entscheidet ob Dienstantritt
- Kein Entgeltfortzahlungsanspruch, nur Freistellung

C Claudia Hodowski, MBA

Wenn die Vorankündigung wegen einer Frühgeburt nicht erfolgen kann, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geburt unverzüglich anzuzeigen und den Antrittszeitpunkt der Freistellung spätestens eine Woche nach der Geburt bekannt zu geben.

Die Freistellung kann frühestens mit dem Tag nach der Geburt des Kindes beginnen.

Gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch auf Freistellung wegen der Geburt des Kindes ist auf diesen Freistellungsanspruch nicht anzurechnen.

Sollte während der Freistellung eine Verhinderungskarenz notwendig werden, so kann diese unmittelbar im Anschluss an die Freistellung angetreten werden.

Der Arbeitnehmer erhält einen Kündigungs- und Entlassungsschutz der mit der Vorankündigung, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin, spätestens mit dem Freistellungsantritt beginnt.

Dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung.

Sollte eine *Entlassung notwendig* werden, so kann diese *nur nach Zustimmung* des *Gerichtes* ausgesprochen werden.

Bei **Wegfall** des **gemeinsamen Haushalts mit** dem **Kind** muss der Arbeitnehmer dies **sofort** dem **Arbeitgeber mitzuteilen**, **der** das **Entscheidungsrecht** hat, darüber zu befinden, **ob** der Arbeitnehmer **vorzeitig** den **Dienst** wieder **aufnehmen** kann oder nicht.

#### Anmerkung:

Arbeitsrechtlich ist ausschließlich nur ein Freistellungsanspruch fixiert, nicht jedoch eine Entgeltfortzahlung. Es handelt sich daher um eine unbezahlte Dienstfreistellung.

## 3.5 BGBI: Katastrophenhilfe Entgeltfortzahlung

BGBI I 74/2019 vom 31.07.2019

§ 8 Abs 3a AngG, § 8 Abs 4a GutsangG; § 1154b Abs 6 ABGB; § 26 Abs 3 LAG 1984 § 3 Z 4 lit o und § 3 Z 3 lit b Katastrophenfondsgesetz gültig ab 01.09.2019

### **BGBI: Katastrophenhilfe Entgeltfortzahlung**

- · Gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch wenn
  - · Einsatz freiwilliges Mitglied von Katastrophenhilfsorganisation
  - · Rettungsdiensteinsatz
  - · Einsatz bei freiwilliger Feuerwehr
- NUR bei Großschadensereignis oder Mitglied eines Bergrettungsdienstes
- · Großschaden liegt vor:
  - Durchgehender Zeitraum mindestens 8 Stunden, mehr als 100
     Personen notwendig im Einsatz
- Voraussetzung f
   ür Entgelt Ausmaß und Lage mit DG vereinbart
- DG erhält Schadenersatz EUR 200,-- /DN/ Tag aus Katastrophenfonds
- · Abwicklung BM f Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentensch.

C Claudia Hodwell, MB4

Durch die gesetzlich neugeschaffenen Regelungen haben *Dienstnehmer* unter bestimmten Bedingungen einen *Rechtsanspruch auf Entgeltfortzahlung*, wenn sie:

- wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer
   Katastrophenhilfsorganisation
- wegen eines Rettungsdienstes oder
- eines Diensteinsatzes bei der *freiwilligen Feuerwehr*

bei einem Großschadensereignis gemäß § 3 Z 3 lit b Katastrophenfondsgesetz oder

- als *Mitglied* eines *Bergrettungsdienstes* 

an der **Erbringung** der **Dienstleistung verhindert** sind.

Ein *Großschadensereignis* liegt vor, wenn während eines *durchgehenden Zeitraums* von *mindestens acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen* notwendigerweise im *Einsatz* sind.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Entgeltfortzahlungsanspruches ist es allerdings, dass das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Dienstgeber vereinbart werden.

Die betroffenen Dienstgeber haben Anspruch auf einen Schadenersatz aus dem Katastrophenfonds, welcher pauschal mit EUR 200,-- pro Dienstnehmer und Tag festgelegt wurde.

Mit der Abwicklung wurde das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beauftragt.

# 3.6 BGBI: Pflegekarenz/teilzeit Rechtsanspruch

BGBI I 93/2019 vom 22.10.2019

§ 14c Abs 4a AVRAG; § 14d Abs 4a AVRAG; §§ 39w Abs 4a und 39x Abs 4a LAG gültig ab 01.01.2020

## BGBI: Pflegekarenz/teilzeit Anspruch

- Bisher Pflegekarenz/teilzeit in AVRAG nur Rahmenbedingungen, kein Rechtsanspruch
- Neu: zusätzliche Form mit Rechtsanspruch darauf, wenn bei Antritt im Unternehmen mehr als 5 DN beschäftigt sind
- · Anspruch auf bis zu zwei Wochen
- Gewünschten Beginn umgehend mitzuteilen
- Auf Verlangen Pflegebedürftigkeit und Angehörigenverhältnis nachzuweisen
- Verlängerungswunsch innerhalb der 2 Wochen ohne Einigung mit DG => einseitiges Verlängerungsrecht um bis zu 2 weiteren Wochen (vom Anspruch 3 Monate ohne Rechtsanspruch)
- Kein gemeinsamer Haushalt und nicht nur gerade Linie!

© Claudia Hodwell, Mile

Schon bisher regelt § 14c AVRAG die Möglichkeit, eine *Pflegekarenz*, bzw. § 14d AVRAG, eine *Pflegeteilzeit*, in Anspruch zu nehmen. *Bisher* sind aber *nur* die *Rahmenbedingungen* in diesem Paragraphen *vorgegeben*, ein *Rechtsanspruch* besteht *nicht*, man musste also das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herstellen.

Mit den *neu* geschaffenen Absätzen wird ein *Rechtsanspruch definiert*.

Und zwar hat der *Arbeitnehmer* einen *zwingenden Anspruch* auf Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit *von bis zu zwei Wochen, wenn* er zum Zeitpunkt des *Antritts* der Pflegekarenz/teilzeit *in* einem *Unternehmen* mit *mehr als fünf Arbeitnehmern beschäftigt* ist.

**Sobald** dem Arbeitnehmer der **Zeitpunkt** des **Beginns** der beabsichtigten Pflegekarenz/teilzeit **bekannt** ist, hat er dies dem **Arbeitgeber mitzuteilen**.

Auf Verlangen sind dem Arbeitgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

Wenn der Arbeitnehmer während der Pflegekarenz oder -teilzeit den Zeitraum erweitern möchte und somit die Möglichkeit des § 14c Abs 1 bzw. § 14d Abs 1 AVRAG nutzen möchte (bis zu drei Monate wären hier möglich) und es kommt während der Pflegekarenz/teilzeit zu keiner Einigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dann hat der Arbeitnehmer jedenfalls den Anspruch, die Pflegekarenz/teilzeit um bis zu zwei weitere Wochen auszudehnen.

Eine solche *Verlängerung* ist *auf* den *Anspruch* des Abs 1 im *Ausmaß* von 3 Monaten jedenfalls *anzurechnen*.

Diese Pflegemöglichkeit erfordert keinen gemeinsamen Haushalt, sondern nur einen pflegebedürftigen Angehörigen. Die nahen Angehörigen sind in § 14a Abs 1 AVRAG geregelt und umfassen neben den Angehörigen der geraden Line auch:

- Geschwister
- Schwiegereltern
- Schwiegerkinder
- Wahl- und Pflegeeltern
- leibliche Kinder des Partners

## 3.7 BGBI: Landarbeitsgesetz 1984 Novelle

BGBI I 16/2019 vom 15.01.2019

#### 3.7.1 LAG: All-In-Entlohnung

§ 7a LAG

gültig ab neu abgeschlossene Verträge nach Veröffentlichung des Ausführungsgesetzes des Landes

## BGBI (LAG): All-in-Entlohnung

- Grundlohn anders als im AVRAG nicht explizit zwingend anzugeben
- Ist-Grundlohn ist Grundlohn (Anm.: ist KV-Lohn) plus branchen- und ortsübliche Überzahlung von vergleichbaren Dienstnehmern bei vergleichbaren Dienstgebern
- Ist-Grundlohn ist Basis für Berechnung anderer Entgeltbestandteile
- => dringend anzuraten Ist-Grundlohn im Dienstvertrag/zettel anzugeben

C Claudia Hochwell, MIIA

Analog zu den Bestimmungen des AVRAG wurde ein neuer § 7a im Landarbeitsgesetz eingefügt, der bei Entgelten mit Pauschalvereinbarung, in denen der Grundlohn nicht betragsmäßig angegeben ist, zwingend einen Anspruch auf den Grundlohn einschließlich der branchen- und ortsüblichen Überzahlungen, der am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt, vorsieht. Dieser Grundlohn wird als Ist-Grundlohn bezeichnet.

Dieser *Ist-Grundlohn* ist der *Berechnung* der *abzugeltenden Entgeltbestandteile* zugrunde zu legen.

Es wurde also *keine explizite Verpflichtung* geschaffen, den Ist-*Grundlohn auszuweisen* oder dem Dienstnehmer bekannt zu geben, anders als im AVRAG, *aber* es ist durch diese neugeschaffene Regelung jedenfalls *dringend anzuraten* um allfällige Streitigkeiten zu vermeiden.

#### 3.7.2 LAG: Stellenausschreibung intern

§ 10a Abs 10 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

# BGBI (LAG): Stellenausschreibungen

- Teilzeitbeschäftigte müssen durch DG von Ausschreibung freiwerdender Arbeitsplätze informiert werden, die zu höherem Arbeitsausmaß führen können
- Kann durch Aushang an geeigneter Stelle, durch elektronische Datenverarbeitung oder durch Telekommunikationsmittel erfolgen

© Claudia Hochwell, MBA

Der *Dienstgeber* hat *teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer* bei *Ausschreibung* von im Betrieb *freiwerdenden Arbeitsplätzen*, die zu einem *höheren Arbeitszeitausmaß* führen können, zu *informieren*.

Die Information kann auch *durch allgemeine Bekanntgabe* an einer *geeigneten*, für die Teilzeitbeschäftigten *leicht zugänglichen Stelle* im Betrieb, durch *geeignete elektronische Datenverarbeitung oder* durch geeignete *Telekommunikationsmittel* erfolgen.

#### 3.7.3 LAG: Wiedereingliederungsteilzeit auch im LAG

§ 10b LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Wiedereingliederungsteilzeit (1 v 3)

- Nach mindestens 6-wöchiger ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit schriftliche Herabsetzung der NAZ 25-50% 1-6 Monate wenn DV ununterbrochen mindestens 3 Monate gedauert hat (Schriftlichkeitsgebot)
- Mindestens 12 Wochenstunden NAZ müssen aufrecht bleiben
- · Antritt spätestens 1 Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Verlängerung 1-3Monate möglich (Schriftlichkeitsgebot)
- Beratung durch GKK oder nachweisliche Zustimmung Arbeitsmediziner, DN und DG
- Schwebend unwirksam bis Bewilligung über
   Wiedereingliederungsgeld zugestellt wurde (Achtung auf Antrittsfrist)
- · Wiedereingliederungsplan muss beiliegen

C Claudia Hochwell, MB

Ein Dienstnehmer kann nach einer *mindestens sechswöchigen ununterbrochenen*Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unglücksfall (Anlassfall) mit dem Dienstgeber schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte (Wiedereingliederungsteilzeit) für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten vereinbaren, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat.

Die Wiedereingliederungsteilzeit muss **spätestens einen Monat nach** dem **Ende** der **Arbeitsunfähigkeit** im Sinne des ersten Satzes **angetreten** werden.

Sofern weiterhin die *arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit* der Wiedereingliederungsteilzeit *gegeben* ist, kann *einmalig* eine *Verlängerung* der Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von *mindestens einem Monat bis* zu drei *Monaten* schriftlich vereinbart werden.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf die *vereinbarte wöchentliche*Normalarbeitszeit zwölf Stunden nicht unterschreiten und das dem Dienstnehmer im

Kalendermonat gebührende *Entgelt muss über dem ASVG-Geringfügigkeits*-Betrag *liegen*.

Für den Abschluss einer Vereinbarung nach dem ersten Satz müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1. eine *Bestätigung* über die *Arbeitsfähigkeit* des Dienstnehmers für die Zeit *ab Beginn* der Wiedereingliederungsteilzeit;
- 2. Beratung des Dienstnehmers und des Dienstgebers über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit im Rahmen des Case Managements nach dem Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz. Die Beratung erstreckt sich auch auf den zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber zu vereinbarenden Wiedereingliederungsplan (§ 1 Abs. 2 AGG). Die Beratung kann entfallen, wenn Dienstnehmer, Dienstgeber und der Arbeitsmediziner oder das arbeitsmedizinische Zentrum nachweislich der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan zustimmen.

Der *Wiedereingliederungsplan* muss *bei* der *Gestaltung* der Wiedereingliederungsteilzeit *berücksichtigt* werden.

Der Erstellung des Wiedereingliederungsplans soll der mit der *arbeitsmedizinischen* Betreuung *Arbeitsmediziner* oder das arbeitsmedizinische Zentrum *beigezogen* werden.

Die Wiedereingliederungsteilzeit wird *frühestens mit* dem auf die *Zustellung* der Mitteilung über die *Bewilligung* des Wiedereingliederungsgeldes nach § 143d ASVG *folgenden Tag wirksam*.

# BGBI (LAG): Wiedereingliederungsteilzeit (2 v 3)

- DN kann vorzeitig rückkehren zur NAZ, wenn arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben ist
- Rückkehr frühestens 3 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Wunsches bei DG
- Vereinbarung hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der TZ zu enthalten; wenn Betriebsrat vorhanden ist er einzubeziehen
- Ungleichmäßige TZ-Verteilung möglich, aber nie unter 30% der ursprünglichen NAZ und nie mehr als 10 % +- als durchschnittliche TZ-NAZ
- DG darf keine Mehrleistung oder Änderung der Lage der NAZ verlagen

© Claudia Hodhwell, MBA

Der *Dienstnehmer* kann eine *vorzeitige Rückkehr* zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich *verlangen, wenn* die *arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit* der Wiedereingliederungsteilzeit *nicht mehr gegeben* ist.

Die Rückkehr darf *frühestens drei Wochen nach* der *schriftlichen Bekanntgabe* des *Beendigungswunsches* der Wiedereingliederungsteilzeit an den Dienstgeber erfolgen.

Die Wiedereingliederungsteilzeit-Vereinbarung nach hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Dienstnehmers zu berücksichtigen sind.

In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger *Betriebsrat* eingerichtet ist, ist dieser den *Verhandlungen beizuziehen*.

In der *Vereinbarung kann* die *wöchentliche Normalarbeitszeit* für *bestimmte Monate* auch *abweichend* grundsätzlich geregelten *Bandbreite* der Arbeitszeitreduktion *festgelegt* werden.

Bei der Festlegung dieser abweichenden Verteilung der Arbeitszeit *darf* das Stundenausmaß **30** vH der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht unterschreiten.

Eine *ungleichmäßige Verteilung* der vereinbarten Arbeitszeit *innerhalb* des *Kalendermonats* ist nur dann *zulässig*, wenn das *vereinbarte Arbeitszeitausmaß* im *Durchschnitt eingehalten* und das vereinbarte Arbeitszeitausmaß in den *einzelnen Wochen* jeweils *nicht* um *mehr als zehn Prozent unter- oder überschritten* wird.

Die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit *darf* – abgesehen von der befristeten Änderung der Arbeitszeit – *keine Auswirkungen auf* die seitens des Dienstnehmers im Rahmen des Dienstvertrages *geschuldeten Leistungen haben*.

Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Dienstgeber weder eine Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß (Mehrarbeit) noch eine Änderung der vereinbarten Lage der Arbeitszeit anordnen.

# BGBI (LAG): Wiedereingliederungsteilzeit (3 v 3)

- Wiedereingliederungs-TZ darf maximal 2 mal geändert werden (Verlängerung, Stundenausmaß)
- Bei Wegfall Wiedereingliederungsgeld der ÖGK endet Teilzeit mit folgendem Tag
- · Anspruch auf aliquotes TZ-Entgelt
- Bei unterschiedlicher TZ-Menge gleichmäßiges Entgelt für durchschnittliche TZ-Menge => Rückzahlung wegen vorzeitiger Beendigung der Wiedereingliederungs-TZ nicht zulässig
- DV während WiedereingliederungsTZ beendet, eventuelle Kündigungsentschädigung von NAZ davor zu berechnen
- Während Altersteilzeit sowie Teilpension ist Wiedereingliederungsteilzeit nicht möglich

C Claudia Hodowski, MBA

Nach Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit darf im Einvernehmen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber *höchstens zweimal* eine *Änderung* der *Teilzeitbeschäftigung* (Verlängerung, Änderung des Stundenausmaßes) erfolgen.

Entfällt der Anspruch auf Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit hat der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber *Anspruch* auf das *entsprechend* der *Arbeitszeitreduktion aliquot* zustehende *Entgelt*. Die Höhe des aliquot zustehenden Entgelts ist nach § 22 LAG zu berechnen.

Wird eine Vereinbarung mit unterschiedlicher Teilzeitmenge getroffen, ist das Entgelt gleichmäßig entsprechend dem, bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungsteilzeit, durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeitausmaß zu leisten. Eine Rückforderung dieses Entgelts aufgrund einer vorzeitigen Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit ist nicht zulässig.

Wird das *Arbeitsverhältnis während* der *Wiedereingliederungsteilzeit beendet*, so ist bei der *Berechnung* des *Ersatzanspruchs* im Sinne des § 35 LAG das *ungeschmälerte Entgelt* 

zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt **ohne** eine **Vereinbarung** einer Wiedereingliederungsteilzeit **gegolten** hätte.

Im Übrigen darf *für* die *Dauer* einer *Altersteilzeit, sowie* für die Dauer einer *Teilpension* eine *Wiedereingliederungsteilzeit nicht vereinbart* werden.

#### 3.7.4 LAG: Lage der Normalarbeitszeit nun auch im LAG

§ 10c LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

# **BGBI (LAG): Lage NAZ**

- · Lage der NAZ und Änderung ist zu vereinbaren
- · Lage der NAZ kann durch DG einseitig verändert werden wenn
  - · Aus Arbeitsleistung objektiv sachlich gerechtfertigt
  - · DN 2 Wochen im Vorhinein mitgeteilt
  - · Keine berücksichtigungswürdigen Interessen des DN entgegenstehen
  - · Keine Vereinbarung entgegensteht
- · Von 2-wöchiger Vorankündigung kann abgesehen werden wenn
  - Unvorhersehbare Fälle
  - · Zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils erforderlich
  - · Andere Maßnahme nicht zumutbar
- · KV kann andere Regelungen vorsehen

C Claudia Hochwell, MB

Die *Lage* der *Normalarbeitszeit und* ihre *Änderung* ist zu *vereinbaren, soweit* sie *nicht* durch Normen der *kollektivvertraglichen* Rechtsgestaltung *festgesetzt* wird.

Die *Lage* der *Normalarbeitszeit* kann davon abweichend vom *Dienstgeber* einseitig *geändert* werden, *wenn* 

- 1. dies aus *objektiven*, in der Art der *Arbeitsleistung* gelegenen *Gründen sachlich gerechtfertigt* ist,
- 2. dem *Dienstnehmer* die Lage der Normalarbeitszeit für die jeweilige Woche *mindestens zwei Wochen* im *Vorhinein mitgeteilt* wird,
- 3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
- 4. keine Vereinbarung entgegensteht.

Von der zweiwöchigen Vorankündigung kann abgesehen werden, wenn dies in unvorhersehbaren Fällen zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils erforderlich ist und andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Durch Kollektivverträge können wegen tätigkeitsspezifischer Erfordernisse davon abweichende Regelungen getroffen werden.

### 3.7.5 LAG: Abgeltung von Zeitguthaben

§ 10d LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Abgeltung Zeitguthaben

- Guthaben NAZ oder Überstunden-Zeitausgleich bei Ende DV dann abzugelten außer KV bestimmt Verlängerung des DV um Verbrauchszeitraum
- Beendigung von Arbeitskräfteüberlassung ist Ende DV gleichzuhalten
- Guthaben an NAZ Zuschlag 50 %, für TZ-Kräfte 25 %
- · Zuschlag entfällt bei unberechtigtem vorzeitigen Austritt
- KV kann abweichende Regelung treffen
- Anmerkung: anders als in AZG § 19e; dort auch für TZ-Kräfte 50 % Zuschlag

C Claudia Hochwell, Mil-

Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Guthaben des Dienstnehmers an Normalarbeitszeit oder Überstunden, für die Zeitausgleich gebührt, ist das Guthaben abzugelten, soweit der Kollektivvertrag nicht die Verlängerung der Kündigungsfrist im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehenden Zeitguthabens vorsieht und der Zeitausgleich in diesem Zeitraum verbraucht wird.

Der **Beendigung** eines **Dienstverhältnisses** ist die **Beendigung** einer **Arbeitskräfteüberlassung gleichzuhalten**.

Für **Guthaben** an **Normalarbeitszeit** gebührt ein **Zuschlag** von **50%**, für **Teilzeitbeschäftigte** von **25%**. Dies **gilt nicht**, **wenn** der **Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt**. Der **Kollektivvertrag** kann **Abweichendes** regeln.

Anmerkung: dies ist hier nun anders als im AZG, denn dort ist auch für Teilzeitkräfte im Austrittsfall ein 50%iger Zuschlag auf die vorhandenen Zeitguthaben vorgesehen.

#### 3.7.6 LAG: Dienstnehmerinformation

§ 11 Abs 4 und § 14 Abs 4 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

# **BGBI (LAG): DN-Information**

- DG hat DN Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung unverzüglich auszuhändigen
- DN hat bei Fälligkeit des Entgelts Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen zu erhalten
  - Schriftlich
  - Übersichtlich
  - · Nachvollziehbar
  - Vollständig
- · Abrechnung kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Claudia Hoowell, Mile

Der *Dienstgeber hat* dem *Dienstnehmer* eine *Kopie* der *Anmeldung* zur Sozialversicherung unverzüglich *auszuhändigen*.

Dem Dienstnehmer ist bei Fälligkeit des Entgelts eine schriftliche, übersichtliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen zu übermitteln. Die Abrechnung kann dem Dienstnehmer auch auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

### 3.7.7 LAG: Karenzbestimmungen

§ 26a Abs 5 LAG; § 105 Abs 3 f LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Karenzbestimmungen

- Bislang nur geregelt, dass DN, wenn Partner keinen Karenzanspruch hat, unmittelbar nach Mutterschutz Karenz antreten darf.
- Nun auch aufgenommen, sowohl für Mutter als auch Vater, dass Karenz später angetreten werden darf, wenn Partner keinen Karenzanspruch hat,
- · Ankündigung mindestens 3 Monat vor Antritt der Karenz erforderlich

© Claudia Hochwell, MBA

Schon bisher gilt auch im LAG, dass dem männlichen Dienstnehmer auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren ist, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist nicht zulässig.

Als Besonderheit im LAG ist *bislang* im Absatz 3 bestimmt, dass, *wenn* die *Mutter keinen* Anspruch auf *Karenz* hat, die *Karenz* des Dienstnehmers *frühstens* mit dem *Ablauf* von *acht Wochen* bzw. *zwölf Wochen nach* der *Geburt* beginnt.

Nimmt der Dienstnehmer Karenz zum *frühestmöglichen Zeitpunkt* in Anspruch, hat er seinem *Dienstgeber spätestens acht Wochen nach* der *Geburt* Beginn und Dauer der Karenz *bekannt* zu geben.

Bisher war aber in § 26a LAG keine Bestimmung über einen späteren Karenzantritt des Vaters geregelt, auch wenn von "frühestens" gesprochen wurde. Dies wurde durch die Überarbeitung des Absatz 5 behoben, im dem der folgende Zusatz aufgenommen wurde:

Hat die *Mutter keinen Anspruch* auf *Karenz, kann* der *Dienstnehmer Karenz auch* zu einem *späteren Zeitpunkt* in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat er seinem Dienstgeber *Beginn* und *Dauer* der *Karenz spätestens drei Monate vor* dem *Antritt* der Karenz bekannt zu geben.

**Analog** wurde diese Bestimmung **auch für** die **Mutter** in § 105 Abs 3 und 4 LAG aufgenommen.

### 3.7.8 LAG: Karenz Pflegevater/mutter

§ 26d LAG; § 105c LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Karenz Pflegeeltern

- Bislang war die Karenz für Pflegevater/mutter nur möglich für Adoptivkinder oder Pflegekinder, die an Kindes Statt beabsichtigt sind, anzunehmen (Antrag notwendig)
- · Nun ist dies nicht mehr erforderlich
- Karenz steht für ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat auch dann zu, wenn diese in unentgeltliche (!) Pflege übernommen wurde

C Claudia Hochwell, Mil-

Anspruch auf Karenz unter den in den §§ 26a bis 26c genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, auch ein Dienstnehmer, der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

- 1. an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivvater);
- 2. in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

Bei Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege **beginnt** die **Karenz** mit dem **Tag** der **Annahme**, der **Übernahme oder** im **Anschluss** an eine **Karenz** des **anderen Elternteils**, Adoptiv- oder Pflegeelternteils, im Falle des § 26a Abs. 5 dritter Satz **auch** zu einem **späteren Zeitpunkt**.

Es ist daher *nicht mehr erforderlich*, dass im Fall eines *Pflegekindes* die *Absicht besteht*, dass dieses *an Kindes Statt angenommen* wird, was aber bisher Voraussetzung war, sondern somit steht auch Karenz für reine Pflegekinder zu.

Für Pflegemütter wurde dies gleichlautend in § 105c LAG aufgenommen.

#### 3.7.9 LAG: Elternteilzeit Bandbreitenmodell

§§ 26j und 26k LAG bzw § 105f und 105g LAG iVm § 26l Abs 10 LAG Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Elternteilzeit Bandbreitenmodell

- Das Thema Elternteilzeit (mind 3 Jahre DV, >20 DN) wurde auf das Bandbreitenmodell eingeschränkt
- · NAZ muss mindestens 20 % reduziert werden
- · Mindestens 12 Wochenstunden müssen aufrecht bleiben
- Bandbreitenmodell gilt auch für DN ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit
- Vereinbarungen über Elternteilzeit außerhalb Bandbreite gelten dennoch als Elternteilzeit

C Claudia Hochwell, Mil-

Voraussetzungen für Elternteilzeit sind bisher schon ein mindestens dreijähriges ununterbrochenes Dienstverhältnis und eine Betriebsgröße des Dienstgebers von mehr als 20 Dienstnehmern um einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit nach dem LAG ableiten zu können.

**Zusätzlich** wurde **nun** auch im LAG der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit auf das sogenannte "**Bandbreitenmodell" beschränkt**.

Das bedeutet, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 % reduziert werden muss und zwölf Stunden Normalarbeitszeit nicht unterschritten werden dürfen. Dieses Bandbreitenmodell wurde auch für jene Dienstnehmer als Elternteilzeit bestimmt, die keinen Rechtsanspruch aus § 26j LAG haben, sondern mit dem Dienstnehmer eine freiwillige Elternteilzeit vereinbaren.

Kommt es zu einer *Vereinbarung über* eine *Elternteilzeit außerhalb* der *Bandbreite*, so *liegt dennoch Elternteilzeit* im Sinne des § 26j oder § 26 k LAG (§ 105f bzw. 105g LAG) *vor*.

### 3.7.10 LAG: Abfertigung Anspruchserweiterung

§ 31 Abs 5 Z 1a und 1b LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Abfertigung Anspruchserweiterung

- Analog zur Änderung im AngG und ArbAbfG nun auch Erweiterung im LAG
- Anspruch auf gesetzliche Abfertigung bei Kündigung des DN wenn:
  - Entweder Feststellung voraussichtlich mindestens 6 Monate andauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität
  - Oder Krankenstand nach Beendigung des Krankenentgelts UND Krankengeldanspruchs während eines anhängigen Leistungsstreitverfahrens auf Berufsunfähigkeit oder Invalidität

© Claudia Hochwell, MB

Analog zu den Änderungen bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen wird nun auch im LAG der *Anspruch* auf *gesetzliche Abfertigung aufrechterhalten*, wenn der *Dienstnehmer* selbst das *Dienstverhältnis aufkündigt*,

Abs 1a. wegen *Feststellung* einer voraussichtlich *mindestens sechs Monate andauernden Berufsunfähigkeit* oder *Invalidität* durch den Versicherungsträger

Abs 1b. im Fall der *Arbeitsverhinderung* durch *Krankheit* oder *Unglücksfall nach Ende* des *Anspruchs* auf *Entgeltfortzahlung* und *nach Beendigung* des *Krankengeldanspruches* gemäß § 138 ASVG *während* eines *anhängigen Leistungsstreitverfahrens* gemäß § 354 ASVG über Berufsunfähigkeit (§ 273 ASVG) oder Invalidität (§ 255 ASVG).

#### 3.7.11 LAG: Begleitung schwersterkrankter Kinder

§ 39u LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

# BGBI (LAG): Begleitung schwersterkrankte Kinder

- Bisher besteht schon Anspruch auf Freistellung bis zu 5 Monate zur Begleitung schwersterkrankter Kinder, verlängerbar auf maximal 9 Monate Gesamtdauer
- · Nun erweitert:
- Maßnahme voll ausgeschöpft, dann höchsten 2mal Verlängerung beantragbar von jeweils höchstens 9 Monaten
- wegen Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie

Claudia Hoowell, Mile

Bislang war schon bestimmt, dass ein Dienstnehmer für die Begleitung schwersterkrankter Kinder einen Freistellungsanspruch von fünf Monaten hat, welcher verlängert werden kann, maximal aber bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten.

Nun wurde diese **Bestimmung erweitert**.

Wurde die *Maßnahme* bereits voll *ausgeschöpft*, kann diese *höchstens zweimal in* der *Dauer* von *jeweils höchstens neun Monaten verlangt* werden, wenn die *Maßnahme anlässlich* einer weiteren *medizinisch notwendigen Therapie* für das schwersterkrankte Kind *erfolgen* soll.

### 3.7.12 LAG: Reduktion Normalarbeitszeit bei freier Station

§ 56 Abs 2 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Reduktion NAZ bei freier Station

- Bislang galt maximale NAZ für DN mit voller freier Station, die in Haushalt des DG aufgenommen sind, mit 42 Stunden pro Woche,
- · Alle anderen DN mit maximal 40 Stunden pro Woche
- · NEU:
- Erweiterung der NAZ für DN mit voller freier Station gestrichen, daher auch für diese nur mehr 40 Stunden pro Woche maximal

C Claudia Hochwell, Mil-

Bisher war unter diesem Absatz bestimmt, dass die Normalarbeitszeit für Dienstnehmer mit voller freier Station, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, 42 Stunden pro Woche nicht übersteigen darf. Für alle anderen Dienstnehmer war die wöchentliche Normalarbeitszeit allerdings auf 40 Stunden pro Woche beschränkt.

Nun wurde diese *Erhöhung* der *Normalarbeitszeit* für die Dienstnehmer *mit voller freier Station gestrichen*, somit ist auch deren wöchentliche *Normalarbeitszeit* auf *maximal 40 Stunden pro Woche* beschränkt.

### 3.7.13 LAG: Gleitzeit NAZ-Erweiterung

§ 58 Abs 4 und 5 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## **BGBI (LAG): Gleitzeit NAZ-Erweiterung**

- Maximale NAZ während Gleitzeit weiterhin grundsätzlich 10 Stunden pro Tag
- Ausweitung auf 12 Stunden pro Tag nur möglich wenn Gleitzeitvereinbarung ausdrücklich Verbrauch des Zeitguthabens ganztätig erlaubt
- Durchschnittliche 40 Stunden NAZ dürfen nur mit übertragbarem Guthaben laut GZ-Vereinbarung als NAZ überschritten werden
- Ordnet DG Arbeitsstunden über 9 Stunden pro Tag oder 40 Stunden pro Woche an sind dies keine Plusstunden sondern Überstunden

Claudia Hochwell, MBA

Im *Rahmen der* Gleitzeit wird grundsätzlich die *maximale Normalarbeitszeit* auch weiterhin auf zehn Stunden pro Tag beschränkt.

Eine *Ausweitung* auf *zwölf* Stunden Normalarbeitszeit im Rahmen des Gleitzeitmodells wird *nur* dann *zugelassen*, wenn die *Gleitzeitvereinbarung* ausdrücklich vorsieht, dass ein *Zeitguthaben ganztätig verbraucht* werden *kann*.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf aber innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit von im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche nur insoweit überschreiten, als eine Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben in der Gleitzeitvereinbarung vorgesehen ist.

Ordnet der Dienstgeber jedoch Arbeitsstunden an, die 9 Stunden pro Tag bzw 40 Stunden pro Woche überschreiten, dann gelten diese nicht als Pluszeit auf dem Gleitzeitkonto sondern diese gelten jedenfalls als Überstunden.

### 3.7.14 LAG: Überstundenarbeit

§ 61 Abs 2 und 3 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Überstundenarbeit

- Bisher schon festgehalten, dass Gleitzeitguthaben, das nicht übertragen werden kann, Überstunden darstellt
- Neu aufgenommen, dass dies auch für Zeitguthaben aus Durchrechnungsmodellen gilt
- DN dürfen nur zu Überstundenarbeit herangezogen werden, wenn dies nach den Bestimmungen des LAG zugelassen ist und kein berücksichtigungswürdiges Interesse des DN entgegen steht

C Claudia Hochwell, Mil-

Bisher war schon bestimmt, dass jenes Gleitzeitguthaben, dass am Ende der Gleitzeitperiode in die nächste Periode übertragen werden kann, nicht als Überstunden anzusehen ist. Dies wird nunmehr auch für die Zeitguthaben aus Durchrechnungsmodellen geregelt.

Die *Höchstmengen* der *Überstunden* wurden aus dem *Gesetz entfernt*.

Und es wurde einschränkend geregelt, dass *Dienstnehmer nur* zu *Überstundenarbeit* herangezogen werden dürfen, *wenn* diese nach den *Bestimmungen* des *LAG zugelassen* sind und *kein berücksichtigungswürdiges Interesse* des Dienstnehmers dem *entgegensteht*.

Alle anderen auf Überstunden bezogenen Regelungen blieben aufrecht.

### 3.7.15 LAG: Höchstarbeitszeiten

§ 61a LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

### BGBI (LAG): Höchstarbeitszeit

- Täglich H-AZ inkl Üstd => 11 Stunden (Arbeitsspitzen und Gleitzeit mit ganztätigem Zeitausgleich 12 Stunden)
- Wöchentliche H-AZ inkl Üstd => 52 Stunden (Arbeitsspitzen und Gleitzeit mit ganztätigem Zeitausgleich 60 Stunden)
- Durchschnittliche H-AZ inkl Üstd => innerhalb von 4 Monaten im Durchschnitt 48 Stunden
- Regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft in NAZ => tägliche H-AZ 12 Stunden, wöchentliche H-AZ 60 Stunden
- Schichtarbeit => tägliche H-AZ 12 Stunden; wöchentliche H-AZ 52 Stunden
- DN maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich bzw gesamten Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb: 12 Std täglich, 60 Std wöchentlich OHNE durchschnittliche Grenze

© Claudia Hochwell, MBA

Die Tagesarbeitszeit darf einschließlich Überstunden elf Stunden, während der Arbeitsspitzen sowie bei Gleitzeitvereinbarungen, wenn ganztätiger Zeitausgleich ermöglicht wird, zwölf Stunden nicht überschreiten.

Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 52 Stunden, während der Arbeitsspitzen sowie bei Gleitzeitvereinbarungen, wenn ganztägiger Zeitausgleich ermöglicht wird, 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden in einem Zeitraum von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

Abweichend von diesen drei obigen Grenzen darf bei Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft, wenn diese in der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang anfällt, die Tagesarbeitszeit zwölf Stunden und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden und im Falle der Schichtarbeit die Tagesarbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreiten.

Für Dienstnehmer, die in *Leitungsfunktion* mit *maßgeblichen Führungsaufgaben* betraut sind, die sie *selbstverantwortlich ausführen*, bzw. mit *maßgeblicher Führung* des gesamten *landwirtschaftlichen* oder *forstwirtschaftlichen* Betriebs, darf *einschließlich Überstunden* die *Tagesarbeitszeit zwölf Stunden* und die *Wochenarbeitszeit 60 Stunden* nicht überschreiten, wobei die *Durchschnittsbetrachtung* (4 Monate 48 Stunden) *nicht anzuwenden* ist.

Diese Höchstgrenzen dürfen auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden.

### 3.7.16 LAG: Ruhepausen

§ 63 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Ruhepausen

- Bislang nur geregelt während Arbeitszeit eine Stunde Pause
- NEU:
- Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, Arbeitszeit mindestens ½ Stunde unterbrechen
- Interesse DN oder betrieblich notwendig auch möglich 2 x ¼ Stunde
- KV, mangels KV-Regelung auch BV, kann andere Teilung der Ruhepause zulassen

C Claudia Hochwell, Mil-

Bisher war nur geregelt, dass der Dienstnehmer während der Arbeitszeit für die Einnahme von Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen von mindestens einer Stunde täglich erhalten muss, die nicht zur Arbeitszeit zählen.

Komplett neu gestaltet wurde die Ruhepausenregelung, die nun vorsieht, dass die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen ist, wenn die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt.

Wenn es *im Interesse* der *Dienstnehmer* des Betriebes gelegen *oder* aus *betrieblichen Gründen notwendig* ist, können *anstelle* einer *halbstündigen* Ruhepause *zwei* Ruhepausen von je einer *Viertelstunde* gewährt werden.

Durch *Kollektivvertrag*, soweit dieser keine Regelung trifft durch *Betriebsvereinbarung*, kann eine *andere Teilung* der *Ruhepause zugelassen* werden.

### 3.7.17 LAG: Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe

§ 63a LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): wöchentliche Ruhe/Ftg-Ruhe

- Jede Kalenderwoche ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 35
   Stunden (nicht 36 wie im AZG) einzuhalten die Sonntag umfasst
- · Beschäftigung nur in gesetzlich bestimmten Sonderfällen erlaubt
- DN hat NAZ während Wochenendruhe dann wandelt es sich in Wochenruhe die einen ganzen Tag einschließen muss
- Während der gesetzlichen Feiertage laut Feiertagsruhegesetz (nicht ARG) hat DN Anspruch auf unterbrochene Ruhe von 24 Stunden
- Feiertage sind durch Landesausführungsgesetze zu bestimmen

C Claudia Hochwell, Mil-

*Komplett neu* geschaffen wurde das Thema der *Wochenendruhe* und der *Feiertagsruhe* im LAG.

Der Dienstnehmer hat in *jeder Kalenderwoche* Anspruch auf eine *ununterbrochene Ruhezeit* von *35 Stunden*, in die der Sonntag zu fallen hat (*Wochenendruhe*).

Die Ausführungsgesetzgebung hat den Beginn der Wochenendruhe festzulegen. Während dieser Zeit darf der Dienstnehmer nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der gesetzlich genannten Sonderfälle der wöchentlichen Ruhezeit (§ 63b Abs. 1 oder des § 64 LAG) zulässig ist.

Der *Dienstnehmer*, der *nach* der für ihn geltenden *Arbeitszeiteinteilung während* der Zeit der *Wochenendruhe beschäftigt* wird, hat in *jeder Kalenderwoche* an Stelle der Wochenendruhe *Anspruch* auf eine *ununterbrochene Ruhezeit* von *35 Stunden* (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen *ganzen Wochentag einzuschließen*.

Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, sind gesetzliche Ruhetage. Der Dienstnehmer hat für Feiertage Anspruch auf eine ununterbrochene

Ruhezeit von *mindestens 24 Stunden*. Die *Ausführungsgesetzgebung* hat die *einzelnen Feiertage* zu *bezeichnen*. Welche sonstigen Feiertage noch als Ruhetage anzusehen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung. Sie *kann* weiters den *Kollektivvertrag ermächtigen*, anstelle der sonstigen Feiertage einen *Ersatz festzulegen*.

### 3.7.18 LAG: Ausnahmen zur Ruhebestimmung

§§ 63b und § 64 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Ausnahme Ruhebestimmungen

- KV für Almbewirtschaftung darf andere, gleichwertige Ruhezeiten bzw gleichwertigen Schutz vorsehen
- Schichtarbeit: wöchentliche Ruhezeit kann auf 24 Stunden gekürzt werden, durchschnittlich innerhalb 4 Wochen müssen 35 Stunden pro Woche erreicht werden (für Berechnung zählen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten)
- KV darf für DN in verantwortlicher Funktion für Ernteübernahme wöchentliche Ruhe auf 24 Stunden verkürzen; Ausgleichserfordernis
- · Ausnahmen:
  - Viehpflege, Melkung, unaufschiebbare Haushaltsarbeiten aber 1 Sonntag im Monat arbeitsfrei
  - · Almausschank, Buschenschank
  - · Fremdenverkehr für Freizeit- oder Erholungsbedürfnisse
- · Ernteeinbringung wegen Witterung, Elementarereignisse

C Claudia Hochwell, MB

Sonderfälle der wöchentlichen Ruhezeit kann der Kollektivvertrag für die Almbewirtschaftung (Sennerei, Bergweidewirtschaft und Almausschank) bei Vorliegen von objektiven arbeitsorganisatorischen Gründen zulassen, wenn die betroffenen Dienstnehmer gleichwertige Ruhezeiten oder gegebenenfalls gleichwertigen angemessenen Schutz erhalten.

Zur Ermöglichung der Schichtarbeit kann im Schichtplan die wöchentliche Ruhezeit abweichend geregelt werden. Das Ausmaß der wöchentlichen Ruhezeit kann in diesen Fällen bis auf 24 Stunden gekürzt werden. In einem Durchrechnungszeitraum von vier Wochen muss dem Dienstnehmer eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 35 Stunden gesichert sein. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

Der Kollektivvertrag kann für Dienstnehmer in verantwortlicher Funktion bei der Ernteübernahme zulassen, dass die wöchentliche Ruhezeit in höchstens sechs Wochen pro Kalenderjahr, jedoch in nicht mehr als drei aufeinanderfolgenden Wochen, auf 24 Stunden reduziert wird, wenn die betroffenen Dienstnehmer gleichwertige Ruhezeiten

oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung gleichwertiger Ruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten.

Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Dienstnehmer mit folgenden Arbeiten beschäftigt werden:

- 1. Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt, wobei ein Sonnoder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat;
- Arbeiten im Rahmen einer Almausschank oder einer Buschenschank;
- 3. Tätigkeiten, die im Hinblick auf während der Wochenend- oder Feiertagsruhe hervortretende *Freizeit* und *Erholungsbedürfnisse* und Erfordernisse des *Fremdenverkehrs* notwendig sind.

Während der wöchentlichen Ruhezeit und der Feiertagsruhe dürfen Dienstnehmer beschäftigt werden, wenn die *rasche Einbringung* der *Ernte* mit *Rücksicht auf* die *Witterung* dringend geboten ist, ebenso bei *Elementarereignissen* und bei *sonstigen* für die *Aufrechterhaltung* des Betriebes erforderlichen *unaufschiebbaren Arbeiten*.

Der Kollektivvertrag kann weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zulassen, wenn dies zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist. Soweit dies nach der Art der Tätigkeit zweckmäßig ist, hat der Kollektivvertrag diese besonderen zulässigen Arbeiten einzeln anzuführen und das für die Durchführung notwendige Zeitausmaß festzulegen.

Den *Dienstnehmern* ist an *Sonn*- und *Feiertagen* aber ungeachtet dessen *jedenfalls* die zur *Erfüllung religiöser Pflichten* erforderliche Zeit *freizugeben*.

### 3.7.19 LAG: Ausgleichsruhe

§64a LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

### BGBI (LAG): Ausgleichsruhe

- Beschäftigung während wöchentlicher Ruhezeit => im Ausmaß der gearbeiteten Stunden gebührt Ausgleichsruhe
- · unmittelbar vor nächster Wochenendruhe
- · Oder vor Arbeitsantritt andere Ausgleichsruhezeit vereinbart
- Arbeit während Ausgleichsruhe nur für Ernteeinbringung wegen Witterung oder Elementarereignissen erlaubt
- Dann Ausgleichsruhe für Ausgleichsruhe zu anderer vereinbarter Zeit nachzuholen
- "zweite" Ausgleichsruhe darf nur für Gefahr des Lebens oder Gesundheit von Menschen gestört werden, dann keine weitere Ausgleichsruhe
- Ausgleichsruhe(n) nicht oder nicht zu festgelegtem Zeitpunkt dann Auszahlung plus 100 % Zuschlag

© Claudia Hochwell, MBA

Der *Dienstnehmer*, der *während* seiner *wöchentlichen Ruhezeit* (Wochenendruhe oder Wochenruhe) *beschäftigt* wird, hat *spätestens* in der *folgenden Arbeitswoche* Anspruch auf *Ausgleichsruhe*, die zur Berechnung der Entgeltansprüche auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist.

Die *Ausgleichsruhe* ist *im Ausmaß* der *während* der *wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit* zu gewähren, die innerhalb von 35 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

Die Ausgleichsruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ausgleichsruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

Während der Ausgleichsruhe nach dürfen Dienstnehmer nur im Rahmen von dringlichen Einbringungen der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung und bei Elementarereignissen beschäftigt werden. Nach einer solchen Beschäftigung ist diese Ausgleichsruhe im

entsprechenden Ausmaß zu einer anderen, einvernehmlich festgesetzten Zeit nachzuholen.

Während der "zweiten" Ausgleichsruhe als Abgeltung der gestörten Ausgleichsruhe dürfen Dienstnehmer nur zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand beschäftigt werden. In diesem Fall gebührt keine weitere Ausgleichsruhe.

Wird die *Ausgleichsruhe nicht* zu dem *festgelegten Zeitpunkt* gewährt, ist die nicht rechtzeitige gewährte Ausgleichsruhe als *ausgleichsruhepflichtige Zeit mit* einem *Zuschlag* von 100 % abzugelten.

# **3.7.20 LAG: Entlohnung Sonn-, Nacht-, Ruhetags- und Feiertagsarbeit** §65 Abs 2 ff LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): SFN und Ruhetags-Entlohnung

- Bisher: für Arbeiten während Nachtruhezeit, Sonntag oder Ersatzruhetagen 100 % Aufschlag auf Stundenlohn
- Zusätzlich neu: auch bei Arbeit an Ausgleichsruhetagen gebührt 100
   Zuschlag
- · KV kann für NAZ an Sonntagen abweichende Regelung treffen
- KV kann auch für Nachtruhe abweichende Regelung treffen, aber Überstundenzuschlag von 50 % muss mindestens gewährt werden

C Claudia Hochwell, Mil-

Schon *bisher* ist bestimmt, dass *für Arbeiten* während der *Nachtruhezeit*, an *Sonntagen* und an *Ersatzruhetagen* ein *100 %iger Aufschlag* zum *Stundenlohn* gebührt.

Diese Bestimmung wird durch den neue geschaffenen Absatz 2b ausgebaut:

So gebührt auch während der an freien Tagen wegen Ausgleichsruhe ein Zuschlag von 100 %.

Der KV kann für Normalarbeitszeit an Sonntagen abweichende Regelungen vorsehen.

Für Arbeiten während der Nachtruhezeit kann der KV ebenfalls abweichende Regelungen vorsehen, wobei der Überstundenzuschlag in Höhe von 50 % mindestens gewährt werden muss.

**KV-Regelungen** die vor dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des neu geschaffenen Absatz 2b gegolten haben bleiben **weiterhin aufrecht**, **solange** sie den neuen **Bestimmungen mindestens entsprechen**.

### 3.7.21 LAG: Durchrechnungsmodell für Jugendliche

§ 109 Abs 2a und 2b LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Durchrechnungsmodell Jugendliche

- NEU auch DN 18. LJ noch nicht vollendet können Durchrechnungsmodell haben
- Durchschnittliche wöchentliche NAZ darf 40 Stunden nicht überschreiten
- Möglich wenn:
  - · KV das zulässt
  - · Erwachsene vergleichbare DN im Betrieb auch haben
  - · Abweichende AZ für Jugendliche für DG nicht zumutbar ist
- Tägliche NAZ darf 9 Stunden, wöchentliche NAZ 45 Stunden nicht überschreiten

© Claudia Hochwell, Mil-

Hier wurde gesetzlich die *Möglichkeit* eines *Durchrechnungsmodells* für *Dienstnehmer* geschaffen, die das 18. *Lebensjahr noch nicht vollendet* haben:

Die Arbeitszeit kann in den einzelnen Wochen mehrwöchigen eines Durchrechnungszeitraumes ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt und

- 1. der Kollektivvertrag dies zulässt,
- 2. für *vergleichbare erwachsene Dienstnehmer* des Betriebes eine *solche Arbeitszeiteinteilung* besteht und
- 3. eine *abweichende Arbeitszeiteinteilung* für *Jugendliche* dem *Dienstgeber nicht zugemutet* werden kann.

Bei Anwendung bzw Gestaltung des *Durchrechnungsmodells* darf die *Tagesarbeitszeit neun Stunden* und die Arbeitszeit in den *einzelnen Wochen* des Durchrechnungs- bzw. Einarbeitungszeitraumes *45 Stunden nicht überschreiten*.

# **3.7.22 LAG: Reduktion der Einschränkung der Nachtruhe Jugendliche** § 109 Abs 5 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Nachtruhe Jugendliche

- Bisher erlaubt Nachtruhe für Jugendliche unter 16 Jahren auf 10 Stunden zu verkürzen wenn im Zusammenhang mit Viehpflege und Stallarbeit erforderlich UND innerhalb von 3 Wochen Ruhezeit entsprechend verlängert wird
- Dies wird für Jugendliche entschärft, die Nachtruhe darf nur mehr auf 11 Stunden verkürzt werden

© Claudia Hochwell, MBA

Bisher durfte die Nachtruhe für Dienstnehmer ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden, so dies im Zusammenhang mit der Viehpflege und Stallarbeit erforderlich war, vorausgesetzt, dass innerhalb von drei Wochen die Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.

Dies wird *insoweit eingeschränkt*, als die *Verkürzung* nur mehr *auf elf Stunden* stattfinden darf, die anderen Rahmenbedingungen bleiben aufrecht.

## 3.7.23 LAG: weitere Arbeitszeitänderungen für Jugendliche

§ 109 Abs 7 und 9 LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): AZ-Änderung Jugendliche

- Bisher => Jugendliche dürfen zwischen 19:00 und 5:00 nicht beschäftigt werden
- Neu => über 16 dürfen bis 22:00, wenn aus Art der Tätigkeit erforderlich
- Bisher => Samstag und Sonntag keine Beschäftigung zugelassen, außer Betrieb als solches dafür genehmigt, dann ab Sa 13 nicht mehr und Montag dafür frei
- Neu => wöchentlich ununterbrochene Freizeit von 2 Kalendertagen, hat den Sonntag zu umfassen
- Samstag bis 13 Uhr für alle Betriebe möglich; Montag muss aber dann frei sein und Di-Fr nur maximal je 9 Stunden pro Tag
- Montag Berufsschule => keine Samstagsbeschäftigung zulässig

C Claudia Hochwell, Mil-

Jugendliche durften und dürfen zwischen 19 Uhr und 5 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit herangezogen werden.

Neu ist jedoch, dass der Kollektivvertrag für Jugendliche über 16 Jahren die Beschäftigung bis 22 Uhr zulassen darf, wenn dies wegen der Art der Tätigkeit erforderlich ist.

Bislang war im Gesetz fixiert, dass Jugendliche am Samstag und Sonntag nicht beschäftigt werden dürfen. Wenn dies im Betrieb aber laut § 5 Abs 4 LAG zugelassen ist, musste die Wochenendruhe spätestens am Samstag um 13 Uhr beginnen und der darauffolgende Montag arbeitsfrei gegeben werden.

### Nun ist dies flexibilisiert:

Den Jugendlichen ist **wöchentlich** eine **ununterbrochene Freizeit** von **zwei Kalendertagen** zu gewähren. Diese Wochenfreizeit **hat den Sonntag** zu **umfassen**.

Die Möglichkeit, am Samstag bis 13 Uhr zu arbeiten, wurde von der Betriebsform gelöst und ist nun für alle Betriebe möglich. Wenn dies genutzt wird, dann dürfen diese Jugendlichen in der darauffolgenden Kalenderwoche am Montag nicht beschäftigt werden und von Dienstag bis Freitag nur maximal jeweils neun Stunden beschäftigt werden.

Gleich wie zuvor ist *weiterhin aufrecht*, dass, wenn *Montag* ein *Berufsschultag* ist, die *Beschäftigung* am *Samstag untersagt* ist.

### 3.7.24 LAG: Internatskosten durch Dienstgeber

§ 130 Abs 4 LAG

gültig rückwirkend ab 01.01.2018

## BGBI (LAG): Internatskosten durch DG

- Analog zum BAG besteht nun auch nach LAG die Pflicht, dass DG die Internatskosten des Lehrlings tragen muss
- Ersatz bekommt er über Antrag an örtlich zuständiger land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstelle
- Ab 01.01.2018 bis Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes kann Lehrling selbst Ersatz für die von ihm getragenen Internatskosten beantragen

C Claudia Hochwall, MB

Wie auch im Berufsausbildungsgesetz festgeschrieben hat das LAG nun nachgezogen.

Die Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.

Wie auch schon bisher kann der Lehrberechtigte einen Ersatz der von ihm getragenen Internatskosten bei der örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Fachausbildungsstelle beantragen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes kann der Lehrling den Ersatz der Internatskosten beantragen, soweit diese nicht vom Dienstgeber getragen wurden.

### 3.7.25 LAG: Zeitaufzeichnungen "leitende Angestellte"

§ 236a Bas 4a – 4c LAG

Ausführungsgesetz des Landes hat binnen sechs Monaten nach dem 16.1.2019 zu erfolgen

## BGBI (LAG): Zeitaufzeichnung "leitende Ang"

- Für besonders bezeichnete Dienstnehmer entfällt detaillierte Arbeitszeitaufzeichnung, nur tägliche Arbeitsmenge muss aufgezeichnet werden
  - DN bestimmt Lage Arbeitszeit oder Arbeitsort weitgehend selbst
  - · Tätigkeit wird von Wohnung aus ausgeübt, dann für diese Tage
  - Leitungsfunktion mit maßgeblichen selbstverantwortlichen Führungsaufgaben
- Maßgebliche Führung gesamten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb keine Zeitaufzeichnung notwendig
- Maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis, wegen Merkmalen Tätigkeit keine AZ vereinbart oder gemessen => keine AZ-Aufzeichnungen ABER diesen Personenkreis muss KV definieren

© Claudia Hochwell, MBA

In *Anpassung* an die *EU-Arbeitszeitrichtlinie* wurden nun auch im LAG *Personen* mit besonderen Aufgabenstellungen definiert, für die die Verpflichtung Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen erleichtert wird.

Für folgende Dienstnehmer *entfallen* die *detaillierten Aufzeichnungen*, es müssen *lediglich Aufzeichnungen* über die *Dauer* der *Tagesarbeitszeit geführt* werden.

- 1. Dienstnehmer, die die *Lage ihrer Arbeitszeit oder* ihren *Arbeitsort weitgehend selbst* bestimmen können,
- 2. Dienstnehmer, die ihre *Tätigkeit* in ihrer *Wohnung ausüben*, für *jene Tage*, an denen dies *durchgehend erfolgt*, und
- 3. Dienstnehmer in *Leitungsfunktion*, denen *maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich* übertragen sind

Für Angestellte, die mit der maßgeblichen Führung des gesamten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs betraut sind, besteht keine Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen.

Für Angestellte, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist und deren gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, besteht keine Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen. Der Personenkreis ist im Kollektivvertrag festzulegen.

## 3.8 KV: Neubegründeter KV für Fahrradboten

**KV-Partner** 

Veröffentlicht in Kollektivvertragsdatenbank

## KV: Fahrradboten

- · Ab 01.01.2020 neuer KV für Fahrradboten und Fahrradzusteller
- Mindestlohntabellen
- 40-Stunden-Woche
- · Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration
- Kostenersatz bei Verwendung privates Fahrrad sowie privates Mobiltelefon
- · Jährliche Weiterentwicklung geplant

© Claudia Hochwell, MB

Ab 01.01.2020 tritt in Österreich ein neuer Kollektivvertrag in Kraft, und zwar für Fahrradboten/Fahrradzusteller.

Darin wird sowohl ein *Mindestlohn* bei einer *40-Stunden-Woche* festgelegt, sowie ein *Grundanspruch* auf einen *Urlaubszuschuss* und eine *Weihnachtsremuneration*, ebenso wie ein Anspruch auf *Kostenersatz* bei *Verwendung* eines *privaten Fahrrades* bzw. eines *privaten Mobiltelefons*.

Der KV soll zukünftig jährlich durch Lohnverhandlungen weiterentwickelt werden.

# 3.9 AK: Urlaubsersatzleistung unberechtigter vorzeitiger Austritt

Arbeiterkammer iVm EuGH § 10 UrlG

## AK: UEL unberechtigter vorzeitiger Austritt

- Gemäß § 10 Abs 2 UrlG => offener Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres gilt als verloren wenn DN unberechtigt vorzeitig austritt
- Laut EuGH-Judikatur ist EU-Urlaubsrichtlinie unmittelbar für Gemeinschaftsländer anzuwenden ... erworbene Ansprüche können unabhängig von Austrittsform nie vollständig verloren gehen maximal aliquot
- Daraus => AK mehr als 30 mal UEL aus unberechtigten vorzeitigen Austritten nachgefordert
- Aktuell Rechtsstreit anhängig WKO vs AK als Musterprozess
- Alternativ in DV Konventionalstrafe von 1-2 Monatsentgelten bei unberechtigtem vorzeitigen Austritt aufnehmen

© Claudia Hochwell, MBA

Gemäß § 10 Abs 2 *UrlG* ist *vorgesehen*, dass ein *Arbeitnehmer* den *offenen Resturlaubsanspruch* des *laufenden Urlaubsjahres verliert*, wenn er *unberechtigt vorzeitig* aus dem Dienstverhältnis *ausscheidet*.

Nun gibt es *aktuelle Judikatur* des *EuGH* zur EU-Arbeitszeitrichtlinie und zum Urlaubsrecht, die *vorsieht*, dass *Arbeitnehmer unabhängig* von der *Form* ihres *Austritts*, *entstandene Ansprüche nie* zur *Gänze verlieren* können, sondern nur *maximal aliquot* bis zum Austrittsstichtag.

Darüber hinaus hat der *EuGH klärend* bereits *mehrfach festgestellt*, dass die *EU*-Arbeitszeitrichtlinie und das *Urlaubsrecht unmittelbar* für die *Gemeinschaftsländer* zur *Anwendung* kommen. Somit gilt auch *dieser Rechtsspruch unmittelbar* in *Österreich* und steht *rechtlich über* dem österreichischen *Gesetz*.

Darauf basierend hat die Arbeiterkammer Wien und Oberösterreich mittlerweile mehr als 30 Mal in Fällen des unberechtigten vorzeitigen Austritts die Urlaubsersatzleistung nachgefordert.

Aktuell ist auch eine Rechtsstreit anhängig, der mit Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer als Musterprozess geführt wird.

Basierend auf der EuGH-Entscheidung wird davon auszugehen sein, dass die Arbeiterkammer diesen Prozess gewinnt und die Einschränkung durch das Gesetz, vermutlich nach Anrufung des EuGH durch den OGH, für rechtsungültig erklärt wird – ähnlich dem letzten Fall der Rechtsungültigkeit der Karfreitagsregelung.

Alternativ wäre daher zu überlegen, ob nicht vorsorglich eine Konventionalstrafe in die Dienstverträge aufgenommen wird, dass im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts eine Konventionalstrafe im Ausmaß von ein bis zwei Monatsentgelten abverlangt wird, die mit der Endabrechnung gegenverrechnet wird und falls sich daraus ein Negativbetrag ergibt der Restbetrag in Rechnung gestellt wird.

# 3.10 OGH: Nur beschränkte Anrechnung VDZ für Urlaubsanspruch

OGH 8 ObA19/19f vom 29.04.2019 § 3 Abs 3 UrlG

## OGH: keine unbeschränkte Anrechnung

- UrlG sieht vor, dass von Vordienstgebern nur maximal 5 Jahre als Vordienstzeit angerechnet wird
- Betriebsrat klagt auf Vordienstzeiten über 5 Jahre aus anderen EU-Staaten der Beschäftigung von Dienstnehmern; Beschränkung widerspräche dem Unionsrecht

### So entschied der OGH:

- · Antrag auf Vorabentscheidung durch EuGH
- Urteil EuGH: allgemeine Beschränkung der Anrechnung von Vordienstzeiten – somit auch solcher aus EU-Mitgliedstaaten – steht mit dem Unionsrecht im Einklang
- Abweisung kein Anspruch auf darüber hinausgehende Anrechnung

© Claudia Hochwell, MB

Die Arbeitgeberin beschäftigt zumindest drei Arbeitnehmer mit Vordienstzeiten aus dem EU-Ausland.

Der *klagende Betriebsrat* begehrte die *Feststellung*, dass *sämtliche Arbeitnehmer*, welche unter *Zusammenrechnung* von *Vordienstzeiten* aus anderen EU-Mitgliedstaaten von *über fünf Jahren insgesamt 25 Jahre* an *unselbständigen Beschäftigungszeiten* aufweisen, *einen Anspruch* auf die *sechste Urlaubswoche* nach § 2 Abs 1 UrlG haben.

Die *Beschränkung* der *Anrechnung* von *Vordienstzeiten* aus anderen EU-Mitgliedstaaten auf *fünf Jahre* sei mit dem *Unionsrecht nicht* . Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren übereinstimmend ab.

### So entschied der OGH:

Der von dem klagenden Betriebsrat angerufene Oberste Gerichtshof stellte **zunächst** ein **Vorabentscheidungsersuchen an** den **EuGH** (8 ObA 33/17m).

Nachdem der *EuGH* mit dem Erkenntnis vom 13.03.2019, C-437/17, *entschieden* hatte, wurde das *Verfahren fortgesetzt* und der Revision nicht Folge gegeben.

Aufgrund der Entscheidung des EuGH ist davon auszugehen, dass die österreichische Regelung, wonach Vordienstzeiten generell – auch solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten – bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes nur im Höchstausmaß von fünf Jahren angerechnet werden, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Vorinstanzen haben das Feststellungsbegehren daher zu Recht abgewiesen.

Die *allgemeine Beschränkung* der Anrechnung von *Vordienstzeiten* – auch solcher aus anderen EU-Mitgliedstaaten – auf fünf Jahre (§ 3 Abs 3 UrlG) *steht mit* dem *Unionsrecht* in *Einklang*.

### 3.11 OGH: Exekution bei Wiedereintritt

OGH 9 Ob9/18s vom 28.06.2018 § 12a Abs 1 IO

### OGH: Exekution Wiedereintritt

- DN verpfändet Gehalt an Bank, Bank informiert DG (Einzelunternehmen), DG exekutiert Bezüge
- DG gründete neue GmbH, Eigentümerin und Geschäftsführerin
- EU geschlossen, GmbH eröffnet. DN 2 Tage vor "Eröffnung" GmbH ausgeschieden
- . 5 Tage nach "Eröffnung" als DN aufgenommen, nicht mehr exekutiert

### So entschied der OGH:

- · GmbH ist ein anderer Rechtsträger
- DN war bei Umgründung nicht mehr im Unternehmen, daher vom Übergang nicht betroffen
- § 299 Abs 1 EO mit Unterbrechung nicht mehr als 1 Jahr und damit Weitergeltung der Exekution/Pfändung setzt Identität der Drittschuldners voraus
- GmbH ist andere Identität, DV auch nicht durch AVRAG übergegangen, keine Wirkung § 299 Abs 1 EO

C Claudia Hochwell, MBA

### Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer verpfändete zur Besicherung einer Kreditforderung wiederholt sein Gehalt an die Bank.

Mit Schreiben vom 17.12.2012 verständigte die Bank die Lebensgefährtin des Angestellten, die den Beklagten ab Juni 2012 in ihrem Einzelunternehmen angestellt hatte, von der Gehaltsverpfändung. Sie überwies im Zeitraum 2015 bis Jänner 2016 für den Beklagten näher festgestellte Einkommensbestandteile an die Bank.

Das *Einzelunternehmen* der Lebensgefährtin beschäftigte sich im Wesentlichen mit *Personalvermittlung für Veranstaltungen*. Der *Arbeitnehmer* wurde dort *immer wieder* mit dem technischen Auf- und Abbau von Gerätschaften für Veranstaltungen *betraut* und *nahm über Vermittlung* auch *für andere Firmen Arbeiten* an.

Aufgrund des *florierenden Geschäftsgangs entschloss* sich die *Lebensgefährtin* in der zweiten Jahreshälfte 2015 zur *Umstrukturierung* ihres *Unternehmens* und *gründete* mit

Notariatsakt vom 24.11.2015 eine *GmbH*, deren *alleinige Gesellschafterin* und *Geschäftsführerin* sie war.

Die Gesellschaft wurde am 08.12.2015 im Firmenbuch eingetragen (offenes Firmenbuch). Das *Einzelunternehmen* sollte am 31.12.2015 *beendet* werden, die *GmbH* sollte am 01.01.2016 ihre *Tätigkeit beginnen*.

Mit Mitteilung vom 15.12.2015 wurde die *Lebensgefährtin* als *Drittschuldnerin* von der *Insolvenzeröffnung* des *Arbeitnehmers verständigt*. An diesem Tag *kündigte* sie das *Dienstverhältnis* zum Beklagten mit Wirkung zum 29.12.2015 *auf*.

Am 05.01.2016 erfolgte die *Einstellung* des *Beklagten* durch die *GmbH*. Eine *weitere Exekution* der Bezüge bei der GmbH erfolgte *nicht*.

Die *Bank klagte* nun auf ein "*Absonderungsrecht*" für die pfändbaren Bezüge bei der GmbH und machte dafür die Personenidentität des Arbeitgebers geltend.

### So entschied der OGH:

Die Bank stützt den Klagsanspruch auf § 12a Abs 1 IO, der für die Wirkung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf ge- oder verpfändete Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis vorsieht:

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

- § 12a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt.
- (2) ...
- (3) Absonderungsrechte, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Kalendermonats. ...
- (4) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs. 1 und 3 leben wieder auf, wenn ...

§ 12a Abs 1 IO setzt für den *Klagsanspruch voraus*, dass die *Klägerin* vor *Insolvenzeröffnung* durch *Verpfändung* der *Forderungen* des Beklagten auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis Absonderungsrechte *erworben hat* und diese *nicht erloschen* sind.

Mit der *Gründung* der *GmbH* wurde ein *anderer Rechtsträger geschaffen*. Die Einbringung des Vermögens des Einzelunternehmens in die GmbH und die Aufnahme ihrer Tätigkeit zum 01.01.2016 erfolgten zu einem *Zeitpunkt*, als das *Arbeitsverhältnis* des Beklagten bereits *durch Kündigung* zum 29.12.2015 *beendet* war und *vom Unternehmensübergang* daher *nicht* mehr *erfasst* wurde.

Vorbehaltlich eines Rechtsmissbrauchs (s Pkt 7.) ist danach in dem am 05.01.2016 begründeten Arbeitsverhältnis nicht mehr das ursprüngliche, vom Unternehmenserwerber lediglich fortgesetzte, sondern ein mit der GmbH neu abgeschlossenes Arbeitsverhältnis zu sehen. Für einen in der GmbH-Gründung und der Neubegründung eines Dienstverhältnisses des Beklagten gelegenen Rechtsmissbrauch liegen hier keine Anhaltspunkte vor.

Eine *analoge Anwendung* des § 299 Abs 1 S 2 *EO*, *auf* die sich die *Bank beruft*, kommt im vorliegenden Fall *nicht in Betracht*. Die Bestimmung lautet:

§ 299 (1). ... Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als ein Jahr unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. ...

Der Unterbrechung ist zwar auch die Vollbeendigung und spätere Neubegründung eines Rechtsverhältnisses gleichzuhalten, sie setzt jedoch die Identität des Drittschuldners voraus.

**Zusammenfassend** wurde das **Arbeitsverhältnis** des Beklagten durch Arbeitgeberkündigung zum 29.12.2015 **beendet**, **womit** auch das **Pfandrecht** der Klägerin an daraus resultierenden Einkünften **erloschen** ist. Ein **Absonderungsrecht** der Klägerin an den Einkünften des Beklagten aus seiner **Beschäftigung bei** der **GmbH** iSd § 12a Abs 1 IO **besteht nicht**.

## 3.12 OGH: Wissenerklärung vs Willenerklärung

OGH 9 ObA22/19d vom 19.05.2019

## OGH: Wissenserklärung vs Willenserklärung

- DG behauptet nur einverstanden mit einvernehmlicher Lösung, wenn DN Auflösungsabgabe übernimmt
- In Einvernehmlicher vereinbart, dass diese bei Endabrechnung einbehalten wird
- DN nachträglich nicht einverstanden und klagt auf Nachzahlung

### So entschied der OGH:

- Unterscheidung ob nur Wissenserklärung (Informationscharakter) oder Willenserklärung, auch wenn schriftlich "vereinbart"
- Auflösungsabgabe laut Gesetz durch DG zu tragen
- DN wurde in Vereinbarung nicht informiert darüber, hätte also annehmen können, er müsse verpflichtend tragen
- Vereinbart: noch ausstehende Löhne überweisen und Endabrechnungsansprüche nach gesetzlichen Bestimmungen
- Nicht erkenntlich, dass DN Abgabe übernehmen wollte, die gesetzlich den DG trifft, daher Unterschrift dazu rein auf Wissenserklärung
- · Auflösungsabgabe war dem Dienstnehmer zu erstatten

C Claudia Hodiwell, MSA

### Sachverhalt:

Im Zuge einer *einvernehmlichen Auflösung* kam es in der *Vereinbarung* zu einem Vereinbarungsteil der lautete "der *Betrag von EUR 124,--*, der *für* die *Auflösungsabgabe* bezahlt werden muss, *wird* bei der *Endabrechnung einbehalten*".

Der *Dienstnehmer* wurde von der Dienstgeberin in Zuge dieser Vereinbarung *darauf* hingewiesen, dass es nur zur einvernehmlichen Auflösung kommen würde, wenn der Dienstnehmer die Auflösungsabgabe tragen würde.

Nachträglich war der *Dienstnehmer* nicht mehr bereit, den Abzug hinzunehmen und *klagte gegen* diesen *Abzug*.

### So entschied der OGH:

Ob ein bestimmtes willentliches Verhalten als Willenserklärung zu beurteilen ist, ist ein Ergebnis der Auslegung. Maßgeblich ist, ob nach dem objektiven Erklärungswert des Verhaltens eine die Rechtslage gestaltende Erklärung mit Bindungswirkung vorliegt.

Bei einer "Wissenserklärung" geht es dagegen darum, dass die eine Partei der anderen oder beide Parteien übereinstimmend sich bloß ihre Vorstellungen über bestimmte Tatsachen mitteilen, jedoch keinen Willen dahin äußern, mit der Erklärung bestimmte Rechtsfolgen bewirken zu wollen.

Für die Auslegung von Verträgen, aber auch für die Frage der Abgrenzung zwischen einer Willenserklärung und einer bloßen Wissenserklärung ist nun nicht der Wille der einen oder anderen Partei maßgeblich, sondern wie die Äußerungen vom Erklärungsempfänger nach den Umständen objektiv zu verstehen waren.

Selbst wenn eine Urkunde errichtet wurde, ist aufgrund entsprechenden Vorbringens der Parteien auch auf die Umstände im Zusammenhang mit der Errichtung der Urkunde und dem daraus für die Erklärungsempfänger jeweils objektiv zu entnehmenden Erklärungswert abzustellen.

Es ist also *dann nicht allein* der *Text* der *Urkunde, sondern* auch das andere *Erklärungsverhalten* maßgeblich.

Die Frage, ob eine Äußerung als Wissens- oder Willenserklärung zu beurteilen ist, kann nur vor dem Hintergrund der jeweils konkret getroffenen Erklärungen beurteilt werden.

Die von der beklagten Dienstgeberin *formulierte Vereinbarung* über die *einvernehmliche Auflösung* des Arbeitsverhältnisses enthält folgende Passage: "Der Betrag von EUR 124,--, der *für* die *Auflösungsabgabe bezahlt* werden muss, wird *bei* der *Endabrechnung einbehalten*."

Nach den **Feststellungen** war die Tragung der Abgabe nach **§ 2b** Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (**AMPFG**) durch den Dienstnehmer **kein Thema zwischen** den **Parteien**.

Von Seiten der *Dienstgeberin* wurde *nicht darauf hingewiesen, dass* es sich um eine nach dem *Gesetz* vom *Dienstgeber zu tragende Abgabe* handelt *und* der *einvernehmlichen Auflösung* von der Beklagten *nur bei Übernahme dieser Kosten zugestimmt* wird.

Unmittelbar über der zitierten Passage findet sich der Hinweis, dass noch ausstehende Löhne auf das Konto des Dienstnehmers überwiesen werden und dass sich die "Endabrechnungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen richten".

Damit hält sich die Auffassung der Vorinstanzen, dass es sich bei diesem Punkt der Vereinbarung um eine reine Wissenserklärung handelt, weil die Beklagte nicht davon

ausgehen konnte, dass der Dienstnehmer mit Unterfertigung der Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung die Verpflichtung eingehen will, eine grundsätzlich nicht von ihm zu tragende Abgabe zu übernehmen, im Rahmen des vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielraums.

Ist *aber von* einer *bloßen Wissenserklärung auszugehen, stellt* sich die vom Berufungsgericht als wesentlich angesehene *Rechtsfrage* der *Zulässigkeit* der *Überwälzung* der Abgabe nach § 2b AMPFG auf den Dienstnehmer *nicht*.

Die Revision ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Zurückweisungsbeschluss nicht (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO).

Die *Dienstgeberin* wird daher *verpflichtet,* die *abgezogene Auflösungsabgabe* an den Dienstnehmer zu *erstatten*.

#### Hinweis:

Eine *Willenserklärung bedarf* der *bewussten Entscheidung* des Unterschreibenden, dass er einer *bestimmten Vereinbarung wissentlich zustimmt*.

Arbeitgeber, die eine eine "ungewöhnliche" Vereinbarung gültig abschließen möchten, sollten beachten, dass der Sachverhalt, der eben ungewöhnlich ist, ausreichend beschrieben ist, damit der Vertragspartner nicht nachträglich erklären kann, dass er über den Inhalt im Irrtum war und damit die Vereinbarung eben nur mehr als Wissenserklärung und nicht mehr als Willenserklärung gilt.

### 3.13 OGH: Arbeitsbereitschaft zu Hause – Arbeitszeit?

OGH 9 ObA 77/19t vom 23.07.2019 § 2 Z 1 KA-AZG § 26 Abs 2 K-LVBG

### OGH: Arbeitsbereitschaft zu Hause

- Primar hatte laut Dienstplan Nachtdienste, wohnte in unmittelbarer N\u00e4he zur Krankenanstalt und verbrachte die Einsatzbereitschaft zu Hause
- · Krankenanstalt verweigert Entgeltzahlungen
- Primar wand ein konnte sich nicht frei bewegen, von zu Hause genauso schnell im Dienst wie vom Nachtdienstzimmer

### So entschied der OGH:

- DN weder gesetzlich noch vertraglich das Recht Aufenthaltsort für Arbeitsbereitschaft auszusuchen
- DN durfte während Nachtdienst ohne unmittelbare Dienstleistung im Nachtdienstzimmer ausruhen, auswärtige Arbeitsbereitschaft weder angeordnet noch gestattet
- Arbeitsbereitschaft mit vollem Ausmaß Arbeitszeit setzt voraus, dass Aufenthalt vom Dienstgeber bestimmter Ort ist
- · Ob es für DG einen Unterschied ausmacht, ist nicht erheblich
- · Gilt daher nicht als Arbeitszeit, daher kein Arbeitsentgelt daraus

C Claudia Hodwell, MB4

### Sachverhalt:

Ein Primar einer Krankenanstalt wurde *laut Dienstplan* unter anderem zu *Nachtdiensten* eingeteilt.

Der *Dienstort*, die *Krankenanstalt*, befand sich in *unmittelbarer Nähe* zum *Wohnsitz* des Dienstnehmers. Dieser hat für die laut Dienstplan *vorgesehenen Nachtdienste in* der *Einsatzbereitschaft eigenmächtig zu Hause* verbracht, worauf die *Krankenanstalt* deshalb dafür *keinen Entlohnungsanspruch* (Überstundenentlohnung, Nachtdienstzulage) *gewährte*.

Der Dienstnehmer beeinspruchte das, da er sich während des Nachtdienstes, in denen er keine unmittelbare Dienstleistung zu erbringen hatte, im Nachtdienstzimmer ausruhen hätte dürfen, eine auswärtige Arbeitsbereitschaft wäre daher für den Dienstgeber ohne Unterschied geblieben. Er brachte vor, dass er während des Nachtdienstes ohnehin nicht (völlig) frei wählen konnte, weil er gezwungen gewesen sei, diesen Ort so zu wählen,

dass er *innerhalb kürzester Zeit* (praktisch *gleich schnell wie* vom *Nachtdienstzimmer* aus) seinen *Dienst nach Abruf* wieder *aufnehmen* können musste.

### So entschied der OGH:

Der **Dienstnehmer** hat **weder gesetzlich noch vertraglich** in seinem **Belieben** stehen, sich den **Aufenthaltsort** seiner **Arbeitsbereitschaft auszusuchen**.

Der *Dienstnehmer* durfte sich zwar *während* des *Nachtdienstes*, in denen er *keine unmittelbare Dienstleistung* zu erbringen *hatte*, im *Nachtdienstzimmer ausruhen*, eine *auswärtige Arbeitsbereitschaft* war aber *weder angeordnet noch* dem Kläger *gestattet* worden.

Arbeitsbereitschaft, die in vollem Ausmaß als Arbeitszeit zu qualifizieren ist, ist der Aufenthalt an einem vom Dienstgeber bestimmten Ort mit der Bereitschaft zur jederzeitigen Aufnahme der Arbeitsleistung im Bedarfsfall.

Die *Sichtweise* des *Dienstnehmers*, es habe *für* die *Beklagte* im konkreten Fall *keinen Unterschied* gemacht, dass er sich *während* seiner *Nachtdienste* zeitweise auf Abruf *zu Hause* befunden habe, *geht an* dieser *Beurteilung vorbei* und versucht nur jene Diskussion zu führen, die die klaren Anordnungen des Dienstgebers entbehrlich machen sollten.

## 3.14 OGH: Rufbereitschaft entgeltpflichtig

OGH 8 ObA 61/18f vom 25.01.2019 § 1152 ABGB

## OGH: Rufbereitschaft entgeltpflichtig

- DN Sicherheitskraft im Personen- und Objektschutz muss "ständig erreichbar sein"
- Diensthandy mit Anweisung: immer aufgeladen, nicht lautlos, regelmäßig darauf schauen
- · Erlaubnis erforderlich, Stadt zu verlassen oder Meldung wenn zB joggen
- · Während "Hochsaison für die Sicherheit" kein Alkohol trinken
- Nie besprochen, das wäre mit Entgelt abgegolten Klage auf Rufbereitschaft EUR 3,-- pro Stunde

### So entschied der OGH:

- Konkludent zum schriftlichen DV auch Rufbereitschaft vereinbart, keine Entgeltregelung (Unentgeltlichkeit) vereinbart
- § 1152 ABGB DG schuldet angemessenes Entgelt
- Rufbereitschaft nicht schon aus allgemeiner Treuepflicht sondern angeordnete Leistung
- Fraglich welches Entgelt ortsüblich dafür ist, Vorinstanz keine Feststellungen getroffen => Entgeltanspruch ja, Höhe nicht festgelegt

C Claudia Hodwell, Mile

### Sachverhalt:

Der *Dienstnehmer* war von Ende 2012 bis Anfang 2016 bei dem Dienstgeber als *Sicherheitskraft* für den *Personen- und Objektschutz beschäftigt*.

Bereits in der *Rekrutierungs- und Ausbildungsphase und* auch während der *Einschulungszeit sagten* ihm die *Verantwortlichen* des *Dienstgebers*, dass er "als Sicherheitskraft des Unternehmens *ständig erreichbar sein müsse*", weil es sich um eine *hochsensible Tätigkeit im Sicherheitswachebereich* handle, *Verantwortung* für *Menschenleben* vorliege und die *Erreichbarkeit* ein *wesentlicher Teil der Arbeit sei*.

Im Falle eines Anschlags oder einer Terrorattacke müsse mit jedem Sicherheitsmann in der Stadt Kontakt aufgenommen werden können.

Dem *Dienstnehmer* wurde ein *Diensthandy mit* der *Anweisung* zur Verfügung gestellt, dass es *immer aufgeladen* sein müsse, *nicht* auf *lautlos* geschaltet werden dürfe und dass *regelmäßig darauf* zu *schauen* sei.

Die *ständige Erreichbarkeit bedeutete* in der Praxis, dass die *Sicherheitskräfte* der *Sicherheitszentrale meldeten*, *wenn* sie zB in den Park *joggen gingen*.

Wollte ein *Dienstnehmer* über *mehrere Stunden* oder *gar Tage nicht erreichbar* sein *oder* wollte er die *Stadt verlassen, musste* er eine *Erlaubnis einholen*.

Während der "Hochsaison für die Sicherheit" (an 30 bis 40 über das Jahr verteilten Tagen) durften die Sicherheitskräfte keinen Alkohol trinken.

Über *finanzielle Aspekte* dieser "Immererreichbarkeit" wurde *nicht gesprochen*. Insbesondere *erwähnten* die *Vertreter* des *Unternehmens nie*, *dass* die ständige Erreichbarkeit *ohnehin durch* das *Gehalt* oder *andere Vergünstigungen abgegolten* wäre.

Der *Dienstnehmer begehrte* vom Dienstgeber nun *nachträglich* die Abgeltung der *Rufbereitschaft* mit *EUR 3,00 brutto pro Stunde*.

### So entschied der OGH:

Der OGH gab dem Dienstnehmer Recht.

Die Streitteile hätten in *Ergänzung zum schriftlichen Dienstvertrag konkludent* (§ 863 ABGB) die (ständige) *Rufbereitschaft* des Klägers *vereinbart, ohne* dass die *Unentgeltlichkeit oder Pauschalabgeltung* dieser Leistung *ausgemacht* worden wäre.

Angemessen im Sinne des § 1152 ABGB ist allerdings jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das ergibt, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird oder wurde.

Rufbereitschaft ist jedenfalls eine gesonderte Leistung des Dienstnehmers, die nicht schon bereits aufgrund der allgemeinen Treuepflicht zu erbringen ist, sondern um Leistungen, die ausdrücklich vereinbart und somit gesondert abzugelten sind.

Zu *prüfen* ist daher vor allem, *welches Entgelt* für *Leistungen dieser Art* ortsüblich geleistet wird. Dazu haben die *Vorinstanzen* aber *keine Feststellungen* getroffen, sodass der Anspruch des Klägers noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

# 3.15 OGH: Überstunden ohne Abstimmung

OGH 8 ObA 4/19z vom 27.06.2019 § 6 iVm 10 AZG

# OGH: Überstunden ohne Abstimmung

- DG Weisung Vor Leistung von Überstunden dies bekanntzugeben
- DN Mehrleistung ohne Meldung, verwies auf seine Weisungsfreiheit in seiner Funktion damit auch von obiger Weisung

#### So entschied der OGH:

- Überstundenentgelt, wenn angeordnete (ausdrücklich oder schlüssig)
   Mehrleistung, oder Arbeitsleistung angenommen, die auch bei richtiger Einteilung nicht in NAZ erledigt werden konnte
- · Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt kein Anspruch auf Entgelt
- · DG hat Mehrleistung nicht untersagt sondern nur Prüfrecht vor Leistung gefordert
- DN hätte Vertreter mit Teil der Leistung beauftragen können, somit keine richtige Einteilung, keine Anweisung, keine Freigabe
- · => kein Anspruch auf Entgelt

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Der *Dienstgeber* hatte den *Arbeitnehmer* mit *Weisung* vom 14.01.2014 *aufgefordert, vor* der Leistung von *Überstunden* diese *bekanntzugeben*.

Der Dienstnehmer hatte *Mehrleistungen ohne Meldung* an den Dienstgeber *erbracht* und *verwies* darauf, dass mit seiner *Funktion* eine *bestehende Weisungsfreiheit* gegeben ist, durch welche er die Weisung zur *Vorausmeldung* solcher *Mehrarbeit auch nicht befolgen* habe *müssen*.

### So entschied der OGH:

Ein Anspruch auf Überstundenbezahlung ist dann gegeben, wenn Überstunden ausdrücklich oder schlüssig angeordnet wurden, oder wenn der Dienstgeber Arbeitsleistungen entgegengenommen hat, die auch bei richtiger Einteilung der Arbeit nicht in der normalen Arbeitszeit erledigt werden konnten.

Geleistete Überstunden, die keiner dieser Bedingungen entsprechen, begründen auch keinen Anspruch auf Entlohnung.

Dem *Dienstnehmer* wurde die Erbringung von *notwendigen Mehrleistungen* mit der Weisung vom 14.01.2014 durchaus *nicht untersagt, sondern* der *Dienstgeber* sollte *vor* den *Überstunden Gelegenheit* zur *Prüfung* ihrer *Notwendigkeit* und *Angemessenheit bekommen*.

Aus dem *Sachverhalt* ist nicht *abzuleiten*, dass es dem *Dienstnehmer nicht möglich* gewesen *wäre*, seine *Pflichten* bei *richtiger Einteilung* auch in der *vorgegebenen* Zeit zu *erfüllen*.

Vielmehr steht fest, dass Überstunden deswegen angefallen sind, weil der Dienstnehmer keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht hat, seinen Vertreter für gewisse, denkbar wären etwa auch administrative, Arbeiten anzufordern.

Somit ist der *Anspruch* auf *Überstundenzahlung mangels Anordnung, Freigabe* und auch *Zwangsläufigkeit* aus dem Arbeitsanfall *nicht gegeben*.

### 3.16 OGH: Mindestentgelt ohne KV-Wirkung

OGH 8 ObA 63/18z vom 26.11.2018 § 2b AVRAG § 1152 ABGB

## OGH: Mindestentgelt ohne KV-Wirkung

- · AN (Studentin) 12 Wochen bei Post als Urlaubsersatzkraft mit "ABGB-Vertrag" tätig
- · Forderte Entgeltdifferenz auf Bezahlung wie fix angestellte Briefzusteller

#### So entschied der OGH:

- Keine besondere lohngestaltende Vorschrift nahezu jede Entgeltvereinbarung gültig
- Grenze Sittenwidrigkeit Lohnwucher auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung und Entgelt; Vereinbarung durch Ausbeutung Leichtsinn, Zwangslage, Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des AN
- Dauernd im Arbeitsleben stehende Arbeitnehmer größere Effizienz erwartet als nur in Ferien arbeitende Schüler oder Studenten, zudem Einschulungsaufwand durch Arbeitgeber
- Nicht zu beanstanden, dass Entlohnung geringer mangels KV-Wirkung als bei AN die KV unterliegen
- · Verschiedene Arbeiten, wie Meldung an Vorgesetzten nicht zu machen
- · Geringere Entlohnung gerechtfertigt, Nachzahlung abgelehnt

Claudia Hodwell, MI

#### Sachverhalt:

Die *Klägerin* – eine Studentin – war vom 03.07.2017 bis zur *vorzeitigen Auflösung* des auf *weniger als zwölf Wochen befristeten Dienstverhältnisses* durch die *Post* innerhalb des Probemonats am 13.07.2017 im Rahmen eines sogenannten *ABGB-Vertrags* als *Urlaubsersatzkraft* bei der Beklagten *beschäftigt*.

Ihr Begehren auf Zahlung einer Entgeltdifferenz von EUR 249,56 brutto zu dem kollektivvertraglichen Mindestlohn für fix bei der Post angestellte Briefzusteller wiesen die Vorinstanzen übereinstimmend ab.

#### So entschied der OGH:

Wenn – wie im vorliegenden Fall – **keine besondere lohngestaltende Vorschrift** zur Anwendung kommt, ist **nahezu jede Entgeltvereinbarung gültig**.

Die Grenze bildet lediglich die Sittenwidrigkeit zufolge Lohnwuchers gemäß § 879 ABGB. Lohnwucher wird von der Rechtsprechung bei "Schuld- und Hungerlöhnen" angenommen, deren Höhe in auffallendem Missverhältnis zum Wert der Leistung des Dienstnehmers steht, wenn ihre Vereinbarung durch Ausbeutung des Leichtsinns, einer Zwangslage, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche des Dienstnehmers zustande gekommen ist.

Ob Sittenwidrigkeit vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass zwischen "Ferialarbeitern" und anderen – sei es vielleicht auch nur in einem kurzen Dienstverhältnis zum Dienstgeber – regelmäßig ihr notwendiges Einkommen aus ihrer Tätigkeit ziehenden Bediensteten erhebliche Unterschiede bestehen:

Schüler und Studenten stehen in der Regel nicht dauernd im Arbeitsleben, ihre regelmäßig auf die Ferien beschränkten Tätigkeiten sind daher zwangsläufig kürzer, und, wenn auch meist in untergeordneten Verrichtungen bestehend, so doch mit der Notwendigkeit einer gewissen Einschulung durch den Dienstgeber verbunden. Von einem dauernd im Arbeitsleben stehenden Dienstnehmer wird daher in der Regel auch größere Effizienz erwartet werden dürfen (9 ObA 66/07g).

Vor diesem Hintergrund ist auch *nicht zu beanstanden*, dass die *Entlohnung mangels KV geringer* ist *als* für jene *Arbeitnehmer*, *auf die* der *KV anzuwenden* ist, und es ist daraus *keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung* nach § 2b AVRAG zu erblicken.

Dies sachlich auch insbesondere da die "ABGB-Kräfte", also die im kv-freien Bereich tätig waren, gewisse Standardtätigkeiten fix angestellter Briefzusteller – wie etwa Meldungen an Vorgesetzte – nicht zu verrichten hatten und zu einem Großteil nicht in der Lage sind, fix angestellte Briefzusteller zu ersetzen.

Die *geringere Entlohnung* wird daher als *gerechtfertigt* angesehen und der *Antrag* auf eine Anerkennung des Differenzbetrages *abgelehnt*.

# 3.17 OGH: Essensbon-Anspruch für Pensionisten?

OGH 9 ObA 137/18i vom 28.03.2019 § 95 ArbVG iVm § 863 ABGB

### OGH: Essensbons für Pensionisten?

- Pensionist vorher bei Unternehmen beschäftigt, diese gab Mitarbeitern und Pensionisten "seit ewig" Essensbons für Kantine und Gaststätten
- · Umstellung auf elektronische Bons und nur mehr an aktive Mitarbeiter
- · Pensionist klagte auf Nachzahlung aus Aushändigung Wertkarte Betriebsübung

#### So entschied der OGH:

- Gewährung Essensbons primär zur arbeitsökonomischen Essensversorgung und Verringerung höherer finanzieller Ausgaben für arbeitsbedingt außer Haus zu konsumierende Mahlzeiten
- · Zweck schon bei Arbeitsverhinderung nicht gegeben, umso mehr bei Pensionisten
- Bei Pensionisten daher Funktionswandel der Essenbons nur mehr Sozialleistung aber kein Arbeitsleistungszusammenhang mehr
- · Kann daher einseitig widerrufen werden
- · Kein Anspruch auf Nachzahlung oder Wertkarte

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Der **Pensionist** war von 1971 **bis** zu seiner **Pensionierung bei** dem **Unternehmen** und dessen Rechtsvorgängern **beschäftigt**.

Diese *gewährten "seit ewig"* sowohl den *aktiven* als auch den *pensionierten Arbeitnehmern Essensbons*, mit denen *in* der *Kantine und* in *umliegenden Vertragsgasthäusern vergünstigte Mahlzeiten* bezogen werden konnten. Als *größere Malversationen* im Zusammenhang mit den Essensbons *zutage traten*, *führte* die Beklagte *elektronische Wertkarten* eines *Drittanbieters ein*, die aus steuerrechtlichen Gründen *nur mehr* an *aktive Arbeitnehmer* ausgehändigt werden.

Der *Pensionist nutzte* die Essensbons in der Pension *nur sporadisch, manchmal* auch *monatelang nicht*. Er *begehrte* mit seiner Klage eine *Nachzahlung für* die ihm *verwehrten Essensbons und* die *Feststellung*, dass der *Unternehmer verpflichtet* sei, *ihm* eine *Wertkarte* zur Verfügung zu stellen. Es *habe* eine *betriebliche Übung bestanden*,

durch die ein *vertraglicher Anspruch entstanden* sei. Dieser könne *nicht einseitig aeändert* werden.

Der Unternehmer wandte ein, es handle sich beim Essensmarkensystem um eine betriebliche Wohlfahrtseinrichtung. Leistungen daraus könnten ohne engen Zusammenhang mit der Arbeitsleistung nicht Teil individueller Leistungsansprüche werden. Bei Pensionisten fehle ein solcher Zusammenhang.

### So entscheid der OGH:

Für die Frage, welche Leistungen durch schlüssiges Verhalten des Arbeitgebers individuelle Ansprüche der Arbeitnehmer begründen, kann es eine Rolle spielen, ob und inwieweit die Leistungen mit den Arbeitsleistungen zusammenhängen oder vorrangig andere Ziele verfolgen.

Ist nur *letzteres* der *Fall*, wird *in* der *Regel keine schlüssige Verpflichtung* des Arbeitgebers *zu* einer *dauerhaften*, *nicht einseitig widerruflichen Leistung* aus dem Arbeitsverhältnis angenommen.

Der Zweck der Gewährung freier oder verbilligter Mahlzeiten am Arbeitsplatz liegt primär in der arbeitsökonomischen Essensversorgung der Arbeitnehmer und der Verringerung ihres typischerweise höheren finanziellen Aufwands für arbeitsbedingt außer Haus zu konsumierenden Mahlzeiten.

Nach einer Vorentscheidung geht dieser **Zweck schon** bei einer **Arbeitsverhinderung im aufrechten Dienstverhältnis** ins **Leere**, **umso mehr** aber **bei pensionierten Arbeitnehmern**.

Die *Ausnützung* von *Essensbons* hängt bei ihnen in der *Regel* von *persönlichen Lebensumständen* und Gegebenheiten ab, die *mit* dem *Arbeitsverhältnis* in *keinem Zusammenhang* mehr stehen.

Das führt bei dieser Personengruppe zu einem Funktionswandel der Essensbons. Sie können danach zwar noch als Sozialleistung, nicht aber als vertraglich geschuldete Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung im Sinne eines aufgesparten Entgelts aufgefasst werden.

Da sie *daher einseitig abänderbar* sind, ist im vorliegenden Fall ein *Anspruch* des Pensionisten auf die weitere Ausgabe von *Essensbons* sowie die Herausgabe der *Wertkarte* zu *verneinen*.

### 3.18 OGH: Lohnsteuerregress nach Vergleich

OGH 9 ObA 74/19a vom 23.07.2019 § 83 EStG iVm § 1358 ABGB

### OGH: Lohnsteuerregress nach Vergleich

- Vorstandsvertrag mit Auflösungsvereinbarung gelöst 6 Bruttomonatsentgelte Abfindung gewährt
- · Verabgabung fehlerhaft, DG Haftungsbescheid; Regress beim ehemaligen DN
- · Auflösungsvertrag enthielt Generalklausel

### So entschied der OGH:

- DG tritt in Rechte Republik Österreich ein und darf von DN (Steuerschuldner)
   Steuer fordern
- Generalklausel vergleicht Ansprüche aus DV nicht aus Auflösungsvereinbarung selbst
- Abfindungsvereinbarung lautet klar auf Bruttomonatsentgelte, dass bestimmter Nettobetrag zufließen soll, wurde nicht vereinbart
- · Anders als bei Nettovereinbarung trifft DN daher das Steuerrisiko
- Dürfte DG Steuer nicht regressieren, hätte er mehr als 6 ME bezahlt und DN mehr erhalten
- DG darf Steuernachzahlung von DN fordern

© Claudia Hodwell, MB

### Sachverhalt:

Die Streitteile *lösten* den *Vorstandsvertrag* des *Arbeitnehmers* mit Auflösungsvereinbarung vom 16. 6. 2016 *auf*. Dem Arbeitnehmer wurde *darin* eine *Abfindung* in Höhe von *sechs Bruttomonatsgehältern zuerkannt*.

Bei der *Abrechnung* dieser Abfindung kam es zu einer *fehlerhaften Besteuerung* für welche der *Arbeitgeber* im Zuge eines *Haftungsbescheides* in Anspruch genommen wurde.

Da *grundsätzlich* nach § 83 EStG der *Arbeitnehmer* der *Steuerschuldner* bleibt, steht dem *Arbeitgeber* entsprechend § 1358 ABGB *Regress* für die für ihn übernommene *Steuer* zu.

Die **Vereinbarung** mit dem Arbeitnehmer **enthielt allerdings** auch eine **Generalbereinigungsklausel** ("damit sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem freien Dienstverhältnis/Anstellungsvertrag beglichen").

Die *Vorinstanzen* gaben dem Begehren des *Arbeitgebers* auf *Ersatz* der *Steuernachzahlung* aus der Abfindung *statt*.

In seiner dagegen gerichteten außerordentlichen Revision hält der *Dienstnehmer* die *Generalbereinigungsklausel entgegen*, die auch *steuerliche Nachforderungen* aus der Abfindungszahlung *erfasst* habe, soweit sie den in Österreich zu versteuernden Teil betroffen habe.

Das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Nachforderung nicht zu den "wechselseitigen Ansprüchen aus dem freien Dienstverhältnis/Anstellungsvertrag" zähle.

#### So entschied der OGH:

Hat das *Finanzamt* die *Haftung* des *Arbeitgebers* aufgrund des § 82 EStG *für zu wenig* abgezogene Lohnsteuer in Anspruch genommen, so tritt der Arbeitgeber – hier die Klägerin – in die Rechte des ursprünglichen Gläubigers (Republik Österreich) ein; er ist in einem solchen Fall befugt, vom Arbeitnehmer – hier dem Beklagten – als Steuerschuldner den Ersatz der bezahlten Schuld gemäß § 1358 ABGB zu fordern.

Das Berufungsgericht brachte mit seinen Ausführungen zum Ausdruck, dass Gegenstand der Generalbereinigungsklausel die wechselseitigen Forderungen der Streitteile aus dem bisherigen Vertragsverhältnis, nicht aber Forderungen sind, die den Gegenstand der Abfindungsvereinbarung als solcher bilden.

Diese *Abgrenzung* ist nach dem aus der Vereinbarung hervorgehenden Parteiwillen der Streitteile *nicht* weiter zu *beanstanden*:

Es kann *nicht ohne Weiteres* davon *ausgegangen* werden, *dass* mit einer in einer Auflösungsvereinbarung *enthaltenen Generalklausel*, nach der die *wechselseitigen Ansprüche* aus einem *Vertragsverhältnis* bereinigt und verglichen sein sollen, *auch Streitigkeiten aus denjenigen Ansprüchen mitverglichen* sein sollen, *die* erst *durch* die *Auflösungsvereinbarung geschaffen* werden.

Auch war der **Parteiwille** der **Streitteile klar** darauf **gerichtet**, dass die dem Beklagten zu **leistende Abfindungszahlung** der **Höhe** nach **sechs Bruttomonatsgehälter** betragen sollte.

Dass dem **Beklagten** ein **bestimmter Nettobetrag zufließen sollte**, wurde **nicht vereinbart**.

Anders als bei echten Nettolohnvereinbarungen (vgl 9 ObA 72/03h) sollte daher den Arbeitnehmer das Steuerrisiko treffen.

Seine *Ansicht*, dass die Klägerin infolge der Nachforderung durch die Abgabenbehörde den ihm *überhöht ausbezahlten Betrag nicht zurückfordern* dürfte, *hätte* zur *Folge*, *dass* die *Klägerin mehr bezahlen* und der *Beklagte mehr erhalten* würde, *als* es der klaren *Vereinbarung* einer Abfindungszahlung nach Maßgabe der Bruttomonatsgehälter *entspräche*.

Ein derartiges Verständnis ist den Streitteilen daher nicht zuzusinnen. Auch die Ergänzung der Auflösungsvereinbarung vom 21.07.2016 (Aufsplittung der Versteuerung nach tschechischem und österreichischem Recht) legt hier kein anderes Ergebnis nahe.

Die Ergänzung erfolgte erst geraume Zeit nach Abschluss der Abfindungsvereinbarung und betraf auch nicht den innerstaatlich zu versteuernden Teil der Bruttoabfindung. Das Verständnis der Vorinstanzen, dass die Generalklausel dem Klagsanspruch hier nicht entgegensteht, ist danach nicht weiter korrekturbedürftig.

Der Arbeitnehmer hat daher die sich ergebende Steuernachzahlung tatsächlich zu tragen.

Hinweis:

Achtung, wenn eine Nettovereinbarung getroffen wurde, wie dies manchmal bei Vergleichen der Fall ist!

## 3.19 OGH: Abzugsverbot Ausbildungskosten

OGH 9 ObA 35/19s vom 23.07.2019 § 2d AVRAG

# OGH: Abzugsverbot Ausbildungskosten

- Arbeiter erhält Ausbildung mit Rückzahlungsvereinbarung, Kosten 1.886,35 rückzahlbar bei Austritt innerhalb von 2 Jahren
- · Über Winter wurde Arbeiter "stempeln" geschickt
- Frühjahr Wiederantritt der Arbeit, kurz darauf Kündigung durch DN; DG behielt Ausbildungskosten 1.021,75 ein

#### So entschied der OGH:

- Wird DN ermöglicht, tatsächlich Leistungen aus Arbeitslosenversicherung zu beziehen liegt nicht nur Karenzierung des DV vor sondern echte Beendigung und Wiedereintritt
- AVRAG taxative Aufzählung, wann keine Rückzahlungspflicht der Ausbildungskosten besteht
- Kündigt DG selbst, wenn mit Wiedereinstellungszusage, dann erlischt Rückzahlungsverpflichtung und lebt auch von Annahme der Wiedereinstellungszusage nicht mehr auf

© Claudia Hodwell, Mile

#### Sachverhalt:

Der Arbeiter war bei dem Arbeitgeber im Bereich Bauindustrie und Baugewerbe beschäftigt.

Am 10.04.2017 schlossen sie eine *Vereinbarung* über die *Rückerstattung* von *Ausbildungskosten* für die Ausbildung *zum Zweiwegefahrzeug-Bediener* im Zeitraum vom *10. bis 26.4.2017*, die dem Arbeiter vom Arbeitgeber ermöglicht wurde.

Die rückzahlungsfähigen Kosten wurden in Höhe von EUR 2.893,-- angegeben und eine Rückzahlung vorgesehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren endet. Die Rückzahlungshöhe würde sich laut Vereinbarung monatlich um 1/24 reduzieren und wäre nach zwei Jahren zur Gänze erloschen.

Tatsächlich sind für die Ausbildung nur 1.886,35 vom Arbeitgeber aufgewendet worden.

Da der *Arbeiter* beim *Verspannen* von *Schienen* arbeitet und diese *Tätigkeit* von der *Außentemperatur abhängig* ist, erklärte der *Vizepolier* im Namen des Arbeitergebers,

dass der **Arbeiter über** den **Winter** "**stempeln gehen**" solle, da zu wenig bzw keine Arbeit vorhanden sei. Im **Februar oder März** 2018 **werde** die **Arbeit wieder beginnen**.

Der *Arbeiter* erhielt die *gleiche Information* vom *Bauleiter* und ging von "*Handschlagsqualität*" aus, dass das Arbeitsverhältnis im *Frühjahr fortgesetzt* wird.

**Tatsächlich** erhielt er im **Schreiben** vom 06.12.2017 die **Mitteilung** über die **vereinbarte** "**Unterbrechung**" des Arbeitsverhältnisses zum 15.12.2017 mit dem **Titel** "**Saisonbedingte Abmeldung**".

Danach sollte das Dienstverhältnis zwischen 15.01. und 22.01.2018 wieder beginnen, allerdings mit Einsatzort Deutschland, wozu es nicht kam, da der Arbeiter dort nicht eingesetzt werden wollte. Tatsächlich nahm er die Arbeit mit 12.2.2018 wieder auf.

In der *Zwischenzeit* hatte der Betrieb eine *Konzernbetriebsvereinbarung abgeschlossen,* von der der *Kläger nicht wusste,* dass diese *auf ihn anzuwenden* wäre. Er *kündigte* sein *Arbeitsverhältnis* mit 23.03.2018.

Der *Arbeitgeber behielt* bei der Endabrechnung einen Betrag von EUR 1.021,75 für den *Ausbildungskostenrückersatz ein*.

Der Arbeiter forderte den Betrag nach, da das Arbeitsverhältnis, in welchem der Ausbildungskostenersatz ursprünglich vereinbart wurde, durch Arbeitgeberkündigung erfolgt war und diese Vereinbarung nicht auf ein nachfolgendes Arbeitsverhältnis übertragbar wäre.

#### So entschied der OGH:

Entsprechend der Rechtsprechung ist **zwischen Aussetzungsvereinbarungen**, die **ohne Beendigung** des **Arbeitsverhältnisses** ablaufen, einerseits **und Wiedereinstellungszusagen nach Beendigung** des Arbeitsverhältnisses wegen der damit verbundenen unterschiedlichen Folgen zu **unterscheiden**.

Eine echte Karenzierung ist mit einer Wiedereinstellungszusage oder -vereinbarung nicht in Einklang zu bringen, da jede Wiedereinstellung zwangsläufig eine vorherige Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraussetzt. Die Unterscheidung ist aber nicht an der reinen Wortwahl zu messen, sondern vielmehr an dem dahinterliegenden Willen der Vertragsparteien.

Selbst wenn in der Vereinbarung ausdrücklich angegeben ist, dass das Arbeitsverhältnis gelöst wird, damit zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Vertrag abgeschlossen werden

soll, kann von einer bloßen Karenzierungsvereinbarung ausgegangen werden, wenn die Parteien den einvernehmlich gelösten Arbeitsvertrag nicht oder nur zum Teil abwickeln und eine volle Anrechnung der Dienstzeiten und Anwartschaften aus diesem Arbeitsvertrag auf den gleichzeitig abgeschlossenen aufschiebend befristeten Arbeitsvertrag vereinbaren.

Nach jüngerer Rechtsprechung ist *insbesondere* dann, *wenn* die *Absicht* bestand, dem *Arbeitnehmer* den *Bezug* von *Leistungen* aus der *Arbeitslosenversicherung* zu *ermöglichen*, von einer *echten Unterbrechung auszugehen* und *nicht* nur von einer bloßen *Karenzierung*, wobei auf die *objektiv ersichtlichen Umstände abzustellen* ist, *insbesondere*, ob *tatsächlich Leistungen* aus der *Arbeitslosenversicherung bezogen* wurden.

Es ist daher *hier* von einer *echten Unterbrechung* im Sinn einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 15.12.2017 *auszugehen*.

Nach der *Rechtsprechung* (8 ObA 57/14m = RS0129742) enthält § 2d Abs 4 *AVRAG* eine *taxative Aufzählung* jener *Fälle*, in denen *keine Rückzahlungsverpflichtung* hinsichtlich der *Ausbildungskosten* für den Arbeitnehmer *besteht*.

Für den Rückersatz von Ausbildungskosten bedeutet das, dass der Arbeitgeber, der ein Arbeitsverhältnis während der Bindungsdauer – wenngleich intentional nur saisonbedingt – kündigt, selbst bei einer Wiedereinstellungszusage im Kündigungszeitpunkt nicht damit rechnen kann, dass die in die Ausbildung des Arbeitnehmers investierten Kosten durch Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses amortisiert werden können. Damit geht auch der skizzierte Schutzzweck des § 2d AVRAG für den Arbeitgeber verloren.

Ist aber die Rückerstattungspflicht durch Arbeitgeberkündigung erloschen, lebt sie auch nicht wieder dadurch auf, dass der Arbeitnehmer in der Folge die bloße Option zur Begründung eines weiteren Arbeitsverhältnisses ausübt.

# 3.20 OGH: Abfertigung Mitarbeiterbeteiligung

OGH 9 ObA 87/19p vom 23.07.2019 § 2a AVRAG

# **OGH: Abfertigung Mitarbeiterbeteiligung**

- Dienstnehmer hatte vertragliches Recht auf Aktienbezug und erhielt 3 Jahre hintereinander Aktien
- · Diese wurde in die Abfertigungsberechnung bei Austritt nicht aufgenommen

### So entschied der OGH:

- Gemäß § 2a AVRAG gehören Vorteile aus Beteiligung am Unternehmen oder verbundenen Konzernunternehmen wie Optionen nicht in Bemessung für Entgeltfortzahlung oder Beendigungsansprüche
- · Anders bei erfolgsbezogenen Entgeltformen wie zB Gewinnbeteiligungen
- Erlöse aus Verkauf der Anteile sind dem gleichgestellt und nicht in Entgeltfortzahlung oder Beendigungsansprüche aufzunehmen
- · Ebenso nicht Aktienoptionsrechte

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Der Angestellte hatte *aufgrund* seines *Dienstvertrags Anspruch* auf eine Zuteilung von *Aktien* der *Konzernmutter* des Arbeitgebers.

Diese Aktienoptionen wurden nach einem bestimmten, sich über *drei Jahre* erstreckenden *Umwandlungsplan* in *drei Tranchen* im *Abstand* von jeweils *einem Jahr* zu einem bestimmten Zeitpunkt in *Aktien umgewandelt* und dem Angestellten noch während des *aufrechten Dienstverhältnisses zugeteilt*.

Die **Zuteilung** erfolgte durch **Verbuchung** der **Aktien** auf ein für den Arbeitnehmer eingerichtetes **externes Wertpapierkonto** eines Finanzdienstleistungsunternehmens.

Der Arbeitnehmer *verkaufte* die *Aktien* zur *Gänze*. Der *Erlös* wurde ihm *nach Abzug* der darauf entfallenden *Steuern ausbezahlt*.

Er **beanstandete**, dass diese Werte **nicht in** die **Abfertigungsberechnung** einflossen.

#### So entscheid der OGH:

Der Oberste Gerichtshof hat in Bestätigung der übereinstimmenden Entscheidungen der Vorinstanzen ausgesprochen, dass nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 2a AVRAG Vorteile aus Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder mit diesem verbundenen Konzernunternehmen und Optionen auf den Erwerb von Arbeitgeberaktien nicht in die Bemessungsgrundlagen für Entgeltfortzahlungsansprüche und Beendigungsansprüche einzubeziehen sind.

Anders wäre dies im Falle erfolgsbezogener Entgeltformen, wie etwa Gewinnbeteiligungen.

Die *Erlöse aus* dem *Verkauf* der dem Arbeitnehmer zugeteilten Aktien sind aber *jedenfalls* als *Vorteil* im Sinn des § 2a AVRAG *anzusehen* und daher *nicht* in die *Bemessungsgrundlage* für die *Abfertigung* einzubeziehen.

**Auch** das dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber vertraglich eingeräumte **Aktienoptionsrecht** ist als **Vorteil** im Sinn des § 2a **AVRAG** anzusehen.

### 3.21 OGH: Suspendierung – Entlassung verfristet

OGH 9 ObA 20/19k vom 23.07.2019

§ 27 Z 1 AngG iVm § 106 Abs 2 ArbVG

# OGH: Suspendierung - Entlassung verfristet

- · Distributionsleiter wegen Missständen in seiner Zustellbasis dienstfreigestellt
- · Erst knappes Jahr später kam Schreiben mit Entlassung

#### So entschied der OGH:

- · Entlassungsausspruch muss ohne schuldhaften Verzug des Dienstgebers erfolgen
- Suspendierung zur Klärung tatsächlicher oder sachlicher Voraussetzungen als vorläufige Maßnahme in Ordnung
- Suspendierung schließt Verwirkung Entlassungsrecht aber nicht zwangsläufig aus, insbesondere über Dauer der Erhebung hinaus, um Entlassung "vorrätig" zu halten
- Dienstnehmer kann Eindruck verfestigen, Suspendierung hätte andere Gründe als ursprünglicher Ausspruchsgrund der Suspendierung
- Einjährige Dauer der Suspendierung weder mit Klärung der Sach- oder Rechtslage belegbar noch durch festgestellte Sachverhalte begründbar
- · Entlassung wegen Verfristung rechtsunwirksam

© Claudia Hodwell, MB

### Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer war bei der Arbeitgeberin als *Distributionsleiter* beschäftigt. Er wurde am 27.07.2016 wegen *Missständen* in seiner *Zustellbasis*, es bestand der Verdacht auf Datenmanipulation, *dienstfreigestellt* und (erst ein *knappes Jahr später*) mit Schreiben vom 04.07.2017 *entlassen*.

Der Arbeitnehmer **begehrte**, die **Entlassung** für **rechtsunwirksam** zu erklären. Sie sei **verfristet**.

Die *Arbeitgeberin bestritt* dies und beantragte unter Hinweis auf ihre *Nachforschungen* die Klagsabweisung.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der Angestellte habe infolge der Dienstfreistellung nicht annehmen können, dass die Arbeitgeberin auf ihr Entlassungsrecht verzichtet habe.

#### So entschied der OGH:

Der OGH stellte klar, dass *Gründe* für die *vorzeitige Lösung* eines Dienstverhältnisses bei *sonstiger Verwirkung* des *Entlassungsrechts unverzüglich*, das heißt *ohne schuldhaftes Zögern* geltend zu machen sind.

Ein Arbeitgeber, der eine **Verfehlung** seines Arbeitnehmers **nicht sofort mit** der **Entlassung beantwortet**, **sieht dessen Weiterbeschäftigung** in der **Regel nicht** als **unzumutbar** an.

Zwar können vorläufige Maßnahmen, etwa die bis zur Klärung der tatsächlichen oder rechtlichen Lage vorgenommene Suspendierung eines Arbeitnehmers, die Annahme eines Verzichts des Arbeitgebers auf die Ausübung des Entlassungsrechts verhindern.

Allerdings muss die Dienstfreistellung zur Klärung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für einen Entlassungsausspruch erfolgen und für den Arbeitnehmer als vorläufige Maßnahme zur Vorbereitung einer Entlassung erkennbar sein. Denn dann kann aus dem Zeitablauf allein nicht auf einen Verzicht auf die Ausübung des Entlassungsrechts geschlossen werden.

Eine Suspendierung des Arbeitnehmers vom Dienst schließt daher nicht in jedem Fall eine Verwirkung des Entlassungsrechts aus. Sie bedeutet insbesondere nicht, dass der Arbeitgeber in jedem Fall über die Dauer der Erhebungen hinaus bis zu einem beliebigen Zeitpunkt die Entlassungsgründe "vorrätig" halten und mit dem Ausspruch der Entlassung zuwarten könnte.

Denn wurde der Sachverhalt ermittelt und werden keine weiteren Abklärungen mehr vorgenommen, ohne dass der Arbeitgeber den Fortbestand des Dienstverhältnisses in Frage stellt, kann sich bei einem suspendierten Arbeitnehmer mit zunehmendem Zeitverlauf der Eindruck verfestigen, dass die Suspendierung aus anderen Erwägungen als aus jenen erfolgt, die Anlass der Suspendierung waren.

Was hier eine *nahezu einjährige Dauer* der *Abklärung* der *Sach*- und *Rechtslage erforderlich* gemacht hätte, ging *weder konkret* aus dem Vorbringen der Beklagten *noch* aus dem *festgestellten Sachverhalt hervor*.

Die Entlassung war daher wegen Verfristung rechtsunwirksam.

### 3.22 OGH: § 25 IO Austritt in Karenz

OGH 9 ObA 67/19x vom 25.06.2019 § 25 IO

### OGH: § 25 IO Austritt in Karenz

- Im Zuge Insolvenz tritt DN während Karenz nach § 25 10 aus
- Erhält bei Endabrechnung keine Kündigungsentschädigung nach § 25 IO

#### So entschied der OGH:

- Wenn DN nach § 25 IO austritt und für die Kündigungsfrist durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Insolvenzverwalter keine Entgeltansprüche gehabt hätte, dann steht keine Kündigungsentschädigung zu
- DN während fiktiver Kündigungsfrist weiterhin in Karenz nach MSchG daher kein Entgeltanspruch, keine Kündigungsentschädigung
- Begünstigt nach § 25 IO nur, dass bei Austritt wie bei Dienstgeberkündigung zu rechnen ist
- Entgelt so, wie bei Dienstgeberkündigung zugestanden wäre keine sonstige Besserstellung angedacht im Gesetz

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Eine in Karenz befindliche Arbeitnehmerin, die nach § 25 10 austritt, hat keinen Anspruch auf Kündigungsentschädigung.

So entschied der OGH:

Der Oberste Gerichtshof hat in Bestätigung der übereinstimmenden Entscheidungen der Vorinstanzen ausgesprochen, dass dann, wenn der gemäß § 25 IO ausgetretene Arbeitnehmer in dem Zeitraum, der vom Austritt bis zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die mögliche ordnungsgemäße Kündigung durch den Masseverwalter verstrichen wäre, aus besonderen Gründen keine vertragsmäßigen Entgeltansprüche hat, ihm keine Kündigungsentschädigung zusteht.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn – wie hier – der *Arbeitnehmerin infolge* ihrer *Karenz* nach § 15 Abs 1 MSchG *für* die *Zeit* der *fiktiven Weiterdauer* der *Karenz innerhalb* der *fiktiven Kündigungsfrist kein Entgeltanspruch* zusteht.

In den *Rechtsfolgen* unterscheidet sich der *begünstigte Austritt* des Arbeitnehmers nach *§ 25 IO nicht von* einem *begründeten Austritt* nach *allgemeinem Arbeitsrecht*.

Dem Arbeitnehmer gebührt grundsätzlich die Kündigungsentschädigung bis zum fiktiven Ende des Arbeitsverhältnisses durch ordnungsgemäße Arbeitgeberkündigung.

Er ist so zu stellen, als ob das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß beendet worden wäre.

Ob und in welchem Umfang der gemäß § 25 Abs 2 IO ausgetretene Arbeitnehmer Anspruch auf Kündigungsentschädigung hat, hängt allerdings letztlich davon ab, inwieweit ihm bei ordnungsgemäßer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Masseverwalters vertragsmäßige Ansprüche auf das Entgelt zugestanden wären.

Der *Arbeitnehmer* soll *dadurch*, dass er vorzeitig ausgetreten ist, *nicht bessergestellt* werden als wenn das Arbeitsverhältnis bis zum Verstreichen der gesetzlichen Kündigungsfrist gedauert hätte.

### 3.23 OGH: Kündigung mit Betriebsratsäußerung

OGH 9 ObA 34/19v vom 15.05.2019 § 105 ArbVG

# OGH: Kündigung mit BR-Äußerung

- · Wenn Betriebsrat installiert, dann BR-Vorsitzender vor DG-Kündigung informieren
- · Hat bis zu einer Woche Zeit für Beratungen mit Betriebsratsmitgliedern
- Antwort kam in diesem Fall viel früher vom Vorsitzenden, nachträglich bekannt geworden, hatte sich nicht mit BR-Mitgliedern beraten => Kündigung gültig?

#### So entschied der OGH:

- DG nicht berechtigt oder verpflichtet, Willensbildung des Betriebsrats zu untersuchen
- Außer es war ihm bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass Äußerung nicht durch BR-Beschluss gedeckt ist
- · Hätte wissen müssen Antwort bei mehrköpfigen Gremium binnen Minuten
- · Zwei bis sechs Stunden Antwortzeit kein Anlass zu zweifeln
- Ohne Ausnahmefall darf BR-Erklärung als rechtwirksame Willenserklärung angesehen werden
- · Kündigung daher gültig

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Wenn in einem *Unternehmen* ein *Betriebsrat installiert ist,* dann muss *vor Ausspruch* einer *Dienstgeberkündigung* der *Betriebsratsvorsitzende informiert* werden. Dieser hat *bis* zu *einer Woche Zeit* zur *internen Beratung* mit den *anderen Betriebsratsmitgliedern*.

Der Betriebsrat hat *diesfalls* dem *Dienstgeber* seine *ausdrückliche Zustimmung* zur Kündigung *frühzeitig* übermittelt, wie sich *nachträglich* aber *zeigt*, *ohne* dies *jemals* im Betriebsratskollegium *abgesprochen* zu haben.

Strittig ist nun die Gültigkeit der Kündigung.

#### So entschied der OGH:

Nach ständiger Rechtsprechung ist der *Dienstgeber weder berechtigt noch verpflichtet, Untersuchungen über* die innere *Willensbildung* des *Betriebsrats anzustellen, wenn* ihm *nicht bekannt war oder* hätte *sein müssen, dass* die *Erklärung* des

Betriebsratsvorsitzenden *beschlussmäßig nicht gedeckt* ist.

Letzteres ist bei einem *mehrköpfigen Betriebsrat* etwa *dann* der Fall, *wenn* – zumal eine Beschlussfassung des Betriebsrats gleichsam auf Vorrat grundsätzlich nicht zulässig ist – *bereits zeitbedingt* eine *Beschlussfassung* des Betriebsrats *nicht erfolgt sein kann, etwa* wenn der Betriebsratsvorsitzende *nach Verständigung* von der Kündigungsabsicht *sogleich oder*, obgleich er sich im Ausland befindet, per Telefax *innerhalb einer Minute zustimmt*.

Demgegenüber gab eine *Erklärung* des *Betriebsratsvorsitzenden zwei oder sechs Stunden nach* der *Verständigung* von der beabsichtigten Kündigung in den konkreten Fällen *keinen Anlass*, am Vorliegen eines Betriebsratsbeschlusses *zu zweifeln*.

In der Regel – *bei Fehlen* eines *Ausnahmefalls* – *darf* der *Betriebsinhaber* die *Erklärungen* des Betriebsratsvorsitzenden zur beabsichtigten Kündigung nach § 105 ArbVG *als rechtswirksame Willenserklärungen ansehen*.

Den Ausnahmefall unter Beweis zu stellen wäre Sache der klagenden Dienstnehmerin gewesen. Dass nur festgestellt werden konnte, dass der Betriebsratsvorsitzende "einige Zeit", nachdem er von der Personalleiterin der Beklagten telefonisch über die Absicht der Kündigung der Klägerin informiert worden war, diese aufsuchte und in deren Büro schriftlich der Kündigung zustimmte, nicht aber, wie viel Zeit zwischen dem Telefonat und der Übergabe der schriftlichen Verständigung verging, geht zu Lasten der Klägerin.

Die Vorinstanzen konnten zu Lasten der Klägerin davon ausgehen, dass so viel Zeit verstrichen war, dass eine – gemäß § 68 Abs 4 ArbVG idF BGBI I 2010/101 auch in fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Form, etwa per E-Mail zulässige – Beschlussfassung durchaus möglich gewesen wäre und folglich der Leiterin der Personalabteilung das (eventuelle) Fehlen eines Betriebsratsbeschlusses im Zeitpunkt der Zustimmungserklärung des Betriebsratsvorsitzenden nicht nur, was feststeht, nicht bekannt war, sondern ihr aufgrund des zeitlichen Abstands auch nicht bekannt sein musste.

### 3.24 OGH: Keine Entlassung nach Beleidigung des Kunden

OGH 8 ObA 22/19x vom 27.06.2019

§ 82 lit f und g GewO 1859 und analog § 27 Z 4 und 6 AngG

### **OGH: Entlassung Beleidigung Kunde**

- DN hat Mitarbeiter von Kunden beschimpft, beleidigt, mit "obszönen Gesten" bedacht, gefolgt von Tätlichkeiten
- · DG hat ihn wegen Ehrbeleidigung entlassen
- · DN klagt gegen Entlassung

### So entschied der OGH:

- GewO 1859 => Entlassungsgrund grobe Ehrbeleidigung, Körperverletzung, gefährliche Drohung gegen Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen übrige Hilfsarbeiter
- · Somit beschränkt auf bestimmten Personenkreis
- · Zweck ist Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Betrieb
- · Nicht gegenüber Geschäftspartner, auch wenn diese öfter im Betrieb sind
- · Beleidigungen gegenüber Kunden könnte grobe Vertrauensunwürdigkeit darstellen
- · Beharrliches Fehlverhalten wäre möglich, wird aber nicht behauptet
- · => kein Entlassungsgrund nach GewO

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Ein Arbeiter hatte den Mitarbeiter eines Kunden beschimpft/beleidigt begleitet durch "obszöne Gesten" und gefolgt von Tätlichkeiten zwischen beiden Kontrahenten, worauf hin der Arbeitgeber diesen Arbeiter wegen Ehrbeleidigung entlassen hatte.

Dieser reichte nun die *Klage* ein *gegen* die *Entlassung*.

#### So entschied der OGH:

Gemäß § 82 Abs 1 lit g GewO stellt es einen Entlassungsgrund dar, wenn der Arbeitnehmer sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht.

Bereits nach dem Wortlaut ist dieser Entlassungstatbestand auf Beleidigungen gegenüber einem bestimmten Personenkreis beschränkt. In der Entscheidung 9 ObA 207/90 wurde dazu ausgeführt, dass eine nicht beim selben Arbeitgeber beschäftigte

Person, etwa ein Lieferant oder sonstiger Geschäftspartner, nicht den "übrigen Hilfsarbeitern" im Sinne des § 82 lit g GewO gleichgehalten werden könne.

**Zweck** der Bestimmung des § 82 lit g GewO sei vor allem die **Aufrechterhaltung** der **Ruhe und Ordnung** im **Betrieb**.

Aus dieser Sicht komme einem *Fehlverhalten gegenüber* einem *Geschäftspartner* des Arbeitgebers – *auch wenn* dieser in *regelmäßigen* Abständen *in* den *Betrieb* komme – in Bezug auf den Normzweck *nicht* die *gleiche Bedeutung* zu wie einem Angriff auf einen Arbeitskollegen.

Auch der *ähnlich gelagerte Entlassungsgrund* des § 27 Z 6 AngG *beschränkt* den geschützten *Personenkreis auf* den *Arbeitgeber*, dessen *Stellvertreter*, deren *Angehörige* und *Mitbedienstete*.

Beleidigungen gegenüber Kunden können eine grobe Vertrauensunwürdigkeit darstellen, sind aber ebenfalls nicht unter § 27 Z 6 AngG zu subsumieren.

Wenn die Berufung damit *argumentiert*, dass eine *Ausweitung* des *Entlassungstatbestands* auch *auf Ehrbeleidigungen* gegenüber *Kunden* des Arbeitgebers *dringend geboten* erscheine, *übersieht* sie, dass eine Analogie eine *planwidrige Lücke voraussetzt*, wofür es aber im konkreten Fall *keine Anhaltspunkte* gibt.

Darauf, ob das *Verhalten* des *Klägers* aufgrund der Situation *entschuldbar* war, kommt es *daher* insoweit *nicht an*.

Nach § 82 lit f GewO 1859 kann ein Arbeitnehmer dann *entlassen* werden, *wenn* er *beharrlich* seine *Pflichten vernachlässigt*. Dieser Entlassungstatbestand ist im Sinne des § 27 Z 4 AngG auszulegen.

Unter *Pflichtvernachlässigung* im Sinne dieser Bestimmung *ist* die *Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung* der dem Arbeitnehmer *aus* dem *Dienstvertrag*, der *Arbeitsordnung*, dem *Kollektivvertrag* oder *Gesetz* treffenden, *mit* der *Ausübung* des *Dienstes verbundenen* und ihm zumutbaren *Pflichten* zu verstehen.

Unter "beharrlich" ist die Nachhaltigkeit, Unnachgiebigkeit oder Hartnäckigkeit des zum Ausdruck gelangenden Willens zu verstehen, die Dienste oder die Befolgung der Anordnung zu verweigern. Daher muss sich die Weigerung entweder wiederholt ereignet haben oder von derart schwerwiegender Art sein, dass auf die Nachhaltigkeit der Willenshaltung des Angestellten mit Grund geschlossen werden kann.

Nur im ersten Fall bedarf es einer vorangegangenen Ermahnung oder einer wiederholten Aufforderung zur Dienstleistung beziehungsweise Befolgung der Anordnung.

Die *Beurteilung* der *Pflichtwidrigkeit und* der *Beharrlichkeit* des Verhaltens eines Arbeitnehmers hängt regelmäßig von den Umständen des jeweiligen *Einzelfalls* ab.

Der *Arbeitgeber behauptet* jedoch auch *nicht*, dass dem Vorfall ein *Fehlverhalten* des Klägers *vorangegangen* wäre.

Es liegt daher keine Grundlage für eine Entlassung gemäß Gewerbeordnung vor.

# 3.25 OGH: Ehrbeleidung auf "Wunschzettel"

OGH 9 ObA 29/19h vom 15.05.2019

§ 82 lit g GewO 1859 und analog § 27 Z 6 AngG

### OGH: Ehrbeleidigung auf "Wunschzettel"

- AN wütend und gekränkt durch Versetzung, bereits 25 Jahre im Unternehmen und seit 2008 begünstigter Behinderter
- 2016 Gewinnspiel des AG "Wunschzettel an Christkind" => AN aus Unmut: 1. Pfählt N\*\*\* 2. hängt P\*\*\*\* 3. hört auf zu lügen, betrügen + diskriminieren
- N\*\*\* = Personalleiter V\*\*\* = Vorstandsvorsitzender namentlich genannt
- Bisher schon öfter harscher Ton und beleidigende Ausdrucksform aber ohne Verwarnung; Nun sofortige Entlassung

#### So entschied der OGH:

- Lt KV (analog § 27 Z 6 AngG)=> Entlassungsgrund grobe Ehrbeleidigung oder Tätlichkeit gegen Vorgesetze oder Mitbedienstete
- Ehrverletzung => Ansehen und soziale Wertschätzung durch Verspottung,
   Beschimpfung, Geringschätzung, Vorwurf niedriger Gesinnung oder üble Nachrede herabgesetzt
- Erheblich => wenn nicht anders als mit Beziehungsabbruch zu beantworten
- Verwarnung nicht notwendig => wegen Schwere des Anlassfalles unzumutbar weiter zu beschäftigen => Entlassung gerechtfertigt

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Ein *Arbeitnehmer* war *wütend* und *gekränkt, da* er *nach rund 25 Arbeitsjahren* bei demselben Arbeitnehmer *versetzt* wurde. Es handelte sich um einen, *seit 2008* im Status eines *begünstigen Behinderten* iSd BEinSG stehenden, Arbeitnehmer.

Als der Arbeitgeber **2016** zur Verbesserung des Arbeitsklimas ein **Gewinnspiel** ausgab "Wunschzettel an das Christkind", ließ der Arbeitnehmer dort seinem Unmut freien Lauf und schrieb: "1.) Pfählt N\*\*\*\* 2.) hängt P\*\*\*\* + Co 3.) hört auf zu lügen, betrügen + diskriminieren. (Anmerkung: die **Namen** waren ausgeschrieben und es handelte sich bei den Personen um den **Vorstandsvorsitzenden** und den **Personalleiter**).

Bereits im Jahr 2015 schlug der Arbeitnehmer einer Juristin der Personalabteilung gegenüber einen Ton an, der eine andere Mitarbeiterin der Personalabteilung verstörte, bedroht fühlte sie sich jedoch nicht. Im Zuge eines Schlichtungsgesprächs beim Sozialministerium verweigerte der Kläger dem Arbeitgebervertreter den Handschlag und äußerte, dass er diesem den Tod wünsche. Es erfolgte keine Verwarnung.

Bezüglich des "Wunschzettel-Vorfalls" wurde der Arbeitnehmer umgehend entlassen, was dieser nicht akzeptieren wollte und klagte auf Nichtigkeit.

#### So entschied der OGH:

Der Arbeitnehmer unterliegt dem Kollektivvertrag der Post, in welchem vorgesehen ist, dass ein wichtiger Grund für eine Entlassung insbesondere dann vorliegt, wenn der Bedienstete sich einer Tätlichkeit oder erheblichen Ehrverletzung gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen lässt, was sinngemäß auch der Bestimmung des § 27 Z 6 AngG entspricht.

Unter den *Begriff* der *Ehrverletzung* fallen alle *Äußerungen* und Handlungen, die geeignet sind das *Ansehen* und/oder die *soziale Wertschätzung* des *Betroffenen* durch Verspottung, Beschimpfung, Geringschätzung, Vorwurf einer niedrigen Gesinnung oder üble Nachrede *herabzusetzen*, *wenn* dies das *Ehrgefühl* des *Betroffenen* zu *verletzen geeignet* ist, wenn dieser davon erfährt.

Die Ehrverletzung muss objektiv gesehen erheblich verletzend sein und muss im konkreten Fall auch diese Wirkung hervorgerufen haben. Entscheidend ist, ob die Ehrbeleidigung nach Art und Umstand von einem Menschen mit normalem Ehrgefühl nicht anders als mit dem Abbruch der Beziehung beantwortet werden kann.

Dass dies *hier* tatsächlich in dieser Form *vorgelegen* ist *zeigt* sich auch *daran*, dass *sofort Strafanzeige* gegen den Arbeitnehmer *eingebracht* wurde.

Das Recht auf *freie Meinungsäußerung*, auf das der Angestellte pocht, stellt *keinen Freibrief für persönliche Beleidigungen* und *Verunglimpfungen* dar.

Dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber wegen seiner früheren harschen und beleidigenden Ausdrucksweise nicht verwarnt worden war, ist richtig, hier aber für das Bejahen des Entlassungsgrundes wegen erheblicher Ehrverletzung nicht ausschlaggebend.

Aufgrund der Schwere des Anlassfalles ist es für den Arbeitgeber unzumutbar, den Arbeitnehmer in seinem Unternehmen weiter zu beschäftigen. Dass die namentlich beleidigten Personen den Arbeitnehmer bis dahin möglicherweise noch nicht kannten, nimmt den Ehrverletzungen nicht die Erheblichkeit. Die Entlassung erfolgte daher zu Recht.

## 3.26 OGH: Kündigung in Befristung

OGH 8 ObA 23/19v vom 24.05.2019

# OGH: Kündigung in Befristung (1 von 2)

- Masseurin in Saisonbetrieb von 22.12.2017 bis 31.03.2018 befristet (Saisonende)
- KV Arbeiter Hotel- und Gastgewerbe; DV Kündigung bis einen Monat vor Zeitablauf mit 14-tägiger Kündigungsfrist, 14 Tage Probezeit
- DG kündigte zum 07.02.2018
- DN akzeptierte Kündigung nicht, klagt auf Kündigungsentschädigung bis 31.3.

#### So entschied der OGH:

- Kündigungsvereinbarung in befristeten DV möglich, WENN Dauer des DV und Kündigungsmöglichkeit in angemessenem Verhältnis stehen => sonst unwirksam
- Allgemein davon auszugehen, Kündigung nur bei längeren Befristungen möglich
- · Nachfolgende Folie bisherige Entscheidungen zu Dauer und Kündigung!
- Ehemals entschieden 4 Monate DV, 14 Tage KF laut KV, letztes Monat nicht mehr
   in Summe günstiger als KV daher gültig; laut Lehre mindestens 5 Monate
   Befristung für Kündbarkeit
- Dauer des DV hier deutlich kürzer => Kündigung nicht zulässig

C Claudia Hochwell, Mile

#### Sachverhalt:

Die *Arbeitnehmerin* war bei dem Arbeitgeber, der ein als *Saisonbetrieb* geführtes Sporthotel betreibt, in der Wintersaison 2017/2018 als *Masseurin* auf *Vollzeitbasis* beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis fand der *Kollektivvertrag* für *Arbeiter* im *Hotel*- und *Gastgewerbe* Anwendung.

Nach dem Arbeitsvertrag war das **Beschäftigungsverhältnis**, welches am **22.12.2017 begann**, mit dem **Saisonende am 31.03.2018 befristet**.

Neben einer **14-tägigen Probezeit** wurde im Arbeitsvertrag **vereinbart**, dass das Arbeitsverhältnis **bis einen Monat vor Zeitablauf** unter **Einhaltung** einer **14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst** werden kann.

Das Arbeitsverhältnis endete durch Arbeitgeberkündigung zum 07.02.2018.

Punkt 20 des *Kollektivvertrags* sieht vor, dass ein *unbefristetes Arbeitsverhältnis* in den *ersten 14 – als Probezeit geltenden* – Tagen ohne vorherige Kündigung, danach nur *nach vorheriger 14-tägiger Kündigung gelöst* werden kann.

Die **Arbeitnehmerin** wollte die **Kündigungsklausel nachträglich** für **nichtig** erklären lassen und **begehrte Kündigungsentschädigung**.

#### So entschied der OGH:

Allein *nach* dem *Gesetz* erfolgt *bei befristet* abgeschlossenen Arbeitsverträgen die *Beendigung* des Arbeitsverhältnisses *nur durch Ablauf* der *Befristung* und besteht *keine Kündigungsmöglichkeit* (vergleiche 8 ObA 42/04s).

Die *Parteien können* auch für ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis die *Möglichkeit* einer *Kündigung vereinbaren*.

Die *Dauer* des *befristeten* Dienstverhältnisses und die *Möglichkeit* der *Kündigung* müssen – *bei sonstiger Unwirksamkeit* im Sinne des § 879 ABGB – aber in einem *angemessenen Verhältnis stehen*.

Das Erfordernis eines *angemessenen Verhältnisses* zwischen der Dauer der Befristung und der Kündigungsmöglichkeit gilt *auch für Saisonarbeitsverhältnisse*.

Allgemein ist davon auszugehen, dass eine Kündigung während der Dauer befristeter Dienstverhältnisse nur bei längerer Befristung zuzulassen ist, um die Vorteile der Bestandsfestigkeit des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine Kündigung zu gefährden (vergleiche 9 ObA 88/94; 8 ObA 42/04s; 8 ObA 3/14w; 9 ObA 104/18m ua).

Als zulässig wurde etwa die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit mit 14-tägiger Kündigungsfrist bei einem auf sechs Monate befristeten, vom AMS geförderten Arbeitsverhältnis angesehen (8 ObA 42/04s) oder eine 14-tägige Kündigungsfrist bei einem auf ein Jahr befristeten Vertrag (9 ObA 43/03v); nicht dagegen eine 14-tägige Kündigungsfrist bei einem auf neun Wochen befristeten Praktikum (8 ObA 305/95).

In 8 ObA 2206/96m wurde die *Vereinbarung* einer *Kündigungsmöglichkeit* mit **14***tägiger Kündigungsfrist bei einem auf vier Monate* und *vier Tage* unter Vereinbarung einer **14-tägigen Probezeit** abgeschlossenen Dienstverhältnis für *zulässig* erklärt.

Die Kündigungsfrist entsprach der des einschlägigen Kollektivvertrags bei Arbeitsverhältnissen auf unbestimmte Zeit, sodass sie nicht als unangemessen kurz angesehen werden konnte. Zudem führte der Oberste Gerichtshof damals ins Treffen,

dass nach der Vereinbarung im *letzten Monat kein Kündigungsrecht* bestand, *sodass* die *Vertragsbestimmung* "den *Arbeitnehmer mehr* [*schützt*], *als* wenn nur die *kollektivvertragsrechtlichen Kündigungsregeln* anzuwenden wären; sie *bewahren* ihn nämlich *davor*, *knapp vor Saisonsende*, also zu einer Zeit, wo er *kaum noch* einen *anderen Arbeitsplatz* für die Restzeit finden kann, *gekündigt* zu werden".

In 9 ObA 43/03v wurde unter Bezugnahme auf die Entscheidung 8 ObA 2206/96m ausgesprochen, dass "von der Rechtsprechung [...] – bei Saisonarbeitsverhältnissen – unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Befristungen bis zu vier Monaten eine Kündigungsmöglichkeit als unbedenklich angesehen wurde und in der Lehre Kündigungsklauseln bei Vertragsbefristungen auf mindestens fünf Monate für unbedenklich angesehen wurden".

Im vorliegenden Fall enthält die Kündigungsvereinbarung zwar einen Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit für den letzten Monat des Dienstverhältnisses, die im Dienstvertrag vorgesehene Dauer des Dienstverhältnisses liegt jedoch deutlich unter jener der Fälle, in welchen der Oberste Gerichtshof bislang eine Kündigungsvereinbarung als zulässig betrachtete.

Die Kündigungsmöglichkeit wird also trotz des letzten Monats im Kündigungsverzicht für unverhältnismäßig erklärt und die Kündigungsentschädigung der Arbeitnehmerin zugesprochen.

Finden Sie nachfolgenden Überblick über die *Vielzahl* der *Judikate* und *Fristen*:

Dauer des DV	Kündigungsbestimmung	Anerkannt	Anmerkung
6 Monate; AMS- Förderung	14 Tage	Ja	8 ObA 42/04s
1 Jahr	14 Tage	Ja	9 ObA 43/03v
9 Wochen	14 Tage	Nein	8 ObA 305/95
4 Monate 4 Tage	14 Tage Probezeit 14 Tage (wie im KV vorgesehen) letztes Monat ohne Kündigungsmöglichkeit	Ja	8 ObA 2206/96m da in Summe günstiger für DN als bei unbefristeten Dienstverhältnissen
Generell:  Mindestens 5  Monate, in Saison auch eventuell 4  Monate	14 Tage	Ja	9 ObA 43/03v

Als *genereller Maßstab* für die Anerkennung einer Kündigung bei einem *befristeten Vertrag* ist neben der Verhältnismäßigkeit, wie zuvor dargestellt, zu *bedenken*, dass der *OGH* im *Besonderen darauf achtet*, dass der *Arbeitnehmer nicht* zu *kurz vor* dem *Ende* der *geplanten Beschäftigung gekündigt* werden kann wenn *Saisonbeschäftigung* vorliegt, sodass es ihm *unmöglich* gemacht wird *für* die *restliche kurze Zeit* der *Saison noch* ein *weiteres Dienstverhältnis* zu finden.

In der gesamten Konzeption ist auch auf die *Relation* der *Kündigungsbestimmungen* für *vergleichbare unbefristete Dienstverhältnisse und* der *gewünschten Kündigungsbestimmung* für das *befristete Dienstverhältnis* zu *achten*.

Wenn der Arbeitnehmer in Summe günstiger gestellt wird, als es unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer wären, dann hat die Kündigungsbestimmung auch gute Chancen im Verfahren zu halten, vorausgesetzt die Dienstvertragsdauer beträgt mindestens fünf Monate.

### 3.27 OGH: Betreuungsteilzeit nach Elternteilzeit

OGH 9 ObA 126/18x vom 17.12.2018 § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG

## OGH: Betreuungsteilzeit nach Elternteilzeit (1v2)

- · DN seit 1995 Vollzeit beschäftigt,
- Karenz von 2003-2009 f
  ür 3 Kinder,
- · von 2009-2016 dann 10 Stunden pro Woche tätig,
- · ab 2016 14 Stunden pro Woche zur weiteren Betreuung Kinder
- DG kündigt Sozialplan freiwillige Abfertigung, gesetzliche Abfertigung auf Basis
   14 Wochenstunden
- DN klagt auf Abfertigung auf Basis Vollzeit Betreuungsnotwendigkeit für Kinder (eines mit 30 % Behinderung) war DG bei Teilzeitvereinbarung bekannt
- DG bestreitet bei neuerlicher Teilzeit Kinder bereits älter als 7 Jahre, nur "normale" Kinderbetreuungsaufgaben, § 14 AVRAG knüpft an Pflegefreistellung laut UrlG an – liegt hier nicht vor

#### So entschied der OGH:

- MSchG => Elternteilzeit bis Vollendung 7tes Lebensjahr oder späterer Schuleintritt um Betreuung zu ermöglichen
- → Folgefolie!

© Claudia Hodwell, Mile

#### Sachverhalt:

Die **Arbeitnehmerin** war bei dem Arbeitgeber von **10.07.1995 bis 31.03.2017 angestellt**. Bis 31.10.2003 war sie mit **40 Wochenstunden vollzeitbeschäftigt**.

Am 15.12.2003, 15.01.2005 und 15.09.2006 wurden ihre drei Kinder geboren. Nach dem Ende der Karenz war die Klägerin von 15.04.2009 bis 31.05.2016 mit 10 Wochenstunden und von 01.06.2016 bis zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit 14 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt.

**Durchschnittlich** auf die **gesamte Beschäftigungsdauer** arbeitete die Arbeitnehmerin somit in ihrem Dienstverhältnis **25,5 Wochenstunden**.

Die Arbeitnehmerin ist seit März 2011 Alleinerzieherin. Das zweitgeborene Kind kam mit Klumpfüßen zur Welt und wurde nach einer Operation mit Orthesen versorgt. Der Grad der Behinderung betrug vorerst 60 % und beträgt seit 2013 30 %. Die Arbeitnehmerin absolvierte mit ihrem Kind zahlreiche Termine beim Orthopäden und Physiotherapeuten.

Außerdem nahmen alle drei Kinder *Musikschultermine* wahr und die Klägerin *half ihnen* beim *Lernen* und bei den *Hausübungen*.

Neben einer – hier nicht mehr revisionsgegenständlichen – *freiwilligen Abfertigung aufgrund* eines *Sozialplans* zahlte die Beklagte der Klägerin auf *Basis* eines von der Klägerin *zuletzt bezogenen* monatlichen *Bruttoentgelts* inklusive anteiliger Sonderzahlungen von 1.798,15 EUR unter *Zugrundelegung* der zuletzt ausgeübten Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von *14 Wochenstunden* eine *Abfertigung* von 10 Monatsentgelten iHv 17.981,50 EUR.

Die *Arbeitnehmerin begehrte* von der Beklagten 19.307,76 EUR, darin enthalten der Betrag von 7.240,41 EUR an *Differenz* zwischen der ihr zustehenden gesetzlichen *Abfertigung* auf *Basis* einer *Vollzeitbeschäftigung* (§ 14 Abs 4 AVRAG) und der vom Dienstgeber auf Basis einer Teilzeitbeschäftigung von 14 Wochenstunden ausbezahlten Abfertigung.

Nach Ablauf der Elternteilzeit sei ein Teilzeitarbeitsverhältnis begründet worden, damit die Arbeitnehmerin den notwendigen Betreuungspflichten gegenüber ihren Kindern nachkommen könne. Die persönlichen, familiären Umstände der Arbeitnehmerin sowie die Notwendigkeit, die Vollarbeitszeit wegen der Kinderbetreuung auf Teilzeit einzuschränken, seien dem Arbeitgeber bekannt gewesen.

Der Arbeitgeber bestritt das Klagebegehren. Für die Anwendung des § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG sei Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Teilzeitvereinbarung beiden Arbeitsvertragsparteien bewusst gewesen sei, dass die Arbeitnehmerin auch nach der Elternteilzeit die Teilzeit zur Betreuung ihrer Kinder benötige. Dies treffe hier nicht zu, weil sich die Kinder der Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt der zuletzt abgeschlossenen Teilzeitvereinbarung vom 22.09.2016 bereits im 11., 12. bzw 14. Lebensjahr befunden und damit das 7. Lebensjahr längst überschritten hätten.

Die von der Arbeitnehmerin *geschilderten Betreuungspflichten* seien *für schulpflichtige Kinder üblich*. § 14 *AVRAG knüpfe* aber *an* eine *Pflegefreistellung* iSd § 16 *UrlG an* und für eine solche bestehe *kein Anlass*.

### So entschied der OGH:

Nach § 15h Abs 1 *MSchG* hat die *Arbeitnehmerin* bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Z 1–3) einen *Anspruch* auf *Elternteilzeitbeschäftigung längstens* bis zum *Ablauf* des *siebenten Lebensjahres oder* einem *späteren Schuleintritt* des Kindes.

### OGH: Betreuungsteilzeit nach Elternteilzeit (2v2)

- § 14 (2) Z 2 AVRAG "kann" DN mit DG für nicht nur vorübergehende Betreuungspflichten für nahe Angehörige gem § 16 UrlG reduzierte NAZ vereinbaren
- Beendigung innerhalb 2 Jahren => Abfertigung auf Basis vor Abschluss TZ
- Beendigung später als 2 Jahre => Abfertigung von durchschnittlicher NAZ des gesamten DV
- Weder MSchG noch VKG schließen Anwendung § 14 AVRAG aus; Elternteilzeit nach MSchG beendet – auch wegen Höchstdauer – dann kann § 14 AVRAG nahtlos anschließen, wenn Voraussetzungen gegeben sind
- Von § 14 AVRAG auch aus Familienrecht begründete Betreuungspflicht gesunder Kinder umfasst; DN nicht verpflichtet, Betreuung auch an geeignete Einrichtungen zu übergeben
- Jedenfalls bis Schulpflicht Betreuungspflicht schon durch MSchG unterstellt
- Teilzeit nach § 14 AVRAG schon gegeben, wenn bekannt war, dass Teilzeit für Kinderbetreuung erforderlich und gewünscht => Obsorgepflicht laut ABGB
- Obsorge älterer Kinder => Erziehung, Beistand, Unterstützung; jedenfalls während
   Vollschulzeit => VOLLE Abfertigung steht zu

© Claudia Hochwell, MBA

Der **Zweck** der **Elternteilzeit** besteht darin, der Arbeitnehmerin **ausreichend Zeit** zur **Kinderbetreuung** zu gewähren.

Nach § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG kann zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Angehörigen iSd § 16 Abs 1 letzter Satz UrlG, die sich aus der familiären Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist, die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vereinbart werden.

Hat die *Herabsetzung* der Normalarbeitszeit nach § 14 Abs 2 AVRAG zum *Zeitpunkt* der *Beendigung* des Arbeitsverhältnisses *kürzer* als *zwei Jahre* gedauert, so ist *bei* der *Berechnung* einer ua nach dem AngG zustehenden *Abfertigung* die *frühere Arbeitszeit* des Arbeitnehmers *vor* dem *Wirksamwerden* der *Vereinbarung* nach Abs 2 *zugrunde* zu legen.

Hat die *Herabsetzung* der *Normalarbeitszeit* nach Abs 2 zum Zeitpunkt der *Beendigung* des Arbeitsverhältnisses *länger* als *zwei Jahre* gedauert, so ist – sofern keine andere Vereinbarung abgeschlossen wird – bei der *Berechnung* einer ua nach dem AngG zustehenden Abfertigung für die Ermittlung des *Monatsentgelts* vom *Durchschnitt* der *während* der *für* die *Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre geleisteten Arbeitszeit* auszugehen.

Weder das MSchG noch das VKG schließen die Anwendung des § 14 AVRAG aus. Derjenige, der ein Kind betreut, kann sich daher immer dann, wenn die (engeren) Voraussetzungen des MSchG bzw VKG nicht vorliegen, jedenfalls auf § 14 AVRAG berufen.

Liegen die Voraussetzungen der Elternteilzeit nicht mehr vor, dazu gehört auch das Überschreiten der Höchstdauer, kommt § 14 AVRAG zur Anwendung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Wird also die Maximaldauer überschritten, endet zwar die Besserstellung nach dem MSchG, jedoch kann § 14 AVRAG nahtlos folgen.

Nach langjähriger Rechtsprechung ist auch die im *Familienrecht begründete Betreuungspflicht* für *gesunde Kinder* vom Anwendungsbereich des § 14 *AVRAG erfasst*.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Betreuung an Dritte zu übertragen, besteht auch dann nicht, wenn geeignete Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Jedenfalls bis zum Erreichen der Schulpflicht wird schon nach MSchG bzw. VKG die Betreuungsdürftigkeit unterstellt.

Ob man hier von einer Elternteilzeitvereinbarung, an die sich eine nach § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG anschloss oder von einer Vereinbarung nach § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung der Klägerin ausgeht, ist im konkreten Fall im Ergebnis irrelevant. Entscheidend ist nur, ob beiden Parteien bewusst war, dass die Klägerin auch nach der Elternteilzeit (14.04.2013) bzw zum Zeitpunkt der letzten Teilzeitvereinbarung am 22.09.2016 die (weitergeführte) Teilzeit zur Betreuung ihres Kindes wünschte und benötigte. Dies ist nämlich für die Annahme einer Vereinbarung nach § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG als ausreichend anzusehen. Davon ist hier aber auszugehen.

Die *Betreuungspflicht* des nahen Angehörigen *muss sich* nach dem Gesetzestext *aus* einer *familiären Beistandspflicht* ergeben. Die *familiäre Beistandspflicht gegenüber Kindern* ergibt sich *aus* der *Pflicht* zur *Obsorge* der *Elternteile gegenüber* ihren *Kindern* (§ 158 iVm § 160 ABGB).

Die *Pflege* des *minderjährigen Kindes* umfasst *besonders* die Wahrnehmung des *körperlichen Wohles* und der *Gesundheit* sowie die *unmittelbare Aufsicht*, die *Erziehung* besonders die *Entfaltung* der *körperlichen*, *geistigen*, *seelischen* und *sittlichen Kräfte*, die *Förderung* der *Anlagen*, *Fähigkeiten*, *Neigungen* und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie *dessen Ausbildung* in Schule und Beruf.

Seite | 213

Der *Umfang* von Pflege und Erziehung *hängt vom Alter* und von der Entwicklung des Kindes *ab*; die Betreuung ist *umso intensiver, je jünger* das Kind ist. Während bei *Kleinkindern* die *Pflege* im Vordergrund steht, steht bei *älteren Kindern* die *Erziehung*, der seelische *Beistand* und die *Unterstützung* in der Schule im Fokus der *Obsorge*.

Auch die *familiäre Beistandspflicht gegenüber* einem *gesunden Kind*, das *noch* die *Volksschule besucht*, erfordert *normalerweise* eine *Betreuung* des Kindes iSd § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG, die *mit* einer *Vollzeitbeschäftigung* des betreuenden Elternteils *häufig nicht* so leicht in *Einklang* gebracht werden kann.

Kinder, die noch die Volksschule besuchen, benötigen gewöhnlich bereits ab Mittag eine Aufsicht, für längere Zeit allein zu Hause sich selbst will man sie nicht überlassen. Kinder brauchen in diesem Alter gewöhnlich nicht nur (auch noch) eine entsprechende Pflege, sondern vielfach auch Hilfe und Unterstützung im Rahmen der schulischen Aufgaben.

**Ob** die weitere Anwendung des § 14 Abs 2 Z 2 AVRAG **auch** bei **Kindern nach** der **Volksschule** bis zum 14. Lebensjahr ohne das Hinzutreten besonderer Umstände zu bejahen ist, **lässt** der **OGH offen**.

Hier jedenfalls liegt *eindeutig* eine *Teilzeit* gemäß *§ 14* Abs 2 Z 2 *AVRAG* vor und der Arbeitnehmerin wird die *volle Abfertigung* zugesprochen.

## 3.28 OGH: UEL in Kündigungsentschädigungszeitraum

OGH 9 ObA 125/18z vom 17.12.2018 § 29 AngG

### OGH: UEL in KE-Zeitraum

- DN /DG hatte am 16.1. einvernehmliche Auflösung zum 17.3. und Verbrauch des Resturlaubs bis zum letzten Tag vereinbart
- · DN wurde am 1.2. unberechtigt entlassen
- DN erhielt UEL begehrt nun zusätzlich KE und SZ von 2.2. bis 17.3.
- DG hatte UEL bei Entlassung ausbezahlt, die bis 17.3. reichte, wäre somit abgegolten

#### So entschied der OGH:

- Unberechtigte Entlassung => KE das, was ohne unberechtigte Entlassung erhalten h\u00e4tte
- Begründung, DN hätte ohne Entlassung das Gleiche bekommen, da statt dessen UEL bezahlt wurde, greift zu kurz
- Durch Entlassung konnte DN 32 UT nicht mehr verbrauchen; Urlaubsentgelt zwischen 2.2 und 17.3. konnte nicht mehr anfallen
- . Bezahlte UEL kann auf KE nicht angerechnet werden, da anderer Rechtsgrund
- · KE mit SZ ist zusätzlich nachzuzahlen

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Der *Arbeitnehmer* war von **18.04.2006** *bis* **01.02.2017** bei der Arbeitgeberin als *Angestellter* beschäftigt.

Am **16.01.2017** vereinbarten die Parteien die **einvernehmliche Auflösung** des Arbeitsverhältnisses **mit 17.03.2017** und den **Verbrauch** des **Resturlaubs bis** zum **letzten Arbeitstag**.

Zuvor wurde der Angestellte aber am 01.02.2017 unbegründet entlassen.

Die Vorinstanzen gaben dem *Begehren* des *Angestellten* auf *Kündigungsentschädigung*, *Sonderzahlungen* und die entsprechenden BMSVG-Beiträge, jeweils *für* die Zeit von *02.02.2017 bis 17.03.2017*, statt.

Dem *Standpunkt* der *Arbeitgeberin*, dass der *Arbeitnehmer mit* der von der Arbeitgeberin *gezahlten Urlaubsersatzleistung* bereits *alles bekommen* habe, was ihm zustehe, konnten die Vorinstanzen nicht folgen.

#### So entschied der OGH:

Ein Angestellter, der unberechtigt entlassen wurde, bekommt nach § 29 AngG als Kündigungsentschädigung das, was er ohne die unberechtigte Entlassung erhalten hätte. Er ist damit wirtschaftlich so zu stellen, als wäre das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß – hier also durch die vereinbarte einvernehmliche Beendigung – beendet worden.

Auf diese Grundsätze stützt sich auch die Revision der Arbeitgeberin. Ihre Ansicht, die (unberechtigte) Entlassung sei hier nicht schadenskausal, weil der Angestellte ohne Entlassung infolge des vereinbarten Urlaubsverbrauchs keine Urlaubsersatzleistung erhalten hätte, sondern nur das laufende Entgelt bis zum vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses, das aber exakt der ausbezahlten Urlaubsersatzleistung entspreche, greift jedoch zu kurz.

Hätte das Arbeitsverhältnis, wie zunächst vereinbart, erst am 17.03.2017 geendet, hätte der Kläger seinen Resturlaub von 32 Urlaubstagen verbrauchen können und von 02.02.2017 bis 17.03.2017 Urlaubsentgelt gemäß § 6 UrlG (von der Beklagten als "laufendes Entgelt" bezeichnet) erhalten.

*Infolge* der unberechtigten *Entlassung* konnte der Angestellte, weil das Arbeitsverhältnis von der Beklagten *vor Verbrauch* des Resturlaubs beendet wurde, seinen *offenen Urlaub* von 32 Urlaubstagen *nicht mehr verbrauchen*.

Bei der hier vorzunehmenden und auch von der Arbeitgeberin angestellten Differenzrechnung zwischen dem Entgelt, das der Kläger erhalten hätte, wenn das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß durch die vereinbarte einvernehmliche Auflösung geendet hätte, und jenem, das der Kläger nach der unberechtigten Entlassung tatsächlich bekommen hat, darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass dem Angestellten im ersten Fall das Urlaubsentgelt nach § 6 UrlG von 02.02.2017 bis 17.03.2017 zugestanden wäre, das durch die unberechtigte Entlassung nichtmehr anfallen kann.

Die von der Beklagten bezahlte Urlaubsersatzleistung nach § 10 UrlG kann darauf nicht angerechnet werden, weil diese auf einem anderen Rechtsgrund beruht als die Kündigungsentschädigung.

## 3.29 OGH: Verjährung der Urlaubsersatzleistung

OGH 8 ObA 62/18b vom 29.08.2019 § 4 Abs 5 und § 10 UrlG

#### OGH: Verjährung der UEL

- AN war als freier DN im Call-Center gemeldet 14.01.2014 31.03.2017, konsumierte 2015 15 Urlaubstage
- Nachforderung nach einvernehmlicher Auflösung: echtes DV, Nachzahlung auf KV-Mindestentgelt und UEL für gesamte DV-Dauer
- Vorgericht: echtes DV, Nachzahlung aber UEL 14.01.2014 13.01.2015 25 UT verjährt

#### So entschied der OGH:

- Laut EuGH Verjährung im nationalen Recht möglich, wenn Konsum tatsächlich möglich war
- · UEL steht zu, soweit noch nicht verjährt ist
- Wenn AG arglistig es geradezu darauf anlegt dem DN ein Feststellungsverfahren innerhalb der Verjährungsfrist zu verunmöglichen, dann Arglist als Einwand gegen Verjährung möglich
- Reine Fehlbeurteilung der DV-Form ist keine Arglist => Verjährung daher korrekt
- Allerdings Verbrauch auf ältesten Urlaub anzurechnen => nur 10 Tage verjährt

© Claudia Hodwell, MB

#### Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer war von 14.01.2014 bis 31.03.2017 bei der Arbeitgeberin als Call-Center-Mitarbeiter als freier Dienstnehmer gemeldet. Das Arbeitsverhältnis wurde einvernehmlich aufgelöst.

Der Arbeitnehmer klagte auf Feststellung, dass ein echtes Dienstverhältnis vorgelegen wäre und forderte die Nachzahlung auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt sowie auf Urlaubsersatzleistung für den gesamten Beschäftigungszeitraum, abzüglich 3 Wochen, die im Jahr 2015 als Urlaub konsumiert wurden.

Das Vorgericht hatte wohl ein echtes Dienstverhältnis festgestellt und die Nachzahlung zugesprochen, hatte aber den Anspruch auf eine Urlaubsersatzleistung im Ausmaß von 25 Tagen für den Zeitraum vom 14.01.2015 bis 13.01.2015 abgelehnt, da dieser bereits verjährt gewesen sei.

Dagegen richtete sich die Beschwerde des Arbeitnehmers, in welcher er darauf verwies, dass er keine Möglichkeit hatte den Urlaub zu konsumieren und basierend der neueren Rechtsprechung des EuGH sei daher keine Verjährung eingetreten.

#### So entschied der OGH:

Der Anspruch auf Jahresurlaub und der Anspruch auf Zahlung des Urlaubsentgelts sind zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs. Der Urlaubsanspruch wird nicht erfüllt, wenn der Arbeitgeber zwar den Konsum der Freizeit ermöglicht, für diese Zeit aber kein Urlaubsentgelt bezahlt.

Auch *nach* der *EuGH*-Rechtsprechung ist es *zulässig*, dass das nationale Recht vorsieht, dass ein *Verlust* des *Anspruchs* am *Ende* eines *Bezugszeitraums oder* eines *Übertragungszeitraums* vorliegt, *sofern* der *Arbeitnehmer* bis dahin *tatsächlich* die *Möglichkeit* hatte, seinen *Anspruch auszuüben*.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist nicht verbrauchter Urlaub gemäß § 10 UrlG durch eine Ersatzleistung abzugelten, und zwar für das laufende Urlaubsjahr im aliquoten Verhältnis zur zurückgelegten Dienstzeit im Urlaubsjahr und für vorangegangene Urlaubsjahre im vollen Ausmaß des noch ausständigen Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

Einem *Dienstnehmer*, der als *Scheinselbständiger oder* einem *freien Dienstverhältnis* beschäftigt wird, *obwohl* alle *Merkmale* eines *echten Dienstverhältnisses* vorliegen, steht das *Recht auf* eine *Feststellungsklage* zu, mit dem sein *Vertragsverhältnis* auf *Anwendbarkeit* des *Arbeitsrechtes*, insbesondere des Urlaubsgesetzes *geprüft* wird. Durch *Geltendmachung* dieses Rechts *innerhalb* der *dreijährigen Verjährungsfrist* wird die *Verjährung* auch nach UrlG *gehemmt*.

Wird der *Arbeitnehmer* an der gerichtlichen Geltendmachung des Urlaubsanspruchs *innerhalb* der *Verjährungsfrist* durch *Handlungen* des *Arbeitgebers wider Treu* und *Glauben gehindert*, kann der *Arbeitnehmer* gegen den *Vorwurf* der *Verjährung* die *Arglist* des Arbeitgebers *entgegnen*.

Von *Arglist* ist auszugehen, *wenn* der *Arbeitgeber* es *geradezu darauf anlegt*, die *Anspruchsdurchsetzung* des Arbeitnehmers *zu verhindern*. Eine *reine Fehlqualifizierung* des Arbeitsverhältnisses ist noch *nicht* als *Arglist* auszulegen.

Insofern war die *grundsätzliche Entscheidung* des *Vorgerichts*, dass die *Verjährung* bezüglich der Urlaubsansprüche eingetreten wäre, *korrekt*.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Urlaubsverbrauch immer auf den ältesten Urlaubsanspruch anzurechnen ist.

Der Arbeitnehmer hatte selbst dargelegt, dass er im Jahr 2015 15 Arbeitstage als Gebührenurlaub verbraucht hat. Somit ist aus dem ersten Urlaubsjahr, dass der Verjährung unterliegt, nur mehr ein Restbestand von 10 Urlaubstagen offen, die der Verjährung unterliegen.

Es wird daher dem *Antrag* nur *teilweise stattgegeben* und es muss eine *Nachzahlung* von *15 Urlaubstagen* und *nicht* wie gefordert von *25 Tagen* erfolgen.

## 3.30 OGH: Gesatzter KV verdrängt "normalen" KV

OGH 9 ObA 16/18w vom 30.10.2018 § 9 Abs 3 ArbVG

## OGH: gesatzter KV verdrängt "normalen" KV

- · Ausgebildeter Rettungssanitäter als Fahrer für Krankentransportfirma tätig
- · Laut DV gilt KV für Personenbeförderung mit PKW, reiner Transportdienst
- · DG mietet von Rotem Kreuz Krankentransportwägen und PKWs an
- · DN 73 % am Krankentransportwagen und 27 % am PKW tätig
- · Fordert Lohndifferenz KV Rotes Kreuz, nicht Personenbeförderung

#### So entschied der OGH:

- Mischbetrieb ohne organisatorische Trennung jener KV anzuwenden, der für Betrieb maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat
- OGH bereits festgehalten, dass gesatzter KV aus wirtschaftlich maßgeblichem Betriebsbereich geltenden KV aus untergeordnetem Bereich verdrängt
- · Kein Taxigewerbe, da Wägen nicht für jedermanns Gebrauch bereitgehalten
- Kein Mietwagengewerbe, da nicht nur Lenker eingesetzt sondern auch Rettungssanitäter
- · Maßgeblich, was Betrieb sein "Gepräge" gibt, nicht nur Umsatz oder Gewinn
- · → KV Rotes Kreuz gilt

© Claudia Hodwell, Mile

#### Sachverhalt:

Bei dem *beklagten Arbeitgeber* handelt es sich um eine *gemeinnützige GmbH* mit dem *Geschäftszweig Rettungs*- und *Krankentransporte*, Rettungs- und Sozialdienste, Ausbildung von Personen oder Gesundheitsdienste, Beteiligungen.

Sowohl der beklagte *Arbeitgeber als auch* sein Dachverband, der Verein Rotes Kreuz, sind *Mitglieder* beim *Fachverband* der *Wirtschaftskammer* für das *Beförderungsgewerbe*.

Der klagende *Dienstnehmer* war vom *03.06.2013 bis 04.01.2015* beim Arbeitgeber *beschäftigt*. Bereits bei Beginn der Tätigkeit war der Arbeitnehmer *ausgebildeter Rettungssanitäter*. Im *Dienstvertrag* wurde *festgehalten*, "die Tätigkeit des Arbeitnehmers umfasst im Sinn des anzuwendenden *Kollektivvertrags Personenbeförderung* mit *PKW* und der mit ihm vereinbarten Tätigkeit".

Der *Arbeitgeber* verfügte zur Zeit des Dienstverhältnisses über *keine eigenen Fahrzeuge*, er *mietete* diese vom *Dachverband an*. Während der Beschäftigung des Arbeitnehmers

hatte sie zwei voll ausgestattete Krankentransportwägen (sind mit 2 ausgebildeten Rettungssanitätern besetzt zu führen) und zwei Pkws im Einsatz. Bei Bedarf wurden weitere Pkws dazu gemietet. Die Pkws werden nicht für Notfälle herangezogen. Von den Fahrern sind reine Transportaufgaben zu erfüllen.

Der Arbeitnehmer war bezogen auf die gesamte Dauer seines Dienstverhältnisses zu 73 % als Rettungssanitäter am Krankentransportwagen und zu 27 % als Fahrer am Pkw eingesetzt.

Dieser *begehrt* die Zahlung von 5.774,98 EUR brutto zuzüglich 657 EUR netto an *Lohndifferenz*.

Auf sein *Dienstverhältnis sei* der *gesatzte Kollektivvertrag* des Österreichischen *Roten Kreuzes* 2013 (im Weiteren: KV ÖRK 2013) und *nicht* der *Kollektivvertrag* für das *Personenbeförderungsgewerbe* mit PKW (Taxi) (im Weiteren: KV Personenbeförderung) *anzuwenden*.

Die *Durchführung* von *Rettungs- und Krankentransporten* bildete eine *Einheit* und sei *weder* vom *Begriff* des *Taxigewerbes noch* von jener des *Mietwagengewerbes* umfasst, *sondern* dem *Gesundheitswesen* zu unterstellen.

**Selbst wenn** man von einem **Mischbetrieb** ausginge, **überwiege** die **Bedeutung** des **Rettungs- und Krankentransports** (auf den Gesamtumsatz und den Gesamtbetrieb der Beklagten auf den Pkw 13,19 % Privatfahrten).

Das *Erstgericht wies* das Klagebegehren *ab*. Es führte aus, bei der *Beklagten* liege ein *Mischbetrieb ohne organisatorische Trennung* in Haupt- und Nebenbetrieb und ohne Abgrenzung in Betriebsabteilungen vor.

Es sei davon auszugehen, dass die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung in der Durchführung von Krankentransporten mit Pkw ohne medizinische Betreuung liege. Auch beim Transport kranker Menschen gehe es nur um die Beistellung eines Lenkers und eines Kraftfahrzeugs. Damit sei der KV Personenbeförderung anwendbar, weshalb der Kläger keine Ansprüche mehr habe.

#### So entschied der OGH:

Mit Bescheid des Bundeseinigungsamts beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 27. 1. 1998 wurde dem Roten Kreuz Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt.

Mit Verordnung des Bundeseinigungsamts wurde in der Folge der *Kollektivvertrag* des Österreichischen *Roten Kreuzes* 2009 zur *Satzung* erklärt (BGBI II 2010/203), ebenso die nachfolgenden geänderten Kollektivverträge des Österreichischen Roten Kreuzes.

Als Geltungsbereich der Satzung ist jeweils festgehalten:

#### "§ 1. Die Satzung gilt

- a) fachlich: für **Anbieter** von **Rettungs- und Krankentransportdiensten**, ausgenommen Berg-, Wasser-, Höhlen-, Flugrettung und Rettungshundestaffel:
- b) räumlich: Für die Republik Österreich
- c) persönlich: Für **alle Arbeitgeber** im fachlichen Geltungsbereich sowie die von diesen Arbeitgebern im räumlichen Geltungsbereich beschäftigten Arbeitnehmer und Lehrlinge, sofern ihre Arbeitsverhältnisse nicht durch einen gültigen Kollektivvertrag (ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs 4 ArbVG) erfasst sind."

Die aufgrund § 15 Wirtschaftskammergesetz erlassene Fachorganisationsordnung errichtete in der **Sparte** "**Transport und Verkehr**" unter § 6 unter anderem folgenden Fachverband:

"5. Fachverband für Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen"

Im Anhang 1 findet sich unter Punkt V "Sparte Transport und Verkehr" folgende Beschreibung des Fachverbands für Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen "Unternehmungen der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder mit durch die Kraft von Tieren bewegten Landfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugeverleihunternehmungen".

Im KV Personenbeförderung findet sich unter "II. Geltungsbereich" folgende Regelung:

#### "2. fachlich:

Für alle Betriebe, welche gewerbsmäßig mittels Pkw

- a) das **Taxigewerbe** ausüben und Mitglied des Fachverbands für die Beförderungsgewerbe mit Pkw sind
- b) das **Mietwagengewerbe** ausüben und Mitglied des Fachverbands für das Beförderungsgewerbe mit Pkw sind."

Verfügt ein *mehrfach kollektiv-vertragsangehöriger* Arbeitgeber über *zwei* oder *mehrere Betriebe*, so findet auf die Arbeitnehmer der *jeweilige* dem *Betrieb* in *fachlicher* und *örtlicher Beziehung* entsprechende *Kollektivvertrag Anwendung* (§ 9 Abs 1 ArbVG).

Dies gilt sinngemäß *auch* dann, wenn es sich um *Haupt*- und *Nebenbetriebe* oder um *organisatorische* und *fachlich abgegrenzte Betriebsabteilungen* handelt (§ 9 Abs 2 ArbVG).

Liegt eine *organisatorische Trennung* in Haupt- und Nebenbetriebe oder eine organisatorische Abgrenzung in Betriebsabteilungen *nicht* vor, so findet *jener Kollektivvertrag* Anwendung, welcher *für* den *fachlichen Wirtschaftsbereich gilt*, *der für* den *Betrieb* die *maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung* hat; durch Betriebsvereinbarung kann festgestellt werden, welcher fachliche Wirtschaftsbereich für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat (§ 9 Abs 3 ArbVG).

In der Entscheidung 9 ObA 91/13t hat der Oberste Gerichtshof in ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre festgehalten, dass dann, wenn ein Mischbetrieb im Sinn des § 9 Abs 3 ArbVG vorliegt, ein für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich maßgeblichen Betriebsbereichs anzuwendender gesatzter Kollektivvertrag in analoger Anwendung des § 9 Abs 3 ArbVG einen für die Arbeitnehmer des wirtschaftlich ungeordneten Bereichs geltenden Kollektivvertrag verdrängt.

Der Oberste Gerichtshof war bereits mehrfach mit der Satzung des KV ÖRK 2013 befasst. In der Entscheidung 9 ObA 8/13m war die Frage zu klären, ob auch die Durchführung von Rettungs- und Krankentransport mit besonders ausgestatteten Rettungswagen als Taxigewerbe bzw Mietwagengewerbe verstanden werden kann. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass ein Taxigewerbe schon deshalb nicht vorliege, da die Wägen nicht zu jedermanns Gebrauch bereitgehalten würden.

Gegen die Erfassung im Begriff des Mietwagengewerbes spreche der Umstand, dass es nicht nur um die Beistellung eines Lenkers und eines Kraftfahrzeugs gehe, sondern um Krankentransporte, bei denen immer auch ein Rettungssanitäter eingesetzt werde. Diese spezifische, auf gesundheitliche Rettungsmaßnahmen abgestellte Ausrichtung gebe der erbrachten Leistung die wesentliche Prägung. Dies spreche aber dafür, dass Rettungs- und Krankentransporte nicht im Begriff des Mietwagengewerbes im Sinn des Kollektivvertrags für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) erfasst seien.

Im vorliegenden Fall werden sowohl *Krankentransporte* mit *Krankentransportwägen* durchgeführt als auch die *Beförderung Kranker* mit normalen *PKWs* sowie zu einem

geringen Prozentsatz sonstige Transporte. Sowohl die Beklagte als auch die Vorinstanzen gehen dazu davon aus, dass es sich beim Betrieb der Beklagten um einen *Mischbetrieb* im Sinn des § 9 ArbVG handelt.

Die *maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung* ist danach zu *beurteilen*, welcher *Fachbereich* dem Betrieb das *wirtschaftliche Gepräge gibt*. Dafür kommt es nach der Rechtsprechung *nicht nur* auf einzelne Aspekte wie etwa *Umsatz*, *Gewinn*, *Betriebsmitteleinsatz*, *Ertragskomponenten*, *Zahl* der *Arbeitnehmer* oder *Zusammensetzung* des *Kundenkreises* an. *Vielmehr* ist eine *Gesamtbetrachtung* anzustellen, in die auch die *wirtschaftliche Funktion* des einen Fachbereichs für den anderen Fachbereich *einzubeziehen* ist.

Der Arbeitgeber will, ausgehend davon, dass er die *Pkw-Fahrten* dem *Mietwagengewerbe* zuordnet, aufgrund der *höheren Kilometerleistung und* dem *kostendeckenden Einsatz* der Pkws die *maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung* in der *Personenbeförderung* sehen.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Selbst wenn man von der Prämisse ausgeht, dass die Krankentransporte mit Pkw keine Tätigkeit im Sinn des KV ÖRK 2013 darstellen, ist der Aspekt der Tätigkeit, der dem Betrieb des Arbeitgebers "das Gepräge" gibt, nicht in diesem Teilbereich der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beklagten zu sehen.

Der **Arbeitgeber** ist ein selbständiger **Teil** einer **Organisation**, die **in** der **Öffentlichkeit** nicht zuletzt aufgrund ihres Namens als **Rettungsdienst wahrgenommen** wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei der Beförderung mit Pkw sich die Betroffenen an den Unternehmer wenden, weil sie davon ausgehen, dass ihre Bedürfnisse aufgrund von Beeinträchtigungen durch Krankheit oder Behinderung von einem "Rettungsdienst" anders wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Dem entspricht auch, dass bei der Beklagten **sämtliche Arbeitnehmer** (wenn auch nicht alle rezertifiziert) **ausgebildete Notfallsanitäter** sind und die Fahrzeuge, mag dies auch nicht vorgeschrieben sein, mit **Notfallrucksäcken ausgestattet** sind.

Der durchschnittliche *Gesamtumsatz* war bei den *Krankentransportwägen höher, ebenso* der *Aufwand*. Dazu kommt, dass bei den *Krankentransportwägen* ein *höherer Personaleinsatz* erforderlich war, weil jeweils zwei Arbeitnehmer zu den Fahrten einzuteilen waren, der Fahrer und ein weiterer Rettungssanitäter, bei den Pkws nur ein Fahrer. Auch darin zeigt sich die *große wirtschaftliche Bedeutung* der

*Krankentransporte, auch wenn* die Krankentransportwägen *überwiegend Verluste* erwirtschafteten *und nur* die *Pkws kostendeckend* arbeiteten.

Aufgrund des *wirtschaftlichen Überwiegens* der *Krankentransporttätigkeit* im engeren Sinn ist daher auf den *Gesamtbetrieb* der *gesatzte KV* des ÖRK 2013 anzuwenden.

## 3.31 OGH: Unklarer KV-Text Vorgehensweise

OGH 90bA119/18t vom 27.08.2019

## OGH: Unklarer KV-Text - Vorgangsweise

- KV zu UZ/WR: Höhe Monatsentgelt inklusive ständig gewährter kollektivvertraglicher Zulagen und Üstd-Pauschalen; Durchschnitt letzten 3 Monate
- · Strittig, ob variable Zulagen (Nacht, Sonntage) und Üstd einzurechnen
- Alte Interpretation veröffentlicht: variable Zulagen und Üstd nicht aufzunehmen; wurde weder widerrufen noch in neuen Versionen wiederholt

#### So entschied der OGH:

- Auslegungsregeln §§ 6 und 7 ABGB relevant, da "gesetzesähnliche" Norm
- Wortsinn ermitteln und Absicht interpretieren; dazu frühere KV-Texte derselben KV-Partner, wenn aktuelle Texte keine klare Auslegung ermöglichen
- Aktueller KV => sämtliche tatsächlich gewährten kollektivvertraglichen Zulagen
- Normenkonkurrenz: spätere hebt frühere auf, spezielle hebt allgemeine auf, neuere allgemeine hebt NICHT frühere spezielle auf, neue Kodifizierung hebt im Zweifel auch speziellere auf => gesamter neu veröffentlichter KV hebt alte Fassungen auch mit Ergänzungen auf
- → Einberechnung variabler Zulagen, wenn im KV genannt

© Claudia Hochwell, MSA

#### Sachverhalt:

Aus dem *Kollektivvertrag* für *Dienstnehmer* der *Privatkliniken* Österreich wird die *Berechnung* von *Urlaubszuschuss* und *Weihnachtsremuneration* immer öfter strittig.

Grund dafür ist, dass in der kollektivvertraglichen Bestimmung wohl angegeben ist, dass jeweils eine *Abrechnung* in *Höhe* eines "*Monatsentgeltes*" erfolgen soll und dass dieses *inklusive* aller "*tatsächlich ständig gewährter kollektivvertraglicher Zulagen*" und *Überstundenpauschalen erfolgen* soll. Für die *Berechnung* des laufenden Monatsentgelts ist der *Durchschnitt* der *letzten 3 vorangegangenen Monate* heranzuziehen.

Strittig schien nun, ob variable leistungsabhängige Zulagen, wie insbesondere Nachtoder Sonntagszulagen sowie die Überstundenentlohnung mit einzubeziehen wäre.

Im Jahr 1993 wurde von den Kollektivvertragsparteien dazu eine einvernehmliche Interpretation veröffentlicht, die ausdrücklich feststellte, dass variable und leistungsabhängige Zulagen sowie Überstunden, abgesehen von Pauschalen, nicht in die Berechnung aufgenommen werden sollen. Allerdings wurde in den nachfolgenden

Veröffentlichungen weder ein Widerspruch noch eine Wiederholung zu dieser Auslegung aufgenommen.

#### So entschied der OGH:

Soweit hier eine konkrete und nicht bloß abstrakte Fragestellung zu behandeln ist, ist dafür der *Wille* des *Kollektivvertrags* als "*gesetzesähnliche" Norm* zu *ermitteln*. (Anmerkung: konkret für verschiedene Zulagen, da es hier konkrete Verfahren gibt, abstrakt für die Frage der Überstunden und andere variable Entgelte, da hier kein Rechtsverfahren anhängig ist).

Für die Auslegung sind die Bestimmungen des §§ 6 und 7 ABGB als Auslegungsregeln anzuwenden.

Relevant ist die Fragestellung, welchen Willen kann der Leser des Kollektivvertrages dem Text entnehmen. Interne Verhandlungspapiere, in denen Interpretationen und Vermerke zur Auslegung zu entnehmen sind, spielen keine Rolle, da der Leser des Kollektivvertrags diese Unterlagen nicht kennt.

Somit ist in *erster Linie* der *Wortsinn*, auch im Zusammenhang mit darüber hinausgehenden kollektivvertraglichen Textstellen, zu *ermitteln* und daraus die *Absicht* der Kollektivvertragspartner zu *interpretieren*.

Wurde ein früherer Kollektivvertragstext von denselben Kollektivvertragsparteien veröffentlich, dann ist dieser außer Kraft getretene Kollektivvertrag zur Auslegung heranzuziehen, wenn am aktuellen Text keine klare Auslegung erfolgen kann.

Im *aktuellen KV-Text* wird *durch* die *Formulierung "sämtliche*, dem jeweilen Dienstnehmer *tatsächlich gewährten* kollektivvertraglichen *Zulagen*" zum Ausdruck gebracht, dass *nur relevant* ist, dass die Voraussetzung für die *Einberechnung* ist, dass dem Dienstnehmer *eine Zulage tatsächlich gewährt* wird.

Für die Entscheidung zwischen zwei konkurrierenden Bestimmungen eines Kollektivvertrags gilt nicht das Günstigkeitsprinzip des § 3 Abs 1 ArbVG sondern der allgemeine Grundsatz der Normenkonkurrenz, sodass der Abschluss eines neuen Kollektivvertrags als Gesamtdokument oder die Änderung von KV-Bestimmungen durch einen neuen KV den schon bestehenden KV in diesem Bereich außer Kraft setzt.

Allgemein zur **Normenkonkurrenz** gilt:

- Die **spätere Norm hebt** die **frühere** Norm **auf** 

- Die spezielle Norm hebt die allgemeine Norm auf
- Die spätere allgemeine Norm hebt aber nicht die frühere spezielle Norm auf
- Im Zweifel hebt das spätere Gesetz alle, auch die spezielleren Gesetze eines bestimmten Rechtsgebiets dann auf, wenn es selbst eine sogenannte Kodifikation ist, also eine beabsichtigte, vollständige und abschließende Regelung eines ganzen Rechtsgebiets.

Durch die **Neuausgabe** eines **gesamten neuen Kollektivvertrags** in der **Fassung** von 1998 **inklusive Anhängen** wird die Gesamtregelung sämtlicher früheren Vereinbarungen der Kollektivvertragsparteien **außer Kraft** gesetzt. Da die **authentische Interpretation 1993** ursprünglich als Änderung des KVs enthalten war und **ausdrücklich** als **Ergänzung** zum **KV bezeichnet** wurde, gilt sie als Bestandteil des KVs 1993 und wurde durch die gesamthafte Neufassung des KVs 1998 **außer Kraft** gesetzt.

Es ist daher zu *prüfen*, inwieweit das *einmal bestehende Verständnis* der KV-Parteien über die Auslegung nach §§ 6 und 7 ABGB *noch* in der Folge *für* dessen Interpretation *herangezogen* werden kann. Dies ist *nur zulässig*, *wenn* die am *Text* des geltenden KVs orientierte Auslegung zu *keinen eindeutigen Ergebnissen* führt.

Der Zusatz aus 1993 enthielt die Ausweitung, dass nicht kollektivvertragliche Überzahlungen und Zulagen als auch nicht variable leistungsabhängige Zulagen berücksichtigt werden, was im Widerspruch zur aktuellen Fassung steht, die von "tatsächlich gewährten kollektivvertraglichen Zulagen" spricht. Nach der neuen Fassung ist daher nur zu untersuchen ob die Zulage aus dem KV abgeleitet werden kann.

Die *Nacht*- und *Sonntagszulage* stellt in diesem Fall ebenfalls eine *kollektivvertragliche Zulage* dar. Dass grundsätzlich keine variablen leistungsabhängigen Zulagen aufzunehmen wären, ist aus dem neuen KV-Text nicht zu entnehmen.

Zusammengefasst sind daher sämtliche Zulagen, die sich aus dem Kollektivvertrag ergeben, darunter auch variable und leistungsabhängige Zulagen wie Nacht- oder Sonntagszulagen bei Berechnung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen.

Hinweis: ob variable Überstundenentgelte mit einbezogen werden müssen, lässt der OGH in diesem Urteil unbeantwortet.

#### 4. Lohnnebenkosten

#### 4.1 VwGH: DZ für Rechtsanwalts-GmbH?

VwGH 2019/13/0018 vom 12.06.2019 § 122 WKG

#### VwGH: DZ für Rechtsanwalts-GmbH?

 GPLA qualifizierte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH als Dienstnehmer und schrieb Lohnsteuer und "Dienstgeberbeiträge" vor – letztlich auch DZ, führte aus, DB und DZ waren bereits fällig

#### So entschied der VwGH

- DZ ist eine Kammerumlage an die Wirtschaftskammer laut WKG
- · Nur von Kammermitgliedern zu zahlen
- Rechtsanwalts-GmbH unbestritten kein Mitglied der Wirtschaftskammer
- · Bescheid über DZ widerrufen

© Claudia Hochwells, MBA

#### Sachverhalt:

Im Zuge einer Außenprüfung (*GPLA*) für die Jahre 2008 bis 2010 wurde ausgeführt, dass die *Gesellschafter-Geschäftsführer* der *Rechtsanwalts-GmbH* als *Arbeitnehmer* zu werten sind.

Demnach fielen für die Jahre für die Jahre 2008 bis 2010 für deren Bezüge sowie für Bezüge von unbekannten "Aushilfen" *Lohnsteuer* und *Dienstgeberbeiträge* an; auch seien *Säumniszuschläge* festzusetzen. In einer Ergebnisübersicht wurde festgehalten, Lohnsteuer sei (ohne Säumniszuschlag) geltend zu machen und Dienstgeberbeiträge seien (mit Säumniszuschlägen) festzusetzen.

In Folge der Außenprüfung stellte das Finanzamt mit *Bescheiden* vom 22.08 2012 u.a. *Dienstgeberbeiträge* für die Jahre 2008, 2009 und 2010 und hierzu auch jeweils *Säumniszuschläge* fest. Ausgeführt wurde dabei auch, der "*DB und der DZ war*(en) *bereits fällig*".

#### So entschied der VwGH:

Die Pflicht zur *Entrichtung* eines *Zuschlages* zum *Dienstgeberbeitrag* (Kammerumlage II) gründet sich auf § 122 Abs. 7 und 8 *Wirtschaftskammergesetz*. Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag sind daher *nur von* "*Kammermitgliedern*" im Sinne des WKG zu entrichten. Die *Rechtsanwalts-GmbH* ist *unbestritten kein Mitglied* der *Wirtschaftskammern*.

# 4.2 VwGH: Verwaltungsstrafe unterlassene Selbstberechnung

VwGH 2018/15/0102 vom 03.04.2019 §§ 11 und 15 KommStG, § 119 BAO

#### VwGH: KommSt unterlassen - VwStrafe

- · Gemeinde schrieb GF Strafe vor, da Kommst von 4-12 nicht bezahlt
- Gemeinde beruft sich dabei auf Verletzung der Anzeige- und Offenlegungspflicht

#### So entschied der VwGH

- Strafmöglichkeit erfordert Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht
- Voraussetzung: gesetzliche Verpflichtung abgabenrechtlich bedeutsame Umstände offenzulegen
- KommSt nur zu berechnen und zu zahlen keine Offenlegungspflichten, daher keine Verletzung dieser
- Bescheid aufgehoben

© Claudia Hochwell, MB

#### Sachverhalt:

Mittels Straferkenntnis von der Gemeinde wurde gegen eine handelsrechtliche Geschäftsführerin als Mitbeteiligte eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000,-- verhängt, da sie es in ihrer Funktion zu verantworten hatte, dass die Gesellschaft im Zeitraum von Juli bis Dezember 2016 unter Verletzung der Anzeige- und Offenlegungspflicht gemäß § 15 KommStG die Kommunalsteuer nicht berechnet und nicht abgeführt hatte.

#### So entschied der VwGH:

Die *Erfüllung* des *Tatbestandes gemäß § 15 Abs 1 KommStG erfordert* die Verletzung einer *abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht*.

Die Verpflichtung, abgabenrechtlich bedeutsame Umstände offenzulegen, besteht allerdings lediglich nach Maßgabe der Abgabenvorschriften und daher nur dann, wenn sie gesetzlich angeordnet ist.

Der **Abgabenpflichtige** ist **verpflichtet** die **Kommunalsteuer** in jedem Kalendermonat selbst zu **berechnen** und diese **bis** zum **15**. des **Folgemonats** an die Gemeinde zu

bezahlen, nicht jedoch ist er verpflichtet, darüber hinausgehende, Anzeige- oder Offenlegungspflichten wahrzunehmen.

Auch die **Bekanntgabe** des **geschuldeten Betrags durch** dessen **Zahlung** ist **nicht** einer **Offenlegungspflicht** gemäß § 119 Abs 1 BAO **gleichgestellt**.

Auch § 15 Abs 2 *KommStG* spricht sich *dagegen* aus, dass die *Bekanntgabe* des geschuldeten *Betrags als* Erfüllung einer *Offenlegungspflicht* nach BAO *anzusehen* ist.

Der Bescheid wurde daher durch den VwGH aufgehoben.

## 5. Werte 2020

## 5.1 SV-Werte für 2020

	Werte 2020	Werte 2019
täglich	€ 179,00	€ 174,00
monatlich	€ 5.370,00	€ 5.220,00
Sonderzahlungen	€ 10.740,00	€ 10.440,00
Freie DN (DN ohne Sonderzahlungen)	€ 6.265,00	€ 6.090,00

	Werte 2020	Werte 2019
onatlich	€ 460,66	€ 446,81
uschalbetrag	€ 690,99	€ 670,22

# 5.2 Grenzwerte zum AlV-Beitrag bei geringen Einkommen:

Ab 01.01.2020 beträgt der vom Pflichtversicherten zutragende Anteil des AlV-Beitrags bei einer monatlichen Beitragsgrundlage:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.733,00	0 %
über€1.733,00 bis €1.891,00	1 %
über € 1.891,00 bis € 2.049,00	2%
über € 2.049,00	3%

bis €1.733,00 0%	
über € 1.733,00 bis € 1.891,00	
über € 1.891,00 1,2%	

## 5.3 Aufwertungszahl:

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2020 beträgt 1,031

## 5.4 Auflösungsabgabe:

Die Auflösungsabgabe entfällt ab 01.01.2020!

## 5.5 Servicegebühr für E-card

Die Servicegebühr **2021, abzurechnen mit 15.11.2020 EUR 12,30** (voraussichtlicher Wert)

## 5.6 Freibetrags für Pensionsabfindungen:

Der Freibetrag des **Barwerts einer Pensionsabfindung** bleibt auch für das Jahr 2020 wie bisher bei **EUR 12.600,--.** 

(Grenzbetrag gemäß § 1 Abs 2a PKG)

# 5.7 Kosten für die Selbstversicherung nach § 19a Abs 3ASVG für Geringfügige:

Der monatliche Beitrag für die Option beträgt für 2019 EUR 63,07 Werte 2020 voraussichtlich EUR 65,02; Veröffentlichung ausstehend.

## 5.8 Monatliche Beitragsgrundlage:

Für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge bekommen

für 2019 EUR 841,20 (täglich EUR 28,04)Für

Zivildiener: für 2019 EUR 1.183,50 (täglich EUR 39,45)

Werte für 2020 noch ausständig

## 5.9 Zinsen

#### Zinsen:

	ab	ab
	01.01.2017	2016
Basiszinssatz OeNB	-0,62%	-0,62%
Aussetzungszinsen gem. § 212a Abs 9 BAO (+2%)	1,38%	1,38%
Anspruchszinsen gem. § 205 Abs 2 BAO (+2%)	1,38%	1,38%
Berufungszinsen gem. § 205a Abs 4 BAO (+2%)	1,38%	1,38%
Stundungszinsen gem. § 212 Abs 2 BAO(+4,5%)	3,88%	3,88%
Verzugszinsen ABGB gegenüber Unternehmen gem. § 456 UGB (+9,2%)	8,58%	8,58%*
Verzugszinsen aus Dienstverhältnis gem. § 49a Abs 5 ASGG (+9,2%)	8,58%	8,58%
Verzugszinsen SV-Beiträge gem. § 59 ASVG (+4% über Basiszinssatz am 31.10. des Vorjahres)	3,38%	7,88% **

<sup>\*</sup> Im UGB wird eine Senkung/Erhöhung des Zinssatzes nur in Halbjahresschritten vorgenommen, wobei für das jeweilige Halbjahr der Basiszinssatz maßgebend ist, der am ersten Kalendertag dieses Halbjahres gilt (§ 456 UGB); Wert gilt ab 1.7.2016, bis 30.6.2016 betrug der Verzugszinssatz 9,08 %.

\*\* 2016 noch 8% über dem Basiszinssatz

Quelle: Zinsdarstellung Fiebich & PartnerInnen Mtgl. JPA International

Die **Zinsen** sind immer **abgeleitet** vom **Basiszinssatz** der **OeNB**, und errechnen sich aus dem Basiszinssatz plus dem, in der Textspalte angegebenen Aufschlagssatz.

http://www.oenb.at/Service/Zins--und-Wechselkurse.html

## 5.10 Sonstige neue Werte für 2020

**Sozial- und Weiterbildungsfonds 2020** (BGBI I 38/2017 vom 29.03.2017) Abgändert mit BGBI I 21/2019 vom 21.03.2019

Die geplanten Erhöhungen wurden gestrichen, der Beitragssatz bleibt auch nach dem März 2019 bei 0,35 %

Zinsen bei Sachbezug für unverzinslichen oder zinsbegünstigten Darlehen

Der Zinssatz für *Dienstgeberdarlehen* bleibt auch für das *Jahr 2020* mit *0,5 %* festgesetzt und der *Freibetrag bei EUR 7.300,--*.

#### Sachbezug für Wohnraum

#### Sachbezug Wohnung Rz 154d LStR Richtwert ab Richtwert Bundesland ab 01.01.2018 01.01.2020 Burgendland 5,09 5,30 Kärnten 6,53 6,80 Niederösterreich 5,72 5,96 Oberösterreich 6,05 6,29 Salzburg 7,71 8,03 Steiermark 7,70 8,02 Tirol 6,81 7,09 Vorarlberg 8,57 8,92 Wien 5,58 5,81

#### Ausgleichstaxe nach dem BEinstG für 2020 (BGBI II 347/2019 vom 26.11.2019)

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2018 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, für Dienstgeber mit

- 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich € 267,00, für Dienstgeber mit
- 100 bis 399 Dienstnehmern monatlich € 375,00 und für Dienstgeber mit
- 400 oder mehr Dienstnehmern monatlich € 398,00.

#### 5.11 Existenzminimum 2020

Allgemeiner Grundb	etrag:		Erhöhter allgemeine	<u>r Grund</u>	lbetrag:
Monatlich	EUR	966,	Monatlich	EUR	1.127,
Wöchentlich	EUR	225,	Wöchentlich	EUR	263,
Täglich	EUR	32,	Täglich	EUR	37,
<u>Unterhaltsgrundbet</u>	rag		<u>Höchstbetrag</u>		
Monatlich	EUR	193,	Monatlich	EUR	3.860,
Wöchentlich	EUR	45,	Wöchentlich	EUR	900,
Täglich	EUR	6,	Täglich	EUR	128,
Absolutes Existenmi	nimum		Absolutes Existenmin	nimum	Unterhalt
Monatlich	EUR	483,	Monatlich	EUR	362,25
Wöchentlich	EUR	112,50	Wöchentlich	EUR	84,38
Täglich	EUR	16,	Täglich	EUR	12,

Veränderung der Schwerarbeiterlisten Stand 11/2019 im Anhang

## 6. Sonstige Neuerungen und Urteile

## 6.1 BGBI: Einsatz der PL(A)B (ZPFSG)

BGBI I 98/2018 vom 22.12.2018

ZPFSG – Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisation der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung gültig ab 01.01.2020

## BGBI: GPLA wird PL(A)B 1

- Mit 01.01.2020 geht neuer Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PL[A]B) in Betrieb
- Nach FORG Einhebung der Lohnsteuer entweder durch Finanzamt Österreich oder durch Finanzamt für Großbetriebe, der Prüfungsauftrag wird durch das zuständige Finanzamt erteilt
- Prüfung Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und -meldewesen, Kommunalsteuer
- Laufende Prüfungen gehen weiter ohne neuen Prüfauftrag
- ÖGK-Prüfer der Finanz zugeordnet

© Claudia Hodiwelli, Mila

Statt der GPLA – wie bereits im Vorjahr ausführlich über den Gesetzesentwurf berichtet – wurde nun ein Prüfdienst für Iohnabhängige Abgaben und Beiträge (PL[A]B) geschaffen die im Auftrag des Finanzamtes der Betriebsstätte des Arbeitgebers für die Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen zuständig sind.

Der **PL(A)B** unterliegt die **Prüfung** der **Lohnsteuer**, der **Sozialversicherungsbeiträge** und -meldewesen und der **Kommunalsteuer**.

Zum Jahreswechsel *laufende Prüfungen* gehen in die neue Systematik *automatisch über*, es muss *kein neuer Prüfungsauftrag* erstellt werden. Die zum 31.12.2019 tätigen *Prüfer* der ÖGK werden *automatisch* der *Finanz zugeordnet*.

Wie schon im Vorjahr mitgeteilt ist mit *Vereinbarungen* im Zuge *der Prüfung Vorsicht* geboten, da laut diesem Gesetz *weder* die *Finanz*, *noch* die *ÖGK noch* die *Gemeinde* an das Prüfungsergebnis *gebunden* ist.

## 6.2 BGBI: Sozialbetrugsdatenbank-VO

BGBI II 174/2019 vom 27.06.2019 § 5 Abs 4 SBBG; SBBDB-VO gültig rückwirkend ab 01.01.2019

## **BGBI: Sozialbetrugsdatenbank-VO**

- · Schaffung Sozialbetrugsdatenbank beim BM für Finanzen
- · Erfassung bereits beim Verdacht auf Sozialbetrug
- · Im Besonderen:
  - · Vorenthalten von DN-Beiträgen zur Sozialversicherung
  - · Betrügerisches Anmelden zur SV oder BUAK
  - · Organisierte Schwarzarbeit
- · Erfasste Daten:
  - · Alle Registrierungszahlen (FN, AMS, GKK, Gewerbebehörde, ...)
  - · Betriebssitz mit allen Kontaktdaten
  - · Betriebsgegenstand und ob auch Bautätigkeit umfasst
  - · Vertreter des Unternehmens AUCH steuerliche Vertreter (!)
  - · Darlegung Verdachtsmomente und Anhaltspunkte
  - · Daten über Straftatbestände (Höhe Beiträge, Anzahl DN ...)

C Claudia Hodwell, MBA

Schwerpunktmäßig soll durch die *Schaffung* der *Sozialbetrugsdatenbank* den *Strafpunkten* des Sozialbetrugs *Einhalt geboten* werden. *Im Besonderen*:

- Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung und/oder BUAK
- Organisierte Schwarzarbeit

Durch diese Verordnung wurde eine Sozialbetrugsdatenbank festgelegt, die beim Bundesministerium für Finanzen geführt wird, und in der von den Unternehmen, die im Verdacht des Sozialbetrugs stehen, die folgenden Daten erfasst werden:

- Alle Geschäftszahlen die den Fall bei den einzelnen Kooperationspartnern betreffen (Gewerbebehörde, Firmenbuch, AMS, GKK, ....)
- Betriebssitz inklusive Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Homepage, ...

- Firmenbuchnummer inklusive Gerichtszuständigkeit, auch wenn dieses von ausländischen Registern geführt wird
- **Betriebsgegenstand** und es ist **explizit anzugeben, ob** der Betriebsgegenstand eine **Bautätigkeit** umfasst
- Personaldaten der Personen, die das Unternehmen vertreten, wobei neben den gesellschaftsrechtlichen Vertretern auch der berufsmäßige steuerliche Vertreter zu erfassen ist
- Darlegung der Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sozialbetrug, Erfassung des (potentiellen) strafrechtlichen Tatbestandes und kurze Beschreibung des Verdachts
- Daten zu den einschlägigen Straftatbeständen sowie Höhe der nicht entrichteten Lohn- und Sozialabgaben, sowie die Anzahl der zum Zeitpunkt der Datenerfassung beschäftigen Dienstnehmer

Nach Ablauf von fünf Jahren nach der ersten Datenerfassung werden personenbezogene Daten automatisch gelöscht, außer es kam zu einer Verurteilung, dann werden die Daten erst nach zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung gelöscht.

## 6.3 BGBI: BUAG-ÜberbrückungsabgeltungsVO

BGBI II 289/2019 vom 01.10.2019 §§ 1-3 BUAG Überbrückungsabgeltungsverordnung iVm § 13m Abs 1 und 2 BUAG gültig ab 01.01.2020

## BGBI: BUAG-Überbrückungsabgeltungs-VO

- DN, die BUAK unterliegen und schon Anspruch auf Überbrückungsgeld haben und weiterhin beschäftigt sind, können Überbrückungsabgeltung erhalten
- Einmalzahlung für DN 50 % des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes
- Einmalzahlung für DG 30 % des sonst DN zustehenden Überbrückungsgeldes
- Gilt ab 01.01.2020 für DN wenn Alterspension mit 01.01.2020 oder später antreten

C Claudia Hochwell, Mil-

Arbeitnehmer, die dem BUAG unterliegen und die nach dem Zeitpunkt, zu dem sie bereits Überbrückungsgeldanspruch gegenüber der BUAK haben, weiterhin im Dienstverhältnis verbleiben, spricht schon bislang § 13m BUAG einen Zuschuss für den Arbeitnehmer und für den Arbeitergeber zu.

Durch die neu geschaffene BUAG-Überbrückungsabgeltungsverordnung wird für den Arbeitnehmer abweichend zugesprochen, dass er eine einmalige Überbrückungsabgeltung von 50 % des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes erhalten kann und der Arbeitgeber eine einmalige Überbrückungsabgeltung in Höhe von 30 % des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und gilt für jene Arbeitnehmer und die sie beschäftigenden Arbeitgeber, sofern die Arbeiternehmer die Alterspension mit 01.01.2020 oder zu einem späteren Zeitpunkt antreten.

## 6.4 BGBI: Elektronische Zustellung

BGBI I 104/2018 vom 27.12.2018

§ 28 Abs 2-4 Zustellgesetz (ZustG)

gültig ab 28.12.2018

Umsetzung laut BAO ab dem siebten siebenten Monat auf Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses

## BGBI: Elektronische Zustellung (1 v 2)

- Zugelassene Zustellsysteme, Kommunikationssysteme der Behörden, elektronischer Rechtsverkehr
- Für Zustellungen mit Zustellnachweis nur Zustelldienste und elektronischer Rechtsverkehr
- · Absender obliegt Auswahl Zustellsystem
- BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erstellt Teilnehmerverzeichnis mit Daten der Empfänger
- Anmeldung, Abmeldung und Änderung über elektronische Verfahren
- Anmeldung gilt als Zustimmung zum Empfang elektronischer Form
- · Abholung mit Verwendung von Bürgerkarte
- Änderungen dort mitzuteilen, falls nicht automatisch durch Behörden
- · "Abwesenheitsmeldungen" dort hinterlegen

© Claudia Hochwell, MillA

Die elektronische Zustellung der behördlichen Post hat durch eines der *zugelassenen Zustellsysteme* zu erfolgen:

- Zugelassener Zustelldienst gemäß § 30 ZustG
- Kommunikationssystem der Behörde gemäß § 37 ZustG
- Elektronischer Rechtsverkehr gemäß den §§ 89a ff GOG
- Vom Bundeskanzler zur Verfügung gestellte IKT-Lösungen und IT Verfahren für das Personalmanagement

Die Auswahl des **Zustellsystems obliegt** dem **Absender**.

Elektronische Zustellungen *mit Zustellnachweis* sind allerdings *ausschließlich* durch *Zustellsysteme* eines *zugelassenen Zustelldienstes* oder den *elektronischen Rechtsverkehr* zugelassen.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stellt ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis zur Verfügung, in welchem die Daten der Teilnehmer (Empfänger) gespeichert werden.

Die **Anmeldung** und **Abmeldung** sowie **Datenänderung** im Teilnehmerverzeichnis hat über **elektronische Verfahren** zu erfolgen.

Die **Anmeldung** gilt **als Einwilligung** zum **Empfang** von **Zustellstücken** in **elektronischer** Form.

Für die *Entgegennahme* von Zustellungen *mit Zustellnachweis* oder nachweislichen Zusendungen hat die *Anmeldung* unter *Verwendung* der *Bürgerkarte* zu erfolgen.

Im *Teilnehmerverzeichnis* dürfen die *folgenden Daten verarbeitet* werden:

- Name bzw Bezeichnung des Teilnehmers
- Bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- Die zur eindeutigen Identifikation des Teilnehmers im Bereich "Zustellwesen" erforderlichen Daten:
  - Bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG
  - Sonst die *Stammzahl* gemäß § 6 E-GovG und soweit vorhanden die Global Location Number (GLN)
  - o Soweit vorhanden ein oder mehrere *Anschriftcodes* des Zustellssystems
- Mindestens eine elektronische Adresse, an die die Verständigung über ein Poststück zugestellt werden kann
- Angaben ob ein Dokument an den Empfänger auch nachweislich zugestellt werden kann,
- Angaben, ob elektronische Zustellung nur über ein bestimmtes Zustellsystem oder nach bestimmten Verfahrungsvorschriften zugestellt werden kann,
- Angaben des Teilnehmers darüber, welche Formate über die weit verbreiteten hinaus die zuzustellenden Dokumente aufweisen müssen, damit er zu ihrer Annahme bereit ist

- Angaben darüber, ob der Teilnehmer Zustellungen außerhalb der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit über das Zustellsystem nicht erhalten möchte,
- **Adressmerkmale**, soweit diese automatisiert aus Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs zu übernehmen sind, und
- Weitere Daten, die zur Vollziehung des Gesetzes oder aufgrund der Anmeldung übermittelt werden

Der *Teilnehmer* hat über das *Anzeigemodul Änderungen* der genannten Daten dem Teilnehmerverzeichnis *unverzüglich bekanntzugeben, sofern* dies *nicht* jene *Daten* betrifft, die durch *Abfragen* von *Registern* von Verantwortlichen des *öffentlichen Bereichs automationsunterstützt aktualisiert* werden. Darüber hinaus *kann* er dem Teilnehmerverzeichnis *mitteilen*, dass die Zustellung oder Zusendung innerhalb *bestimmter Zeiträume ausgeschlossen* sein soll.

## BGBI: Elektronische Zustellung (2 v 2)

- Bereits gespeicherte Daten von Zustelldiensten werden übertragen, Teilnehmer gelten als angemeldet
- FinanzOnline => nicht auf elektronische Zustellung verzichtet UND Unternehmer => Teilnehmerverzeichnis, angemeldete Teilnehmer; andere nur mit Zustimmung
- Gesetzlich nichts anderes bestimmt, dann Abmeldung möglich mit Bürgerkarte oder schriftlicher Erklärung – Gültigkeit 2 Wochen nach Einlangen der Abmeldung; unverzügliche Information an elektronische Adresse über Abmeldung; binnen 2 Wochen Widerruf möglich
- Automatische Abmeldung bei Tod bzw bei Ende juristischer Person
- Unverzügliche Verständigung über Dokumente zur Abholung
- · Frist beginnt aber frühestens mit Informationsversendung
- · Anzeigemodul für Abholung über USP oder Bürgerserviceportal

© Claudia Hochwell, Mile

Bisher bereits *gespeicherte Daten* des Ermittlungs- und Zustelldienstes über Kunden der elektronischen Zustellung werden *automationsunterstützt* vom Ermittlungs- und Zustelldienst *an* das *Teilnehmerverzeichnis übermittelt*. Diese so übermittelten Personen *gelten* als *angemeldete Teilnehmer*.

Die Anmeldedaten und Änderungen von FinanzOnline-Teilnehmern, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der BAO verzichtet haben und Unternehmer sind vom Bundesminister für Finanzen automationsunterstützt an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln; die Daten anderer FinanzOnline-Teilnehmer nur mit deren Einwilligung. Die Unternehmer gelten als angemeldete Teilnehmer.

Soweit die *Gesetze nicht anderes bestimmen*, kann eine *vollständige* oder *teilweise Abmeldung* vom *Teilnehmerverzeichnis* unter *Verwendung* der Authentifizierungsmethoden mittels *Bürgerkarte oder* durch eine vom Teilnehmer unterschriebene *schriftliche Erklärung* erfolgen. Sie wird *zwei Wochen nach* dem *Einlangen* beim Teilnehmerverzeichnis *wirksam*.

Der **Teilnehmer** ist **über** seine **elektronische Adresse über** die **Abmeldung unverzüglich** zu **informieren** und hat die **Möglichkeit**, diese **binnen zwei Wochen** ab Einlangen der Information **rückgängig** zu machen.

Wird der **Tod** einer **natürlichen Person** oder das **Ende** einer **juristischen Person**, die Teilnehmer ist, über eine Registerabfrage **automationsunterstützt** bekannt, ist der Teilnehmer aus dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich zu **löschen**.

Das Anzeigemodul hat den *Empfänger unverzüglich* davon zu *verständigen*, dass ein *Dokument* für ihn zur *Abholung* bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis *bekanntgegebene elektronische Adresse* des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger *mehrere* solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung *an alle Adressen* zu versenden; für die *Berechnung* der *Frist* ist der *Zeitpunkt* der *frühesten Versendung* maßgeblich.

Die *elektronische Verständigung* hat jedenfalls folgende *Angaben* zu enthalten:

- 1 Absender,
- 2. Datum der Versendung,
- 3. Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt,
- 4. Ende der Abholfrist,
- 5. Hinweis auf das *Erfordernis* einer *Bürgerkarte* (§ 2 Z 10 E-GovG) bei der Abholung von Dokumenten, die mit Zustellnachweis zugestellt oder als nachweisliche Zusendung übermittelt werden sollen und
- 6. Hinweis auf den **Zeitpunkt**, mit dem die **Zustellung wirksam** wird.

Die *Abholung* des bereitgehaltenen Dokuments kann *ausschließlich* über das *Anzeigemodul* erfolgen.

Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu löschen.

Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat die Liste der Kommunikationssysteme der Behörde im Internet zu veröffentlichen. Das *Unternehmensserviceportal* und das *Bürgerserviceportal*, haben das *Anzeigemodul einzubinden*.

## 6.5 BGBI: Statistik Arbeitszeitgestaltung

BGBI II 19/2019 vom 24.01.2019 §§ 4 bis 10 und 30 Bundesstatistikgesetz gültig ab 01.01.2019 bis 31.12.2020

#### **BGBI: Statistik Arbeitszeitgestaltung**

- Gemäß EU-Verordnung Erhebung 2019 über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung – erwerbstätige Angehörige privater Haushalte
- Variable AZ, Freistunden möglich, Urlaub nehmen, Flexibilität AZ, Verfügbarkeit in Freizeit, Erfassung AZ, Zeitdruck, Autonomie, Hauptarbeitsplatz, Fahrzeit, andere Arbeitsplätze
- Auskunftspflicht
- · Ergebnis in Internet zu veröffentlichen

C Claudia Hochwell, Mil-

Basierend auf der EU-Verordnung 577/98 wird **über** das **Jahr 2019** eine **Erhebung** über die **Arbeitsorganisation** und **Arbeitszeitgestaltung** durch die **Statistik Austria** durchgeführt.

Es sind folgende Merkmale der *erwerbstätigen Angehörigen privater Haushalte*, die als Stichprobenhaushalte ausgewählt wurden, zu erheben:

- 1. Variable Arbeitszeit,
- 2. Möglichkeit, Freistunden zu nehmen,
- 3. Möglichkeit, *Urlaub* zu nehmen,
- 4. Erwartete *Flexibilität* der *Arbeitszeit*,
- 5. Verfügbarkeit für die Arbeit in der Freizeit,
- 6. Erfassung der Anwesenheit oder der Arbeitszeit,

- 7. Arbeit unter Zeitdruck,
- 8. Arbeitsautonomie,
- 9. Hauptarbeitsplatz,
- 10. Fahrtzeit,
- 11. Arbeit an anderen Arbeitsplätzen.

Alle erwerbstätigen volljährigen Angehörigen der **Privathaushalte** sind zur **Auskunftserteilung** über die Erhebungsmerkmale gemäß § 2 **verpflichtet**. Bei **minderjährigen** Personen obliegt die **Auskunftserteilung** dem zum Haushalt zugehörenden **gesetzlichen Vertreter**. Die Auskunft ist vollständig und nach bestem Wissen zu erteilen.

Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen. Sind Auskunftspflichtige auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht befragbar, obliegt die Auskunftserteilung einem anderen volljährigen Haushaltsangehörigen.

Das *Ergebnis* der Statistik ist im *Internet* zu *veröffentlichen*.

## 6.6 BMASGK: Richtlinie Inklusionsförderung

GZ 44.101/0003-IV/A/6/2019 vom 01.03.2019

## BMASGK: Richtlinie Inklusionsförderung

- · DG erhält Förderung für Einstellung begünstigter Behinderter
- Inklusionsförderung: DG ab 25 DN, 30 % Bruttogehalt ohne SZ, maximal 1.000,-- monatlich
- Inklusionsförderung PLUS: DG weniger als 25 DN, Zuschlag zu Inklusionsförderung 25 %, maximal 1.250,-- monatlich
- Lehrlinge mit Behindertenpass => F\u00f6rderung f\u00fcr gesamte Dauer Lehrzeit m\u00f6glich; Beginn Lehre ab 01.07.2019
- Richtlinie im Anhang

© Claudia Hochwell, MSA

Durch dieses geschnürte Inklusionspaket erhalten *Dienstgeber Förderungen*, wenn sie *begünstigte Behinderte einstellen*.

Die Höhe der Förderung teilt sich in zwei Optionen:

- Inklusionsförderung: Diese können Unternehmen ab 25 Dienstnehmer erhalten und beträgt 30 % des Bruttogehaltes ohne Sonderzahlungen, wobei die maximale Fördersumme EUR 1.000,-- pro Monat beträgt
- Inklusionsförderung PLUS: Diese können Unternehmen mit weniger als 25 Dienstnehmer in Anspruch nehmen und erhalten zusätzlich zur Inklusionsförderung 25 % Zuschlag auf den Betrag der Inklusionsförderung, maximal jedoch EUR 1.250,-- pro Monat.

Wenn das Unternehmen *Lehrlinge* mit entsprechendem *Behindertenpass* einstellt (Achtung, auch hier ist die Vorlage des *Behindertenbescheides* notwendig), dann kann das Unternehmen eine *Förderung* mittels *Inklusionsbonus* für die *gesamte Dauer* der *Lehrzeit* beantragen.

Der Inklusionsbonus kann für Lehrverhältnisse *beantragt* werden, die *ab 01.07.2019* beginnen, wobei die *Antragstellung ab* dem *01.10.2019* beim *Sozialministeriumservice* möglich ist.

Detaillierte Informationen zu dieser Inklusionsförderung finden Sie im *Anhang* bzw. auf der Seite <a href="https://www.sozialministeriumservice.at">www.sozialministeriumservice.at</a>

### 6.7 OGH: IESG 6 Monatsfrist

OGH 8 ObS 8/19p vom 24.07.2019 § 3a IESG

#### OHG: IESG 6-Monatsfrist

- DN von 01.03.2013 bis 31.01.2017; Erfindung mit Anspruch auf Patentvergütung fällig erst 31.08.2017 (7 Monate nach Austritt)
- DG zahlt nicht, eröffnet Insolvenz 26.01.2018
- DN fordert von IEF abgelehnt, 6-Monats-Frist überschritten

#### So entschied der OGH

- IEF-Anspruch: Fälligkeit Entgelt 6 Monat vor Eröffnung Insolvenz und bei Austritten 6 Monate vor Austritt
- Zweck ist Absicherung vor Verlust des Einkommens für Bestreitung des Lebensunterhaltes
- Vorliegender Fall nicht gegeben, außerhalb arbeitsvertraglichem Leistungsverhältnis, kein Versorgungszweck
- Austrittsbestimmung heranzuziehen Entgelt erst danach fällig
- Keine Absicherung

C Claudia Hodwell, Mile

#### Sachverhalt:

Der Angestellte war vom 01.03.2013 bis 31.01.2017 bei der späteren Schuldnerin als Angestellter beschäftigt. Der Angestellte hat während des aufrechten Dienstverhältnisses an einer Erfindung mitgewirkt und dadurch einen Anspruch auf Patentvergütung und Diensterfindungsvergütung erworben.

Die Fälligkeit der Vergütung trat erst am 31.08.2017 ein, Zahlung erfolgte nicht.

Über das **Vermögen** der **ehemaligen Arbeitgeberin** wurde am 26.01.2018 das **Konkursverfahren** eröffnet.

Der *Angestellte* beantragte beim *IEF die Auszahlung* dieser ausstehenden Entgelte. Mit Bescheid vom 14.01.2019 wurde von Insolvenz-Entgelt die *Anerkennung* für die Patentund Diensterfindungsvergütung *abgelehnt*. Der IEF *wandte ein*, der *Anspruch* sei *nicht gesichert*, weil sein *Fälligkeitsdatum außerhalb* des in § 3a Abs 1 erster Satz IESG definierten Zeitraums – *6 Monate* - gelegen sei.

#### So entschied der OGH:

Gemäß § 3a IESG idF BGBI I 123/2017 (hier nach § 34 IESG bereits anzuwenden) gebührt Insolvenz-Entgelt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs 1 IESG) oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor dessen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist.

Die Frist von sechs Monaten gilt nicht, soweit Ansprüche auf Entgelt binnen sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gerichtlich oder im Rahmen eines gesetzlich oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehenen Schlichtungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission zulässigerweise geltend gemacht wurden und das diesbezügliche Verfahren gehörig fortgesetzt wird oder soweit eine Differenz zwischen unterkollektivvertraglicher und kollektivvertraglicher Entlohnung beantragt wird.

In *Bezug* auf die *6-Monats-Frist* kommt es nur darauf an, *ob* ein *Entgeltanspruch aus* dem *Arbeitsverhältnis* geltend gemacht wird und *wann* die *Fälligkeit eintritt*.

Zweck des IESG ist die Versicherung gegen die von den Arbeitnehmern normalerweise nicht selbst abwendbare und absicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Entgeltansprüche, auf die sie typischerweise zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts sowie des Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen angewiesen sind.

In diesen *geschützten Kernbereich* fällt ein *Anspruch* wie der *vorliegende nicht*, der sowohl dem *Grunde* als auch der *Höhe nach* von *Faktoren* bestimmt wird, die *außerhalb* des *arbeitsvertraglichen Verhältnisses* liegen, und dem *regelmäßig kein Versorgungszweck* innewohnt.

In diesem Fall ist **keine Entgeltsicherung** möglich, da die **6-Monatsfrist** für **Austritte heranzuziehen** war – also die **Entgelte mussten** in den **6 Monaten vor Ende** des **Arbeitsverhältnisses fällig** geworden sein. Es liegt also **keine Absicherung** nach IESG vor.

## 6.8 BGBI: Schaffung Amt für Betrugsbekämpfung (ABBG)

BGBI I 104/2019 vom 29.10.2019 §§ 1 – 8 ABBG gültig ab 01.07.2020

## BGBI: Amt für Betrugsbekämpfung

- BMF hat ein Amt für Betrugsbekämpfung einzurichten (ABB)
- · Besteht aus folgenden Geschäftsbereichen
  - Finanzstrafsachen
  - Finanzpolizei
  - Steuerfahndung
  - · Zentralstelle für Internationale Zusammenarbeit
- · Einzurichtende Bereichsstellen:
  - Zentrale Koordinationsstelle f
    ür Kontrolle illegaler Besch
    äftigung nach AuslBG
    und f
    ür LSD-BG
  - · Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) bezüglich Kraftfahrgesetz
- Als Organe der zuständigen Abgabenbehörden tätig bei
  - · Erfüllung finanzpolizeilicher Aufgaben
  - · Erfüllung von Aufgaben der Steuerfahndung
  - · Erfüllung Aufgaben der Internationalen Zusammenarbeit

© Claudia Hochwell, Mil-

Der **Bundesminister** für **Finanzen** hat ein **Amt für Betrugsbekämpfung** (ABB) **einzurichten**. Der **Wirkungsbereich** des Amtes für Betrugsbekämpfung erstreckt sich **auf** das **gesamte Bundesgebiet**.

Das **Amt** für Betrugsbekämpfung **besteht** aus folgenden **Geschäftsbereichen**:

- 1. Finanzstrafsachen
- 2. Finanzpolizei
- 3. Steuerfahndung
- 4. Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit

Im Amt für Betrugsbekämpfung hat weiters die folgenden Bereichsstellen einzurichten:

1. eine Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung (Zentrale Koordinationsstelle),

welcher die *Wahrnehmung* der *im Ausländerbeschäftigungsgesetz* – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 *und* im *Lohn*- und *Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz* – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 *zugewiesenen Aufgaben* obliegt sowie

2. ein *Daten-, Informations-* und *Aufbereitungscenter (DIAC*) insbesondere zur *Wahrnehmung* der *Aufgaben* gemäß § 82 Abs. 9 *Kraftfahrgesetz* 1967 – KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967.

Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung werden in nachstehenden Fällen jeweils als Organ der zuständigen Abgabenbehörde tätig:

- 1. bei Erfüllung finanzpolizeilicher Aufgaben gemäß § 3 Z 2 lit. a bis c,
- 2. bei *Erfüllung* von Aufgaben der *Steuerfahndung* gemäß § 3 Z 3 lit. g und h und
- 3. bei *Erfüllung* von Aufgaben der Zentralstelle *Internationale Zusammenarbeit* gemäß § 3 Z 4 lit. a, *sofern* diese *Aufgaben nicht* dem *Bundesminister* für Finanzen *vorbehalten* sind.

## **BGBI: ABB Aufgaben Finanzstrafsachen**

- Dem ABB obliegt insbesondere
  - · Durchführung von Finanzstrafverfahren nach FinStrG
  - · Rechte und Pflichten im Dienst der Strafrechtspflege
  - · Privatbeteiligtenstellung nach FinStrG
  - Einhebung, Sicherung, Einbringung sowie Vollzug nach FinStrG verhängter
     Geld- und Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen)
  - · Internationale Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen
- Soweit diese Aufgaben nicht in Zuständigkeit der Gerichte fallen oder vom Zollamt zu vollziehen sind

© Claudia Hochwell, MBA

Dem Amt für Betrugsbekämpfung obliegt insbesondere im Geschäftsbereich *Finanzstrafsachen* 

- a) die *Durchführung* von *Finanzstrafverfahren* nach dem Finanzstrafgesetz FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958,
- b) die *Wahrnehmung* der Rechte und Pflichten im Dienste der *Strafrechtspflege* gemäß § 196 Abs. 1 *FinStrG*,
- c) die Wahrnehmung der *Privatbeteiligtenstellung* und *sonstiger Aufgaben* und Befugnisse gemäß §§ 195 bis 245 *FinStrG*,
- d) die *Einhebung, Sicherung, Einbringung* sowie der *Vollzug* der *nach* dem *FinStrG* verhängten Geld- und Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) sowie
- e) die internationale Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen

**soweit** diese **Aufgaben** mit Ausnahme der lit. b **nicht** gemäß § 53 FinStrG **in** die **Zuständigkeit** der **Gerichte fallen oder** gemäß § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG vom **Zollamt** Österreich zu **vollziehen** sind.

## BGBI: ABB Aufgaben Finanzpolizei

- Dem ABB obliegt insbesondere
  - · Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen
  - Durchführung Ermittlungshandlungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen Finanz-Rechtsvorschriften sowie Durchführung von Maßnahmen bei Gefahr in Verzug
  - · Abgabensicherungsmaßnahmen und Abgabenexekution bei Gefahr in Verzug
  - · Maßnahmen zur Sicherung und Einbringung von Geldstrafen nach FinStrG
  - Aus unmittelbar anwendbarem Recht der EU oder Gesetz übertragene Aufgaben
  - Vollziehung der im AuslBG und LSD-BG der Zentralen Koordinationsstelle übertragenen Aufgaben
  - · Aufgaben des Daten-, Informations- und Aufbereitungscenters nach KFG
  - Im Dienste der Strafrechtspflege gemäß SBBG sowie Vornahme von Maßnahmen gegen Scheinunternehmen gemäß SBBG

© Claudia Hodhwell, MBA

Im Geschäftsbereich *Finanzpolizei* obliegt dem Amt für Betrugsbekämpfung *insbesondere* 

- a) die Wahrnehmung von *allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen* gemäß §§ 143 f der *Bundesabgabenordnung* BAO, BGBl. Nr. 194/1961,
- b) die *Durchführung* von *Ermittlungshandlungen* für Zwecke der *Verhinderung* und *Aufdeckung* von *Zuwiderhandlungen* gegen die von den Finanzämtern zu vollziehenden *Rechtsvorschriften sowie* die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene *Durchführung* von *Maßnahmen* bei *Gefahr in Verzug*,
- c) die Durchführung von *Abgabensicherungsmaßnahmen* nach den Vorschriften der *BAO* und der *Abgabenexekutionsordnung* AbgEO, BGBl. Nr. 104/1949, *bei Gefahr in Verzug*,
- d) die *Durchführung* von *Maßnahmen* zur *Sicherung* und *Einbringung* von nach dem FinStrG verhängten *Geldstrafen*,
- e) die **Vollziehung** anderer durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union oder Bundesgesetz **außerhalb** der **Abgabenvorschriften** dem **Amt für Betrugsbekämpfung** oder dessen Organen **übertragenen Aufgaben**,
- f) die *Vollziehung* der im *AuslBG* und im *LSD-BG* der *Zentralen Koordinationsstelle* im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 *übertragenen Aufgaben*,

- g) die *Vollziehung* der in § 82 Abs. 9 *KFG* 1967 dem *Daten-, Informations-* und *Aufbereitungscenter* übertragenen Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 ABBG,
- h) die *Wahrnehmung* der Rechte und Pflichten im Dienste der *Strafrechtspflege gemäß* § 6 des *Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes* SBBG, BGBl. I Nr. 113/2015 sowie die *Vornahme* von *Maßnahmen gegen Scheinunternehmen* gemäß § 8 SBBG;

## **BGBI: ABB Aufgaben Steuerfahndung**

- Dem ABB obliegt insbesondere
  - · Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme
  - · Berichte an die Staatsanwaltschaft
  - Auswertung und Analyse von Beweismaterial und Daten sowie forensische Datensicherung
  - · Vornahme oder Mitwirkung bei Prüfungsmaßnahmen nach FinStrG
  - · Privatbeteiligtenvertreter
  - · Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen in Finanzstrafsachen
  - Ermittlungshandlungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen Finanz-Rechtsvorschriften
  - Durchführung von Abgabensicherungsmaßnahmen nach BAO und AbgEO bei Gefahr in Verzug

C Claudia Hochwells, Mile

Im Geschäftsbereich **Steuerfahndung** beinhaltet das Aufgabengebiet **insbesondere** 

- a) die Durchführung von *Ermittlungsmaßnahmen* und *Beweisaufnahmen* nach den Bestimmungen des FinStrG,
- b) die Erstellung von in § 100 StPO vorgesehenen *Berichten* an die *Staatsanwaltschaft*,
- c) die **Auswertung** und **Analyse** von **Beweismitteln** und Daten sowie die **forensische Datensicherung**,
- d) die *Vornahme* von *oder* die *Mitwirkung* an gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG angeordneten *Prüfungsmaßnahmen*,
- e) die Vertretung vor Gericht als Privatbeteiligtenvertreter,
- f) die Erledigung von *Amts* und *Rechtshilfeersuchen* in *Finanzstrafsachen*, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Zollamtes Österreich fallen,
- g) die Durchführung von *Ermittlungshandlungen* für Zwecke der *Verhinderung* und *Aufdeckung* von *Zuwiderhandlungen* gegen die von den Finanzämtern zu vollziehenden *Rechtsvorschriften*,
- h) die *Durchführung* von *Abgabensicherungsmaßnahmen* nach den Vorschriften der BAO und der AbgEO bei Gefahr in Verzug.

## **BGBI: ABB Aufgaben sonstige**

- Dem ABB obliegt insbesondere im Bereich Internationale
   Zusammenarbeit
  - Als Central Liaison Office Durchführung internationaler Amts- und Rechtshilfe in Abgabensachen
  - Als Competence Center for International Cooperation in Fiscal Criminal Investigations (CC ICFI) Durchführung internationaler Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen
  - Aufgaben im Rahmen von EUROFISC Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Betrugsbekämpfung bezüglich Mehrwertsteuer
- Bei Gefahr in Verzug darf ABB auch
  - · Sicherstellungsaufträge erlassen
  - · Vollstreckungshandlungen vornehmen
  - · Sicherungsmaßnahmen durchführen

C Claudia Hochwell, Mile

Im Geschäftsbereich Zentralstelle *Internationale Zusammenarbeit* sind die *Aufgabenbereiche* wie folgt:

- a) als **Central Liaison Office** die **Durchführung** der internationalen **Amts** und **Rechtshilfe** in **Abgabensachen**,
- b) als *Competence Center* for *International Cooperation* in *Fiscal Criminal Investigations* (*CC ICFI*) die *Durchführung* der *internationalen Amts* und *Rechtshilfe* in *Finanzstrafsachen* sowie
- c) die *Wahrnehmung* von *Aufgaben* im Rahmen von *EUROFISC* nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die *Zusammenarbeit* der *Verwaltungsbehörden* und die *Betrugsbekämpfung* auf dem Gebiet der *Mehrwertsteuer*,

Zur Gewinnung von *für* die *Erhebung* von *Abgaben maßgebenden Daten* können von den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung *in Erfüllung ihrer Aufgaben allgemeine Aufsichtsmaßnahmen* und Ersuchen um Beistand (§§ 158f BAO) vorgenommen werden. Dabei können bei Gefahr im Verzug auch

- 1. Sicherstellungsaufträge (§ 232 BAO) erlassen sowie
- 2. Vollstreckungshandlungen (§§ 31, 65 ff und 75 AbgEO) und
- 3. Sicherungsmaßnahmen (§ 78 AbgEO)

vorgenommen werden.

## 6.9 VfGH: LSD-Strafe Lohnunterlagen

VfGH G135/2018 vom 04.10.2018 § 7i AVRAG; analog LSD-BG

## VfGH: LSD-Strafe Lohnunterlagen

- Kroatisches Unternehmen hatte 217 Kräfte in Österreich auf Baustelle eingesetzt;
- · bei 3 Kontrollen vor Ort Lohnunterlagen nie vollständig
- Strafe BH EUR 15.000,-- je DN => EUR 3.255.000,-- für GF
- Landesgericht an VfGH existenzvernichtende Strafe, mangelnde Strafobergrenze, Verhältnismäßigkeit nicht gegeben

#### So entschied der VfGH

- Strafe muss so empfindlich sein, dass normgemäßes Verhalten durchgesetzt werden kann
- Sieht kein Missverhältnis zwischen Strafe und wirtschaftlichen Folgen der Nichteinhaltung
- · Gleiche Strafhöhe wie Unterentlohnung verhindert Umgehung
- Keine Bedenken wegen Strafhöhe, selbst ohne tatsächlicher Unterentlohnung

C Claudia Hochwell, MBA

Der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark ist handelsrechtlicher Geschäftsführer eines kroatischen Unternehmens.

Dieses war von einer österreichischen AG mit **Bauarbeiten** in **Österreich** beauftragt worden. Im Zeitraum zwischen 14.09.2015 und 30.10.2015 waren für das kroatische Unternehmen **insgesamt 217 Arbeitskräfte** auf der **österreichischen Baustelle** im Einsatz.

Während der Arbeiten führte die *Finanzpolizei* für das Finanzamt Judenburg Liezen *drei Kontrollen* auf der Baustelle *durch*. Die *Lohnunterlagen* der insgesamt 217 Arbeitskräfte konnten gemäß § 7d AVRAG (derzeit sind die Bestimmungen des LSD-BG ident) *bei keiner Kontrolle vollständig vorgelegt* werden.

In der Folge erging am 19.04.2017 ein *Straferkenntnis* der Bezirkshauptmannschaft Murtal *gegen* den *Geschäftsführer* in seiner Eigenschaft als iSd § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufener des kroatischen Unternehmens. Ihm wurde zur Last gelegt, dass das kroatische Unternehmen im Zuge einer *grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung* die *Lohnunterlagen in deutscher Sprache* für *217 namentlich* genannte *Arbeitskräfte nicht* gemäß § 7d Abs 2 AVRAG *bereitgestellt* hat.

Gemäß § 7i Abs 4 AVRAG wurde *je Arbeitnehmer* eine Geldstrafe in Höhe von *EUR 15.000,*— verhängt. In *Summe* belaufen sich diese Geldstrafen auf *EUR 3.255.000,*—. Der Geschäftsführer erhob gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Steiermark.

Das *Landesverwaltungsgericht Steiermark* legt die *Bedenken*, die es zur Antragstellung beim *Verfassungsgerichtshof* bestimmt haben, wie folgt dar:

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hegt gegen die **Strafnorm** des § 7i Abs 4 AVRAG, **verfassungsrechtliche Bedenken** im Hinblick auf die **Verhältnismäßigkeit** der daraus resultierenden **Gesamtstrafe**, welche sich - wie im Folgenden näher ausgeführt - aus dem Zusammenwirken von hohen Mindeststrafen, mehrfachen strafsatzerhöhenden Umständen und dem **Kumulationsprinzip** ergibt.

In *Ermangelung* einer *absoluten Strafobergrenze* führt, wie der *Anlassfall* anschaulich zeigt, zu einer exorbitanten, für das betroffene Unternehmen *existenzbedrohenden* bzw *existenzvernichtenden Strafe*, welche in keiner auch nur annährend angemessenen Relation zum Verschulden des Arbeitgebers sowie zum Schutzzweck der Norm steht. Dies widerspricht nach *Ansicht* des *antragstellenden Gerichts* dem *Gebot* der *Verhältnismäßigkeit* von Sanktionen.

#### So entschied der VfGH:

Gemäß § 7i Abs 4 Z2 AVRAG ist der Überlasser im Zuge einer grenzüberscheitenden Arbeitskräfteüberlassung für das erstmalige Nicht-Bereitstellen der Lohnunterlagen an den Beschäftiger gemäß § 7d Abs 2 AVRAG für weniger als drei Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000,— bis zu EUR 10.000,— pro Arbeitnehmer zu bestrafen (Grundtatbestand). Für eine Begehung dieser Straftat mit mehr als drei betroffenen Arbeitnehmern verdoppelt sich die Geldstrafe auf mindestens EUR 2.000,— bis zu EUR 20.000,— pro Arbeitnehmer (qualifizierter Tatbestand).

Der *Verfassungsgerichtshof* vertritt in ständiger Rechtsprechung die *Auffassung*, dass es *nicht unsachlich* ist, wenn sich die *Strafhöhe* vor allem *am Strafzweck* orientiert, welcher nur dann erreicht wird, wenn die für den Fall des *rechtswidrigen Verhaltens* vorgesehene Strafe *derart empfindlich* ist, dass ein in der Regel *normgemäßes Verhalten durchgesetzt* werden kann.

Bereits im *Erkenntnis* VfSlg 13.790/1994 hielt der Verfassungsgerichtshof die *Strafsätze* des § 28 Abs 1 Z1 AuslBG idF BGBl 231/1988 von (damals) 5.000 ATS bis zu 60.000 ATS für jeden unberechtigt *beschäftigten Ausländer* sowie im Fall der Wiederholung von 10.000 ATS bis zu 120.000 ATS und – bei *unberechtigter Beschäftigung* von mehr als drei Ausländern – für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer von 10.000 ATS bis zu 120.000 ATS für *verfassungsrechtlich unbedenklich*.

Vor diesem Hintergrund kann der *Verfassungsgerichtshof nicht erkennen*, dass *zwischen* den *Mindeststrafdrohungen* in § 7i Abs 4 AVRAG *und* dem *Unrechtsgehalt* der *Tat* und ihren *wirtschaftlichen Folgen* ein *Missverhältnis* bestünde.

Von einem *Exzess* kann in Ansehung der Strafsätze *angesichts* des *möglichen* Nutzens einer *längerdauernden Beschäftigung* und im Hinblick darauf, dass im einzelnen Strafsatz auch sehr lange Zeit hindurch fortgesetzte Straftaten erfasst werden müssen, *nicht* die *Rede* sein.

Dass § 7i Abs 4 AVRAG für das **Nicht-Bereitstellen** von **Lohnunterlagen** die **gleichen Mindeststrafen** wie für die **Unterentlohnung** gemäß § 7i Abs 5 AVRAG selbst vorsieht, dient dem **Zweck**, eine **Umgehung** zu **verhindern**.

Der **bloße Umstand**, dass es im vorliegenden Fall, ähnlich wie bei der verbotenen Beschäftigung von Ausländern, leicht zur **Vervielfachung** des Unrechtsgehaltes kommen kann, ist **kein Grund**, an der **verfassungsrechtlichen Zulässigkeit** der Verhängung gebündelter Strafen **zu zweifeln**.

Der Verfassungsgerichtshof hat somit *keine Bedenken* gegen eine *Ordnungsmäßigkeit* einer *derart hohen Strafe, selbst wenn* es zu *keiner* Bestrafung wegen einer *Unterentlohnung selbst* kommt.

## 6.10 EuGH: LSD-Strafe Lohnunterlagen

EuGH C64-/18 vom 12.09.2019 § 7i AVRAG; analog LSD-BG

## **EuGH: LSD-Strafe Lohnunterlagen**

· EuGH wurde zu diese Thema beauftragt:

#### So entschied der EuGH:

- Nicht mit Unionsrecht vereinbar, dass
  - Geldstrafe verhängt wird, die den im Voraus festgelegten Betrag nicht unterschreiten darf
  - Geldstrafe kumulativ je Arbeitnehmer vorgesehen ist, ohne eine Höchstgrenze vorzusehen
  - zusätzlich 20 % Verfahrenskostenbeitrag vom Strafbetrag zu zahlen sind, wenn die Beschwerde gegen den Strafbescheid abgewiesen wird
  - die Geldstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird

C Claudia Hodwell, Mile

Unter anderem auch zu eben dargestelltem Fall wurde letztlich der **EuGH** zu einer **Entscheidung** angerufen.

In seiner Entscheidung vom 12.09.2019, C64/18, *erläutert dieser*, dass die *österreichische Regelung* gegen die Bestimmungen des Artikel 56 AEUV (bestimmte Verbote der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union) *verstößt*.

Es ist nach Ansicht des EuGH *nicht zulässig, dass*, für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen sowie die Einholung verwaltungstechnischer Genehmigungen,

- *Geldstrafen* verhängt werden, die einem im Vorhinein *festgelegten Betrag nicht* unterschreiten dürfen,
- Geldstrafen vorgesehen sind, die je Arbeitnehmer kumulativ vorgeschrieben werden und das ohne Beschränkung bezüglich des Gesamthöchstbetrages,
- **Zusätzlich** ein **Verfahrungskostenbeitrag** von **20** % der **verhängten Strafe** zu leisten ist, wenn die Beschwerde gegen den Strafbescheid abgewiesen wird,

• Im Fall der *Uneinbringlichkeit* der Strafe diese *in* eine *Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt* wird.

Diese Entscheidung auf Unionsebene verdrängt unmittelbar nationales Recht.

Eine *Novellierung* der Strafbestimmungen im LSD-BG bleibt *abzuwarten*.

## 6.11 VwGH: LSD Anforderung Lohnunterlagen

VwGH 2018/11/0216 vom 23.01.2019 § 14 Abs 2 LSD-BG

## VwGH: LSD Anforderung Lohnunterlagen

- Baumeister schloss mit DN mündlich Verträge, AZ und Lohn auch nur mündlich vereinbart,
- · Handschriftliche Notizen auf Albanisch in Buch
- Steuerberater machte Anmeldung bei SGKK
- SGKK forderte Unterlagen: DV oder DZ, AZ-Aufzeichnung, Fehlzeiten, Reiseaufzeichnungen
- Stb teilt SGKK mit: keine Aufzeichnungen vorhanden, Buch oder Zettel mit Notizen wurden weggeworfen => LSD-BG-Strafe verhängt

#### So entschied VwGH:

- SGKK hatte Recht Unterlagen binnen 2 Werktagen zu verlangen, SGKK verstand ihre Aufforderung als solche nach LSD-BG
- SGKK hatte nur gefordert, Unterlagen binnen einer Woche zur Einsicht vorzubereiten => entspricht nicht Anforderung LSD-BG
- Strafe daher aufgehoben

C Claudia Hodwell, Mile

Der Unternehmer, der über eine *Gewerbeberechtigung* als *Baumeister* (an näher genanntem Standort in Salzburg) verfügt, hat im Zeitraum von 2012 bis 2016 namentlich genannte *Arbeitnehmer beschäftigt*, die in näher angegebenen Zeiträumen bei der SGKK gemeldet gewesen waren.

Schriftliche Verträge wurden nicht abgeschlossen worden, Arbeitszeit und Lohn wurden mündlich vereinbart. Handschriftliche Notizen hat der Unternehmer auf Albanisch in ein von ihm geführtes Buch eingetragen. Die Anmeldung der Arbeitnehmer war durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei durchgeführt worden.

Mit Schreiben vom 12.07.2017, dem Steuerberater des Beschwerdeführers zugestellt am 13.07.2017, *forderte* die *SGKK* für den *Zeitraum* von 01.01.2012 bis 31.12.2016 die Vorbereitung zur Einsichtnahme folgender *Unterlagen* auf:

- **Dienstverträge oder Dienstzettel** für alle Dienstnehmer
- lückenlose **Arbeitsaufzeichnungen** im Original
- Aufzeichnungen der Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheitszeiten)

- Reisekostenaufzeichnungen (Taggeld, Übernachtungskosten, Kilometergelder)

Als *letzter Tag* "für die *Erfüllung* der *Auskunftspflicht*" ist der *21.07.2017* mitgeteilt worden.

Mit *E-Mail* vom *18.07.2017* hatte der *Steuerberater* des Revisionswerbers der zuständigen *Prüferin* der SGKK *mitgeteilt*, dass es für den genannten Zeitraum *keine* der genannten *Unterlagen gibt* und diese daher *nicht vorgelegt* werden *können*.

Im Zuge der GPLA-Prüfung durch die SGKK habe es Kontakte zwischen dem Revisionswerber und dem Steuerberater gegeben, wobei der Revisionswerber dem Steuerberater auch mitgeteilt habe, dass er "Aufzeichnungen auf Schmierzettel oder in einem Buch durchgeführt" habe, "welches im Anschluss danach weggeworfen wird".

#### So urteilte der VwGH:

In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Verwaltungsgericht aus, gemäß § 14 Abs. 2 LSD-BG sei der *zuständige Krankenversicherungsträger berechtigt*, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 *erforderlichen Unterlagen Einsicht* zu nehmen und *Abschriften* dieser Unterlagen anzufertigen.

Auf *Verlangen* hätten *Arbeitgeber* die *erforderlichen Unterlagen* oder Ablichtungen derselben zu *übermitteln*, wobei diese bis zum *Ablauf* des der Aufforderung *zweitfolgenden Werktags abzusenden* seien.

Die **SGKK** behauptet von dieser Ermächtigung **Gebrauch gemacht** zu haben. Das **Schreiben** der SGKK vom 12.07.2017 **sei** als **Verlangen** iSd. § 14 Abs. 2 **LSDBG** zu **verstehen**.

Da dieser **Aufforderung** bis 21.07.2017 **nicht entsprochen** worden sei, liege eine **Verwaltungsübertretung** iSd.§ 27 Abs. 1 **LSD-BG vor**.

Die **SGKK übersieht**, dass eine Übertretung gemäß § 14 Abs. 2 iVm. § 27 Abs. 1 LSD-BG wegen Nichtübermittlung abverlangter Unterlagen von **vornherein nur** dann **vorliegen** kann, **wenn** eine **Aufforderung** zur **Übermittlung überhaupt stattgefunden** hat.

Aus den oben wiedergegebenen *Sachverhaltsfeststellungen* ergibt sich freilich *nicht*, dass diese *Voraussetzung erfüllt* ist.

Die **SGKK** bezieht sich zwar auf ein Schreiben vom 12. Juli 2017, aus dem **festgestellten Inhalt** dieses **Schreibens** ergibt sich aber **nicht**, dass der Revisionswerber auch **ausdrücklich** zur **Übermittlung** der **Unterlagen** an die SGKK **aufgefordert** worden wäre, wie dies § 14 Abs. 2 zweiter Satz LSD-BG verlangt (nach der Aktenlage lautete der entscheidende Satz im Schreiben der SGKK vom 12. Juli 2017 wie folgt: "Aus diesem Grund werden Sie **ersucht**, folgende **Unterlagen** für alle Dienstnehmer **innerhalb** einer **Woche** für den Zeitraum von 01.01.2012 - 31.12.2016 zur **Einsicht vorzubereiten**: ...").

Dass das *erwähnte Schreiben keine Aufforderung* iSd. § 14 Abs. 2 zweiter Satz *LSD-BG* darstellt, *ergibt sich* auch *aus* dem zitierten *Satz*, wonach als *letzter Termin* zur Erfüllung der *Auskunftspflicht* der *21.07.2017 vorgemerkt* werde.

Läge eine *Aufforderung* zur *Übermittlung* der Unterlagen iSd. § 14 Abs. 2 zweiter Satz LSD-BG vor, so ergäbe sich die *Frist* zur Erfüllung der Übermittlungspflicht schon aus dieser Bestimmung selbst, wonach die angeforderten Unterlagen *spätestens* bis zum Ablauf des der Aufforderung *zweitfolgenden Werktags* abzusenden sind.

Eine *Verletzung* der *Verpflichtung*, die einschlägigen Unterlagen *über Aufforderung* zu *übermitteln*, kann demnach *nicht vorliegen*. Die *Strafe* nach LSD-BG war daher *aufzuheben*.

#### 7. Internationales

#### 7.1 EAS: Homeoffice Betriebsstätte

EAS 3415 BMF 010221/0323-IV/8/2018 vom 27.06.2019 § 98 Abs 1 Z 3 ESTG iVm § 29 Abs 1 BAO

#### EAS: Homeoffice als Betriebsstätte

- Inländische beschränkte Steuerpflicht für Unternehmer möglich durch Homeoffice des DN in Österreich
- Zur Verfügung gestellter Laptop oder Mobiltelefon kann bereits "feste örtliche Anlage oder Einrichtung" sein – Betriebsstätte BAO
- Ausübung Betrieb an diesem Ort => auch nur geringfügige Tätigkeit für Betrieb im Homeoffice
- Verfügungsmacht durch Unternehmen => faktisch durch betriebliche Nutzung durch Arbeitnehmer
- LSt-Betriebsstätte: länger als 1 Monat feste örtliche Anlage Ausübung Tätigkeit durch DN
- · Echte Heimarbeiten nach Heimarbeitsgesetz keine Betriebsstätte
- Indiz Betriebsstätte: DN erhält Kostenersatz für Homeoffice
- · Beurteilung zuständiges Finanzamt

© Claudia Hochwell, MBA

Übt ein *in Österreich ansässiger Arbeitnehmer* eines in *Deutschland ansässigen Unternehmens* seine *Tätigkeit* (auch) *an* seinem *österreichischen Wohnsitz* in Form eines *Homeoffice* aus, so *kann* dadurch *für* das *deutsche Unternehmen* eine *beschränkte Steuerpflicht ausgelöst* werden.

Inländische Steuerpflicht ist gegeben, wenn das Homeoffice eine Betriebsstätte im Sinne des § 29 BAO begründet. Dies ist der Fall bei jeder festen örtlichen Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs gilt.

Werden *im Homeoffice* in der Wohnung des Arbeitnehmers im Wesentlichen ein vom *Arbeitgeber* zur *Verfügung gestellter Laptop* und ein *Mobiltelefon zur Arbeitsausübung* genutzt, so kann darin *bereits* eine "*feste örtliche Anlage* oder *Einrichtung*" bestehen.

Darüber hinaus fordert § 29 BAO die Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an diesem Ort.

Auch von einem Angestellten angemietete Räumlichkeiten können für den Arbeitgeber eine Betriebsstätte begründen, wenn sie für Zwecke des Unternehmens verwendet

werden. Es *genügt*, dass sich in der *Wohnung* eine – wenn *auch nur geringfügige* – *Tätigkeit* für den *Gewerbebetrieb* abspielt.

Eine *gewisse Verfügungsmacht* des Unternehmers *über* die *Anlage* oder Einrichtung ist notwendig. Diese Verfügungsmacht wird dem Arbeitgeber *faktisch* im *Wege* der *betrieblichen Nutzung durch* seinen *Arbeitnehmer verschafft*.

Damit kann *auch für Zwecke* der *Lohnsteuer* eine *Betriebsstätte* im Sinne des § 81 Abs 1 *EStG* gegeben sein, nach dem für die *Dauer* von *mehr als einem Monat* unterhaltene feste *örtliche Anlagen* oder Einrichtungen, die der *Ausübung* der durch Arbeitnehmer *ausgeführten Tätigkeiten* dienen, eine Betriebsstätte begründen.

Nach herrschender Auffassung wird im Fall der bloßen *Vergabe* von "*echter Heimarbeit*" in der Wohnung des Heimarbeiters *keine Betriebsstätte* für den Arbeitergeber begründet. Echte Heimarbeiter sind *nur solche Arbeiter*, die *unter* das *Heimarbeitsgesetz* fallen, die nämlich "mit der *Herstellung*, *Bearbeitung*, *Verarbeitung* oder *Verpackung* von *Waren*" beschäftigt werden. Es fallen also *nur manuelle Tätigkeiten* und *minderqualifizierte Schreibarbeiten* unter das *Heimarbeitsgesetz*.

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob ein *innerstaatlicher* Besteuerungsanspruch Österreichs auch nach dem Abkommensrecht aufrechterhalten wird und ob durch das Homeoffice eine Betriebsstätte im Sinne des Artikel 5 DBA-Deutschland vorliegen kann.

Gemäß den Ausführungen des OECD-MK zu diesem Artikel, hängt das Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung im Allgemeinen von den Faktoren der Verfügungsmacht, der Dauerhaftigkeit und der unternehmerischen Tätigkeit ab.

Wenn ein Homeoffice dauerhaft zur Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers genutzt wird, also eine bloße gelegentliche Nutzung übersteigt, der Tätigkeit in einem nennenswerten Ausmaß von seinem Homeoffice aus nachgeht, dann verschafft er seinem Arbeitgeber durch die Ausübung der Tätigkeit eine faktische Verfügungsmacht.

Diese faktische Verfügungsmacht entsteht zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangt, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen, weil der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, obwohl die Tätigkeit des Arbeitsnehmers einen Arbeitsplatz erfordert.

Darüber hinaus könnten *noch folgende* Aspekte für eine *Betriebsstätte* am *Homeoffice relevant* sein:

 Wenn der Arbeitnehmer Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des österreichischen Wohnsitzes geltend macht, dann spricht dies für das Vorliegen einer Homeoffice-Betriebsstätte - Übt der *Dienstnehmer am Homeoffice* eine *Tätigkeit* aus, *die* die *Haupttätigkeit* des *Gesamtunternehmens* darstellt, dann *spricht* dies *für* eine Homeoffice-*Betriebsstätte*. Handelt es sich bei der *ausgeübten Tätigkeit* nur um eine *bloß untergeordnete* Funktion im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, so *wäre* eine *Ausnahme* von der *Betriebsstättenbegründung* gemäß DBA *denkbar*.

Letztlich ist das Vorliegen einer Betriebsstätte vom zuständigen Finanzamt zu beurteilen.

# 7.2 LStR-Wartungserlass (Entwurf): Aufteilung Einkünfte DBA

Entwurf zum LStR-Wartungserlass Rz 1186a LStR 2002 gültig ab 01.01.2020

## LStR-WE (Entwurf): Aufteilung Einkünfte DBA

- · Österreich aufgrund DBA teilweises Besteuerungsrecht
- Aufteilung Entgelt betragsmäßig nach Arbeitstagen, nicht nach Aufenthaltstagen
- Besteuerung allerdings nach Lohnsteuertagen (tägliche Tabelle)
- Ermittlung des %-Verhältnisses der Arbeitstage in Österreich
- Dieser %-Satz auf 30 Lohnsteuertage anzuwenden = Anzahl der Lohnsteuertage in Österreich
- Möglich Aufrollung, wenn Feststellung über tatsächliche Verhältnisse erst mit Jahresende

© Claudia Hochwell, MSA

Hat Österreich aufgrund uni- oder bilateraler Maßnahmen der Doppelbesteuerung für Teile der Bezüge kein Besteuerungsrecht (Befreiungsmethode), ist die Lohnsteuer tageweise zu berechnen, also mit der täglichen Lohnsteuertabelle für begrenzte Anzahl der Lohnsteuertage.

Ob das DBA dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht an den *Arbeitseinkünften* zuteilt, ist *nach Aufenthaltstagen* (kalendertagsmäßig) zu ermitteln (183-Tage-Regel).

Die Aufteilung der *Einkünfte* selbst erfolgt *nach Arbeitstagen*.

Für die *Besteuerung* gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 EStG ist die *Anzahl* der *Kalendertage* (Anmerkung: *Lohnsteuertage* laut Beispiel!) im *selben prozentuellen Verhältnis* zu ermitteln, *wie* auch die *Aufteilung* der Einkünfte nach *Arbeitstagen* im Hinblick auf Inlandsanteil und Auslandsanteil erfolgt.

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer befindet sich an 4 von 220 Arbeitstagen in Österreich.

Für diese 4 Arbeitstage wird Österreich auch das Besteuerungsrecht zugeteilt, wobei die Aufteilung der Arbeitseinkünfte auf Inlands- und Auslandsanteil nach Arbeitstagen zu erfolgen hat.

Auf den Inlandsanteil entfällt daher ein Prozentsatz von 1,82%.

Für die Besteuerung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 EStG ist dieser Prozentsatz auf 360 Kalendertage (Anm.: eigentlich Lohnsteuertage!) anzuwenden, sodass der nach Arbeitstagen ermittelte und Österreich zugeteilte Besteuerungsanspruch mit gerundet 7 Kalendertagen (rechnerisches Ergebnis = 6,55) zu besteuern ist.

Es bestehen *keine* Bedenken, dass in der *monatlichen Abrechnung vorläufig* auf das jeweilige aktuelle Verhältnis der Arbeitstage abgestellt wird *und* dieses in Kalendertage umgerechnet wird. Am *Ende* des *Jahres* ist im Wege der *Aufrollung* der Bezüge das *tatsächliche Verhältnis* des Jahres im Sinne oben angeführter Ausführungen herzustellen.

8. Stichwortverzeichnis

Abfertigung Mitarbeiterbeteiligung 193	Richtlinie	251
Arbeitsbereitschaft 177	Invalidenausgleichstaxe	. 238
ARG	Jahreslohnzettel-Übermittlung 3	9, 40
Ausnahmekatalog Erweiterung 118	Jahressechstel-Überrechnung 3	5, 37
Auflösungsabgabe 235	Karenz	
Aufwertungszahl235	Papamonat Anspruch	120
Ausbildungskostenersatz Wiedereintritt 190	Papamonat Kündigungsschutz	
Aushilfskräfte	Vollanrechnung als Dienstzeit119	), 144
Steuerbefreiung ausgelaufen	Katastrophenhilfe	. 123
Begräbniskosten	KBG	
Besteuerung DBA273	Jungfamilienfonds	91
Betrugsbekämpfung	Zuverdienst Erhöhung	89
	KommSt	
Aufgaben ABB Finanzpolizei258 Aufgaben ABB Finanzstrafsachen257	GF Strafe	231
Aufgaben ABB sonstige257	Kündigung	
Aufgaben ABB Steuerfahndung260	Austritt § 25 IO Kündigungsentschädigung	197
Errichtung ABB255	Befristung	
Bildungsteilzeitgeld verweigert102	Entlassung Beleidigung Arbeitgeber	204
Bonus-Malus-System	Entlassung Beleidigung Kunde	201
•	fehlender Betriebsrats-Beschluss	199
BUAG Überbrückungsebgeltung	gesetzliche Abfertigung § 14 AVRAG	210
Überbrückungsabgeltung243	UEL in KE	215
DZ	LAG	
Rechtsanwalts-GmbH229	Ausgleichsruhe	155
e-card	Ausnahme Ruhebestimmungen	153
Foto beizubringen	AZ-Änderung Jugendliche	161
Rangfolge Bildeinholung	DN-Information	
E-card-Gebühr	Durchrechnungsmodell Jugendliche	
Elektronische Zustellung244	Elternteilzeit Bandbreitenmodell	
Ausgleichszulage42	gesetzliche Abfertigung erweitert	
Essensbons Sozialleistung 185	Gleitzeit NAZ	
Exekution171	Höchstarbeitszeit	
Existenzminimum238	Internatskosten Lehrling Ist-Grundlohn	
Fahrradboten166	Karenz nur eines Elternteils	
Familienwohnsitz Verlegung46	Karenz Pflegeeltern	
Familienzeitbonus	Lage und Änderung NAZ	
Ablehnung wegen Präsenzdienst100	Nachtruhe Jugendliche	
Krankenhausaufenthalt92	NAZ Reduktion	
Finanzverwaltung	Ruhepausen	_
Neustrukturierung32	Stellenausschreibung	
GF und Arbeitslosengeld111	Überstunden Durchrechnung	
GPLA	Wiedereingliederungsteilzeit	
Änderung in PLABG249	Wiedereingliederungsteilzeit Ausmaß	
GWG-Grenze44	Wiedereingliederungsteilzeit Beendigung	
Homeoffice	Wochenendruhe Feiertagsruhe	151
Betriebsstätte270	Zeitaufzeichnungen	164
IESG	Zeitguthaben Austritt	137
6-Monats-Frist253	Zuschlag SFN und Ruhetag	157
IESG-Beitrag97	Lohnsteuer pauschal	60
Inklusionsförderung	Lohnsteuerabzug	

ohne Betriebsstätte	12, 14
Lohnsteuer-Effektivtabelle	34
Lohnsteuerregress nach Vergleich	187
LSD-BG	
EuGH Urteil	265
Lohnunterlagen-Einforderung	
Strafe existenzvernichtend	262
Mindestentgelt ohne KV-Wirkung	183
Mischbetrieb	
gesatzter KV vs normaler KV	220
Negativsteuer	
Pensionistenabsetzbetrag	31
SV-Bonus	30
Zuschlag zum Vehrkehrsabsetzbetrag	29
Normenkonkurrenz	226
NSchG-Beitrag	98
Pendlerpauschale	
repräsentativer Tag	45
Pension	
Langzeitversicherte	99
Pensionsabfindung Freibetrag	
Persönlicher Feiertag	
Arbeitsentgelt	114
Beantragung	
Besteuerung	
Krankenstand	
Sonderthemen	116
Pflegekarenz/teilzeit	
Rechtsanspruch	125
PLAB	
Inbetriebnahme	239
Rechtsanwälte	95
Rufbereitschaft entgeltpflichtig	179
Sachbezüge	
CO2 Werte neues Verfahren	16
Dienstwohnung	
Fahrräder Mopeds Mofas	
Gesellschafter-Geschäftsführer	
Kostenbeitrag	23

Rostenbeitrag ivin Pendierpauschale	23
Krafträder Fahrräder	15
Umstellung ab 01.04.2020	19
Vorführkraftfahrzeug	21
Wohnraum Werte	237
Zinsen	237
Sanktionsfreiheit verlängert	88
SBBG	
Datenbank-VO	241
Schwerarbeiterlisten	238
Selbstversicherung Geringfügigkeit	235
Sozial- und Weiterbildungsfonds	96
SV-OG	
Begriffsänderung	71
Beschäftigungsort	
Dachverband	
Einsichtsrecht in BUAK	79, 80
Landesstellen	
Rückerstattung KV	78
Rückerstattung PV	77
SPOC	76
Trägerschaft	72
SWO 2020	237
Teilpensionsabfindung	49
Überstunde ohne Abstimmung	181
UEL	
Verjährung	217
Urlaub	
Anrechnungszeiten	169, 195
Verfall unberechtigter vorzeitiger Austritt	
Vertretungsarzt Dienstnehmereigensch	
Weiterbildungsgeld bei Kündigung	-
Werbungskosten	
ausländische SV-Beiträge	63
Wiedereingliederungsgeld rückwirkend.	
Wissenserklärung vs Willenserklärung	
Zeitungszusteller	
Zeitungszustener	

9. Anhang

# 9.1 Anhang: Liste Verordnungen Mindestbezüge / Satzungen

Thema	BGBI	Kundmachung
Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Österreich	BGBI II Nr. 303/2018	03.12.2018
Mindestlohntarif für Hausbesorger für  Vorarlberg	BGBl II Nr. 304/2018	04.12.2018
Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf	BGBl II Nr. 305/2018	04.12.2018
Liegenschaften in <b>Vorarlberg</b> Mindestlohntarif für Hausbesorger für <b>Tirol</b>	BGBl II Nr. 306/2018	04.12.2018
Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in <b>Tirol</b>	BGBI II Nr. 307/2018	04.12.2018
Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in <b>Oberösterreich</b>	BGBl II Nr. 309/2018	05.12.2018
Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Salzburg	BGBI II Nr. 310/2018	05.12.2018
Mindestlohntarif für Hausbesorger für Salzburg	BGBl II Nr. 311/2018	05.12.2018
Mindestlohntarif für Hausbesorger für  Oberösterreich	BGBl II Nr. 312/2018	05.12.2018
Mindestlohntarif für Hausbesorger für Steiermark	BGBl II Nr. 314/2018	10.12.2018

Mindestlohntarif für Betreuung und Bedlenung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Steiermark  Mindestlohntarif für Hausbesorger für Kärnten  Mindestlohntarif für Betreuung und Bedlenung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für Betreuung und Bedlenung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 62/2019  01.03.2019  Vorarlberger Sozial- und Gesundheits-wesens		I	1
Liegenschaften in Steiermark  Mindestlohntarif für Hausbesorger für  Kärnten  Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für Helferlnnen (Assistenten) und Kinderbetreuerlnnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  O1.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019		BGBl II Nr. 315/2018	10.12.2018
Mindestlohntarif für Hausbesorger für Kärnten  Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  BGBI II Nr. 328/2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2019  12.12.2019  12.12.2019  12.12.2019  12.12.2018  12.12	Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Rebeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Begli II Nr. 328/2018  12.12.2018  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  Begli II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  Begli II Nr. 89/2019  04.04.2019	Liegenschaften in <b>Steiermark</b>		
Mindestlohntarif für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Berund Verarbeitung BGBI II Nr. 328/2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  12.12.2018  13.12.2019  13.12.2018		BGBl II Nr. 316/2018	10.12.2018
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Kärnten		
Liegenschaften in Kärnten  Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 317/2018	10.12.2018
Mindestlohntarif für private Kinderbetreuungseinrichtungen  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
KinderbetreuungseinrichtungenBGBI II Nr. 324/201812.12.2018Mindestlohntarif für Au-Pair-KräfteBGBI II Nr. 325/201812.12.2018Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -hortenBGBI II Nr. 325/201812.12.2018Mindestvergütung für StrafgefangeneBGBI II Nr. 328/201814.12.2018Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten BildungseinrichtungenBGBI II Nr. 342/201818.12.2018Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für KraftfahrzeugverleihunternehmenBGBI II Nr. 09/201908.01.2019Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnenBGBI II Nr. 26/201929.01.2019Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische FachassistentenBGBI II Nr. 61/201901.03.2019Satzung des Kollektivvertrages desBGBI II Nr. 89/201904.04.2019	Liegenschaften in <b>Kärnten</b>		
Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte  Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten)  und KinderbetreuerInnen in  Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten  Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für  Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung  sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 62/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Mindestlohntarif für private	BGBl II Nr. 323/2018	12.12.2018
Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten) und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 62/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Kinderbetreuungseinrichtungen		
und KinderbetreuerInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Mindestlohntarif für Au-Pair-Kräfte	BGBl II Nr. 324/2018	12.12.2018
Privatkindergärten, -krippen und -horten  Mindestvergütung für Strafgefangene  BGBI II Nr. 328/2018  14.12.2018  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Mindestlohntarif für HelferInnen (Assistenten)	BGBl II Nr. 325/2018	12.12.2018
Mindestvergütung für Strafgefangene  Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 328/2018  14.12.2018  18.12.2018  BGBI II Nr. 09/2019  08.01.2019  29.01.2019  29.01.2019  501.03.2019  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	und KinderbetreuerInnen in		
Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten Bildungseinrichtungen  Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Privatkindergärten, -krippen und -horten		
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Mindestvergütung für Strafgefangene	BGBl II Nr. 328/2018	14.12.2018
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 26/2019  01.03.2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Mindestlohntarif für Arbeitnehmer in privaten	BGBl II Nr. 342/2018	18.12.2018
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für Kraftfahrzeugverleihunternehmen  Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 26/2019  01.03.2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Bildungseinrichtungen		
Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für	BGBl II Nr. 09/2019	08.01.2019
sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019			
durch HeimarbeiterInnen  Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 61/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 62/2019  04.04.2019	Heimarbeitstarif für Be- und Verarbeitung	BGBl II Nr. 26/2019	29.01.2019
Lehrlingsentschädigung für ZahntechnischeBGBI II Nr. 61/201901.03.2019FachassistentenBGBI II Nr. 62/201901.03.2019Lehrlingsentschädigung für ZahntechnikerBGBI II Nr. 62/201901.03.2019Satzung des Kollektivvertrages desBGBI II Nr. 89/201904.04.2019	sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse		
Fachassistenten  Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker  BGBI II Nr. 62/2019  01.03.2019  Satzung des Kollektivvertrages des  BGBI II Nr. 89/2019  04.04.2019	durch HeimarbeiterInnen		
Lehrlingsentschädigung für ZahntechnikerBGBI II Nr. 62/201901.03.2019Satzung des Kollektivvertrages desBGBI II Nr. 89/201904.04.2019	Lehrlingsentschädigung für Zahntechnische	BGBl II Nr. 61/2019	01.03.2019
Satzung des Kollektivvertrages des BGBl II Nr. 89/2019 04.04.2019	Fachassistenten		
	Lehrlingsentschädigung für Zahntechniker	BGBl II Nr. 62/2019	01.03.2019
Vorarlberger Sozial- und Gesundheits-wesens	Satzung des Kollektivvertrages des	BGBl II Nr. 89/2019	04.04.2019
	Vorarlberger Sozial- und Gesundheits-wesens		

Satzung des Kollektivvertrages für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der Österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)  Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe		1	I
österreichischen Sozial- und       Gesundheitsunternehmen (SWÖ)       BGBI II Nr. 110/2019       03.05.2019         Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern       BGBI II Nr. 111/2019       03.05.2019         Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern       BGBI II Nr. 111/2019       03.05.2019         Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)       BGBI II Nr. 148/2019       06.06.2019         Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren       BGBI II Nr. 150/2019       06.06.2019         Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen       BGBI II Nr. 151/2019       06.06.2019         Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren       BGBI II Nr. 153/2019       06.06.2019         Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art       BGBI II Nr. 154/2019       06.06.2019         Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art       BGBI II Nr. 155/2019       06.06.2019         Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren       BGBI II Nr. 155/2019       06.06.2019	Satzung des Kollektivvertrages für den Verein	BGBl II Nr. 99/2019	17.04.2019
Gesundheitsunternehmen (SWÖ)  Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 155/2019  06.06.2019	Sozialwirtschaft Österreich – Verband der		
Lehrlingsentschädigung für kaufmännische Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 155/2019  03.05.2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019	österreichischen Sozial- und		
Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen UND BGBI II Nr. 150/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 155/2019  06.06.2019	Gesundheitsunternehmen (SWÖ)		
Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen UND BGBI II Nr. 150/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 155/2019  06.06.2019	Lehrlingsentschädigung für kaufmännische	BGBl II Nr. 110/2019	03.05.2019
Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019		,	
Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019			
Lehrlinge bei Druckern und Druckformenherstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen UND BGBI II Nr. 150/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder BGBI II Nr. 151/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder BGBI II Nr. 152/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder BGBI II Nr. 152/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder BGBI II Nr. 153/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder BGBI II Nr. 153/2019  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren BGBI II Nr. 155/2019  06.06.2019		DCDLUM 444/2040	02.05.2040
herstellern  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  BGBI II Nr. 153/2019  O6.06.2019  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 155/2019  O6.06.2019		BGBI II Nr. 111/2019	03.05.2019
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 154/2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019			
Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie)  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019	herstellern		
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen UND Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  O6.06.2019  O6.06.2019  O6.06.2019  O6.06.2019	Heimarbeitstarif für die Herstellung oder	BGBl II Nr. 148/2019	06.06.2019
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  UND BGBI II Nr. 150/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019	Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art		
Bearbeitung von Korb- und Bastwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  UND BGBI II Nr. 151/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019	(Gewerbe und Industrie)		
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen UND BGBI II Nr. 151/2019  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 150/2019  06.06.2019  06.06.2019  06.06.2019	Heimarbeitstarif für die Herstellung oder	BGBl II Nr. 149/2019	06.06.2019
Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019	Bearbeitung von Korb- und Bastwaren		
Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019	Heimarbeitstarif für die Herstellung oder	BGBl II Nr. 150/2019	06.06.2019
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019		UND	
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 152/2019  06.06.2019  06.06.2019	J. Company of the com	BGBl II Nr. 151/2019	
Bearbeitung von Drechsler- und sonstigen Holzwaren  Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019	Hallow de Chala (CCC) a d'a Handall an adair		05 05 2040
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019		BGBI II Nr. 152/2019	06.06.2019
Heimarbeitstarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 153/2019  06.06.2019  06.06.2019			
Bearbeitung von Spielwaren aller Art  Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 154/2019  06.06.2019	Holzwaren		
Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 154/2019  06.06.2019  06.06.2019	Heimarbeitstarif für die Herstellung oder	BGBl II Nr. 153/2019	06.06.2019
qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren BGBI II Nr. 155/2019 06.06.2019	Bearbeitung von Spielwaren aller Art		
kunstgewerblichen Artikeln aller Art  Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren  BGBI II Nr. 155/2019  06.06.2019	Heimarbeitstarif für die qualifizierte bzw nicht	BGBl II Nr. 154/2019	06.06.2019
Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren BGBl II Nr. 155/2019 06.06.2019	qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von		
	kunstgewerblichen Artikeln aller Art		
Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe	Heimarbeitstarif für Knopfwaren und deren	BGBl II Nr. 155/2019	06.06.2019
	Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe		

	1	1
Heimarbeitstarif für das Kuvertieren,	BGBl II Nr. 156/2019	06.06.2019
Adressieren, Adjustieren und Verpacken von		
Waren		
Satzung des Kollektivvertrages für	BGBl II Nr. 217/2019	19.07.2019
Arbeitnehmer der privaten		
Bildungseinrichtungen		
Lehrlingsentschädigung für Fitnessbetreuer	BGBl II Nr. 269/2019	03.09.2019
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für	BGBl II Nr. 270/2019	03.09.2019
VeranstaltungstechnikerInnen		
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung für	BGBl II Nr. 271/2019	03.09.2019
Sportadministratoren		
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 333/2019	19.11.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf	565111 W. 555/2015	13.11.2013
Liegenschaften in <b>Wien</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in <b>Wien</b>	BGBl II Nr. 334/2019	19.11.2019
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 335/2019	19.11.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Niederösterreich</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in	BGBl II Nr. 336/2019	19.11.2019
Niederösterreich		
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 337/2019	19.11.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Burgenland</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in	BGBl II Nr. 338/2019	19.11.2019
Burgenland		
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 340/2019	21.11.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Kärnten</b>		

Mindestlohntarif für Hausbesorger in <b>Kärnten</b>	BGBl II Nr. 341/2019	21.11.2019
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 342/2019	21.11.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Steiermark</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in	BGBl II Nr. 343/2019	21.11.2019
Steiermark		
Satzung des KVs des Österr. Roten Kreuzes	BGBl II Nr. 345/2019	22.11.2019
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 363/2019	02.12.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Oberösterreich</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in	BGBl II Nr. 364/2019	02.12.2019
Oberösterreich		
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 366/2019	02.12.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Salzburg</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in <b>Salzburg</b>	BGBl II Nr. 365/2019	02.12.2019
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 367/2019	02.12.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Tirol</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in <b>Tirol</b>	BGBl II Nr. 368/2019	02.12.2019
Mindestlohntarif für Betreuung und	BGBl II Nr. 369/2019	02.12.2019
Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf		
Liegenschaften in <b>Vorarlberg</b>		
Mindestlohntarif für Hausbesorger in	BGBl II Nr. 370/2019	02.12.2019
Vorarlberg		

## 9.2 Anlagen - Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Richtlinie Inklusionsförderung und Inklusionsförderung Plus
Anlage 2	Fachkräfteverordnung / Mangelberufsliste
Anlage 3	Lohnsteuer-Effektivtabellen ab 01.01.2019
Anlage 4	Berufsliste Schwerarbeit Stand 11/2019

## 9.2.1 Anlage 1 Richtlinie Inklusionsförderung

Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

# Richtlinie Inklusionsförderung und Inklusionsförderung Plus

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

#### Inhalt

Ric	htlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus3
Prä	iambel3
1	Rechtsgrundlage4
2	Allgemeine Grundsätze
3	Förderbare Kosten und Finanzierung
4	Förderungszweck5
5	Personenkreis und förderbare Unternehmen
6	Förderungsvoraussetzungen6
7	Antragstellung
8	Dauer der Förderungen
9	Höhe der Förderungen
10	Auszahlung8
11	Vollziehung8
12	Auflagen und Bedingungen8
13	Bekanntmachung9
14	In Kraft Troton

#### Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Gültig ab 1. März 2019

Erstellt von: BMASGK/IV/A/6

GZ: 44.101/0003-IV/A/6/2019

#### Präambel

Das Sozialministeriumservice hat einvernehmlich mit dem Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, dass eine berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird und dass sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen und Unternehmen sind entsprechend bedarfsgerecht zu unterstützen und das Bewusstsein für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen soll geschaffen werden.

Mit der Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus können Dienstgeberinnen und Dienstgeber für ein Jahr eine Unterstützung beim Sozialministeriumservice beziehen.

Damit soll ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt werden, die berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern.

Ziel der Inklusionsförderung sowie der InklusionsförderungPlus ist die Reduktion der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck soll ein Anreiz für Dienstgeberinnen und Dienstgeber zur längerfristigen Beschäftigung von beim Arbeitsmarktservice gemeldeten Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Aus diesem Grund sowie zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und damit Sicherstellung eines bedarfsgerechten Einsatzes der Mittel des Ausgleichstaxfonds soll die Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus im Anschluss an eine Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice gewährt werden können. Dies entspricht ebenso der

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

© Claudia Hochweis

3 von 10

kompetenzrechtlichen Zuordnung, wonach das Arbeitsmarktservice für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt und das Sozialministeriumservice für den längerfristigen Verbleib in ebendiesem zuständig ist sowie der bisherigen Praxis im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice sowie der Entgelt- als auch der Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe des Sozialministeriumservice.

#### Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 6 Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBI. I Nr. 22/1970 sowie auf der Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2 Allgemeine Grundsätze

Bei der Gewährung der Förderungen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind die allgemeinen Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Gender Mainstreaming, gleichberechtigter Zugang zur Arbeitswelt und Diversity zu beachten. Zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung sind weiters Kommunikation und Abstimmung sowie Reflexion über Bestehendes und Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

#### 3 Förderbare Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsbehelfe des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Ausgleichtaxfonds auf der Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

4 von 10

# 4 Förderungszweck

Primäres Ziel der Maßnahmen im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) ist die Verbesserung der nachhaltigen beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt. Unternehmenszentrierte Maßnahmen wie die Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus sollen zur Hebung des Anreizes der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und ihrer langfristigen beruflichen Teilhabe beitragen.

Hierbei handelt es sich auch um ein wichtiges Signal an Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildwirkung einnehmen und durch die Förderung gezielt unterstützt werden sollen.

Verbesserung der beruflichen Teilhabe versteht sich in diesem Zusammenhang als die Erlangung und Sicherung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit, im Regelfall in der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Vollversicherung.

#### 5 Personenkreis und förderbare Unternehmen

Dienstgeberinnen und Dienstgebern von begünstigt behinderten Personen gemäß § 2 Abs. 1 BEinstG, können Zuschüsse in Form einer Inklusionsförderung oder einer InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Folgende Rechtsträger können keine Zuschüsse zu den Inklusionsförderungen erhalten:

- der Bund,
- die Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Sozialhilfeverbände, Fonds Soziales Wien),
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, sowie
- politische Parteien und Parlamentsklubs.

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die ausgegliedert in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (z. B. bei Post und Telekom Austria sowie deren Tochterunternehmen oder in

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

Landeskrankenanstalten), können Dienstgeberinnen und Dienstgeber <u>keine Zuschüsse</u> zu den Lohnkosten erhalten.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können

- gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern) sowie
- private Rechtsträger, die sich auch über Holdingkonstruktionen zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden, soweit sie 100 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen,

#### nur erhalten,

- bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 70 vH oder
- bei Vorliegen einer schwerwiegenden Sinnesbehinderung (in der Regel mindestens 50 vH),
   die nicht durch Seh- oder H\u00f6rbehelfe kompensiert werden kann.

# 6 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können in Form einer Inklusionsförderung oder einer InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Die Inklusionsförderung kann Unternehmen, die der Beschäftigungspflicht gemäß § 1 BEinstG unterliegen, ohne Prüfung einer Leistungsminderung der begünstigt behinderten Person, gewährt werden.

Die InklusionsförderungPlus kann Unternehmen, die nicht der Beschäftigungspflicht gemäß § 1 BEinstG unterliegen, ohne Prüfung einer Leistungsminderung der begünstigt behinderten Person, gewährt werden.

Die Gewährung der Inklusionsförderung und der InklusionsförderungPlus ist frühestens ab dem 7. Monat der Beschäftigung und nur nach nachweislichem vorhergehenden Bezug einer Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice möglich, auch wenn diese für einen kürzeren Zeitraum gewährt wurde. Der zeitgleiche Bezug einer Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice und einer Inklusionsförderung ist nicht möglich.

Die Gewährung ist nur für voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse möglich. Die arbeits-und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

# 7 Antragstellung

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Antragstellung kann direkt im Anschluss an die Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der nachweislichen Bezugsdauer.

Die Gewährung der Förderung erfolgt im Anschluss an die Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice, frühestens jedoch ab dem 7. Monat der Beschäftigung.

Wird der Antrag nicht direkt im Anschluss an die Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice gestellt, ist die Förderung rückwirkend ab dem Ende dieser, frühestens jedoch ab dem 7. Monat der Beschäftigung, zu gewähren.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat ein aufrechtes Dienstverhältnis zu bestehen.

# 8 Dauer der F\u00f6rderungen

Die Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus ist grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten zu gewähren. Eine Stückelung bzw. Unterbrechung ist möglich, sofern eine Notwendigkeit auf betrieblicher Ebene vorliegt. In Summe darf die Förderdauer 12 Monate nicht überschreiten. Der zeitgleiche Bezug einer Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe ist ausgeschlossen.

# 9 Höhe der Förderungen

Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt € 1.000,-.

Die Höhe der InklusionsförderungPlus beträgt 37,5% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Dies entspricht der Inklusionsförderung zuzüglich eines Zuschlages iHv. 25%. Die monatliche Obergrenze beträgt demnach € 1.250,-.

Etwaige Lohnzuschüsse anderer Fördergeber sind auf die Förderung aufzurechnen und eine Überförderung ist jedenfalls zu vermeiden.

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

## 10 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Wird ein Antrag erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende der Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice gestellt, erfolgt die Auszahlung erst nach 12 Monaten. Ausnahmen von der halbjährlichen bzw. einmaligen Auszahlung zum Ende des Förderzeitraums sind bei Stückelung bzw. Unterbrechung der Förderung möglich.

## 11 Vollziehung

Alle zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit (§ 23 BEinstG).

### 12 Auflagen und Bedingungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Förderung durch Geldleistungen erfolgt in Form eines Zuschusses.

Weiters sind die Bestimmungen der §§ 20, 24 bis 28 und 39 bis 43 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBI. II Nr. 208/2014 sowie die entsprechenden Bestimmungen in der Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Alle in dieser Richtlinie erfolgenden Bezugnahmen auf einen Grad der Behinderung verstehen sich im Sinne der Einschätzungsverordnung BGBI. II Nr. 261/2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

# 13 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf den Websites des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

# 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2019 in Kraft.

# BUNDESGESETZBLATT

# FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019 Ausgegeben am 2. Jänner 2019 Teil II

3. Verordnung: Fachkräfteverordnung 2019

3. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der für das Jahr 2019 Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften festgelegt werden (Fachkräfteverordnung 2019)

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBI. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 94/2018 und Nr. 100/2018, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verordnet:

- § 1. (1) Für das Jahr 2019 werden folgende Mangelberufe, in denen Ausländerinnen und Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a AuslBG zugelassen werden können, für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet festgelegt:
  - 1. Fräser/innen
  - 2. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau
  - 3. Schwarzdecker/innen
  - 4. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik
  - Landmaschinenbauer/innen
  - 6 Dreher/innen
  - 7. Sonstige Techniker/innen für Starkstromtechnik
  - 8. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung
  - 9. Dachdecker/innen
  - 10. Schweißer/innen, Schneidbrenner/innen
  - 11. Techniker/innen mit höherer Ausbildung soweit nicht anderweitig eingeordnet
  - 12. Sonstige Techniker/innen für Maschinenbau
  - 13. Sonstige Schlosser/innen
  - 14. Betonbauer/innen
  - 15 Zimmerer/innen
  - 16. Elektroinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen
  - 17. Sonstige Spengler/innen
  - 18. Kraftfahrzeugmechaniker/innen
  - 19. Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher/innen
  - 20. Rohrinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen
  - 21. Lackierer/innen
  - 22. Bautischler/innen
  - 23. Platten-, Fliesenleger/innen
  - 24. Huf- und Wagenschmied(e)innen
  - 25. Sonstige Techniker/innen für Schwachstrom- u. Nachrichtentechnik
  - 26. Pflasterer/innen
  - 27. Holzmaschinenarbeiter/innen
  - Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, die ihre im Anerkennungsbescheid vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bzw. Ausgleichsmaßnahme bis Ende 2018 begonnen beben
  - 29. Bauspengler/innen

www.ris.bka.gv.at

- 30. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Wirtschaftswesen
- 31 Karosserie-, Kühlerspengler/innen
- 32. Augenoptiker/innen
- 33. Bau- und Möbeltischler/innen
- 34. Gaststättenköch(e)innen
- 35. Sonstige Bodenleger/innen
- 36. Maschinenschlosser/innen
- 37. Bau-, Blech-, Konstruktionsschlosser/innen
- 38. Techniker/innen mit höherer Ausbildung für Schwachstr.- u. Nachrichtentechnik
- 39. Sonstige Techniker/innen soweit nicht anderweitig eingeordnet
- 40. Sonstige Techniker/innen für Wirtschaftswesen
- 41. Sonstige Grobmechaniker/innen
- 42. Kunststoffverarbeiter/innen
- 43. Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Bauwesen
- 44, Lohn-, Gehaltsverrechner/innen
- 45. Sonstige Tiefbauer/innen.
- (2) Für das Jahr 2019 werden folgende Mangelberufe, in denen Ausländerinnen und Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a AuslBG zugelassen werden können, für eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in folgenden Bundesländern festgelegt:

#### Kärnten:

1. Maurer/innen

#### Niederösterreich:

- 1. Sonstige medizinisch-technische Fachkräfte
- 2. Glaser/innen

#### Oberösterreich:

- 1. Sonstige Techniker/innen für Datenverarbeitung
- 2. Elektromechaniker/innen
- 3. Sonstige Metallwarenmacher/innen, -montierer/innen
- 4. Maurer/innen
- 5. Buchhalter/innen
- 6. Fleischer/innen
- 7. Sonstige Berufe der maschinellen Metallbearbeitung
- 8. Automaten-, Maschineneinrichter/innen, -einsteller/innen
- 9. Tapezierer/innen, Polster(er)innen
- 10. Sonstige Techniker/innen für Bauwesen.
- 11. Zuckerbäcker/innen
- 12. Technische Zeichner/innen
- 13. Bäcker/innen
- 14. Maschinist(en)innen, Wärter/innen an Kraftmaschinen
- 15. Speditionsfachleute
- 16. Glaser/innen
- 17. Kellner/innen
- 18. Maler/innen, Anstreicher/innen

#### Salzburg

- 1. Sonstige Techniker/innen für Datenverarbeitung
- Sonstige Techniker/innen f
  ür Bauwesen
- 3. Elektromechaniker/innen
- 4. Maurer/innen
- Maler/innen, Anstreicher/innen
- 6. Sonstige medizinisch-technische Fachkräfte
- Buchhalter/innen

www.ris.bka.gv.at

- 8. Wirtschafter/innen, andere Hotel-, Gaststättenfachleute, Heimverwalter/innen
- 9. Kellner/innen
- 10. Nicht diplomierte Krankenpfleger/innen und verwandte Berufe

#### Steiermark:

- 1. Stukkateur(e)innen
- 2. Elektromechaniker/innen
- 3. Sonstige medizinisch-technische Fachkräfte
- 4. Speditions fachleute
- 5. Maurer/innen
- 6. Sonstige Techniker/innen für Datenverarbeitung

#### Tirol

- 1. Wirtschafter/innen, andere Hotel-, Gaststättenfachleute, Heimverwalter/innen
- 2. Sonstige Techniker/innen für Datenverarbeitung
- 3. Kellner/innen
- 4. Elektromechaniker/innen
- 5 Maurer/innen
- 6. Maler/innen, Anstreicher/innen
- 7. Nicht diplomierte Krankenpfleger/innen und verwandte Berufe.

#### Vorarlberg:

- 1. Maurer/innen
- 2. Sonstige Techniker/innen für Bauwesen
- 3. Sonstige Techniker/innen für Datenverarbeitung
- 4. Maler/innen, Anstreicher/innen
- 5. Elektromechaniker/innen
- 6. Bäcker/innen
- 7. Wirtschafter/innen, andere Hotel-, Gaststättenfachleute, Heimverwalter/innen
- 8. Kellner/innen
- (3) Die Zulassungen gemäß Abs. 2 sind auf maximal 300 beschränkt.
- § 2. Die Bezeichnung der im § 1 genannten Berufe folgt der Berufssystematik des Arbeitsmarktservice.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit 2. Jänner 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Vor Ablauf des 31. Dezember 2019 eingebrachte Anträge gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG sind nach dieser Verordnung zu erledigen.

#### Hartinger-Klein

# 9.2.3 Anlage 3 Lohnsteuereffektivtabelle ab 01.01.2019 Ab 1.1.2019

# LSt-Tabelle 2019 für unselbständig Beschäftigte

						Abs	etzbeträge			
Monats- lohn bis	Grenz- steuer- satz	Abzug	Familien Plus <18	<b>经发展的基本的</b>	Familie Plus ≥1	nbonus 8 Jahre	Verkehrs absetz- betrag		lleinverdie erzieherabs	ner-/ setzbetrag
			ganz	halb	ganz	halb		für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind
932,67	0,00%								2	
1.516,00	25,00%	233,17	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
2.599,33	35,00%	384,77	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
5.016,00	42,00%	566,72	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
7.516,00	48,00%	867,68	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
83.349,33	50,00%	1.018,00	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33
darüber	55,00%	5.185,47	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33

Monatslohn = Bruttobezug abzüglich SV-Beiträge und Freibeträge, jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschale (132 Euro p.a.) und Sonderausgabenpauschale (60 Euro p.a.)

Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag bis maximal Null abzuziehen.

Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (ab 2020) sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

			Absetzbeträge								
Tageslohn bis	Grenz- steuer- satz	steuer-	Abzug	Familienbonus Plus <18 Jahre		Familienbonus Plus ≥18 Jahre		Verkehrs absetz- betrag	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
			ganz	halb	ganz	halb		für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind	
31,09	0,00%										
50,53	25,00%	7,772	4,167	2,083	1,389	0,695	1,111	1,372	1,858	+0,611	
86,64	35,00%	12,826	4,167	2,083	1,389	0,695	1,111	1,372	1,858	+0,611	
167,20	42,00%	18,891	4,167	2,083	1,389	0,695	1,111	1,372	1,858	+0,611	
250,53	48,00%	28,923	4,167	2,083	1,389	0,695	1,111	1,372	1,858	+0,611	
2.778,31	50,00%	33,933	4,167	2,083	1,389	0,695	1,111	1,372	1,858	+0,611	
darüber	55,00%	172,849	4,167	2,083	1,389	0,695	1,111	1,372	1,858	+0,611	

Tageslohn = siehe Monatslohn

Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag bis maximal Null abzuziehen.

Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (ab 2020) sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

#### LSt-Tabelle 2019 für Pensionisten

						Abs	etzbeträge				
Monats- lohn bis	2005 (CE)	steuer-	steuer-	steuer- Plus <18 J				Pensionis tenabset zbetrag		Alleinverdiener-/ lleinerzieherabsetzbetrag	
		ganz	ganz halb ganz halb	für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind					
921,67	0,00%	j.	ij								
1.416,67	25,00%	230,42	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	+18,33	
1.505,00	25,00%	230,42	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33-0*	41,17	55,75	+18,33	
2.588,33	35,00%	380,92	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33-0*	41,17	55,75	+18,33	
5.005,00	42,00%	562,10	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	
7.505,00	48,00%	862,40	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	
83.338,33	50,00%	1.012,50	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	
darüber	55,00%	5.179,42	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	

Monatspension = Bruttopension abzüglich SV-Beiträge und Freibeträge, jedoch vor Abzug des Sonderausgabenpauschales (60 Euro p.a.)

Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag bis maximal Null abzuziehen.

Ab 1.1.2020

#### LSt-Tabelle 2020 für Pensionisten

			Absetzbeträge								
Monats- lohn bis		steuer-	Abzug	Familier Plus <18		12 Color 10	lien- s Plus Jahre	Pensionis tenabset zbetrag	Alleinverdiene Alleinerzieherabse		
20			ganz	halb	ganz	halb		für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind	
921,67	0,00%									2	
1.416,67	25,00%	230,42	125,00	62,50	41,68	20,84	50,00	41,17	55,75	+18,33	
1.505,00	25,00%	230,42	125,00	62,50	41,68	20,84	50,00-0*	41,17	55,75	+18,33	
2.588,33	35,00%	380,92	125,00	62,50	41,68	20,84	50,00-0*	41,17	55,75	+18,33	
5.005,00	42,00%	562,10	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	
7.505,00	48,00%	862,40	125,00	62,50	41,68	20,84	j	41,17	55,75	+18,33	
83.338,33	50,00%	1.012,50	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	
darüber	55,00%	5.179,42	125,00	62,50	41,68	20,84		41,17	55,75	+18,33	

Monatspension = Bruttopension abzüglich SV-Beiträge und Freibeträge, jedoch vor Abzug des Sonderausgabenpauschales (60 Euro p.a.)

Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag bis maximal Null abzuziehen.

<sup>\*</sup> Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen jährlich 17.000 und 25.000 Euro auf Null. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag ist in der Tabelle nicht berücksichtigt.

<sup>\*</sup> Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen jährlich 17.000 und 25.000 Euro auf Null. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag ist in der Tabelle nicht berücksichtigt.

# 9.2.4 Anlage 4 Schwerarbeiterliste Stand 11/2019

# Berufsliste für Frauen und Männer mit "körperlicher Schwerarbeit"

Körperliche Schwerarbeit im Sinne der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten liegt vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien (8.374 Arbeitskilojoule) und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien (5.862 Arbeitskilojoule) verbraucht werden.

Die gegenständliche Liste enthält großflächig Berufsbilder, bei denen im Allgemeinen angenommen werden kann, dass "körperliche Schwerarbeit" im Sinne der Verordnung vorliegt. Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (dh grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, bei Frauen geboren bis 31.12.1963 ab dem vollendeten 45. Lebensjahr) möglich.

# Allgemeines

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LKWs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1400 kcal
Ackerbäuerin/Ackerbauer	X	X
Ambulante Händlerin		X
Anlagenarbeiterin Umweltdienst		X
Aufzugsbauer/in (Service mit Störungsbehebung)	х	Х
Aufzugsbauer/in (Umbau und Neugestaltung von Anlagen)	х	x
Aufzugsbauerin (Schmiererin bzw. Service- und Wartungsfrau)		x
Automateneinrichterin, Maschineneinrichterin, Maschineneinstellerin		x
Autosattlerin (außerhalb industrieller Fertigung)		X
Bäcker/in (gemischte Tätigkeiten)	x	х
Bäckerin (allgemein) ohne Spezialisierung		x
Bäckerin: Ofenarbeiterin (mit überwiegend technischer Unterstützung)		X
Bauendreinigerin		X
Bauhilfsarbeiter/in	x	X

Stand 11.2019

Seite 1 von 6

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1400 kcal
Bauhilfsarbeiter/in Asphaltierer/in	X	x
Bauhilfsarbeiter/in Schwarzdecker/in	X	х
Bauhof - Gemeindearbeiterin (Dienstgeber Gemeinde)		х
Bauspengler/in	X	Х
Bautischler/in	x	x
Bergarbeiter/in im Tagbau	X	×
Beizerin von Edelstahlfässern (automatische Beizanlage)		x
Berufsjäger/in	x	X
Beton- und Schalungsbauer/in	x	×
Blech-, Portal- und Stahlbauschlosser/in	x	x
Bodenleger/in	×	х
Bodenmarkierer/in	X	х
Bohrarbeiter/in im Salzbergwerk	X	х
Bohrmann/frau	X	х
Bootsmann/frau (Güterschifffahrt)	X	х
Briefzustellerin mit überwiegender Gehleistung		×
Buchbinderin (Endfertigung)		х
Chemiehilfsarbeiterin		х
Dachdecker/in	X	х
Dachdecker/in mit Spezialaufgaben (Blitzschutzanlagenbauer/in, Kirchdachabdeckung)	x	х
Drahtzieherin (Baudraht)		х
Drehgestell-Monteur/in ÖBB	X	х
Eisenbieger/in und -flechter/in	×	х
Elektroinstallateurin (mit Ausnahme von Servicetätig- keiten)	77.97	x
Elektromaschinenbauerin, Elektromechanikerin (Anlagentechnikerin)		x
Elektrowicklerin	X bis 31.12.2016	X ab 01.01.201
Erdől- und Erdgasgewinner/in	X	х
Erntehelfer/in (Obst und Diverses manuell)	X	х
Estrichhersteller/in	×	х
Fassadenreinigerin (Reinigungsberufe, Denkmal- reinigerin)		х
Fleischerin Bereich Schlachtung (darunter fällt nicht: Geflügel)		х
Fleischhauerin im Verkauf mit manueller Zerlegungs- tätigkeit (darunter fallen nicht: Ladnerin, Wurstverkauf)		x
Fleischverarbeiter/in (ausgenommen Zerlegung und Verarbeitung in Betrieben mit maximal 5.000 kg Fleisch/Woche bzw. ausgenommen bei geringem körperlichen Einsatz wie z.B. Zuschneiden, Salzen, Füllen,)	x	x

Seite 2 von 6

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1400 kcal
Flughafenarbeiter/in (Belader/in)	х	X
Flughafenarbeiter/in (Gepäckabfertigung)	X	X
Flugzeugmechanikerin		х
Förderer/in	x	×
Former/in, Gießer/in, Kernmacher/in (Eisen- und Stahlbereich)	×	×
Forstarbeiter/in (auch mit erheblichem technischem Einsatz)	х	×
Friedhofsarbeiterin Kleingemeinden		Х
Gartenarbeiter/in (gewerbliche/r Landschaftsgärtner/in)	x	x
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Kranken- pflege (Krankenpflegefachdienst)		x
Gepäckverladerin (mit überwiegend Staplerfahrt/anderer maschineller Unterstützung)		x
Gerüster/in	Х	х
Gesundheitshilfsdienst (Sanitätshilfsdienste)	X	X
Getreidemüllerin		X
Glasbe- und verarbeiter/in (überwiegend Fenster im Fassadenbau)	х	×
Glasbe- und verarbeitung (Bereich Montage und Reparatur)		x
Glasformenbau		x
Gleiserhaltung	х	x
Gleisneubau	х	×
Grobmechaniker/in (Industrieanlagenbauer/in mit Montage)	х	Х
Gussputzer/in (ausgenommen Leichtmetalle)	Х	X
Güterwagen-Monteur/in ÖBB	х	х
Hafner/in	х	×
Hauer/in	×	×
Hausarbeiterin		×
Hebamme (Anstellung in öffentlichen Krankenanstalten)	4	×
Heimhilfe		х
Hilfsarbeiter/in im Holzbereich (mit überwiegend manueller Tätigkeit)	x	x
Hilfsarbeiter/in im Metallbereich	х	x
Hilfsarbeiterin in der Zuckerherstellung	j j	х
Hilfsarbeiterin in Mühlen	X bis 31.12.2016	X ab 01.01.2017
Industrieisolierer/in	x	X
Installateur/in mit Ausnahme von Servicetätigkeiten und ausschließlicher Einstellungs- und Justierarbeit (Sanitär-, Gas-, Wasser-, Heizung-, Lüftung- und Klimainstallation)	х	x
Kabelerzeugung	х	Х
Kamerafrau (mit überwiegend Außendienst)		X

Seite 3 von 6

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1400 kca
Kanalarbeiter/in (überwiegend manuelle Kanalreinigungstätigkeit)	x	х
Kantinenbetreuerin/Gastgewerbe (Kochtätigkeit – ohne Verwaltungsaufgaben)		х
Karosseurin (Karosseriebautechnikerin)		X
Käsereihilfsarbeitern/in	X	X
Kellnerin		х
Kfz-Spenglerin (Karosseriebautechnikerin)		х
Klärwärter/in	X	х
Kohlearbeiter/in	×	Х
Köchin		Х
Kranmonteur/in (Auf- und Abbau, Servicetätigkeiten)	X	X
Küchengehilfin		χ
Kunststein- und Betonwarenerzeugerin		х
Lackiererin (Spritzlackiererin, Spritzkabinen)		х
Lagerarbeiter/in (ohne überwiegende Staplertätigkeit/andere maschinelle Unterstützung)	×	x
Landarbeiter/in (Pflanzenbau einschl. gärtnerische Pflanzenproduktion, Tierhaltung)	x	х
Ledererzeuger/in und Lederarbeiter/in (überwiegend händische Bearbeitung)	x	x
Ledererzeugerin und Lederarbeiterin Finish (Schleifen, Bügeln)		х
Leichenbestatter/in	X	Х
Leitungsmonteur/in (Hochspannungsleitungen) / Oberleitungsmonteur/in	x	x
Lohndienerin		Х
Lüftungsspenglerin		X
Magazin-, Lagerfachleute, Expedientin		X
Maler/in und Anstreicher/in (mit Bodenverlegungsarbeiten)	x	х
Masseurin	200	Х
Matrose/in (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) Binnenschifffahrt	x	x
Matrose/in (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) Hochseeschifffahrt	×	х
Maurer/in	X	Х
Maurer/in Feuerungsmaurer/in	x	х
Maurer/in im Tunnelbau	x	Х
Mechanikerin Bereich Kraftfahrzeuge	777	X
Mechanikerin Bereich Leichtmaschinen und Motorrad		X
Mechaniker/in Schwermaschinen und LKWs/Autobusse	x	X
Melkanlagenmonteur/in	X	X
Mineur/in	X	X
Möbeltischlerin	^	X

Seite 4 von 6

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1400 kcal
Montagetischlerin	3200-2300000	X
Montagetischler/in (bis max. 10 % Fahrzeitanteil)	Х	
Müllkübelentleerer/in	x	x
Öler/in und Schmierer/in	x	x
Ölpresserin		х
OP-Gehilfe/Gehilfin (ohne Umbettungsschleuse)	х	×
Paketzusteller/in	Х	х
Pannenfahrerin – ausschließlich großstädtischer Bereich		x
Pannenfahrer/in – Land	х	x
Papiermacherin (Papiertechnikerin)		Х
Pflasterer/in mit Randsteinsetzarbeiten	х	Х
Pflegehilfe		Х
Physiotherapeutin, MTF-Sparte Physiotherapie		Х
Pistendienst (Gletscherskigebiet)	x	х
Platten- und Fliesenleger/in	х	x
Post-Paketverteilzentrum (maschinelle Bedienung)		x
Presserin, Stanzerin, Biegerin (ausgenommen Eisenbiegerin BAU)		×
Rauchfangkehrerin		X
Raumpflegerin und Gebäudeinnereinigerin (sofern nicht ausschließlich Büroreinigung)		x
Reifenmonteur/in (LKW)	х	X
Reifenmonteurin (PKW)		х
Restauratorin (Gebäude, Fassaden, Denkmäler)		Х
Saat- und Pflanzenzüchterin		Х
Sägewerkerin		х
Saison-Gartenhilfsarbeiterin in gewerblichen Betrieben		х
Sandstrahlerin		X
Sanitärgießer/in – Handgießer/in (nicht maschinelle Bearbeitung)	х	x
Schaustellerin		Х
Schlepper/in (Bergbau)	х	Х
Schmied/in (Eisen- und Stahlschmied/in)	х	Х
Schwarzabwäscherin		Х
Seilbahnbetriebsmitarbeiterin (Beschneierin, Liftwartin, Pistenfahrerin)		х
Seilerin		Х
Setzen von Hochspannungsisolatoren	x	Х
Speditionsbranche (Lagerarbeiterin, Umschlagtätigkeit)		х
Starkstrommonteur/in - Kraftwerksmonteur/in	Х	Х
Steinarbeiter/in (ohne überwiegend maschinelle Unterstützung)	х	х

Seite 5 von 6

Beruf	Frauen und Männer mind. 2000 kcal	Frauen mind. 1400 kca
Steingewinnerin (mit überwiegend maschineller Unterstützung)		x
Steinmaurer/in	x	x
Straßenbau / Straßenerhaltung (Gebietskörper- schaften und ASFINAG, bis max. 12 % Fahrzeit- anteil, ausgenommen 2 Monate im Winter)	x	x
Straßenwärterin		×
Streckendienst (Gebietskörperschaften und ASFINAG)		x
Stubenfrau		x
Tapezierer/in Bereich Möbel	x	x
Tapeziererin Bereich Wände		x
Tapeziererin mit Bodenverlegungsarbeiten		х
Tätigkeit an der Unterflur-Drehbank ÖBB / Bahntechnik		x
Tätigkeiten in Zentralwäschereien von öffentlichen Krankenanstalten		x
Tränkerin	3	Х
Taucher/in im Brücken- und Kraftwerksbau (sofern nicht nach § 1 Z 3 der VO berücksichtigt)	x	x
Tiefbauer/in und Straßenbauer/in mit Spezialaufgaben (Kanalbau, Brunnenbau)	x	x
Tierzüchter/in	х	Х
Trockenbaumonteur/in	х	Х
Universalschweißer/in (ohne stationäre Schweißanlagen)	×	x
Verlader/in	x	х
Verschieber/in	x	x
Walzerin	DAV.	x
Warenzustellerin Bereich Lebensmittel/Hauszustellung		x
Warenzusteller/in Elektrogeräte	х	х
Warenzusteller/in Maschinen	x	x
Warenzusteller/in Möbel	×	X
Werbewandaufsteller/in (Großtafeln mit baumäßigen	-1101	7450
Grundarbeiten)	×	×
Werkzeugmacherin		х
Werkzeugmaschineurin und Zerspannungs- technikerin (Fräserin, Bohrerin, Schleiferin, Dreherin)		x
Wildbach- und Lawinenverbauer/in / Lehnenarbeiter/in	x	х
Winzer/in	х	X
Zimmerer/in	x	Х

Seite 6 von 6